
Evaluation der Wirksamkeit des revidierten AT-StGB

Schlussbericht, 30. März 2012
erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Justiz, BJ

econcept AG, Gerechtigkeitsgasse 20, CH-8002 Zürich
www.econcept.ch / + 41 44 286 75 75

Autoren/innen econcept

Barbara Haering, Dr. sc. nat. ETH, Dr. h. c. rer. pol.

Max Grütter, Dr. oec. publ., Ökonom

Ladina Rageth, lic. phil. I, Soziologin

Corinne Reber, BLaw, Juristin

Chantal Joris, BLaw, Juristin

Anja Binder, BLaw, Juristin

Simon Bock, BA, Politikwissenschaftler

In Zusammenarbeit mit:

Stephan Bernard, lic. jur., LL.M., Rechtsanwalt

Prof. Dr. Christof Riedo, Universität Fribourg

Dr. Patrik Ettinger, Angelo Gisler, lic.phil; fög – Forschungsbereich Öffentlichkeit und Gesellschaft / UZH

Hinweis:

Die Autoren/innen von econcept bemühen sich um geschlechtersensitive Formulierungen. Da dieser Bericht nicht von econcept allein verfasst wurde und es zudem in juristischen Texten üblich ist, nur männliche Formen zu verwenden, kann diesem Anspruch vorliegend leider nicht durchgängig Rechnung getragen werden.

Inhalt

1	Grundlagen der Evaluation	1
1.1	Hintergrund und Zielsetzung der Evaluation	1
1.2	Wirkungsmodell und übergeordnete Evaluationsfragestellungen	1
1.3	Evaluationsansätze und Untersuchungsmethoden	3
1.4	Evaluationsfragestellungen	4
2	Dokumentenanalysen	6
2.1	Methodische Hinweise zu den Dokumentenanalysen	6
2.2	Ergebnisse der Dokumentenanalysen	7
2.2.1	Kriminalitätsentwicklung (EF 1.8)	7
2.2.2	Entwicklung der Rückfälligkeit (EF 1.9)	8
2.2.3	Beurteilung der neuen Regelungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen bezüglich Prävention (EF 1.11a)	9
2.2.4	Beurteilung der neuen Regelungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen bezüglich Schuldausgleich (EF 1.11b)	14
2.2.5	Beurteilung der neuen Regelungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen bezüglich Praktikabilität (EF 1.11c)	17
2.2.6	Beurteilung der neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gefährlicher Straftäter bezüglich der Schutzwirkung (EF 2.3)	23
2.2.7	Beurteilung des neuen Verwahrungs- bzw. Massnahmenrechts (EF 2.4)	25
3	Auswertung statistischer Grundlagen	29
3.1	Methodische Hinweise zur Auswertung statistischer Grundlagen	29
3.2	Ergebnisse der statistischen Auswertungen	29
3.2.1	Ersatz kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafen (EF 1.1)	29
3.2.2	Ersatz kurzer Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit (EF 1.2)	30
3.2.3	Entwicklung der Anzahl langer Freiheitsstrafen (EF 1.3)	31
3.2.4	Entwicklung der Anzahl vollzogener kurzer Freiheitsstrafen (EF 1.4)	32
3.2.5	Entwicklung der Verbindungsstrafen (EF 1.5)	34
3.2.6	Finanzielle Auswirkungen der pekuniären Strafen (EF 1.7a)	34
3.2.7	Finanzielle Auswirkungen des reduzierten Bedarfs von Zellenplätzen (EF 1.7b)	36
3.2.8	Kriminalitätsentwicklung (EF 1.8)	37
3.2.9	Auswirkungen des Tagessatzsystems auf die Belegung (EF 1.10b)	38
3.2.10	Entwicklung der Verwahrungsprozesse (EF 2.1)	38
3.2.11	Entwicklung der Sanktionen (EF 2.2)	39
3.2.12	Verfügbarkeit der Vollzugseinrichtungen (EF 2.5)	41
4	Befragungen	42
4.1	Methodische Hinweise zu den Befragungen	42
4.2	Überblick zur Beteiligung an den Online-Befragungen	42

4.3	Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe	45
4.3.1	Entwicklung der Berücksichtigung der Strafbefreiungsgründe (EF 1.6)	45
4.3.2	Finanzielle Konsequenzen des Ersatzes der kurzen Freiheitsstrafen (EF 1.7)	46
4.3.3	Entwicklung der Rückfälligkeit (EF 1.9)	50
4.3.4	Auswirkungen des Tagessatzsystems (EF 1.10)	51
4.3.5	Beurteilung der neuen Regelungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen bezüglich Prävention (EF 1.11a)	53
4.3.6	Beurteilung der neuen Regelungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen bezüglich Schuldausgleich? (EF 1.11b)	63
4.3.7	Beurteilung der neuen Regelungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen bezüglich Praktikabilität? (EF 1.11c)	67
4.4	Neue Form der Verwahrung	74
4.4.1	Entwicklung der Sanktionen (EF 2.2)	75
4.4.2	Beurteilung der Schutzwirkung (EF 2.3)	76
4.4.3	Beurteilung des neuen Verwahrung- und Massnahmenrechts bezüglich Prävention (EF 2.4a)	79
4.4.4	Beurteilung des neuen Verwahrung- und Massnahmenrechts bezüglich Praktikabilität (EF 2.4c)	81
4.4.5	Verfügbarkeit der Vollzugseinrichtungen (EF 2.5a)	85
4.4.6	Verfügbarkeit von Sachverständigen (EF 2.6a)	90
4.4.7	Finanzielle Konsequenzen des neuen Verwahrungs- und Massnahmenrechts (EF 2.7)	91
5	Vertiefende Gespräche	94
5.1	Methodische Hinweise zur telefonischen Befragung	94
5.2	Auswertung der Gespräche mit den Strafvollzugsanstalten	96
5.2.1	Entwicklung der Verwahrungsprozesse (EF 2.1)	96
5.2.2	Schutzwirkung der neuen Form der Verwahrung (EF 2.3)	96
5.2.3	Beurteilung des Massnahmenvollzugs bezüglich der Rechte der Verwahrten	97
5.2.4	Beurteilung des neuen Verwahrungs- und Massnahmenrechts bezüglich Spezialprävention (EF 2.4a)	98
5.2.5	Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftätern	98
5.2.6	Verwendung der nachträglichen Verwahrung	100
5.2.7	Beurteilung der Praktikabilität der Prüfungen	100
5.2.8	Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern	101
5.2.9	Umstrukturierungen in den Vollzugseinrichtungen	102
5.2.10	Verfügbarkeit der Infrastruktur der Vollzugseinrichtungen (EF 2.5b)	103
5.2.11	Therapien und Zwangsmassnahmen	103
5.2.12	Psychisch kranke Inhaftierte	104
5.2.13	Entscheidungen der Vollzugslockerung	105
5.2.14	«Doppelte Sicherung» durch Gutachten und Anhörung	105

5.2.15	Weitere Ergänzungen	106
5.3	Ergebnisse der Gespräche mit den Opferhilfestellen	107
5.3.1	Auswirkungen der alternativen Strafen	107
5.3.2	Auswirkungen von Verbindungsstrafen	107
5.3.3	Auswirkungen des Tagessatzsystems	108
5.3.4	Auswirkungen der Strafbefreiungsgründe	109
5.3.5	Akzeptanz der Strafen	109
5.3.6	Beurteilung des neuen Verwahrungs- und Massnahmenrechts	110
6	Medienanalyse	111
6.1	Zentrale Befunde	111
6.2	Zielsetzungen der Medienanalyse	113
6.3	Hinweise zum Untersuchungsdesign und zur Methodik	114
6.4	Dynamik und Kontextuierung der Berichterstattung über die Revision des AT-StGB und die Umsetzung der Verwahrungsinitiative	116
6.4.1	Dynamik der Berichterstattung über die Revision des AT-StGB und die Umsetzung der Verwahrungsinitiative	116
6.4.2	Kontext der Berichterstattung über die Revision des AT-StGB und die Umsetzung der Verwahrungsinitiative	118
6.5	Revision AT-StGB	120
6.6	Umsetzung der Verwahrungsinitiative	128
7	Synthese	134
7.1	Erkenntnisse zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen	134
7.2	Erkenntnisse zur neuen Form der Verwahrung	140
7.3	Schlussfolgerungen des Evaluationsteams	144
7.3.1	Methodische Schlussfolgerungen des Projektteams	144
7.3.2	Schlussfolgerungen zu den übergeordneten Evaluationsfragestellungen:	145
7.3.3	Schlussfolgerungen zu unterschiedlichen Sichtweisen und Einschätzungen	146
	Anhang	147
A-1	Übersicht zu den Massnahmen der Revision	147
A-2	Literaturverzeichnis	150
A-3	Operationalisierung der Evaluationsfragestellungen	153

1 Grundlagen der Evaluation

1.1 Hintergrund und Zielsetzung der Evaluation

Der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (AT-StGB) trat per 1. Januar 2007 in Kraft. Angesichts der Bedeutung der Revision und aufgrund parlamentarischer Vorstösse erteilte der Bundesrat dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) im September 2008 den Auftrag, die Wirksamkeit der Neuerungen im Strafrecht zu überprüfen. Das innerhalb des EJPD mit der Evaluation befasste Bundesamt für Justiz (BJ) beauftragte econcept AG¹ mit der Evaluation der Auswirkungen des revidierten AT-StGB.

Die Evaluation konzentriert sich auf die Hauptaspekte der Gesetzesrevision: auf den Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten sowie auf die neue Form der Verwahrung.

Ziel der Evaluation ist es, die Wirksamkeit der Strafrechtsrevision zu ermitteln, also zu prüfen, ob die mit der Revision angestrebten Ziele tatsächlich erreicht wurden bzw. werden. Die Arbeiten zur Evaluation AT-StGB wurden Anfang 2011 aufgenommen und Ende 2012 abgeschlossen.

1.2 Wirkungsmodell und übergeordnete Evaluationsfragestellungen

Mit der Evaluation sollen nicht bloss die Auswirkungen der Revision des AT-StGB untersucht werden; vielmehr sollen die Wirkungen der Revision in Relation zu den angestrebten Änderungen gesetzt werden. Im Zentrum des Interesses stehen die Zusammenhänge zwischen der Gesetzesrevision als Massnahme sowie deren Wirkungen bei den Betroffenen und Beteiligten (Impact-Ebene). Längerfristig soll die Revision Auswirkungen auch auf Bevölkerung und Gesellschaft haben (Outcome-Ebene). Diese Auswirkungen können im Rahmen der Evaluation jedoch nicht evaluiert werden, da der Wirkungszeitraum seit dem Inkrafttreten der Gesetzesrevision zu kurz ist.²

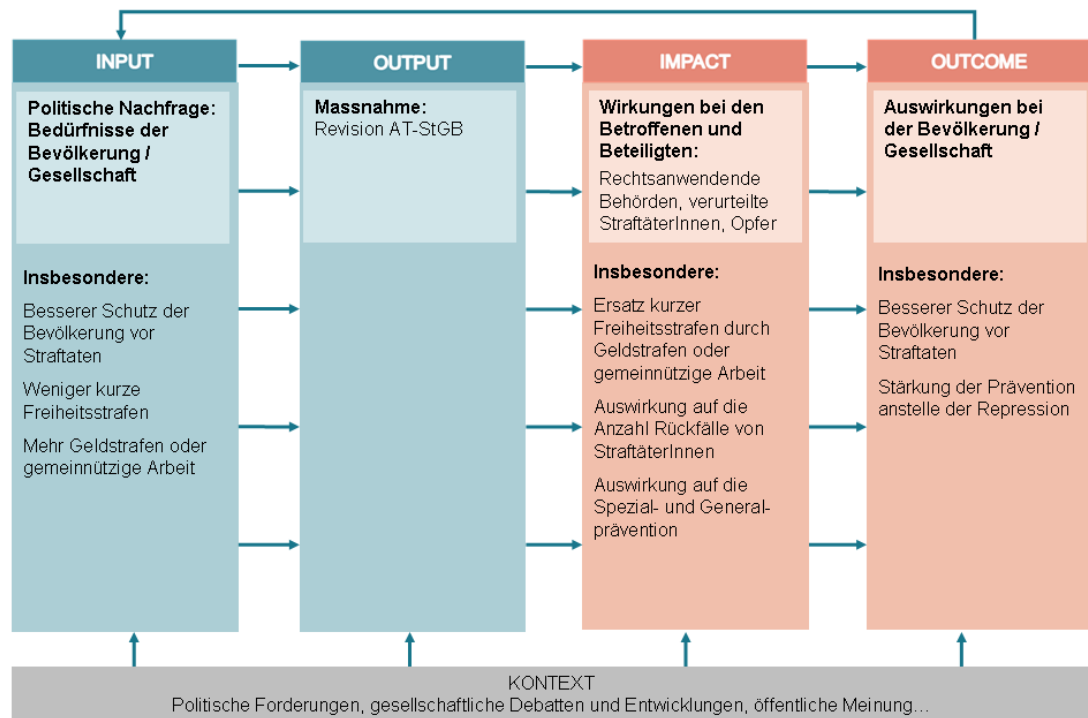
Das der Evaluation zugrunde liegende Wirkungsmodell geht von den übergeordneten Zielsetzungen der Revision des AT-StGB aus. Dies ermöglicht es, die Fragestellungen der Evaluation in einem thematischen Kontext zu positionieren.

Nachstehende Grafik illustriert das Wirkungsmodell zur Evaluation des neuen AT-StGB.

¹ econcept AG, in Zusammenarbeit mit Stephan Bernard, dem fög – Forschungsbereich Öffentlichkeit und Gesellschaft der Universität Zürich sowie unter Fachbegleitung von Prof. Dr. Christof Riedo, Universität Freiburg.

² Auf diese Randbedingung der Evaluation wird in Kapitel 1.3 näher eingegangen.

Wirkungsmodell der Revision AT-StGB als Grundlage zur Evaluation



econcept

Figur 1: Wirkungsmodell als Evaluationsgrundlage. (Darstellung econcept)

Vor dem Hintergrund dieses Wirkungsmodells fasst nachstehende Tabelle die Hauptziele der Revision AT-StGB sowie die übergeordneten Evaluationsfragestellungen zusammen:

Evaluationsthema	Hauptziele der Revision AT-StGB	Übergeordnete Evaluationsfragestellungen
Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen	Kurze Freiheitsstrafen unter 6 Monaten werden weitgehend durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit ersetzt, ohne dass sich dies negativ auf die Spezial- und Generalprävention und damit auf die Kriminalitätsentwicklung auswirkt.	Inwiefern konnte der weitgehende Ersatz kurzer Freiheitsstrafen unter 6 Monaten durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit umgesetzt werden? Inwiefern erfolgte dies ohne negative Auswirkungen auf die Spezial- und Generalprävention und damit auf die Kriminalitätsentwicklung?
Neue Form der Verwahrung	Die Gesellschaft wird besser vor gefährlichen Straftätern geschützt.	Inwiefern führte die neue Form der Verwahrung zum besseren Schutz der Gesellschaft vor Straftätern?

Tabelle 1: Hauptziele der Revision und übergeordnete Evaluationsfragestellungen. (Darstellung econcept)

Zu den beiden Schwerpunkten der Evaluation folgende Erläuterungen:

- *Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen:* Der mit der Revision vorgesehene Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen bildet einen ersten Schwerpunkt der Evaluation: Kurze unbedingte Freiheitsstrafen können nur noch in Ausnahmefällen ausgesprochen werden. In der Regel sollen sie durch alternative Strafen ersetzt werden – wie dies bereits in vielen anderen europäischen Staaten der Fall ist. Dabei sollen die Verurteilten in Form von Geldzahlungen oder unbezahlter gemeinnütziger Arbeit positive Leistungen zugunsten der Gesellschaft erbringen.

- *Neue Form der Verwahrung:* Die neue Form der Verwahrung und damit die Verwahrungsregelung gemäss Art. 64 ff. StGB bildet den zweiten Schwerpunkt der Evaluation. Dieser Revisionspunkt ist in ein umfassendes System neuer Massnahmen mit entsprechenden Wechselwirkungen eingebunden. Die neue Form der Verwahrung wird von zahlreichen weiteren Neuerungen (insb. Art. 59 Abs. 3 StGB) begleitet, die direkt oder indirekt zu ihrer Wirkung beitragen. Dies war bei der Evaluation zu berücksichtigen.

1.3 Evaluationsansätze und Untersuchungsmethoden

Mit Blick auf die Zielsetzung und die übergeordneten Fragestellungen der Evaluation wurden den Erhebungen folgende Evaluationsansätze zugrunde gelegt:

- *Vorher/Nachher-Vergleiche:* Um Wirkungen der Gesetzesänderungen abschätzen zu können, sind Sachverhalte vor und nach der Revision zu erheben. Dies bedingt das Erfassen bzw. Auswerten entsprechender statistischer Kennzahlen. Auch subjektive Beurteilungen im Rahmen von Befragungen sind auf diese Zeitpunkte zu beziehen.
- *Soll/Ist-Vergleiche:* Die Gesetzesrevision verfolgt Haupt- und Teilziele. Mit Blick auf die Evaluation vom AT-StGB definieren diese Ziele den «Soll-Zustand». Die im Rahmen der Evaluation erhobenen Daten widerspiegeln den «Ist-Zustand» der Umsetzung des revidierten Gesetzes.
- *Kontextanalyse:* Da die Gesetzesänderung selbst Gegenstand politischer Auseinandersetzungen ist, muss die Evaluation diesen Kontext mitberücksichtigen. Dies geschieht in Form einer Analyse der öffentlichen Kommunikation über die Problemdefinitionen, die Angemessenheit und die Effizienz der durch die Gesetzesrevision geschaffenen Instrumente sowie der Reaktion auf die dadurch wahrgenommenen Probleme (Medienanalyse).
- Die Untersuchungstiefen sind, je nach Fragestellung, spezifisch festzulegen. Die meisten Fragestellungen bedingen breite Abklärungen, um flächendeckende Beschreibungen zu erhalten. Andere Themen verlangen gezielte Befragungen betroffener Akteure.

Eingesetzt werden deshalb unterschiedliche Untersuchungsmethoden (siehe dazu Kapitel 2.3). Dazu gehören statistische Auswertungen bestehender Daten, systematische Inhaltsanalysen rechtswissenschaftlicher Literatur sowie von Bundesgerichtsurteilen, Online-Befragungen, telefonische Befragungen und eine Kommunikationsereignis- und Inhaltsanalyse von Medienbeiträgen.

1.4 Evaluationsfragestellungen

Im Rahmen des Detailkonzepts werden die ursprünglich vom BJ entworfenen Evaluationsfragestellungen präzisiert und angepasst. Ausschlaggebend sind die Möglichkeiten ihrer Operationalisierung mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Daten und Informationsquellen. Die Tabelle auf der folgenden Seite gibt einen Überblick über die präzisierten Evaluationsfragestellungen und zeigt auf, mit welchen Methoden die Daten zur Beantwortung der Fragestellungen erhoben wurden.

Für die Konzeption der Fragebögen für die Online-Befragungen und die persönlichen Interviews sowie für das Raster der Dokumentenanalyse werden die Evaluationsfragestellungen operationalisiert.

Die detaillierten Operationalisierungen der Evaluationsfragestellungen werden im Anhang A-3 dieses Berichts präsentiert. Die konzeptionellen Hinweise zu den einzelnen Untersuchungsmethoden werden jeweils einleitend zu den einzelnen Kapiteln zusammengefasst.

		Statistische Auswertungen	Dokumenten- analysen	Medienanalyse	Befragungen
Evaluationsfragestellungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe					
1.1	In welchem Ausmass wurden seit der Revision (2007-2011) die kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten durch Geldstrafen ersetzt?	X			
1.2	In welchem Ausmass wurden seit der Revision (2007-2011) die kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten durch gemeinnützige Arbeit ersetzt?	X			
1.3	Wie hat sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Zahl der Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten entwickelt?	X			
1.4	Wie hat sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Zahl der vollzogenen kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten entwickelt?	X			
1.5	Wie haben sich seit der Revision die Zahlen der mit bedingten Strafen verbundenen unbedingten Geldstrafen oder Bussen entwickelt?	X			
1.6	Wie oft wurde wegen Vorliegens eines Strafbefreiungsgrunds auf strafrechtliche Konsequenzen verzichtet? Welche Entwicklung ist diesbezüglich festzustellen?				X
1.7	Welche finanziellen Konsequenzen zeigt die Revision bezüglich Einnahmen aus den pekuniären Strafen, Reduktion des Bedarfs von Zellenplätzen für den Strafvollzug und Mehrkosten der Strafjustiz?	X			X
1.8	Welche Schlüsse können allgemein und insbesondere für den Anwendungsbereich der Geldstrafen und der gemeinnützigen Arbeit in Bezug auf die Kriminalitätsentwicklung in den Jahren vor und nach der Revision gezogen werden?	X	X		
1.9	Wie hat sich die Rückfälligkeit im Anwendungsbereich der (bedingten) Geldstrafen bis 180 Tagessätze bzw. der gemeinnützigen Arbeit bis zu 720 Stunden seit der Revision entwickelt?		X		X
1.10	Welches sind die Auswirkungen des Tagessatzsystems, das mit der Revision des AT-StGB eingeführt wurde, a) auf die Rückfallquote und b) auf die Belegung der Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs?	X			X
1.11	Wie werden die Regelungen über die kurzen Freiheitsstrafen, die Geldstrafen, die gemeinnützige Arbeit und die Strafbefreiungsgründe beurteilt bezüglich a) Prävention, b) Schuldausgleich und c) Praktikabilität?		X	X	X
Evaluationsfragestellungen zur neuen Form der Verwahrung					
2.1	Wie haben sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Anzeigen und Verurteilungen wegen Taten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB in den verschiedenen Landesteilen der Schweiz entwickelt?	X			
2.2	Wie haben sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Sanktionen, welche diese Taten zur Folge haben, verändert?	X			X
2.3	Wie sind die neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gefährlicher Straftäter aus dem Vollzug von Strafen oder Massnahmen zu beurteilen bezüglich der Zielsetzung des besseren Schutzes der Gesellschaft vor Straftätern?		X		X
2.4	Wie wird das neue Verwahrungs- bzw. Massnahmenrecht beurteilt bezüglich a) Prävention, b) Schuldausgleich und c) Praktikabilität?		X	X	X
2.5	Stehen die gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugseinrichtungen zur Verfügung: a) in genügender Zahl und b) ausgestattet mit der notwendigen Infrastruktur?		X		X
2.6	Stehen Sachverständige für die gesetzlich vorgeschriebene Begutachtung zur Verfügung: a) in genügender Zahl und b) ausgestattet mit der notwendigen Infrastruktur?	X	X		X
2.7	Inwiefern verursacht das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht Kantonen Mehrkosten?				X

Tabelle 2: Untersuchungsmethoden zu den Evaluationsfragestellungen. (Darstellung econcept)

2 Dokumentenanalysen

2.1 Methodische Hinweise zu den Dokumentenanalysen

Mittels Dokumentenanalysen sollten jene Evaluationsfragestellungen beantwortet werden, die anhand von juristischer Literatur, Kommentaren sowie Bundesgerichtsentscheiden geklärt werden können. Die Analyse erfolgte qualitativ anhand der operationalisierten Evaluationsfragestellungen. Einbezogen in die Dokumentenanalyse wurden Artikel aus einschlägigen (deutschschweizerischen) juristischen Fachzeitschriften sowie Kommentare zum AT-StGB, welche bis Ende 2011 veröffentlicht wurden. Bei der Analyse der Quellen zeigte sich Folgendes:

- *Leitentscheide des Bundesgerichts:* Bereits bei der Auswahl der Entscheide zeigte sich, dass eine Suche nach Entscheiden mittels Suchoption auf der Webseite des Bundesgerichts eine schwer bearbeitbare Fülle an Entscheiden ergibt. Daher wurden die für die Evaluation relevanten Entscheide auf Grundlage von Entscheidungssammlungen eruiert. In der Sammlung mit dem Titel «Die Praxis: Bundesgericht, EGMR: Übersetzungen, unveröffentlichte Entscheide, Kommentare zu Leitentscheiden», Basel, Helbing und Lichtenhahn, wurden die Ausgaben ab Band 95 (2006) bis Band 99 (2010) nach Entscheiden zu Strafen und Massnahmen untersucht. Dabei konnten in den Ausgaben 2009 und 2010 relevante Entscheide gefunden werden. Des Weiteren wurde in der Westschweizer Entscheidungssammlung «Journal des Tribunaux, IV. Droit Pénal, Lausanne, Société du Journal des Tribunaux et Revue Judiciaire» nach Entscheiden gesucht, wobei in der Ausgabe 2009 relevante Entscheide gefunden wurden. Aus den schliesslich analysierten Entscheiden konnten jedoch kaum für die Evaluationsfragestellungen relevante Aussagen abgeleitet werden, da die Erwägungen des Bundesgerichts mehrheitlich Bemessungsgrundlagen für die Geldstrafe oder andere eher rechtstechnische Fragen betreffen, die als Anleitung für kantonale Gerichte dienen sollen. Spezifische Kommentare zur Wirksamkeit des revidierten AT-StGB, insbesondere in Form einer Bewertung des Gesetzes, konnten kaum gefunden werden. Die Resultate der Analyse der Bundesgerichtsentscheide wurden deshalb nicht zur Beantwortung der Evaluationsfragestellungen beigezogen.
- *Fachzeitschriften:* Bei der Analyse der ausgewählten Zeitschriftenartikel zeigte sich, dass einzelne für die Evaluation relevante Thematiken mehr Beachtung finden als andere. So werden kaum Aussagen zu Rückfallquoten oder zur Kriminalitätsentwicklungen gemacht. Die Autoren konzentrieren sich vielmehr auf dogmatisch umstrittene Fragen, wie jene der Praktikabilität der bedingten Geldstrafe oder deren Wirkung auf Spezial- und Generalprävention. Zudem interessieren sie sich für andere Themen als die von der Evaluation angesprochenen – so beispielsweise für die Frage der Verhältnismässigkeit der neuen Form der Verwahrung oder für die Auswirkung der Massnahme auf die Grundrechte der Täter und die Rechtsstaatlichkeit. Diese von der Lehre aufgegriffenen Problemkreise werden in der Auswertung berücksichtigt. Die Liste der analysierten Zeitschriftenartikel befindet sich im Literaturverzeichnis.

- *Kommentare:* Hinsichtlich der Auswertung der Kommentare können ähnliche Schlüsse gezogen werden wie bei den Zeitschriftenartikeln. Insbesondere sind die Kommentare zu den einzelnen Artikeln der Gesetzesrevision von einigen wenigen Autoren verfasst worden. So wurden sämtliche Beiträge im «Basler Kommentar» zu den Verwahrungsartikeln von Marianne Heer verfasst. Ausserdem wird in den Kommentaren das Gesetz oft lediglich beschrieben und nicht bewertet. Rein deskriptive Passagen wurden nicht in die Analyse einbezogen. Und schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Kommentare zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision verfasst wurden. Sie konnten also die Praxis nicht berücksichtigen. Oft enthalten sie daher Erwartungen oder Vermutungen. Es wurden folgende Kommentare analysiert:
 - *Niggli Marcel Alexander, Wiprächtiger Hans (Hrsg.)*, Strafrecht («Basler Kommentar»), Helbing Lichtenhahn Verlag, 2. Aufl., Basel 2007
 - *Stratenwerth Günter, Wohlers Wolfgang*, Schweizerisches Strafgesetzbuch: Handkommentar, Stämpfli, 2. Aufl., Bern 2009
 - *Roth Robert (editeur)*, Code pénal («Commentaire romand»), Helbing Lichtenhahn, Basel 2009

2.2 Ergebnisse der Dokumentenanalysen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Dokumentenanalysen zu den einzelnen Evaluationsfragestellungen und ihren Operationalisierungen in konsolidierter Form wiedergegeben. Die indirekte Rede weist darauf hin, dass es sich dabei um Meinungen der betreffenden Autoren/innen handelt.

2.2.1 Kriminalitätsentwicklung (EF 1.8)

Welche Schlüsse können allgemein und insbesondere für den Anwendungsbereich der Geldstrafen und der gemeinnützigen Arbeit in Bezug auf die Kriminalitätsentwicklung in den Jahren vor und nach der Revision gezogen werden?

Indikator 1: Allgemeine Schlüsse zur Kriminalitätsentwicklung in den Jahren vor und nach der Revision.

- *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Zu dieser Frage konnten nur wenige Aussagen aus Fachzeitschriftartikeln eruiert werden. Sie stammen zudem mehrheitlich von denselben Autoren. Diese Autoren stellen fest, dass die Kriminalität seit der Revision des AT-StGB abgenommen habe. Insbesondere die Zahl der kleineren Delikte, die vorwiegend mit Geldstrafen sanktioniert werden, sei zurückgegangen. Das Strafrecht wirke somit mit der Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe nicht weniger abschreckend.³ Der Irrglaube an eine spürbare Reduktion der Kriminalität bei mehr Härte sei jedoch unauslöschlich. Dabei würden massgebende kriminologische Studien belegen,

³ Gysin, pl 1/2009, S. 8 (Aussage Wiprächtiger).

dass die Höhe der drohenden Strafe im Rahmen der Kriminalitätsfaktoren und für die Rückfallwahrscheinlichkeit eines Verurteilten nur eine untergeordnete Rolle spiele.⁴ Ein Autor jedoch der Ansicht, dass der Rückgang der Zahl der kleineren Delikte nicht in Verbindung zum neuen Strafrecht stehe.⁵

— *Hinweise aus Kommentaren:* Die Kommentare enthalten dazu keine Aussagen.

Indikator 2: *Schlüsse zum Anwendungsbereich der Geldstrafen in Bezug auf die Kriminalitätsentwicklung vor und nach der Revision.*

— *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Zu dieser Frage konnten nur wenige Aussagen aus Fachzeitschriftartikeln eruiert werden, welche mehrheitlich von denselben Autoren stammen. Grundsätzlich stellen diese Autoren fest, dass die Zahl der kleineren Delikte, die vorwiegend mit Geldstrafen sanktioniert werden, zurückgegangen sei.⁶ Die Geldstrafe habe sich auch in anderen Ländern, in denen sie in ähnlicher Weise angewendet werde, bewährt.⁷ Grundsätzlich könne gesagt werden, dass ein Grossteil der Täter, die zu bedingten (Geld-)Strafen verurteilt worden seien, nicht rückfällig würden – und zwar aufgrund der abschreckenden Wirkung, die eine Verurteilung an sich schon habe.⁸

— *Hinweise aus Kommentaren:* Die Kommentare enthalten zu dieser Frage keine relevanten Aussagen.

Indikator 3: *Schlüsse zum Anwendungsbereich der gemeinnützigen Arbeit in Bezug auf die Kriminalitätsentwicklung vor und nach der Revision.*

Zu diesem Indikator konnte aus keiner Quelle eine relevante Antwort ermittelt werden.

2.2.2 Entwicklung der Rückfälligkeit (EF 1.9)

Wie hat sich die Rückfälligkeit im Anwendungsbereich der (bedingten) Geldstrafen bis 180 Tagessätze bzw. der gemeinnützigen Arbeit bis zu 720 Stunden seit der Revision entwickelt?

Indikator 1: *Entwicklung der Rückfälligkeit im Anwendungsbereich der (bedingten) Geldstrafen bis 180 Tagessätze bzw. der gemeinnützigen Arbeit bis zu 720 Stunden seit der Revision.*

— *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Die Autoren/innen sind der Ansicht, dass die in der Schweiz ohnehin nicht hohen Rückfallquoten sich wohl auch im unteren Bereich der Kriminalität, in dem in erster Linie Geldstrafen verhängt werden, kaum verändert hätten.

⁴ Riklin, pl 1/2011, S. 23; Riklin, Festschrift für Hans Wiprächtiger 2011, S.30.

⁵ Gysin, pl 1/2009, S. 8 (Aussage Brunner).

⁶ Gysin, pl 1/2009, S. 8 (Aussage Wiprächtiger).

⁷ Wiprächtiger, ZStrR 2008, S. 365.

⁸ Hauri, pl 2/2011, S. 15 (Aussage Wiprächtiger).

ten.⁹ Für eine fundierte Beurteilung der Rückfälligkeit und der Sanktionswirkung sei es jedoch noch zu früh. Solange keine klaren statistischen Ergebnisse über Rückfallquoten vorlägen, sollten keine voreiligen Schlüsse gezogen werden. Analysen der bestehenden Statistiken würden indes zeigen, dass kein Zusammenhang zwischen der Härte der Sanktion und dem Rückfallrisiko bestehe. Bezogen auf bedingte Geldstrafen würde dies heissen, dass diese keine höheren Rückfallquoten zur Folge hätten als bedingte kurze Freiheitsstrafen: bedingt sei bedingt. Um Gegenteiliges feststellen zu können, müsste den Tätern «Gelegenheit zum Rückfall» gegeben werden, wofür mindestens fünf Jahre Strafurteilsstatistik notwendig seien.¹⁰

- *Hinweise aus Kommentaren:* Die Kommentare enthalten zu dieser Frage keine relevanten Aussagen.

2.2.3 Beurteilung der neuen Regelungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen bezüglich Prävention (EF 1.11a)

Vorerst werden einige Bemerkungen aus Zeitschriftenartikeln vorweggenommen, die sich auf die Prävention im Allgemeinen beziehen und auf alle Sanktionsarten zutreffen. Die Autoren/innen verweisen darauf, dass gemäss Bundesgericht bei Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren sowie bei der Anordnung des teilbedingten Vollzugs spezialpräventive Überlegungen vorrangig seien. Ein bedingter Vollzug sei grundsätzlich zu gewähren, selbst wenn die Legalprognose ungewiss sei. Generalpräventive Erwägungen sowie spürbare negative Spezialprävention im Sinne eines «Short Sharp Shocks» seien zurückhaltend zu handhaben. Der Staat solle Zurückhaltung zeigen bei Eingriffen in die persönliche Freiheit; weniger eingriffsintensive Sanktionen seien spezialpräventiv zweckmässiger.¹¹ Jedoch dürften mit der Möglichkeit der Kombination verschiedener Strafen in einer Verbindungsstrafe spezial- wie auch generalpräventive Ziele durch Erhöhung des Drohpotentials verfolgt werden.¹² Allerdings dürfe die Verbindungsstrafe nicht übermässig hoch ausfallen; mehr als ein «spürbarer Denkmittel» solle nicht verhängt werden.¹³

Wie werden die Regelungen über die kurzen Freiheitsstrafen, die Geldstrafen, die gemeinnützige Arbeit und die Strafbefreiungsgründe beurteilt bezüglich Prävention?

Indikator 1: *Wie werden die Regelungen über die kurzen Freiheitsstrafen beurteilt bezüglich Prävention?*

- *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Bezüglich der präventiven Wirkung kurzer Freiheitsstrafen konnten nur wenige Aussagen in Zeitschriften ausgemacht werden. Während manche der Ansicht sind, kurze Freiheitsstrafen hätten unter dem Gesichtspunkt sowohl des Denkmittels, wie auch des Bewährungsdrucks eine bessere Präventivwir-

⁹ Wiprächtiger, ZStrR 2008, S. 390.

¹⁰ Dolge, ZStrR 2010, S. 82.

¹¹ Heine, recht 2009, S. 2 und 11.

¹² Wiprächtiger, ZStrR 2008, S. 373; Dolge, ZStrR 2010, S. 68.

¹³ Heine, recht 2009, S. 16.

kung als die Alternativstrafen (GS und GA), insbesondere wenn diese bedingt ausgesprochen würden¹⁴, sind andere Autoren der Meinung, kurze Freiheitsstrafen könnten kaum nachhaltig auf die Legalbewährung des Strafgefangenen Einfluss nehmen. Gleichzeitig würden sie aber den Bestraften aus seiner sozialen und beruflichen Umgebung herausreissen.¹⁵

- *Hinweise aus Kommentaren:* Zu dieser Frage äussern sich nur zwei Autoren aus einem Kommentar. Sie weisen darauf hin, dass die Lehre heute davon ausgehe, dass erst ab einer Vollzugszeit von mehr als einem halben Jahr von einem betreuungs- und behandlungsorientierten Vollzug gesprochen werden könne, der die Eingewiesenen auf ein straffreies Leben ausserhalb der Anstalt vorbereite und somit das Ziel der Wiedereingliederung und der Rückfallminderung (im Sinne der positiven Spezialprävention) verfolge. Der Strafvollzug unter 6 Monaten sei aufgrund der kurzen Verweildauer dazu nicht geeignet, sondern diene lediglich der Vergeltung.¹⁶ Der bloss kurzzeitige Vollzug sei zudem oft mit de-sozialisierenden und kriminogenen Folgen verbunden, insofern er die persönlichen und familiären Beziehungen belaste, die Arbeitsstelle gefährde, Kontakte zur Gefängnissubkultur eröffne und mit dem Strafvollzug verbundene Stigmatisierungseffekte auslöse. Ausserdem werde durch das Haft Erlebnis die Scheu vor dem Strafvollzug abgeschwächt, was die Präventivkraft des Strafrechts gefährde. Anhand zahlreicher Rückfallstudien könne festgestellt werden, dass kurze Freiheitsstrafen im Vergleich zu nicht-kustodialen Sanktionen (wie der Geldstrafe) höhere Rückfallquoten aufweisen. Somit bestehe kein Grund, gegenüber der Strategie des «Short Sharp Shocks» eine kurze Freiheitsstrafe zu favorisieren.¹⁷

Die Ersatzfreiheitsstrafe nach Art. 41 StGB sei nur ausnahmsweise aufgrund spezialpräventiver Überlegungen auszusprechen, nämlich bei doppelt negativer Prognose hinsichtlich künftiger Legalbewährung und Vollstreckbarkeit alternativer Sanktionen. Generalpräventive Aspekte dürften nicht miteinbezogen werden. Generell könne gesagt werden, dass sich für die negative generalpräventive Abschreckung eines potentiellen Täterkreises Strafhärte und Strafart als bedeutungslos erweisen würden. Relevant sei vielmehr das wahrgenommene Entdeckungsrisiko. Für die positive Generalprävention (Normbegründung) reiche bereits die Eröffnung eines Strafverfahrens. Nichtstrafende Reaktionen (Strafbefreiung) und sozial-konstruktive Sanktionen (wie die GA) hätten hohe gesellschaftliche Akzeptanz.¹⁸

Indikator 2: Wie werden die Regelungen über die Geldstrafen beurteilt bezüglich Prävention?

- *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Zur präventiven Wirkung der Geldstrafe, insbesondere der bedingt ausgesprochenen Geldstrafe, wurden viele Artikel verfasst. Im Folgen-

¹⁴ Stratenwerth, ZStrR 2004, S. 162; Hauri, pl 2/2011, S. 15 (Aussage Stamm); Bommer/Stratenwerth, Festschrift für Hans Wiprächtiger 2011, S.17.

¹⁵ Bommer, recht 1/2007, S. 2; Hauri, pl 2/2011, S. 15 (Aussage Wiprächtiger).

¹⁶ BSK StGB-Brägger, Art. 37 N 7.

¹⁷ BSK StGB-Mazzucchelli, Art. 41 N 9.

¹⁸ BSK StGB-Mazzucchelli, Art. 41 N 13ff.

den werden die typischen Lehrmeinungen wiedergegeben. Die präventive Wirkung der Geldstrafe wird von der Lehre unterschiedlich eingestuft. Gemäss einem Teil der Lehre würden Geldstrafen, vor allem wenn bedingt ausgesprochen, nicht dieselbe Eindringlichkeit und Ernsthaftigkeit wie Freiheitsstrafen oder zwingend unbedingt ausgesprochene Bussen besitzen und insbesondere eine generalpräventive Wirkung vermissen lassen. Im Gegensatz zur Freiheitsstrafe, die auch bei bedingtem Vollzug die nötige Ernsthaftigkeit behalte, wirke eine bedingte Geldstrafe eher erheiternd, vor allem dann, wenn sie nicht allzu hoch sei.¹⁹ Aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Voraussetzung, «um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten», könne eine unbedingte Strafe nur aus spezialpräventiven Überlegungen verhängt werden. Geldstrafen sollten aber auch aus Gründen der Generalprävention unbedingt ausgesprochen werden. Sie seien deshalb nach Ermessen des Gerichts und nicht «in der Regel» aufgeschoben zu verhängen.²⁰ Aber auch hinsichtlich Spezialprävention stelle die Geldstrafe keinen genügenden Denkmittel dar, um den Verurteilten von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten, und könne als Verzicht auf eine strafrechtliche Sanktion verstanden werden.²¹

Ein anderer Teil der Lehre ist der Ansicht, dass insbesondere die *unbedingte Geldstrafe* eine gleich abschreckende Wirkung habe wie früher die kurze Freiheitsstrafe. Eine fehlende Präventivwirkung der Geldstrafe sei weder statistisch noch kriminologisch nachgewiesen. An sich rechtstreue Personen liessen sich bereits durch das Strafverfahren an sich, nämlich durch die in der (bedingten) Strafe zum Ausdruck kommende öffentliche Missbilligung ihres Verhaltens sowie durch die damit verbundenen Umtriebe und Kosten von weiteren Delikten abhalten. Hinsichtlich der bedingten Geldstrafe äussern sich auch die der Geldstrafe gegenüber weniger skeptisch eingestellten Autoren/innen eher kritisch, da ihr der nötige Strafernst für eine präventive Wirkung fehle.²² Um das Drohpotential der (bedingten) Geldstrafe zu erhöhen, könne auf das Institut der Verbindungsstrafe zurückgegriffen werden.²³ Diese Möglichkeit wird ihrerseits von einigen kritisiert, da sie das Institut der bedingten Geldstrafe aushöle, insbesondere, weil eine günstige Legalprognose für den bedingten Vollzug gestellt werde und trotzdem eine unbedingte Verbindungsstrafe verhängt werde, was dieser Prognose widerspreche, lediglich general- statt spezialpräventiven Zielen diene. Zudem seien oft unverhältnismässig hohe Verbindungsstrafen das Resultat dieser neuen Praxis.²⁴

Die Geldstrafe stehe bezüglich der *Höhe des Tagessatzes* unter Kritik, da ein zu tiefer Tagessatz präventive Bedürfnisse nicht befriedigen könne.²⁵ Viele Autoren/innen sind der Meinung, die Geldstrafe dürfe nicht zu tief festgelegt werden; es müsse eine

¹⁹ Binggeli, AR 2001, S. 15.

²⁰ Stratenwerth, fp 2009, S. 231.

²¹ Stratenwerth, ZStrR 2004, S. 162; Stratenwerth, ZStrR 2005, S. 235.

²² Bommer, recht 2007, S. 10.

²³ Wiprächtiger, ZStrR 2008, S. 376; Dolge, ZStrR 2010, S. 80; Zünd, pl 6/2008, S. 38 (zur Verbindungsstrafe); Bommer, recht 2007, S. 11.

²⁴ Saluz, AR 2007, S. 390f.; Rüdy, AR 2007, S. 20; Bommer, recht 2007 S. 12; Heine, recht 2009, S. 16.

²⁵ Albrecht, ZStrR 2008, S. 293.

Abwägung zwischen Ernsthaftigkeit und Zumutbarkeit des Eingriffs stattfinden.²⁶ Zu tiefen Geldstrafen fehle es an Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit. In Einzelfällen komme es gar zu krassen Missverhältnissen zwischen dem beeinträchtigten Rechtsgut und der ausgesprochenen Strafe, was das Ziel der Spezialprävention einer Strafe unterlaufe.²⁷ Aus diesem Grund fordern einige Autoren/innen einen Mindesttagessatz. Es wird aber auch vertreten, die Höhe des Tagessatzes müsse die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters berücksichtigen, also Kriterien, welche der Erreichung einer Opfergleichheit, nicht aber präventiven Aspekten dienen. Deshalb sei kein Mindesttagessatz festzulegen.²⁸ Die Anzahl Tagessätze dürfe aber nicht allein aus generalpräventiven Gründen erhöht werden, da sonst der Einzelne als Demonstrationsprojekt für Zwecke der Allgemeinheit instrumentalisiert werde.²⁹

- *Hinweise aus Kommentaren:* Hierzu waren in einem Kommentar Aussagen zu finden. Bezüglich der präventiven Wirkung, insbesondere der bedingten Geldstrafe, gehen dabei die Meinungen auseinander. Empirische Untersuchungen würden belegen, dass verschiedene Sanktionen im Bereich der leichteren bis mittleren Kriminalität in ihrer Wirkung auf den Täter weitgehend austauschbar seien.³⁰ Gemäss dieser Austauschbarkeitsthese leite die herrschende Meinung die kriminalpolitische Konsequenz ab, dass zwischen den alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall jene zu wählen sei, die in die persönliche Freiheit des Bestraften weniger eingreife, also die Geldstrafe oder die gemeinnützige Arbeit (da keine spezialpräventive Überlegenheit der kurzen Freiheitsstrafe bestehe).³¹ Die Befürchtungen hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Geldstrafe seien zudem von verschiedenen Lehrmeinungen relativiert worden. Der Täter werde in der Regel bereits durch das Strafverfahren und die damit verbundenen Kosten ausreichend gewarnt. Ausserdem vermöge gerade bei höheren Geldstrafen, welche die Lebenshaltung des Täters auf längere Zeit deutlich beschränken würden, die bedingte Androhung in der Regel den erforderlichen Eindruck zu bewirken.³² Bezüglich der bedingten Geldstrafe besteht jedoch auch eine andere Meinung. Demnach seien die Bedenken bezüglich der Glaubwürdigkeit der bedingten Geldstrafe, vor allem im unteren Bereich berechtigt und würden eine sanktionspolitische Nachprüfung durch den Gesetzgeber nötig machen (beispielsweise durch Einführung einer Mindesthöhe für den Tagessatz, unter der die Geldstrafe nur unbedingt ausgesprochen werden könnte).³³

²⁶ Wiprächtiger, ZStrR 2008, S. 369.

²⁷ Grädel, AR 2007, S. 384.

²⁸ Dolge, ZStrR 2010, S. 64; BSK StGB-Schneider/Garré, Art. 42 N 2; Albrecht, ZStrR 2008, S. 293.

²⁹ Heine, recht 2009, S. 5f.

³⁰ BSK StGB-Dolge, Art. 34 N 101.

³¹ BSK StGB-Mazzucchelli, Art. 41 N 10.

³² BSK StGB-Dolge, Art. 34 N 101.

³³ BSK StGB-Schneider/Garré, Art. 42 N 2.

Indikator 3: Wie werden die Regelungen über die gemeinnützige Arbeit beurteilt bezüglich Prävention?

- *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Zu dieser Frage äussern sich nur zwei Autoren. Stratenwerth ist der Ansicht, dass insbesondere die bedingt ausgesprochenen Alternativstrafen (in dem Sinne also auch die gemeinnützige Arbeit) nicht dieselbe Eindringlichkeit und Ernsthaftigkeit besitzen würde wie kurze Freiheitsstrafen oder gar unbedingt ausgesprochene Bussen.³⁴ Wiprächtiger auf der anderen Seite hält die gemeinnützige Arbeit für eine sozial konstruktive und individualpräventive Sanktion, deren präventive Funktion durch Kombination mit anderen Strafen (Art. 42 Abs. 4 StGB) noch erhöht werden könne.³⁵
- *Hinweise aus Kommentaren:* Zwei Autoren äussern sich dazu und stellen dabei fest, dass die gemeinnützige Arbeit eine individualpräventive Sanktion darstelle, die die Tat nicht durch Härte der Strafe, sondern durch das Erschaffen von etwas Nützlichem ausgleiche. Sie könne als erzieherische Sanktion bezeichnet werden, insbesondere weil sie dem Täter seine Verantwortung bewusst mache. In der heutigen Freizeit- und Erholungsgesellschaft habe sie ausserdem auch generalpräventive Ausrichtung.³⁶

Indikator 4: Wie werden die Regelungen über die Strafbefreiungsgründe beurteilt bezüglich Prävention?

- *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Auch zu den Strafbefreiungsgründen haben bisher nur wenige Autoren/innen Stellung bezogen. Da die Strafbefreiung nicht die Einstellung eines Verfahrens bedeute, sondern das Absehen von einer Strafe bei gleichzeitigem Schuldspruch vor Gericht, könne sie generalpräventive Wirkung entfalten, wenn das reaktionslose Hinnehmen einer Tat die Rechtstreue der Bevölkerung erschüttern würde. Das Vertrauen der Allgemeinheit könne gestärkt werden, wenn festgestellt werde, dass auch der Täter den Normbruch anerkenne und sich bemühe, den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Grundsätzlich würden die wesentlichen Abschreckungselemente einer Bestrafung durch die Strafverfolgung, das Strafverfahren und den strafrechtlichen Schuldspruch beibehalten – auch ohne die tatsächliche Verhängung einer Sanktion.³⁷ Diversionsentscheidungen seien bezüglich Rückfallwahrscheinlichkeit keineswegs weniger effizient als förmliche Bestrafungen.³⁸ Strafbefreiung könne aber auch eine negative Wirkung auf General- und Spezialprävention haben. Es müssten jeweils die sozialen Konsequenzen einer Blossstellung bei einer Strafverfolgung der Generalprävention gegenübergestellt werden.³⁹
- *Hinweise aus Kommentaren:* Es konnten zu dieser Frage lediglich Aussagen eines einzigen Autors ausgewertet werden. Bereits der Schuldspruch an sich entfalte einen

³⁴ Stratenwerth, ZStrR 2004, S. 162 und 165.

³⁵ Wiprächtiger, ZStrR 2008, S. 383 und 385.

³⁶ BSK StGB-Brägger, Art. 37 N 27; Commentaire Romand, Viredaz, Art. 37 N 5.

³⁷ Wiprächtiger, ZStrR 2008, S. 387ff., Gysin, pl 2009, S. 10.

³⁸ Riklin, pl 2011, S. 25.

³⁹ Wiprächtiger, ZStrR 2008, S. 388.

von der Strafe unabhängigen repressiven Charakter, weshalb für präventive Zwecke eine Strafe nicht unbedingt notwendig sei. Explizit mit einbezogen würden spezial- und generalpräventive Aspekte in der Beurteilung des Strafverfolgungsinteresses nach Art. 53 lit. b StGB.⁴⁰

2.2.4 Beurteilung der neuen Regelungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen bezüglich Schuldausgleich (EF 1.11b)

Wie werden die Regelungen über die kurzen Freiheitsstrafen, die Geldstrafen, die gemeinnützige Arbeit und die Strafbefreiungsgründe beurteilt bezüglich Schuldausgleich?

Viele Autoren/innen beziehen sich in ihren Aussagen in Fachzeitschriften bezüglich eines Schuldausgleichs nicht auf die einzelnen Sanktionen. Deshalb werden einige Bemerkungen vorweggenommen, die auf alle Sanktionsarten zutreffen. Die Möglichkeit eine Strafe teilbedingt auszusprechen (Art. 43 Abs. 1 StGB), diene vor allem der Befriedigung von Vergeltungsbedürfnissen.⁴¹ Bei der teilbedingten Strafe sei eine vollziehbare Strafe zur Abhaltung des Täters vor weiteren Taten zwar nicht erforderlich, doch würde eine vollständig bedingte Strafe dem Verschulden des Täters nicht gerecht werden.⁴² Auch bei der Möglichkeit der Kombination verschiedener Strafen (Art. 42 Abs. 4 StGB) müsse die Summe aller Strafen schuldangemessen sein. Sicherlich nicht dem Schuldausgleich diene die Strafzumessung oder die Gewährung des bedingten Vollzugs. Diese hätten lediglich spezialpräventive Wirkung.⁴³

Auch der «Basler Kommentar» äussert sich zum Schuldausgleich in allgemeiner Form: Während beim bedingten Vollzug überwiegend spezialpräventive Momente entscheidend seien, spiele beim teilbedingten Vollzug zusätzlich ein korrigierendes Verschuldenselement in den Fällen mit, bei welchen eine unbedingte Strafe zur Abhaltung des Täters vor weiteren Verbrechen oder Vergehen zwar präventiv nicht als erforderlich erscheine, eine bedingte Strafe dem Verschulden des Täters aber nicht gerecht würde (wegen besonderer Verwerflichkeit des Handelns oder besonderer Schwere der Verletzung des Rechtsguts). Das Verschulden sei massgebende Richtlinie für die Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs sowie die Festlegung des zu vollziehenden Teils der Strafe.⁴⁴

Indikator 1: *Wie werden die Regelungen über die kurzen Freiheitsstrafen beurteilt bezüglich Schuldausgleich?*

- *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Zu dieser Frage konnte lediglich eine Aussage eines Autors gefunden werden. Dieser weist darauf hin, dass man bei Freiheitsstrafen davon ausgehe, dass der Entzug einer bestimmten Anzahl Tage Freiheit für jeden Men-

⁴⁰ BSK StGB-Riklin, Vor Art. 52ff. N 26; BSK StGB-Riklin, Art. 53 N 16.

⁴¹ Stratenwerth, ZStrR 2004, S. 237.

⁴² Grädel, AR 2007, S. 387; Rüdy, AR 2007, S. 20; Saluz, AR 2007, S. 391; Dolge, ZStrR 2010, S. 87.

⁴³ Wiprächtiger, ZStrR 2008, S. 373f.

⁴⁴ BSK StGB-Schneider/Garré, Art. 43 N 11, N 15.

schen die gleiche Einbusse darstellt. Die Dauer des Freiheitsentzugs stehe deshalb im Ausgangspunkt für das Verschulden und sein Ausmass.⁴⁵

- *Hinweise aus Kommentaren:* Lediglich ein Autor aus einem Kommentar äussert sich zu diesem Punkt. Er ist der Ansicht, der Vollzug einer Freiheitsstrafe unter 6 Monaten diene überwiegend Vergeltungsbedürfnissen und keinen präventiven Zwecken.⁴⁶

Indikator 2: Wie werden die Regelungen über die Geldstrafen beurteilt bezüglich Schuldausgleich?

- *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Bezüglich Schuldausgleich der Geldstrafe konnten viele Aussagen gesammelt werden. Im Folgenden werden die typischen Aussagen präsentiert. Die Geldstrafe werde von vielen Praktikern/innen wie auch von der breiten Öffentlichkeit (siehe Kapitel 6) nicht als spürbare Strafe wahrgenommen. Für die meisten Beteiligten gelte die Geldstrafe weniger als eine Freiheitsstrafe, insbesondere wenn sie tief ausfalle.⁴⁷ Zu tiefen Geldstrafen fehle es an Nachhaltigkeit und Ernsthaftigkeit; sie könnten zu krassen Missverhältnissen zwischen dem beeinträchtigten Rechtsgut und der ausgesprochenen Strafe führen, was im Widerspruch stehe zum Verschuldensprinzip.⁴⁸ Der Tagessatz dürfe daher nicht nur symbolischen Wert haben. Einige Autoren/innen sprechen von der Notwendigkeit einer Untergrenze von CHF 10,⁴⁹ ein anderer von CHF 30, um die Ernsthaftigkeit der Geldstrafe zu wahren.⁵⁰ Dritte sind der Ansicht, dass die schuldausgleichende Wirkung der Geldstrafe missinterpretiert werde. Der Quervergleich zwischen Strafen für gleiche Delikte dürfe nicht über den Totalbetrag der Geldstrafe erfolgen, sondern über die Anzahl Tagessätze, da diese verschuldensabhängig festgelegt werden.⁵¹

Weiter wird von verschiedenen Autoren/innen die «Schnittstellenproblematik» erwähnt. Diese Problematik ergebe sich, wenn Übertretungen mit einer unbedingten Busse, Vergehen jedoch lediglich mit einer bedingten Geldstrafe bestraft würden. Insbesondere bei Strassenverkehrsdelikten, bei denen der Übergang von Übertretung zu Vergehen fließend sein könne, führe dies zu stossenden Ungerechtigkeiten im Bereich des Schuldausgleichs. Durch die Möglichkeit der Verbindung von Strafen nach Art. 42 Abs. 4 StGB könne diese Problematik entschärft werden.⁵²

- *Hinweise aus Kommentaren:* Lediglich zwei Autoren in einem Kommentar äussern sich zur schuldausgleichenden Wirkung der Geldstrafe – und dies in folgendem Sinne: Die empirisch gut untermauerte Austauschbarkeitsthese besage, dass die alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen hinsichtlich des Schuldausgleichs als äquivalent zu betrachten seien. Im Regelfall sei daher jene Sanktion zu wählen, die in die

⁴⁵ Bommer, recht 2007, S. 4.

⁴⁶ BSK StGB-Brägger, Art. 37 N 7.

⁴⁷ Schmitt, SZK 2008, S. 46; Schaer/Bratschi, AR 2007, S. 376.

⁴⁸ Grädel, AR 2007, S. 384.

⁴⁹ Dolge, ZStrR 2010, S. 63f; Lenzinger, SZK 2008, S. 40.

⁵⁰ Grädel, AR 2007, S. 384.

⁵¹ Schaer, AR 2007, S. 377.

⁵² Dolge, ZStrR 2010, S. 65; Binggeli, AR 2001, S. 15; Bommer, recht 2007, S. 9ff.

persönliche Freiheit des Bestraften weniger eingreife, also die Geldstrafe oder die gemeinnützige Arbeit.⁵³ Mit dem Tagessatzsystem werde der Grundsatz der Opfergleichheit verfolgt. Eine systematische Erhöhung des Regelstrafmasses mit der Begründung, eine Geldstrafe sei generell milder als eine Freiheitsstrafe, erscheine nicht gerechtfertigt. Gerade dem mittellosen Täter gehe eine Geldstrafe ans Lebensnotwendige, so dass sie für ihn deutlich spürbar werde. Werde die Tagessatzhöhe korrekt nach der Leistungsfähigkeit des Täters festgelegt, könne das Strafübel der Geldstrafe nicht unterschätzt werden. Jedoch dürfe der Tagessatz nicht so tief angesetzt werden, dass eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag als unverhältnismässig erscheinen würde. Mit dem Mindestmass von einem Franken lasse sich Ernst und Bedeutung der Strafe nicht deutlich machen. Daher solle auch bei Mittellosen in der Regel ein Tagessatz von CHF 10 nicht unterschritten werden.⁵⁴

Indikator 3: *Wie werden die Regelungen über die gemeinnützige Arbeit beurteilt bezüglich Schuldausgleich?*

- *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Zur schuldausgleichenden Wirkung der gemeinnützigen Arbeit werden kaum Aussagen gemacht. Erwähnt wird lediglich, dass die gemeinnützige Arbeit dem Tatausgleich und der Wiedergutmachung Rechnung trage, in dem der Täter Arbeit zugunsten der lokalen Gemeinschaft leisten könne.⁵⁵
- *Hinweise aus Kommentaren:* Zu dieser Frage äussern sich drei Autoren in zwei Kommentaren. Sie weisen darauf hin, dass auch hier die Austauschbarkeitsthese besage, dass die alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen hinsichtlich des Schuldausgleichs als äquivalent zu betrachten seien.⁵⁶ Bei der gemeinnützigen Arbeit werde der Schuldausgleich weitgehend im Entzug der Freiheit im weiteren Sinn, nämlich in der Beschränkung der Freizeit gesehen. Zweck der GA sei nicht nur die Wiedereingliederung, sondern vor allem die Wiedergutmachung, selbst wenn die Arbeitsleistung der Gemeinschaft und nicht direkt dem Opfer zukomme. Somit sei die gemeinnützige Arbeit eine sozialkonstruktive, auf Tatausgleich ausgerichtete Strafe.⁵⁷

Indikator 4: *Wie werden die Regelungen über die Strafbefreiungsgründe beurteilt bezüglich Schuldausgleich?*

- *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Auch bezüglich Strafbefreiungsgründe konnten nur wenige Aussagen hinsichtlich des Schuldausgleichs ausgemacht werden. Nur der Strafbefreiungsgrund der Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) wird als von Natur aus schuldausgleichend bezeichnet.⁵⁸ Jedoch berge er die Gefahr, finanziell leistungsfä-

⁵³ BSK StGB-Mazzucchelli, Art. 41 N 9f. .

⁵⁴ BSK StGB-Dolge, Art. 34 N 23 und N 41.

⁵⁵ Wiprächtiger, ZStrR 2008, S. 384; Heine, recht 2009, S. 8.

⁵⁶ BSK StGB-Mazzucchelli, Art. 41 N 10.

⁵⁷ BSK StGB-Brägger, Art. 37 N 12; Commentaire Romand, Viredaz, Art. 37 N 5.

⁵⁸ Wiprächtiger, ZStrR 2008, S. 386ff.; Riklin, pl 1/2011, S. 24.

higen Personen zu ermöglichen, sich faktisch von einer Strafe freizukaufen, ohne dass ihr Verschulden angemessen berücksichtigt werde.⁵⁹

- *Hinweise aus Kommentaren:* Zu dieser Frage äussern sich drei Autoren/innen in zwei Kommentaren. Sie weisen darauf hin, dass es dem Schuldausgleich dienlich sei, dass bei der Bejahung eines Strafbefreiungsgrundes nach Art. 52ff. StGB kein Freispruch, sondern ein Schuldspruch ohne Sanktion erfolge.

Bezüglich Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) wird darauf verwiesen, dass dadurch dem Täter das Unrecht seiner Tat vor Augen geführt werde, womit das Strafbedürfnis getilgt werde.⁶⁰ Dabei sei der Täter nicht dazu verpflichtet, den ganzen Schaden wiedergutzumachen. Es sei aber wichtig, dass er alles dafür tue, was vernünftigerweise von ihm verlangt werden könne.⁶¹

Zur Möglichkeit, das Strafbedürfnis angesichts der Betroffenheit des Täters durch seine Tat (Art. 54 StGB) entfallen zu lassen, wird unterstrichen, dass die unmittelbaren Folgen der Tat so schwer wiegen müssen, dass die Strafe als so unangemessen erscheinen würde, dass es gerechter sei, auf sie zu verzichten.⁶²

2.2.5 Beurteilung der neuen Regelungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen bezüglich Praktikabilität (EF 1.11c)

Wie werden die Regelungen über die kurzen Freiheitsstrafen, die Geldstrafen, die gemeinnützige Arbeit und die Strafbefreiungsgründe beurteilt bezüglich Praktikabilität?

Zur Praktikabilität des neuen Sanktionensystems im Allgemeinen äussern sich sowohl Autoren/innen in Fachzeitschriften als auch die Kommentare:

In *Fachzeitschriften* wird verschiedene Kritik zur Praktikabilität des neuen Sanktionensystems als Ganzes geübt. Einige Autoren/innen sind der Ansicht, dass das Strafrecht mit der neuen Sanktionenvielfalt unberechenbarer und Urteile damit weniger vorhersehbar geworden seien.⁶³ Ausserdem berge die Fülle an möglichen Sanktionen die Gefahr erheblicher regionaler Unterschiede in der Sanktionierungspraxis.⁶⁴ Des Weiteren schränke die Bestimmung, dass Strafen in der Regel aufzuschieben seien, die Gerichte in der Möglichkeit ein, eine unbedingte (Geld-)Strafe auszusprechen, obwohl diese meist die angemessenere Strafe wäre.⁶⁵ Andere Autoren/innen hingegen begrüssen die Möglichkeit, verschiedene Strafen auszusprechen und diese miteinander zu kombinieren, da sie eine Erhöhung der Flexibilität des Gerichts mit sich bringe.⁶⁶ Grundsätzlich habe sich der

⁵⁹ Schmitt, SZK 2008, S. 47.

⁶⁰ BSK StGB-Riklin, Art. 53 N 4.

⁶¹ Commentaire Romand, Kilias/Kurth, Art. 53 N 17.

⁶² BSK StGB-Riklin Art. 52ff. N 34; Commentaire Romand, Kilias/Kurth, Art. 54 N 5.

⁶³ Schaer, AR 2007, S. 376.

⁶⁴ BSK StGB-Dolge, Art. 34 N 26.

⁶⁵ Stratenwerth, ZStrR 2004, S. 162.

⁶⁶ Wiprächtiger, ZStrR 2008, S. 385.

neue AT-StGB bewährt; das neue Recht sei erst in der Praxis richtig verstanden worden.⁶⁷

Der *Basler Kommentar* weist darauf hin, dass gemäss Art. 42 StGB der Vollzug einer Strafe in der Regel aufzuschieben sei. Dies lasse dem Richter kaum mehr Spielraum. Die Formulierung lasse die Frage offen, ob beim Fehlen einer ungünstigen Prognose der Strafaufschub in jedem Fall gewährt werden müsse. So stehe dem Richter, insbesondere bei der Prognose der Rückfallwahrscheinlichkeit, ein grosser Ermessensspielraum zu, was heikel sein könne.⁶⁸

Indikator 1: *Wie werden die Regelungen über die kurzen Freiheitsstrafen beurteilt bezüglich Praktikabilität?*

- *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Die kurzen Freiheitsstrafen, wie sie vor der Revision bestanden haben, hätten statt zu mehr innerer Sicherheit einzig zu massiven Mehrkosten für den Staat geführt.⁶⁹ Seit der Revision seien kurze Freiheitsstrafen in der Praxis kaum mehr relevant. Lediglich als Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 41 StGB) träten sie vereinzelt auf, jedoch nur in Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe (Art. 42) nicht gegeben seien und zu erwarten sei, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden könne. Bei leichter wie auch mittlerer Kriminalität (Strafen zwischen 6 Monaten und einem Jahr) sei aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen in der Regel die Geldstrafe als Sanktion zu wählen, da sie einen weniger starken Eingriff in die persönliche Freiheit darstelle.⁷⁰ Die Ersatzfreiheitsstrafe solle eigentlich kaum mehr zur Anwendung kommen, da Geldstrafen auch bei sehr niedrigem Einkommen vollzogen werden können (siehe dazu auch Praktikabilität von Geldstrafen). Lediglich für Kriminaltouristen, illegale Aufenthalter und Randständige sei die Ersatzfreiheitsstrafe relevant.⁷¹ Kritisiert wird jedoch, dass die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Ausbleiben der Zahlung der Geldstrafe (Art. 36 StGB) zu unverhältnismässigen Resultaten führe, da ein Tagessatz von einem Franken in einen Tag Freiheitsstrafe umgewandelt werde.⁷² Des Weiteren ist ein Autor der Ansicht, dass bedingte Freiheitsstrafen unter sechs Monaten neben den unbedingten wieder zugelassen werden sollten, da auch eine bedingte Freiheitsstrafe den Verurteilten von der Begehung weiterer Delikte abhalten könne.⁷³ Ein anderer Autor äussert weiterhin die Befürchtung, dass die Abschaffung oder Verminderung der Möglichkeit, kurze Freiheitsstrafen auszusprechen, verursachen könnte, dass die Richter härtere Strafen aussprechen.⁷⁴

⁶⁷ Schaer, AR 2007, S. 377.

⁶⁸ BSK StGB-Scheider/Garré, Art. 42 N 33f. und N 50.

⁶⁹ Riklin, pl 1/2011, S. 24.

⁷⁰ Dolge, ZStrR 2010, S. 72; Lenzinger, SZK 2008, S. 40.

⁷¹ Dolge, ZStrR 2010, S. 74.

⁷² Albrecht, ZStrR 2008, S. 297.

⁷³ Stratenwerth, fp 2009, S. 232f.

⁷⁴ Kuhn, pl 6/2008, S. 73.

- *Hinweise aus Kommentaren:* Hierzu äussert sich lediglich ein Autor. Die Voraussetzungen für eine Ersatzfreiheitsstrafe nach Art. 41 StGB seien zu vage. Bei der negativen Vollstreckbarkeitsprognose reiche ein blosses Wahrscheinlichkeitsurteil. Damit könnten auch bedenkliche Gründe für die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe mitbezogen werden, wie ein zu kleines Angebot an Arbeitsmöglichkeiten für die gemeinnützige Arbeit oder die Annahme, dass ein mittelloser Täter die Geldstrafe nicht bezahlen könne. Da aber eine Geldstrafe an sich immer möglich sein sollte, auch bei sehr geringem Einkommen, dürfe die Vollstreckungsprognose nicht ohne weiteres negativ ausfallen, auch wenn eine Zwangsbetreibung auf den ersten Blick als aussichtslos erscheine. Bei Nichterfüllung könne immer noch eine Ersatzfreiheitsstrafe nach Art. 36 StGB angeordnet werden. Zudem sei der Vollzug der kurzen Freiheitsstrafe der teuerste und ökonomisch am wenigsten elastische Strafvollzug.⁷⁵

Indikator 2: Wie werden die Regelungen über die Geldstrafen beurteilt bezüglich Praktikabilität?

- *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Zur Praktikabilität der Geldstrafe äussern sich viele Autoren/innen. In unserer Berichterstattung werden Bemerkungen zur Bemessung der Geldstrafe insoweit weggelassen, als sie der Anleitung der Praxis dienen und nicht wertender Natur sind.

Gemäss der Mehrheit der Autoren/innen zeigt sich, dass sich die befürchteten Mehraufwände zur Abklärung der finanziellen Verhältnisse der Angeschuldigten für die Berechnung der Geldstrafe im zweistufigen Tagessatzsystem in Grenzen halten würden.⁷⁶ Das Nettoeinkommensprinzip habe sich dabei bewährt. Über Bemessungsgrundsätze und Bemessungsgrundlagen bestehe dank wegleitender Rechtsprechung des Bundesgerichts und gemäss herrschender Lehre weitgehend Klarheit.⁷⁷ Auch seien die Erhebungs- und Berechnungsformulare der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS)⁷⁸ eine grosse Hilfe. Jedoch sollten standardisierte Tarife und katalogisierte Richtwerte nicht starr gehandhabt, sondern lediglich als Orientierungshilfen genützt werden.⁷⁹ Das Tagessatzsystem sei zudem transparenter als das bei Bussen angewendete Gesamtsummensystem, da darin die Berechnungsschritte ersichtlich würden.⁸⁰

Eine Minderheit der Autoren/innen ist jedoch der Ansicht, der administrative Aufwand für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verteidigungen zur Bemessung insbesondere der bedingten Geldstrafe sei gestiegen oder gar unverhältnismässig geworden.⁸¹ Im Gesetzestext fehle es an strukturierten Vorgaben insbesondere zur Höhe des Tages-

⁷⁵ BSK StGB-Mazzucchelli, Art. 41, N 10, N 39.

⁷⁶ So beispielsweise: Wiprächtiger, ZStrR 2008, S. 369; Schmitt, SZK 2008, S. 44; Lenzinger, SZK 2008, S. 39; Grädel, AR 2007, S. 384.

⁷⁷ Dolge, ZStrR 2010, S. 62.

⁷⁸ http://www.ksbs-caps.ch/pages_d/index.htm

⁷⁹ Wiprächtiger, ZStrR 2008, S. 370.

⁸⁰ Heine, recht 2009, S. 5.

⁸¹ Zünd, pl 6/2008, S. 36f.; Rüdý, AR 2007, S. 19; Cavin, AR 2007, S. 378.

satzes. Das alte System der Busse, die als Gesamtsumme berechnet wurde, sei besser gewesen.⁸² Ausserdem sei es schwierig, an die nötigen Informationen zur Bemessung der Tagessätze zu gelangen. Täter hätten das Recht, Aussagen zu verweigern und Steuerbehörden und Banken könnten sich auf die gesetzlichen Geheimnisse berufen. Gerichte könnten sich daher oft nur auf Annahmen stützen, was zu unbefriedigenden Ergebnissen führe.⁸³

Bezüglich der Mindestgrenze für Tagessätze gehen die Meinungen ebenfalls auseinander. Einige Autoren/innen sind der Ansicht, dass eine Mindestgrenze für eine bedingt auszusprechende Geldstrafe eingeführt werden müsse. Zu tiefe Geldstrafen hätten ansonsten lediglich symbolische Wirkung. Manche halten dabei den von der KSBS vorgeschlagenen Mindestansatz von 30 CHF für angemessen.⁸⁴ Geldstrafen, die nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand vollzogen werden können, seien daher in Ersatzfreiheitsstrafen umzuwandeln.⁸⁵ Andere Autoren/innen sind jedoch der Ansicht, dass die Einführung einer Mindestgrenze bundesrechtswidrig sei und insbesondere bei Tätern, die am Existenzminimum leben, dazu führen würde, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden könne. Damit würde man eine ganze Tätergruppe von der Geldstrafe ausschliessen. Dies sei aber nicht im Sinne des Gesetzgebers und bereits im Hinblick auf die Gewährleistung von Rechtsgleichheit problematisch.⁸⁶ Vielmehr dürfe es an sich keine nicht bezahlbaren Geldstrafen geben und Ersatzfreiheitsstrafen sollten nur bei mangelnder Betreuungsfähigkeit ausgesprochen werden. Mangelnde Aussicht auf Vollstreckbarkeit einer Geldstrafe dürfe nicht dazu führen, dass von vornherein eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werde.⁸⁷ Die herrschende Lehre sei daher der Ansicht, dass es unter Umständen zulässig sei, die Tagessatzhöhe auf einem Franken festzusetzen.⁸⁸

- *Hinweise aus Kommentaren:* Zu dieser Frage konnten lediglich die Aussagen zweier Autoren ausgemacht werden. Geldstrafen seien den kurzen Freiheitsstrafen vorzuziehen, nicht nur weil sie keine entsozialisierende Wirkung aufweisen würden, sondern auch weil sie keine Vollzugskosten verursachen, sondern im Gegenteil zusätzliche Einnahmen für den Staat generieren würden.⁸⁹ Die Bestimmung der Höhe des Tagessatzes sei das Kernproblem der Geldstrafe. Um der Befürchtung eines erheblichen administrativen Mehraufwandes entgegenzukommen, müssten zuverlässige Methoden zur Bestimmungen des Tagessatzes gefunden werden. Für die Berechnung der Höhe dürften jedoch keine starren Regeln angewendet werden. Ein Tagessatz müsse für jeden Täter individuell so bemessen sein, dass er an der Höhe des Betrags einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion spüre und ihm der Betrag andererseits mit

⁸² Hauri, pl 2/2011, S. 15 (Aussage Stamm).

⁸³ Schaer, AR 2007, S. 378.

⁸⁴ Dolge, ZStrR 2010, S. 64.

⁸⁵ Lenzinger, SZK 2008, S. 40.

⁸⁶ Heine, recht 2009, S. 18.

⁸⁷ Wiprächtiger, ZStrR 2008, S. 370; Dolge, ZStrR 2010, S. 72; Saluz, AR 2007, S. 390.

⁸⁸ Heine, recht 2009, S. 7.

⁸⁹ BSK StGB-Dolge, Art. 34 N 12f.

Blick auf seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch zumutbar sei.⁹⁰ Gemäss dem anderen Autor sollte eine Geldstrafe an sich immer möglich sein, da der Gesetzgeber keine Mindestgrenze festgelegt habe und die Höhe des Tagessatzes gemäss der persönlichen Leistungsfähigkeit festgelegt werden sollte. Sie sei daher auch dann anzuordnen, wenn eine Betreuung als aussichtslos erscheine. Es könne im Nachhinein immer noch eine Ersatzfreiheitsstrafe nach Art. 36 StGB angewandt werden.⁹¹

Von Vorteil für die Praktikabilität der Geldstrafe, insbesondere bei deren Bemessung, sei die Auskunftspflicht der Behörden. Dadurch werde der Aufwand der Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Täters reduziert und zudem der Anreiz für den Täter, falsche Angaben zu seinem Einkommen zu machen, verringert.⁹²

Indikator 3: *Wie werden die Regelungen über die gemeinnützige Arbeit beurteilt bezüglich Praktikabilität?*

- *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Auch zu diesem Indikator konnten viele Stellungnahmen ausgemacht werden. Die gemeinnützige Arbeit ist in den Augen vieler als *sozial konstruktive Strafe* mit hohem Resozialisierungs- und Integrationspotential an sich zweckmässiger als die Geldstrafe. Dies treffe jedoch nur zu, wenn der Täter ein Anwesenheitsrecht habe und die Schweiz nicht nach der Strafe verlassen müsse. In diesen Fällen sei der Zweck des Erhalts des sozialen Netzwerks nicht gegeben.⁹³ gemeinnützige Arbeit werde viel häufiger ausgesprochen als erwartet und habe einen festen Platz im Sanktionensystem gefunden. Oftmals werde den Anträgen auf gemeinnützige Arbeit ohne Abklärung entsprochen.⁹⁴ Für einige Autoren/innen wird die gemeinnützige Arbeit jedoch von Untersuchungsbehörden und Gerichten zu häufig ausgesprochen.⁹⁵ Die Vollstreckung einer GA sei administrativ aufwändiger und die Anzahl verfügbarer Plätze nicht beliebig vermehrbar.⁹⁶ Insbesondere Arbeitslose und Personen mit psychischen Auffälligkeiten und Suchtproblemen seien schwer vermittelbar.⁹⁷ Kantone müssten daher Möglichkeiten schaffen, Arbeiten zugunsten der lokalen Gemeinschaft zu verrichten. Ein Mangel an Einsatzbetrieben dürfe kein Grund für die Umwandlung der Verurteilung zu einer Ersatzfreiheitsstrafe darstellen, ebenso wenig wie mangelnde soziale Integration oder mangelnde Sprachkenntnisse.⁹⁸ Vielmehr sollten Gerichte die Sanktionen aufgrund von Zweckmässigkeitsüberlegungen wählen. Sie hätten diesbezüglich einen Ermessensspielraum, unabhängig vom Zustimmungserfordernis des Verurteilten.⁹⁹

⁹⁰ BSK StGB-Dolge, Art. 34 N 30 und N 64.

⁹¹ BSK StGB-Mazzucchelli, Art. 41 N 41.

⁹² BSK StGB-Dolge, Art. 34 N 86ff.

⁹³ Wiprächtiger, ZstR 2008, S. 383f.; Dolge, ZStrR 2010 S. 73.

⁹⁴ Lenzinger, SZK 2008, S. 40.

⁹⁵ Grädel, AR 2007 S. 385.

⁹⁶ Bommer, recht 2007 S. 15.

⁹⁷ Grädel, AR 2007 S. 385, Schmitt, SZK 2008, S. 45.

⁹⁸ Heine, recht 2009 S. 9; Wiprächtiger, ZStrR 2008 S. 385.

⁹⁹ Grädel, Ar 2007 S. 385, Wiprächtiger, ZStrR 2008 S. 384.

Zur *Dauer der gemeinnützigen Arbeit* äussern sich einige Autoren/innen kritisch. Die Maximalgrenze von 720 Stunden sei zu hoch, da dieses Ausmass nicht neben einer ordentlichen Tätigkeit verrichtet werden könne. Untersuchungen würden zudem belegen, dass sich die positiven Wirkungen der gemeinnützigen Arbeit mit zunehmender Dauer verringern, wenn nicht sogar ins Gegenteil kehren würden.¹⁰⁰ Die bedingte gemeinnützige Arbeit sei zudem eher eine theoretische Option, die keine hinreichende Eindrucksstärke besitze und kaum zur Anwendung komme.¹⁰¹

- *Hinweise aus Kommentaren:* Hierzu äussert sich nur ein Autor. Der Praktikabilität der gemeinnützigen Arbeit stünden das Einwilligungserfordernis (vor allem im Strafbefehlsverfahren) sowie der Mangel an geeigneten Arbeitsplätzen hindernd entgegen. Erschwerend komme hinzu, dass die Erhöhung der maximalen Dauer auf 720 Arbeitsstunden sicherlich dazu führen würde, dass bestehende Einsatzbetriebe weniger schnell neue Personen aufnehmen könnten. Ausserdem hätte aus vollzugspraktischer Sicht eine Untergrenze von 16 Stunden bestimmt werden sollen, da sich darunter ein Einsatz kaum lohne.¹⁰²

Indikator 4: Wie werden die Regelungen über die Strafbefreiungsgründe beurteilt bezüglich Praktikabilität?

- *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Zur Praktikabilität der Strafbefreiungsgründe werden nur zwei Aussagen ausgemacht. Von einem Autor wird darauf hingewiesen, dass einerseits die Kritik bestehe, Strafbefreiung nütze primär den Reichen, die sich durch Bezahlung einer Bestrafung entziehen könnten. Dies verstosse gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit. Dieser Kritik wird mit dem Argument entgegengetreten, dass auch Personen von dieser Norm profitieren könnten, die nicht in der Lage seien, innert nützlicher Frist den Schaden zu ersetzen. Verlangt würden lediglich jene Anstrengungen, die man vernünftigerweise vom Beschuldigten erwarten könne – und dies unter Berücksichtigung aller Umstände. Ausserdem würden alternative Formen der Wiedergutmachung existieren, wie aktive soziale Leistungen an die Allgemeinheit oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.¹⁰³ Ein anderer Autor weist darauf hin, dass das Abwägen des öffentlichen Interesses zugunsten oder gegen eine Strafbefreiung praktische Schwierigkeiten bereite. Insbesondere seien die Stellung des Beschuldigten/Verletzten im öffentlichen Leben oder eine besondere mediale Aufmerksamkeit gegenüber der Tat keine genügenden öffentlichen Interessen für eine Weiterverfolgung der Straftat.¹⁰⁴
- *Hinweise aus Kommentaren:* Strafbefreiungsgründe seien namentlich bei Ersttäter-schaft gegenüber förmlichen Sanktionen vorzuziehen.¹⁰⁵ So könnten insbesondere die Gerichte entlastet werden, da in offensichtlichen Fällen sowie in Bagatellfällen be-

¹⁰⁰ Grädel, AR 2007 S. 385; Heine, recht 2009 S. 9.

¹⁰¹ Grädel, AR 2007 S. 385; Dolge, ZStrR 2010 S. 74; Heine, recht 2009, S. 10.

¹⁰² BSK StGB-Brägger, Vor Art. 37 N 29 und Art. 37 N 5ff.

¹⁰³ Riklin, pl 1/2011 S. 24.

¹⁰⁴ Wiprächtiger, ZStrR 2008, S. 388.

¹⁰⁵ BSK StGB-Mazzucchelli, Art. 41 N 23ff.

reits die Strafverfolgungsbehörden über das Vorliegen von Strafbefreiungsgründen entscheiden könnten.¹⁰⁶

2.2.6 Beurteilung der neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gefährlicher Straftäter bezüglich der Schutzwirkung (EF 2.3)

Wie sind die neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gefährlicher Straftäter aus dem Vollzug von Strafen oder Massnahmen zu beurteilen bezüglich der Zielsetzung des besseren Schutzes der Gesellschaft vor Straftätern?

Indikator 1: *Inwiefern trägt die Anhörung der gemischten Kommission vor der bedingten Entlassung gefährlicher Straftäter zum besseren Schutz der Gesellschaft bei?*

- *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Die Frage wurde in der Literatur nur spärlich beantwortet, da sie sich mit anderen Themen überschneidet. Erkannt wurde dabei, dass ein gesicherter Nachweis für die Steigerung der öffentlichen Sicherheit kaum erbracht werden könne. Jedoch habe die bisherige Tätigkeit der Fachkommissionen für die zuständigen Verwaltungsbehörden sicher Hilfestellung erbracht und zur Versachlichung der administrativen Praxis beigetragen, was dem Ziel des besseren Schutzes der Gesellschaft gewiss nicht abträglich sei.¹⁰⁷
- *Hinweise aus Kommentaren:* Aus den Kommentaren konnte keine für diesen Indikator relevante Aussage ermittelt werden.

Indikator 2: *Inwiefern erscheint das Verfahren zur bedingten Entlassung infolge einer Anhörung der gemischten Kommission praktikabel?*

- *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Von den Autoren/innen wurden in diesem Zusammenhang verschiedene Problemfelder angesprochen, die der Praktikabilität der bedingten Entlassung infolge einer Anhörung der gemischten Kommission abträglich sind. Im Folgenden werden die wichtigsten kurz erläutert:

Ausstandspflicht: Die Kommissionen müssten unter allen Umständen unabhängig und unvoreingenommen sein, was in der Praxis schwer einzuhalten sei. Namentlich bei mitwirkenden Anstaltsleitern/innen lasse sich kaum vermeiden, dass sie sich zumindest bei der Beratung zu Betroffenen äussern würden, die ihnen irgendwann während der Vollzugsdauer anvertraut waren.¹⁰⁸

Rechte der Verwahrten: Verwahrte sollten zum Schutz ihrer Freiheitsrechte für das Verfahren zur Entlassung eine Verbeiständung erhalten.¹⁰⁹ Angesichts der Schwierigkeiten, die sich bei der Gefährlichkeitsprognose stellen würden, gingen Zweifel immer zulasten des Verwahrten.

¹⁰⁶ BSK StGB-Riklin, Art. 52ff. N 5 und N 14.

¹⁰⁷ Wirthlin, ZBJV 2003, S. 440.

¹⁰⁸ Weber, ZStrR 2002 S. 408, Wirthlin, ZBJV 2003 S. 435f.

¹⁰⁹ Weber, ZStrR 2002 S. 408; Heer, AR 2005, S. 307.

Gefährlichkeitsprognose: Solange keine verlässlichen Methoden zur Beurteilung der Bewährung in Freiheit und der Gefährlichkeit des Täters vorhanden seien, sei auch ein Entscheid gestützt auf eine Anhörung schwer zu fällen, da vor allem die Begutachtung durch eine/n Sachverständige/n wenig aussagekräftig sei. Sachverständige und Entscheidungsträger/innen hätten praktisch die Überzeugung aufzuweisen, dass der Betroffene künftig keine einschlägigen Delikte mehr begehen werde.¹¹⁰ Um die Bewährung in Freiheit richtig abschätzen zu können, müssten dem Verwahrten behutsame Schritte in die Freiheit gewährt werden. Eine blosser Beurteilung der Gefährlichkeit und Bewährung in Freiheit aufgrund einer Anhörung und einer Begutachtung sei wohl kaum möglich.¹¹¹

Arbeitsbelastung der Kommission: Die Kommissionen hätten im Vergleich zu heute mit erheblich mehr Vorlagen zu rechnen, was zu Engpässen führen werde. Mit Art. 75a StGB würden sich die Fachkommissionen mit einem breiteren Kreis von Straftätern befassen. Durch diese Erweiterung des Kompetenzfeldes könne man sich fragen, wie die Qualität der Prognoseentscheide gewährleistet werden könne.¹¹²

Zusammensetzung der Kommission: Die Bestimmungen zur Zusammensetzung der Kommission (Art. 62d Abs. 2 StGB) seien sehr vage, weshalb auf ausführendes kantonales Recht nicht verzichtet werden könne.¹¹³

- *Hinweise aus Kommentaren:* Das Problem bei dieser Fragestellung besteht darin, dass sie zu spezifisch ist, um anhand der Kommentare beantwortet werden zu können. Die meisten Autoren/innen gehen eher auf Probleme bei der Gefährlichkeitsprognose und der Erstellung des Gutachtens ein, als auf die Anhörung der Fachkommissionen. Nachstehend werden jene Aussagen, die trotzdem dazu gefunden werden konnten, zusammengefasst.

Eine Anhörung der Fachkommission bei Entlassung oder Aufhebung einer therapeutischen Massnahme nach Art. 62d Abs. 2 StGB ist lediglich bei Personen von Gesetzes wegen vorgeschrieben, die eine Tat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB begangen haben. Eine solche Überprüfung werde in der Praxis als Routinegeschäft behandelt und komme einem bürokratischen Automatismus gleich. Eine umfassende Überprüfung der Voraussetzungen der Massnahme erfolge zumeist fälschlicherweise nicht.¹¹⁴ Bei der Befolgung der Empfehlungen der Kommission sei ausserdem Zurückhaltung am Platz, da die Vollzugsverantwortlichen dem Betroffenen näher ständen und die Situation besser einschätzen könnten.¹¹⁵ Zum Kompetenzfeld der Kommission werde in der Literatur teilweise angeregt, den Kommissionen direkt und formell die Entscheidungskompetenz zu geben, womit ihre Feststellungen anfechtbar würden. Eine solche Umfunktionierung würde eine Regelung der Verfahrensabläufe und der Mitwir-

¹¹⁰ Heer, AR 2005, S. 307.

¹¹¹ Weber, ZStrR 2002 S. 408.

¹¹² Mazzuchelli, pl 2/2003, S. 41; Wirthlin, ZBJV 2003, S. 437.

¹¹³ Wirthlin, ZBJV 2003, S. 434f.

¹¹⁴ BSK StGB-Heer, Art. 62d N 5ff.

¹¹⁵ BSK StGB-Heer, Art. 75a N 11.

kungsrechte des Betroffenen mit sich bringen, was zu begrüßen wäre.¹¹⁶ Ein weiteres praktisches Problem stelle sich bei der Zusammensetzung der gemischten Kommission: Es sei schwierig, Personen zu finden, die zwar die nötigen Kompetenzen für die Tätigkeit in einer solchen Kommission mitbringen, aber gleichzeitig nicht bereits als unabhängige/r Experte/in oder auf andere Weise mit dem Fall betraut sind.¹¹⁷

Bei der jährlichen Überprüfung der bedingten Entlassung aus einer Verwahrung gemäss Art. 64b lit. a StGB solle jeweils vollumfänglich geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Verwahrung nach wie vor gegeben seien, und nicht nur, ob sich das Verhalten des Täters seit der letzten Überprüfung verändert habe.¹¹⁸

2.2.7 Beurteilung des neuen Verwahrungs- bzw. Massnahmenrechts (EF 2.4)

Wie wird das neue Verwahrungs- bzw. Massnahmenrechts beurteilt bezüglich Prävention, Schuldausgleich und Praktikabilität?

Indikator 1: *Wie wird das neue Verwahrungs- bzw. Massnahmenrechts beurteilt bezüglich Prävention?*

- *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Bei der Verwahrung stehe der Schutz der Gesellschaft (negative Spezialprävention) im Vordergrund und werde im Vergleich zu den Freiheitsrechten der Verwahrten klar überbetont. Der positiv spezialpräventive Strafzweck stehe demgegenüber im Hintergrund, was sich auch in der prominenten Rolle der Strafverfolgungsbehörden in den Fachkommissionen sowie in der Zurückdrängung der psychiatrischen Begutachtung zeige.¹¹⁹ Das Verhältnis zwischen negativer und positiver Spezialprävention führe dazu, dass die Risikobereitschaft der Sachverständigen bei der Beurteilung der Gefährlichkeit abnehme – und dies zu Lasten der Straffälligen. In der Öffentlichkeit erscheine die steigende Quote an «false positives» (zu Unrecht Verwahrten) weniger problematisch als die Entlassung eines einzigen «false negative». Somit werde das Risiko einer Falschbeurteilung zugunsten des Schutzes der Gesellschaft auf den Straftäter abgewälzt.¹²⁰ Der Umstand, dass es mangels verlässlicher Methoden zur Rückfallprognose zu Fehleinschätzungen kommen kann, sei aber eben diesem besseren Schutz abträglich. Der Prävention dienlich wären positiv spezialpräventive Bestrebungen, wie beispielsweise Vollzugserleichterungen zugunsten der Verwahrten oder Therapiemöglichkeiten.¹²¹ Ausserdem müsse eine extensive oder gar vollkommene Sicherheit der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern über weite Strecken ohnehin als illusorisch gelten.¹²²

¹¹⁶ BSK StGB-Heer, Art. 62d N 33.

¹¹⁷ Commentaire Romand, Roth/Thalmann, Art. 62d N 14.

¹¹⁸ Commentaire Romand, Queloz/Brossard, Art. 64b N 6.

¹¹⁹ Weber, ZStrR 2002, S. 399f.; Meyer, recht 2003, S. 123 (Vortrag von Franz Streng und Vortrag Mazzuchelli); Mazzuchelli, pl 2/2003, S. 42.

¹²⁰ Meyer, recht 2003, S. 122 (Vortrag von Franz Streng).

¹²¹ Weber, ZStrR 2002, S. 407.

¹²² Meyer, recht 3/2003, S. 123 (Vortrag von Mazzuchelli).

- *Hinweise aus Kommentaren:* Aus den Kommentaren konnte nur eine für die Evaluation relevante Aussage einer Autorin zur präventiven Wirkung des neuen Rechts ausgemacht werden: Bei der Verwahrung würden Individualinteressen und Rehabilitationsgedanken (positive Spezialprävention) gänzlich hinter dem Hauptzweck des besseren Schutzes der Gesellschaft (negative Spezialprävention) zurück stehen.¹²³

Indikator 2: *Wie wird das neue Verwahrungs- bzw. Massnahmenrecht beurteilt bezüglich Schuldausgleich?*

- *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Zur Frage des Schuldausgleichs bei der neuen Form der Verwahrung konnte lediglich eine Aussage eines Autors eruiert werden. Dieser meint, ein Schuldausgleich werde durch die Verwahrung nicht gewährleistet, da die Verwahrung erst nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe durchgeführt werde und daher keinen Strafcharakter habe. Die Verwahrung sei somit «schuldüberschreitend» und diene lediglich der Sicherung von Tätern zum Schutz der Gesellschaft.¹²⁴
- *Hinweise aus Kommentaren:* Aus den Kommentaren konnte keine für diesen Indikator relevante Aussage ermittelt werden.

Indikator 3: *Wie wird das neue Verwahrungs- bzw. Massnahmenrecht beurteilt bezüglich Praktikabilität?*

- *Hinweise aus Fachzeitschriften:* Die meisten der vielen Aussagen zur Praktikabilität des neuen Verwahrungsrechts beziehen sich auf die Rückfall- und Gefährlichkeitsprognose sowie auf die Rechtsstaatlichkeit der neuen Bestimmungen.

Zur Behandelbarkeit des Betroffenen und zur besonderen Gefährlichkeit: Das Verwahrungsrecht stütze sich primär auf die Gefährlichkeitsprognose. Diese Prognose sei jedoch, insbesondere bei «gesunden» Ersttätern, mangels verlässlicher Methoden noch kaum praktikabel.¹²⁵ Es fehle an geeigneten Therapiemethoden und Therapiemöglichkeiten im Vollzug. Ausserdem müsse der Täter entsprechend motiviert sein, um auf eine Therapie anzusprechen. An sich sollte vor der Feststellung der Unbehandelbarkeit des Betroffenen ein Therapieversuch erfolgen, was jedoch im Gesetz nicht vorgesehen sei.¹²⁶ Überdies werden Grundlagen zur Einschätzung der Rückfallgefahr wie Persönlichkeitsmerkmale, Tatumstände, Lebensumstände in Frage gestellt, da sie zu vage seien.¹²⁷ Des Weiteren sei es schwierig, einen potenziellen Serientäter bereits zum Urteilszeitpunkt als solchen zu erkennen. Die Gefahr einer Fehleinschätzung zulasten des Betroffenen werde ohne Diagnose eines psychisch relevanten Zustands wohl noch steigen, dies umso mehr, wenn es sich zugleich um einen Täter ohne Vorstrafen und Vordelikte handle.¹²⁸ Der Anteil der zu Unrecht Verwahrten übersteige die Zahl der zu Unrecht Entlassenen bei Weitem, da die Sachverständigen

¹²³ BSK StGB-Heer, Art. 64 N 6f.

¹²⁴ Weber, ZStrR 2002, S. 406.

¹²⁵ Weber, ZStrR 2002, S. 400; Saluz, AR 2007, S. 391.

¹²⁶ Heer, AR 2005, S. 306.

¹²⁷ Bommer, recht 2007, S. 19.

¹²⁸ Mazzuchelli, pl 2/2003, S: 39f.; Heer, AR 2005, S. 306.

durch das herrschende kriminalpolitische Klima beeinflusst seien.¹²⁹ Zudem hätten die Aufträge zur Erstellung psychiatrischer Gutachten seit der Revision zugenommen, weshalb es an fähigen Sachverständigen fehle. Um die Qualität der Begutachtung zu gewährleisten und zugleich dem Beschleunigungsgebot Rechnung zu tragen, sei ein personeller und ausbildungsmässiger Ausbau erforderlich.¹³⁰

Bezüglich der Auswahl der Anlasstaten, die zu einer Verwahrung führen können (Art. 64 Abs. 1 StGB), sei die Verhältnismässigkeit in Frage gestellt, da der Katalog zu offen gefasst sei und keine Beschränkung auf schwerste Taten bestünde.¹³¹

Zur nachträglichen Verwahrung: Die nachträgliche Verwahrung sei rechtsstaatlich bedenklich, da sie im Widerspruch zum Rückwirkungsverbot stehe und eine Revision zulasten des Verurteilten darstelle. Die Rückfallgefahr selber sei keine Tatsache im revisionsrechtlichen Sinn, sondern eine tatsächengestützte Prognose. Eine Veränderung der Prognose könne deshalb nicht zur nachträglichen Verwahrung führen. Ein neues Gutachten sei zudem kein Beweismittel, das bereits zum Urteilszeitpunkt bestanden habe.¹³² Zudem sei die an sich schwierige Prognose des zukünftigen Verhaltens eines Täters zusätzlich erschwert, wenn Beobachtungen beurteilt werden müssten, die unter den Bedingungen des geschlossenen Strafvollzugs gemacht wurden.¹³³

— *Hinweise aus Kommentaren*: Zu diesem Indikator ergaben sich viele Hinweise:

Zur Gefährlichkeitsprognose: Viele Autoren/innen weisen darauf hin, dass faktisch die wichtigste Voraussetzung für eine Verwahrung die «ernsthafte Erwartung eines Rückfalls» sei. Dabei sei problematisch, dass es eine unüberwindbare Schwierigkeit darstelle, mit genügender Sicherheit festzustellen, wer im Einzelnen zu hochgefährlichen Tätern gehöre. Deshalb sei es gut möglich, dass die Massnahme eine erhebliche Zahl von Menschen treffe, die in Wirklichkeit nicht gefährlich seien. Die Wahrscheinlichkeit erhöhe sich durch die Möglichkeit, die Verwahrung sogar gegenüber psychisch gesunden Ersttätern auszusprechen.¹³⁴ Das Problem der Gefährlichkeitsprognose stelle sich insbesondere auch bei der bedingten Entlassung aus der Verwahrung sowie aus dem stationären Vollzug einer Massnahme: Bei der Prognose werde darauf abgestellt, was sich seit der letzten Entscheidung geändert habe. Veränderungen gebe es in geschlossenen Anstalten allerdings selten. Der Betroffene habe unter den Bedingungen des Anstaltslebens kaum Gelegenheit, seine Ungefährlichkeit unter Beweis zu stellen.¹³⁵ Andererseits bestehe das Risiko, dass der Therapeut durch den Täter getäuscht werden könne. Die Einschätzung des Täters sei problematisch, da er sich nicht in einem sozialen Umfeld befinde. Man könne sich nicht auf sein Verhalten in der Anstalt stützen, um daraus sein Verhalten abzuleiten, das er in Freiheit an den

¹²⁹ Weber, ZStrR 2002 S. 400ff.; Meyer, recht 2003, S. 123 (Vortrag von Friedrich Lösel).

¹³⁰ Lenzinger, SZK 2008, S. 42.

¹³¹ Bommer, recht 2007 S. 18.

¹³² Bommer, recht 2007, S. 20.

¹³³ Heer, AR 2005 S. 308.

¹³⁴ BSK StGB-Heer, Art. 64 N 60ff. 1328f.; Commentaire Romand, Queloz/Brossard, Art. 64 N 30.

¹³⁵ BSK StGB-Heer, Art. 64a N 15ff.

Tag legen würde. Eine Entscheidung, die sich auf eine solche Prognose stütze, sei somit höchst problematisch – und dies sowohl gegenüber dem Interesse des Täters als auch gegenüber der öffentlichen Sicherheit.¹³⁶

Zur Therapierbarkeit: Bezüglich der fehlenden Behandelbarkeit als Voraussetzung für eine Verwahrung weisen zwei Autoren darauf hin, dass die Behandelbarkeit auch von der Verfügbarkeit effizienter Behandlungsmöglichkeiten abhängt. In der Schweiz könnten aber nicht für alle Krankheitsbilder adäquate Behandlungsmethoden angewandt werden, was dazu führe, dass eine tatsächliche Therapiemöglichkeit für den Betroffenen gar nicht vorhanden sei. Ausserdem lasse sich die Frage der Behandelbarkeit eines Täters erst nach einem entsprechenden Versuch mit adäquaten Mitteln zuverlässig beantworten. Bei unsicheren Verhältnissen sei deshalb vorerst eine therapeutische Massnahme nach Art. 59 Abs. 2 oder 3 StGB anzuordnen. Erst, wenn ein entsprechender Versuch unternommen worden und gescheitert sei, könne rechtsgenüglich über die Therapierbarkeit entschieden werden.¹³⁷

Zur Vollzugssituation in der Schweiz: Die Vollzugssituation in der Schweiz sei unbefriedigend. Für gefährliche Massnahmepatienten würden ausreichend gesicherte Therapieplätze fehlen.¹³⁸ Es sei anzunehmen, dass deswegen, die Möglichkeit nach Art. 59 Abs. 3 StGB, gefährliche Massnahmepatienten in einer Strafanstalt zu behandeln, zur Regel würde. Allerdings sei eine geeignete therapeutische Behandlung in einer Strafvollzugsanstalt wegen Ressourcenmangels nicht möglich.¹³⁹ Auch Täter, gegen die eine Verwahrung ausgesprochen worden sei, müssten in besonderen Einrichtungen mit ausreichendem Sicherheitsstandard untergebracht werden, diese seien in der Schweiz aber immer noch nicht genügend vorhanden. Die Verwahrung bedeute deshalb zumeist eine Internierung in eine Strafanstalt, was im Widerspruch zum Anliegen des Gesetzgebers stehe, den Vollzug der Verwahrung primär in einer Massnahmenvollzugseinrichtung durchführen zu lassen.¹⁴⁰

Zur limitierten Anzahl unabhängiger Experten/innen: Es bestehe eine Diskrepanz zwischen dem Interesse, eine möglichst aufgeklärte Entscheidung zu fällen und sich bei der Anordnung einer Verwahrung auf die sachverständige Begutachtung eines unabhängigen Experten zu stützen, und der limitierten Anzahl von unabhängigen Experten. Es sei daran zu zweifeln, dass es in der Schweiz genug Experten auf diesem Gebiet gäbe, um das Erfordernis der Unabhängigkeit zu erfüllen. Dies könne dazu führen, dass das Beschleunigungsgebot bei einem Gesuch auf Freilassung regelmässig verletzt würde.¹⁴¹

¹³⁶ BSK StGB-Heer, Art. 64a N 20ff.; Commentaire Romand, Roth/Thalmann, Art. 62 N 31; Commentaire Romand, Queloz/Brossard Art. 64a N 10.

¹³⁷ BSK StGB-Heer, Art. 64 N 87 und N 104 ff.

¹³⁸ BSK StGB-Heer, Art. 59 N 101.

¹³⁹ Commentaire Romand, Queloz/Munyankindi, Art. 59 N 32.

¹⁴⁰ BSK StGB-Heer, Art. 64 N 112.

¹⁴¹ Commentaire Romand, Roth/Thalmann, Art. 56 N 45; Commentaire Romand, Queloz/Brossard, Art. 64b N 17.

3 Auswertung statistischer Grundlagen

3.1 Methodische Hinweise zur Auswertung statistischer Grundlagen

Basierend auf den beim BFS vorhandenen statistischen Daten sollen quantitative Aussagen zu den Auswirkungen der Revision des AT-StGB gemacht werden. Dazu wurden Statistiken seit Inkrafttreten der Gesetzesrevision sowie – wo sinnvoll – der Jahre vor der Revision ausgewertet. Die vorhandenen Daten wurden für die Zeiträume vor und nach der Revision zusammengefasst, einander gegenübergestellt und in den Kontext der Fragestellung gesetzt. Mit Blick auf die Erarbeitung des Befragungskonzepts wurde bereits im März/April 2011 eine erste Sichtung der vorhandenen Daten vorgenommen; die definitive Auswertung fand im Herbst 2011 statt, womit auch die Statistiken für das Jahr 2010 einbezogen werden konnten. Zur Verwahrung liefern überdies die Umfragen des BJ Daten zum Stand der Überprüfung altrechtlicher Verwahrungen. Weitere Hinweise zu den statistischen Grundlagen sowie die Berichterstattung zu den Ergebnissen der statistischen Auswertungen folgen jeweils bei den Evaluationsfragestellungen.

Die Ausführungen beschränken sich grösstenteils auf die Beschreibung der verfügbaren Angaben, da deren Interpretation nur vereinzelt möglich ist. Das Kapitel präsentiert somit eher eine Bilanz und weniger eine Analyse der Entwicklung. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass sich mit der Revision verschiedene Parameter geändert haben und somit nicht direkt ermittelbar ist, welche Ursache die beobachtbaren Veränderungen im Einzelnen haben. Dennoch bieten die verfügbaren Daten erste Erkenntnisse über die Auswirkungen der Revision, die gemeinsam mit den Ergebnissen der Befragung und den vertieften Gesprächen einen guten Einblick in die Wirkungsweise der Revision geben.

3.2 Ergebnisse der statistischen Auswertungen

3.2.1 Ersatz kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafen (EF 1.1)

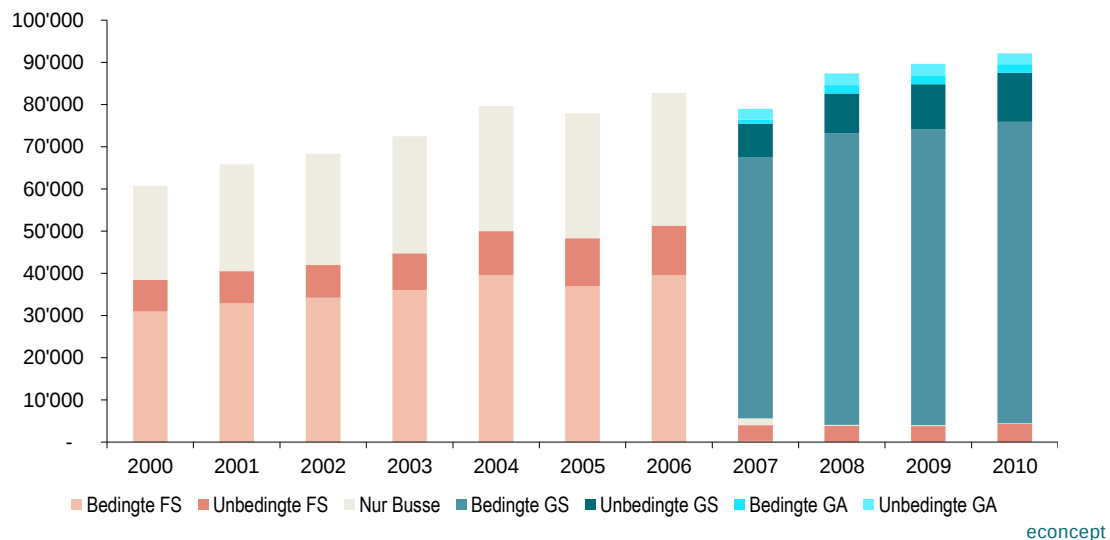
In welchem Ausmass wurden seit der Revision (2007-2011) die kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten durch Geldstrafen ersetzt?

Um abschätzen zu können, welche Bedeutung der Geldstrafe seit der Gesetzesrevision zukommt, werden die Daten zur Entwicklung der kurzen Strafen analysiert. Die Anzahl der Verurteilungen zu einer Strafe unter sechs Monaten sind seit dem Jahr 2000 von rund 60'000 auf 88'000 pro Jahr angestiegen. Der grösste Teil dieses Anstiegs ereignete sich in den Jahren vor 2006 (82'000). Mit Inkrafttreten der Gesetzesrevision im Jahr 2007 kam es zu einem kurzfristigen Rückgang. Zudem wurden durch die Revision die Bussen für ein Verbrechen oder Vergehen durch eine Geldstrafe ersetzt. (Figur 2).

Seit der Revision sind die Verurteilungen zu einer kurzen Freiheitsstrafe von ca. 50'000 auf weniger als 4'000 pro Jahr zurückgegangen (Figur 2). Gleichzeitig kann beobachtet werden, dass die Anzahl der jährlichen Verurteilungen zu einer (un-)bedingten Geldstrafe vom 70'000 im Jahr 2007 auf etwa 83'000 im Jahr 2010 angestiegen ist. Da allerdings die

Geldstrafen nicht nur die kurzen Freiheitsstrafen sondern auch die Bussen ersetzen, kann der tatsächliche Effekt nur abgeschätzt werden. Ein kausaler Zusammenhang kann nicht ermittelt werden, da aus den Zahlen nicht hervorgeht, ob die Verurteilungen für vergleichbare Taten erfolgten. Mit der nötigen Vorsicht kann aber vermutet werden, dass zwischen 40'000 und 50'000 der kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen ersetzt worden sind, da bis 2006 etwa 30'000 Bussen für Vergehen ausgesprochen wurden.

Entwicklung der kurzen Strafen (unter 6 Monaten)



Figur 2: Die Zahl der kurzen Strafen unter 6 Monaten ist seit der Revision stark angestiegen, da seither statt einer Busse für ein Verbrechen oder Vergehen eine Geldstrafe ausgesprochen wird. Der Anteil der Freiheitsstrafen ist deutlich zurückgegangen. (Quelle: BFS)

3.2.2 Ersatz kurzer Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit (EF 1.2)

In welchem Ausmass wurden seit der Revision (2007-2011) die kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten durch gemeinnützige Arbeit ersetzt?

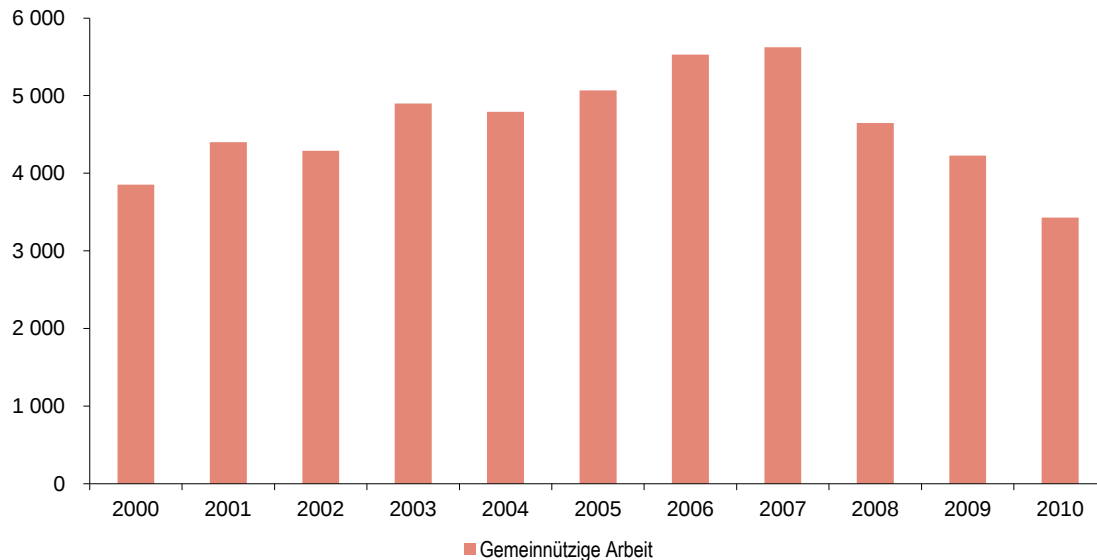
Für die Beantwortung dieser Frage wird zum einen auf die Daten zur Entwicklung der kurzen Strafen zurückgegriffen, zum anderen werden die Zahlen der Vollzugsstatistik verwendet. Die gemeinnützige Arbeit galt vor 2007 als Form des Vollzugs der unbedingten Freiheitsstrafe und wurde erst mit der Revision zu einer eigenen Straftart erhoben.

Betrachtet man die Darstellung in Figur 2, so ist zu erkennen, dass seit der Revision etwa 5% der Strafen als gemeinnützige Arbeit ausgesprochen werden. Im Jahr 2010 wurden etwas mehr als 4'500 Personen zu einer gemeinnützigen Arbeit verurteilt. 40% dieser Urteile umfassten ein Strafmass von höchstens 15 Tagen, weitere 20% ein Strafmass von höchstens 30 Tagen.

Aus den Daten der Vollzugsstatistik (Figur 3) kann zusätzlich die Entwicklung der tatsächlich vollzogenen gemeinnützigen Arbeit untersucht werden. Da der Vollzug und die Verurteilungen zeitlich nicht übereinstimmen, können die absoluten Zahlen nicht miteinander verglichen werden. Es ist jedoch klar erkennbar, dass bereits vor der Revision zwischen 3'900 Strafen (im Jahr 2000) und 5'500 Strafen (im Jahr 2006) als gemeinnützige

Arbeit vollzogen worden sind.¹⁴² Der Rückgang der vollzogenen Strafen in den letzten Jahren kann mit der zeitlichen Verzögerung des Strafvollzugs begründet werden.

Freiheitsentzug nach Vollzugsart



econcept

Figur 3: Bereits vor der Gesetzesrevision gestand die Möglichkeit, eine Strafe als gemeinnützige Arbeit zu vollziehen. Die Zahlen seit 2000 zeigen sogar, dass es seit der Revision einen Rückgang dieser Vollzugsart gab. (Quelle: BFS)

3.2.3 Entwicklung der Anzahl langer Freiheitsstrafen (EF 1.3)

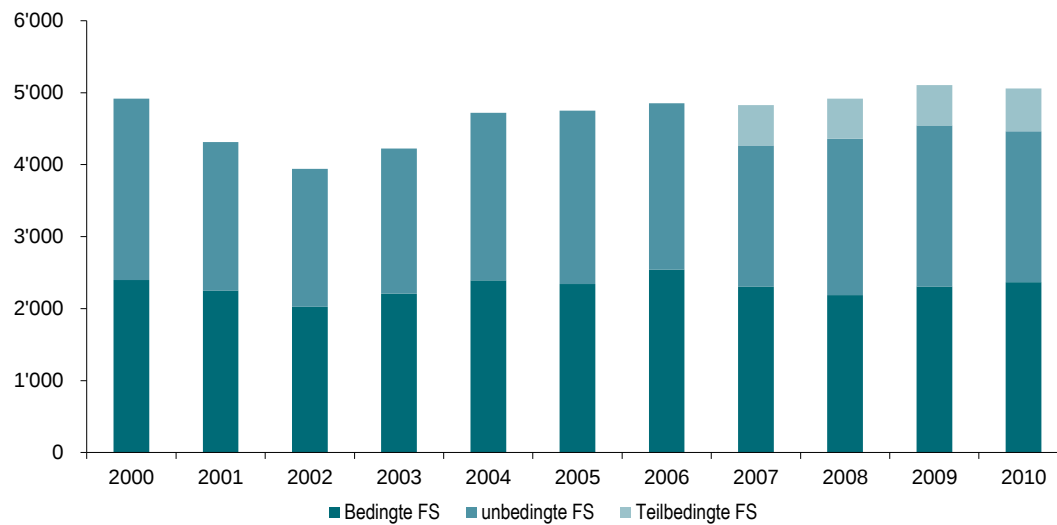
Wie hat sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Zahl der Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten entwickelt?

Die Anzahl Freiheitsstrafen mit einer Dauer über sechs Monaten lag im Jahr 2010 bei 5'000. Vergleicht man die Entwicklung seit dem Jahr 2006, so kann ein geringer Anstieg um 200 Verurteilungen beobachtet werden (Figur 4).

Der Anteil an bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen hingegen ist seit Inkrafttreten der Revision im Jahr 2007 zurückgegangen. Im Jahr 2010 wurden knapp 400 (un-) bedingte Verurteilungen weniger ausgesprochen als noch im Jahr 2006. Dies hat vor allem mit der Neueinführung der teilbedingten Freiheitsstrafe zu tun, zu der im Jahr 2010 knapp 600 Personen verurteilt wurden. Generell sind die Verurteilungen zu den längeren Freiheitsstrafen seit dem Jahr 2000 aber konstant geblieben.

¹⁴² Der Vollzug einer Strafe als gemeinnützige Arbeit vor und nach der Revision sind nur ansatzweise zu vergleichen, da vor der Revision eine Verurteilung zur gemeinnützigen Arbeit nicht möglich war.

Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten



econcept

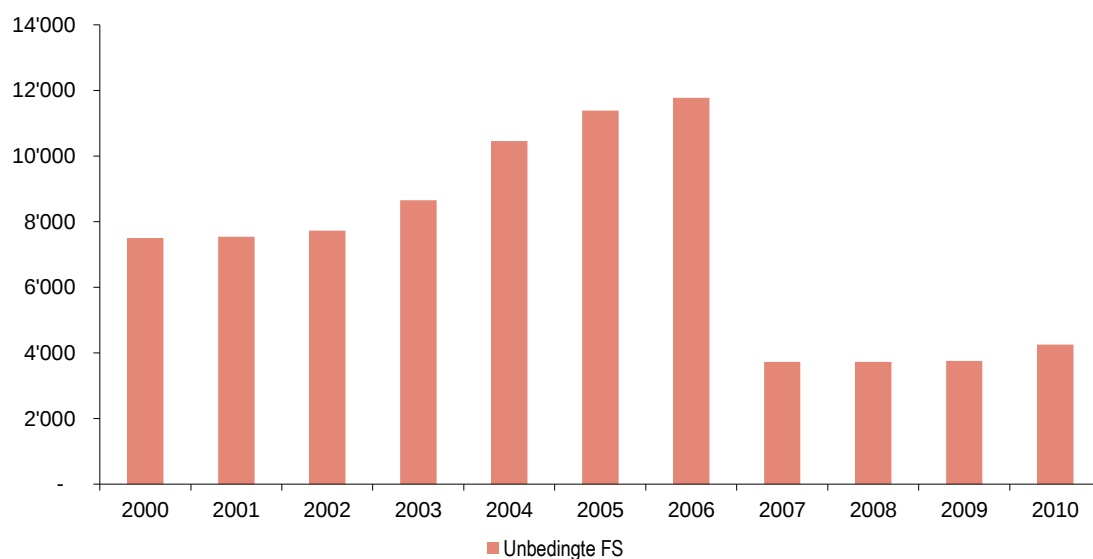
Figur 4: Die Freiheitsstrafen über 6 Monate sind seit 2004 annähernd konstant geblieben. Seit der Revision hat sich keine grössere Veränderung ergeben. (Quelle: BFS)

3.2.4 Entwicklung der Anzahl vollzogener kurzer Freiheitsstrafen (EF 1.4)

Wie hat sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Zahl der vollzogenen kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten entwickelt?

Zur Beantwortung dieser Frage werden zwei Blickwinkel eingenommen. Zum einen wird betrachtet, wie sich die Verurteilungen zu einer kurzen Freiheitsstrafe unter sechs Monaten seit der Revision verändert haben. Zum anderen wird analysiert, wie die Strafen vor und nach der Revision tatsächlich vollzogen worden sind.

Verurteilung zu einer kurzen Freiheitsstrafe

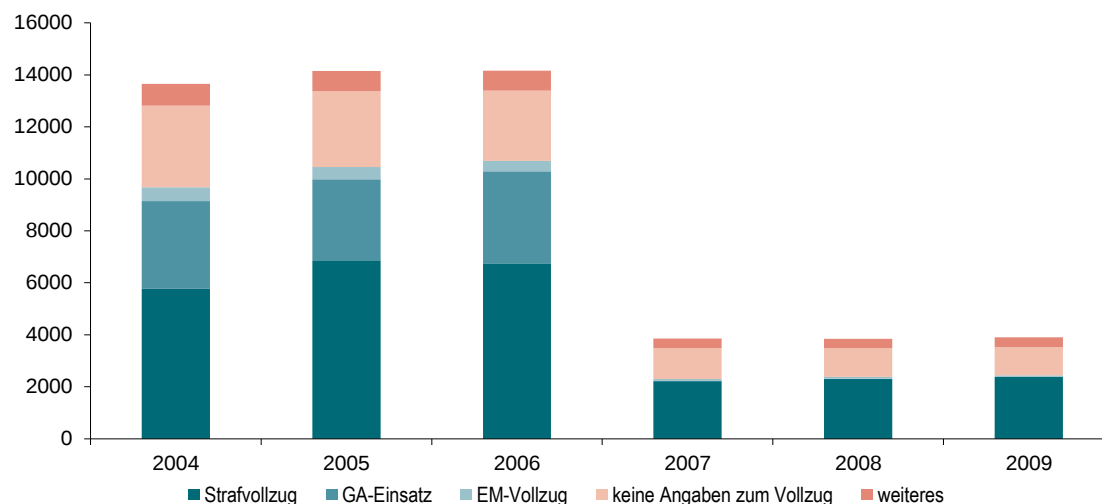


econcept

Figur 5: Die Verurteilung zu einer unbedingten kurzen Freiheitsstrafe unter 6 Monate ist seit der Revision deutlich zurückgegangen. (Quelle: BFS)

Seit der Revision ist die Anzahl unbedingter Freiheitsstrafe deutlich zurückgegangen. Im Jahr 2010 wurden noch etwa 4'000 unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen¹⁴³, im Jahr 2006 waren es noch knapp 12'000 (Figur 5). Von diesen kurzen unbedingten Freiheitsstrafen ist etwa 1/3 kürzer als ein Monat.

Unbedingte Freiheitsstrafen unter 6 Monaten nach tatsächlicher Vollzugsart



econcept

Figur 6: Der Anteil der tatsächlich vollzogenen Urteile bei einer unbedingten Freiheitsstrafe unter 6 Monaten ist seit der Revision deutlich zurückgegangen. (Quelle: BFS)

Betrachtet man die tatsächlich vollzogenen Urteile, so zeigt sich, dass nach der Revision knapp 63% der rund 4'000 ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafen als solche vollzogen wurden. Bis 2006 lag der Anteil bei höchstens 48%, wobei insgesamt etwa 11'000 Strafen ausgesprochen wurden (Figur 6). Der tiefe Anteil kann auch damit erklärt werden, dass bis 2006 viele Freiheitsstrafen als gemeinnützige Arbeit (bis zu 28% aller vollzogenen Strafen) vollzogen worden sind. Des Weiteren wird deutlich, dass bei etwa 1'100 Fällen, das entspricht gut einem Viertel aller Verurteilungen im Jahr 2009, keine Angaben zum Vollzug gemacht werden konnten.¹⁴⁴ Dies deutet darauf hin, dass die Strafen bis zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht vollzogen worden sind. Vor der Revision lag dieser Anteil noch bei knapp 20% (zwischen 2'500 und 2'000 Verurteilungen). Eine weitere Folge der Revision ist, dass kurze Freiheitsstrafen kaum noch in der Form gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden. Der Grund hierfür ist, dass seit 2007 die gemeinnützige Arbeit eine eigene Straffart und nicht mehr eine Vollzugsform der Freiheitsstrafe ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Anteil der tatsächlich vollzogenen unbedingten Freiheitsstrafen mit der Revision deutlich zurückgegangen ist. Da die gemeinnützige Arbeit als Vollzugsart für unbedingte Freiheitsstrafen seit 2007 wegfällt, werden seither sämtliche Freiheitsstrafen als solche vollzogen.

¹⁴³ Seit der Revision können Gerichte die unbedingte Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur aussprechen, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann.

¹⁴⁴ Bei mehr als 100 Verurteilungen konnte die Strafe mit einer nachfolgenden Gesamtstrafe oder Massnahme zusammengefasst werden. Die verbleibenden 7% sind grösstenteils entweder in Abwesenheit verurteilt worden oder haben ihre Strafe bereits in Untersuchungshaft verbüsst. Zudem konnte

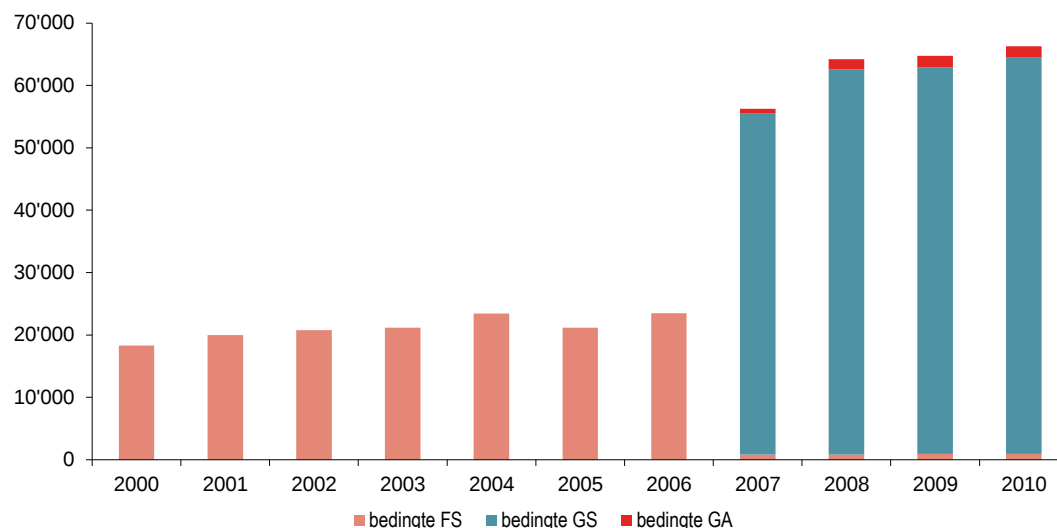
3.2.5 Entwicklung der Verbindungsstrafen (EF 1.5)

Wie haben sich seit der Revision die Zahlen der mit bedingten Strafen verbundenen unbedingten Geldstrafen oder Bussen entwickelt?

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 66'000 bedingte Strafen in Kombination mit einer unbedingten Geldstrafe oder Busse ausgesprochen, im Jahr 2000 lag die Zahl noch bei gut 18'000 und im Jahr vor der Revision bei 23'500. Während vor der Revision lediglich bedingte Freiheitsstrafen in Kombination mit einer Busse ausgesprochen wurden, sind dies nach der Revision mehr als 95% der in Kombination mit einer unbedingten Geldstrafe oder Busse ausgesprochenen bedingten Strafen (GS, GA und FS). Etwa 1'800 dieser Strafen waren Verurteilungen zu gemeinnütziger Arbeit.

Gesamthaft hat sich die Anzahl der unbedingten Geldstrafen und Bussen, die in Verbindung mit einer bedingten Strafe ausgesprochen worden sind, seit der Revision stark angestiegen.

Bedingte Strafen in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe oder Busse



econcept

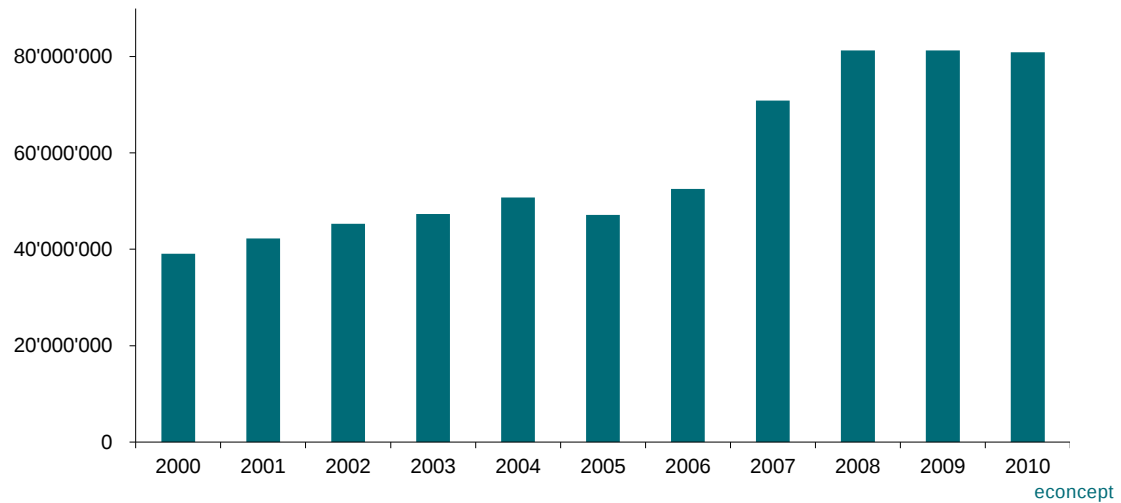
Figur 7: Mit der Revision ist der Anteil der bedingten Strafen, die in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe oder Busse ausgesprochen worden sind, fast verdreifacht. (Quelle: BFS)

3.2.6 Finanzielle Auswirkungen der pekuniären Strafen (EF 1.7a)

Welche finanziellen Konsequenzen zeigt die Revision bezüglich Einnahmen aus den pekuniären Strafen?

Um die pekuniären Konsequenzen der Revision beurteilen zu können, werden die Einnahmen aus einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse für ein Vergehen oder ein Verbrechen betrachtet. Schweiz weit wurden im Jahr 2010 knapp CHF 81 Mio. eingenommen. Das sind rund 54% oder CHF 28 Mio. mehr als noch im Jahr 2006.

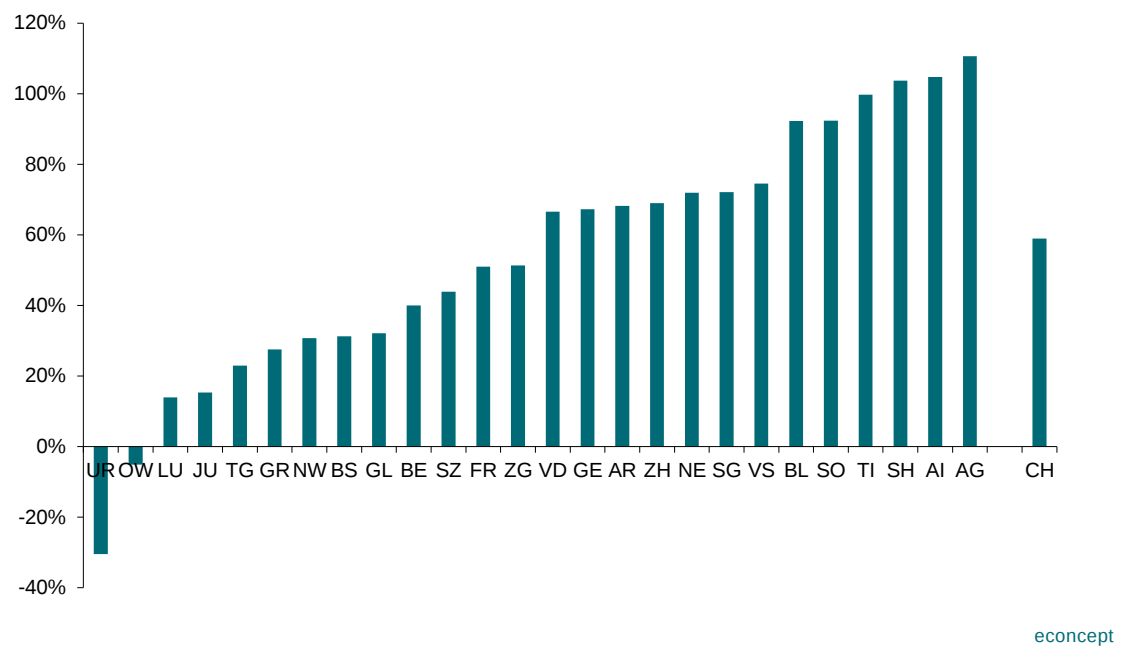
Einnahmen aus einer unbedingten Geldstrafe oder Busse



Figur 8: Die Einnahmen aus einer unbedingten Geldstrafe oder Busse haben sich seit der Revision deutlich erhöht. (Quelle: BFS)

Um die Konsequenzen der Revision besser zu verdeutlichen, werden die Einnahmen aus den vier Jahren vor und nach der Revision verglichen. In diesem Zeitraum sind die Einnahmen um mehr als CHF 116 Mio. gestiegen. Das entspricht einem Anstieg von knapp 60%.

Veränderung der Einnahmen aus pekuniären Strafen



Figur 9: Die Abbildung zeigt die Veränderung der Einnahmen aus pekuniären Strafen nach der Revision. Der Vergleichszeitraum umfasst die Jahre 2007 bis 2010 bzw. 2003 bis 2006. Schweizweit sind die Einnahmen um etwa 60% angestiegen. Vergleicht man die einzelnen Kantone, so sind teilweise deutliche Unterschiede erkennbar. (Quelle: BFS)

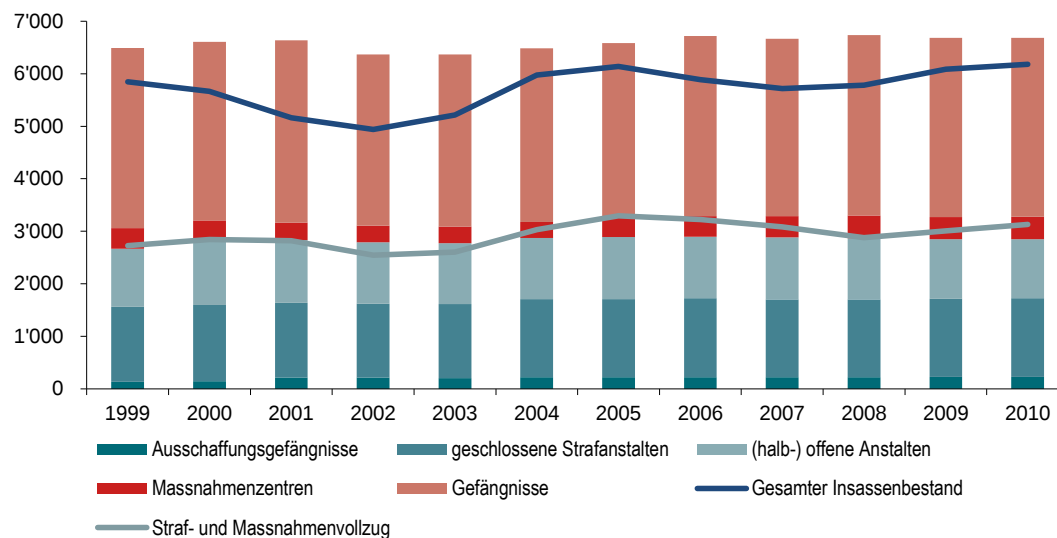
Vergleicht man die Entwicklung in den einzelnen Kantonen, so werden deutliche Unterschiede sichtbar. In zwei Kantonen (UR, OW) sind die Einnahmen der vier Jahre nach der Revision geringer als die Einnahmen aus den vier Jahren vor der Revision, in drei Kantonen (SH, AI und AG) sind die Einnahmen im selben Vergleichszeitraum um mehr als 100% gestiegen.

3.2.7 Finanzielle Auswirkungen des reduzierten Bedarfs von Zellenplätzen (EF 1.7b)

Welche finanziellen Konsequenzen zeigt die Revision bezüglich Reduktion des Bedarfs von Zellenplätzen für den Strafvollzug?

Zur Abschätzung der finanziellen Konsequenzen, wird analysiert, inwiefern sich der Bedarf an Zellenplätzen tatsächlich reduziert hat. Trotz der beschriebenen Reduktion der ausgesprochenen kurzen Freiheitsstrafen ist der Insassenbestand in den verschiedenen Anstalten seit 2006 nur leicht zurückgegangen und in den Jahren 2009 und 2010 sogar wieder angestiegen. Diese Entwicklung kann sowohl bei allen Gefängnisinsassen (inkl. Untersuchungshaft) wie auch bei den Gefangenen im Straf- und Massnahmenvollzug beobachtet werden. Dies mag überraschen, da mit dem deutlichen Rückgang der kurzen Freiheitsstrafen auch ein Rückgang des Insassenbestandes zu erwarten wäre. Eine mögliche Erklärung ist, dass insbesondere die sehr kurzen Freiheitsstrafen unter 30 Tagen zurückgegangen sind und sich bei den Freiheitsstrafen über 6 Monaten eine Verschiebung zu langen Freiheitsstrafen (über 12 Monate) ergeben hat. Dennoch müsste ein leichter Rückgang des Insassenbestandes erkennbar sein. Experten/innen schätzen einen Rückgang um 10-15%, der bisher von den Daten nicht wiedergegeben wird.¹⁴⁵

Anzahl Haftplätze und Insassenbestand



econcept

Figur 10: Anzahl Haftplätze und Insassenbestand haben sich seit 1999 kaum verändert. (Quelle: BFS)

Aufgrund dieser Beobachtungen scheint eine Reduktion der Zellenplätze für den Strafvollzug nicht stattgefunden zu haben: Die Zahl der Haftplätze in allen Anstalten ist seit 1999 nahezu unverändert und auch die Verteilung auf die verschiedenen Anstaltstypen ist konstant geblieben. Daraus lässt sich ableiten, dass die finanziellen Konsequenzen durch den Bedarf der Zellenplätze kaum ins Gewicht fallen.

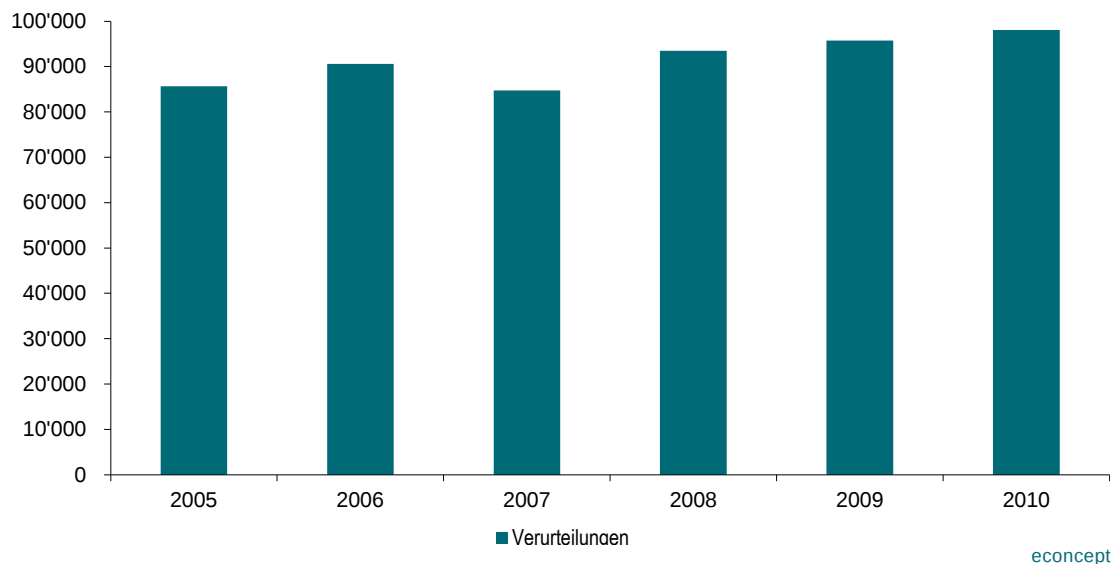
¹⁴⁵ Tatsächlich lag die Zahl der Personen im Straf- und Massnahmenvollzugs im Jahr 2008 etwa 11% unter den Zahlen vor 2007. Im Jahr 2010 sind die Zahlen aber bereits wieder auf ähnlichem Niveau wie vor der Revision. Die Gründe hierfür können mit den vorliegenden Informationen nicht ermittelt werden.

3.2.8 Kriminalitätsentwicklung (EF 1.8)

Welche Schlüsse können allgemein und insbesondere für den Anwendungsbereich der Geldstrafen und der gemeinnützigen Arbeit in Bezug auf die Kriminalitätsentwicklung in den Jahren vor und nach der Revision gezogen werden?

Zur Entwicklung der Kriminalität für den Anwendungsbereich der Geldstrafen und der gemeinnützigen Arbeit liegen keine Zahlen vor. Allerdings besteht die Möglichkeit, auf Basis der Entwicklung der Verurteilungen, Rückschlüsse auf die Kriminalitätsentwicklung im Allgemeinen zu ziehen. Dies kann aber nur eine grobe Annäherung sein, da die Anzahl nicht aufgeklärter Fälle nicht abgeschätzt werden können. Zudem muss auch von einem Einfluss der in der medienvermittelten Öffentlichkeit geforderten Verschärfung der Rechtssetzung wie der Rechtsprechung die sich sowohl in den Interviews wie in der Medienanalyse zeigt (vgl. Kapitel 6), auf die Entwicklung der Verurteilungen ausgegangen werden, ohne dass sich allerdings dieser Effekt quantifizieren liesse.

Anzahl Verurteilungen



Figur 11: Mit Inkrafttreten der Revision im Jahr 2007 ging die Anzahl Verurteilungen kurzfristig um ca. 6'000 zurück, seither stieg sie aber wieder an. 2010 lag sie knapp unter 100'000. (Quelle: BFS)

Betrachtet man die Verurteilungen, so ist ersichtlich, dass mit Inkrafttreten der Revision deren Anzahl von etwas mehr als 90'000 im Jahr 2006 auf knapp 85'000 im Jahr 2007 zurückgegangen ist. Seither ist die Zahl der Verurteilungen jedoch wieder angestiegen und lag im Jahr 2010 bei etwas mehr als 98'000 Verurteilungen. Das kann ein Hinweis darauf sein, dass sich die Kriminalitätsentwicklung im Allgemeinen durch die Revision nicht spürbar verändert hat.¹⁴⁶ Rückschlüsse auf den Anwendungsbereich der Geldstrafen und der GA lassen sich auf Basis der vorliegenden Daten nicht ziehen.

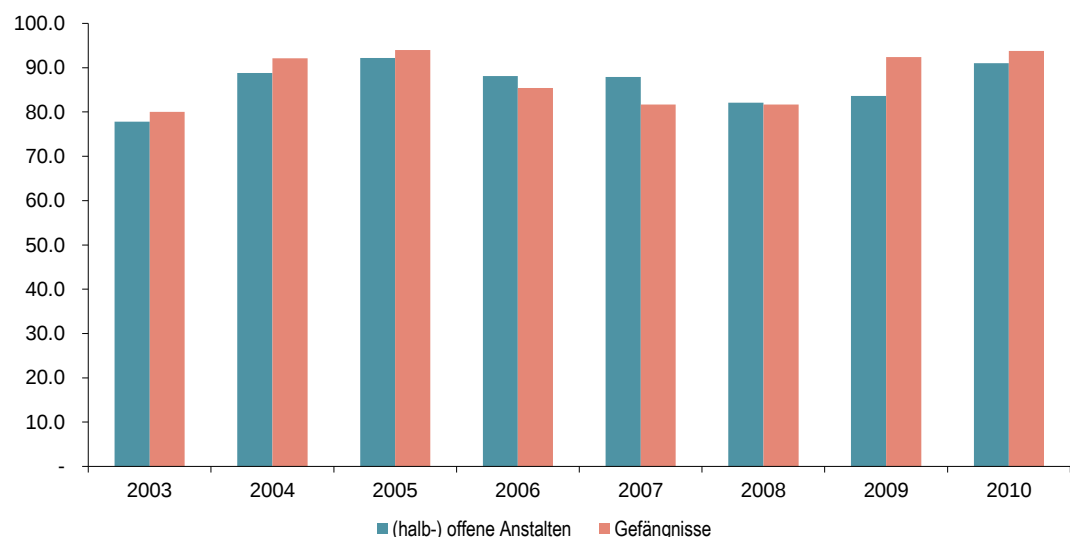
¹⁴⁶ Eine aktuelle Untersuchung des BFS (Vaucher, 2011) gibt erste Hinweise darauf, dass sich die Rückfallquoten durch die Revision nicht verbessert haben. Verglichen wurden Personen, die vor der Revision (2005) bzw. nach der Revision (2008) verurteilt wurden. Ob dieser erste Trend mittelfristig Gültigkeit behalten wird, kann allerdings erst in Zukunft untersucht werden.

3.2.9 Auswirkungen des Tagessatzsystems auf die Belegung (EF 1.10b)

Welches sind die Auswirkungen des Tagessatzsystems, das mit der Revision des AT-STGB eingeführt wurde, auf die Belegung der Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs?

Für die Beantwortung dieser Evaluationsfragestellung stehen keine Daten zur Verfügung, aus denen das Ergebnis direkt abgeleitet werden kann. Allerdings können aus der Belegungsrate in den (halb-)offenen Anstalten und Gefängnissen einige Erkenntnisse gewonnen werden. Wie bereits unter Frage 1.7b gezeigt ist kein Rückgang der Belegungsrate zu beobachten. Figur 12 zeigt in einer detaillierteren Übersicht dass die Belegungsrate je nach Anstaltstyp und Jahr zwischen 78% und 94% gelegen haben. Mit Inkrafttreten der Revision im Jahr 2007 ist zwar die Belegungsrate zunächst leicht zurückgegangen, im Jahr 2010 lag sie aber in den beiden Anstaltstypen wieder über 90%. Ob diese Auswirkungen auf die Einführung des Tagessatzsystems zurückzuführen sind, kann durch die verfügbaren Zahlen nicht ermittelt werden.

Belegungsrate in (halb-) offenen Anstalten und Gefängnissen.



econcept

Figur 12: Die Belegungsrate in den (halb-) offenen Anstalten und Gefängnissen liegen auch nach der Revision noch bei mehr als 90%. (Quelle: BFS)

3.2.10 Entwicklung der Verwahrungsprozesse (EF 2.1)

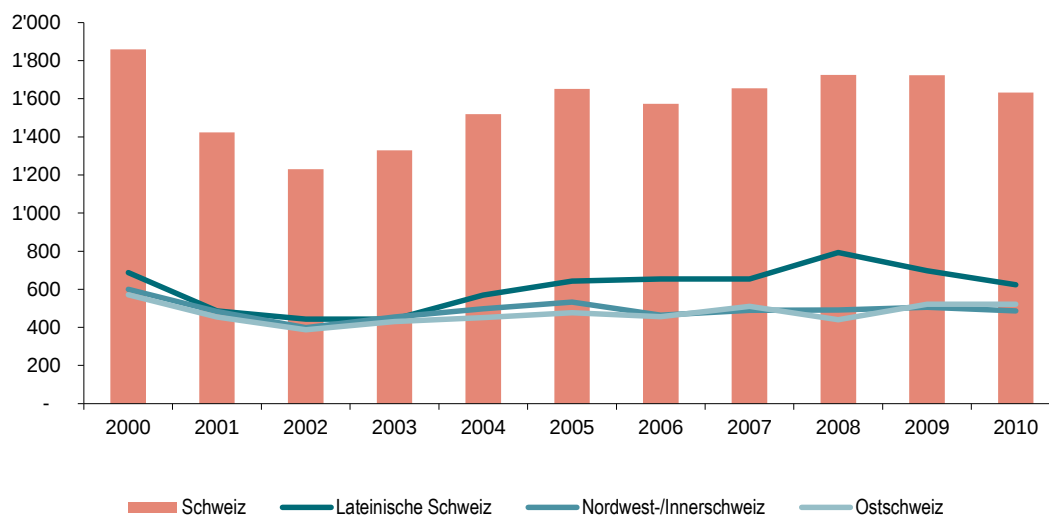
Wie haben sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Anzeigen und Verurteilungen wegen Taten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB in den verschiedenen Landesteilen der Schweiz entwickelt?

Für die Beantwortung dieser Frage wurde auf die Statistik zur Verurteilung von Erwachsenen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe für ein schwerwiegendes Verbrechen zurückgegriffen. Unter schwerwiegenden Verbrechen werden in den Statistikdaten Taten subsummiert, die eine Strafe von mindestens 5 Jahren zur Folge haben, was wiederum eine Voraussetzung für die Anwendung von Art. 64 Abs. 1 StGB ist.

Die verfügbaren Daten für die Schweiz zeigen, dass sich die Zahlen in den vergangenen Jahren mit leichten Schwankungen auf einem Niveau von 1'500 bis 1'700 Verurteilungen bewegen (Figur 13). Betrachtet man die einzelnen Landesteile (nach Strafvollzugskonkordaten), so können leichte Unterschiede beobachtet werden. Während in allen drei Konkordaten die Anzahl Verurteilungen im Jahr 2003 bei rund 450 lag und diese seither in den Konkordaten Ostschweiz sowie Nordwest-/Innerschweiz nur leicht angestiegen sind, ist im Konkordat lateinische Schweiz eine stärkere Veränderung erkennbar. Bis 2008 hat sich die Anzahl Verurteilungen annähernd verdoppelt; seither ist die Zahl wieder rückläufig. Ein direkter Zusammenhang mit der Gesetzesrevision ist nicht auszumachen.

Insgesamt belegen die Zahlen weder, dass Art 64 Abs. 1 StGB eine grosse noch keine grosse Wirkung auf potenzielle Täter hat.

Verurteilungen für ein schwerwiegendes Verbrechen



econcept

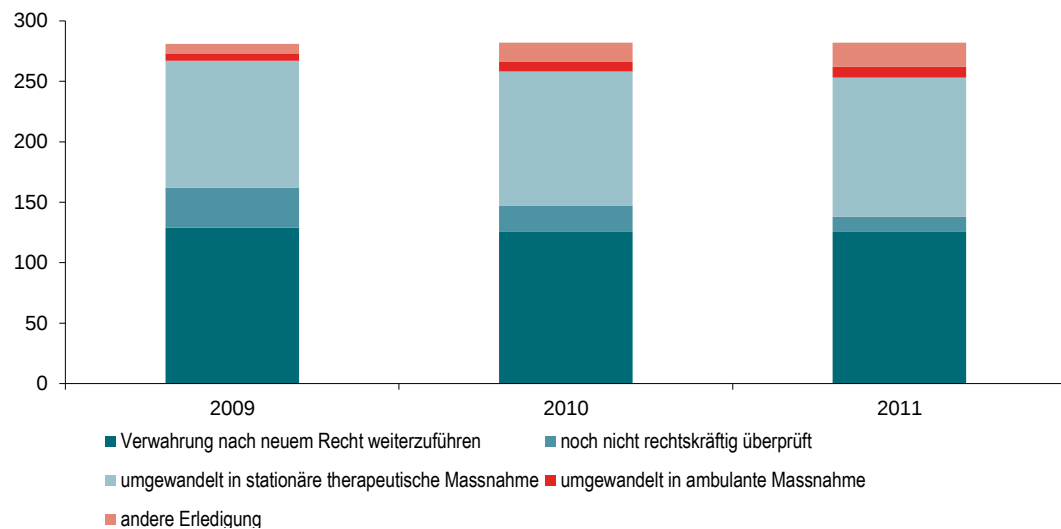
Figur 13: Seit dem Jahr 2004 hat sich die Zahl der Verurteilungen aufgrund eines schwerwiegenden Verbrechens Schweiz weit kaum verändert. Lediglich in der lateinischen Schweiz kann ein Anstieg der Verurteilungen in den Jahren 2004 bis 2008 ausgemacht werden. (Quelle: BFS)

3.2.11 Entwicklung der Sanktionen (EF 2.2)

Wie haben sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Sanktionen, welche diese Taten zur Folge haben, verändert?

Für die Beantwortung dieser Frage stehen keine geeigneten Daten zur Verfügung. Allerdings können anhand der Entwicklung der am 31.12.2006 verwahrten Personen einige Erkenntnisse gewonnen werden. Auf nationaler Ebene stehen Zahlen seit dem Jahr 2009 zur Verfügung. Figur 14 zeigt, wie die Sanktionen der am 31.12.2006 verwahrten Personen nach der Revision verändert worden sind. Auffällig ist zunächst, dass je zu gleichen Teilen die Verwahrung entweder in eine Massnahme umgewandelt werden konnte oder aber nach neuem Recht weiterhin Bestand hat. Die zur Verfügung stehenden Zahlen zeigen zudem, dass der Anteil der noch nicht rechtskräftig überprüften Fälle in den letzten Jahren zurückgegangen ist.

Veränderung der am 31.12.2006 verwahrten Personen

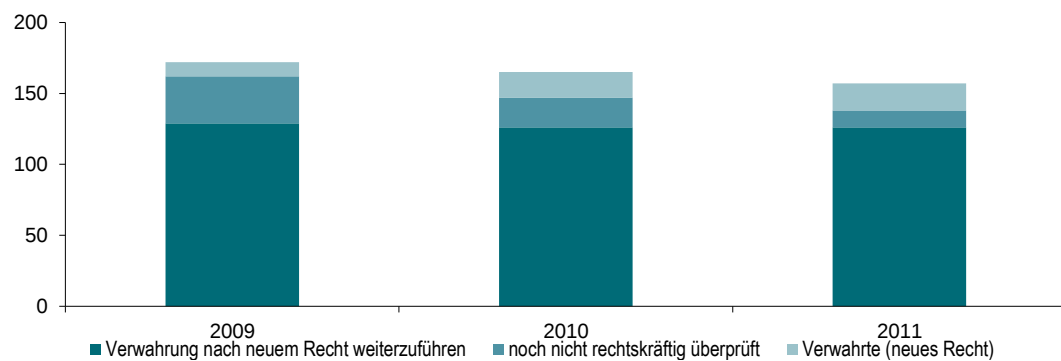


econcept

Figur 14: Fast die Hälfte der am Tag vor Inkrafttreten der Revision Verwahrten wurden aus der Verwahrung entlassen. Die Strafen wurden in stationäre oder ambulante Massnahmen umgewandelt. (Quelle: BFS)

Betrachtet man den Bestand der verwahrten Personen am 30. Juni eines Jahres, so ist zu erkennen, dass dieser seit 2009 zurückgegangen ist. Dies ist insbesondere auf den Rückgang der noch nicht rechtskräftig überprüften Fälle zurückzuführen. Dass der Rückgang nicht noch stärker ausgefallen ist, liegt daran, dass im Jahr 2011 bereits 20 Personen nach neuem Recht verwahrt worden sind. Dieser Anteil hat sich seit 2009 verdoppelt.

Stand der Verwahrten jeweils am 30. Juni eines Jahres



econcept

Figur 15: Die Anzahl an verwahrten Personen ist in der Schweiz seit 2009 rückläufig. (Quelle: BFS)

3.2.12 Verfügbarkeit der Vollzugseinrichtungen (EF 2.5)

Stehen die gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugseinrichtungen zur Verfügung: a) in genügender Zahl und b) ausgestattet mit der notwendigen Infrastruktur?

Aus den statistischen Daten kann nur die Frage nach der genügenden Anzahl beantwortet werden, für die anderen Fragen fehlen die benötigten Zahlen. In der Schweiz stehen sieben geschlossene Anstalten mit insgesamt rund 1'500 Haftplätzen zur Verfügung.¹⁴⁷ Die Zahl der Gefängnisse und Haftplätze ist seit 2004 konstant. Die Auslastungsquote dieser Anstalten schwankte in den letzten Jahren zwischen rund 92% und rund 95% und ist als hoch einzuschätzen. Dies bedeutet, dass die vorgeschriebenen Vollzugseinrichtungen vorhanden, aber für keine Ausweitung vorbereitet sind.

¹⁴⁷ Hinzu kommen die Plätze in den forensischen Psychiatrien, die nicht Bestandteil der Kriminalitätsstatistik sind.

4 Befragungen

4.1 Methodische Hinweise zu den Befragungen

Online-Befragungen wurden bei jenen Fragen eingesetzt, zu deren Beantwortung Angaben möglichst vieler Akteure notwendig waren. Damit dienten die Online-Befragungen sowohl dem Einholen statistischer Daten bei den Kantonen, welche auf Bundesebene nicht vorliegen, als auch der Erhebung von persönlichen Einschätzungen zu den Wirkungen des revidierten AT-StGB. Dabei handelte es sich teilweise um reine Meinungsfragen, aber auch um Fragen, für welche die statistischen Daten, die zur Beantwortung eigentlich notwendig wären, nicht bzw. noch nicht vorliegen. Bei der Interpretation war zu beachten, dass Existenz und Qualität dieser Daten von Kanton zu Kanton variieren. Im Juni 2011 wurden folgende Akteursgruppen, welche in ihrer Arbeit von der Revision betroffen sind, schweizweit flächendeckend angeschrieben und zur Teilnahme an einer Online-Befragung gebeten:

- *Strafvollzugsbehörden*: Amtsleitungen
- *Strafvollzugsbehörden*: Zuständige für quantitative Daten zur Tätigkeit der Behörde
- *Strafverfolgungsbehörden*: Staatsanwaltschaften
- *Strafverfolgungsbehörden*: Zuständige für quantitative Daten zur Tätigkeit der Behörde
- *Gerichte*: Bezirks- und Amtsgerichte sowie Obergerichte
- *Anwaltschaft*¹⁴⁸

In Ergänzung der Online-Befragungen wurden qualitative und vertiefende Gespräche mit ausgewählten Personen aus Vollzugseinrichtungen sowie von Opferberatungs- bzw. Opferhilfestellen durchgeführt.

4.2 Überblick zur Beteiligung an den Online-Befragungen

Im Rahmen der Online-Befragungen wurden Schweiz weit verschiedene von der Revision des AT-StGB betroffene Akteure angeschrieben. Dies einerseits, um die bei den verschiedenen kantonalen Behörden vorhandenen statistischen Daten erheben zu können. Andererseits sollten die Befragungen die Multiperspektivität der Ergebnisse und die breite Abstützung der Beantwortung der Evaluationsfragestellungen sowie der Schlussfolgerungen sicherstellen. Die folgende Tabelle 3 bietet einen Überblick zum Rücklauf der verschiedenen Akteursgruppen. Zudem sind Unterschiede der Rücklaufquoten zwischen den Akteursgruppen festzustellen. Erwartungsgemäss ist der Rücklauf bei den breit angefragten Anwälten/innen am tiefsten (14.8%). Dennoch antworten 85 Anwälte/innen aus 24 Kantonen. Bei den Strafvollzugsbehörden, den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten beträgt die Rücklaufquote rund 50% (vgl. Tabelle 3). Angesichts der kleinen Grundgesamtheit der verschiedenen Gruppen von Befragten ist die Anzahl Antworten

¹⁴⁸ Angeschrieben wurden Anwälte/innen, welche dem Schweizerischen Anwaltsverband und/oder den Demokratischen Juristinnen und Juristen angehören und im Bereich des Strafrechts tätig sind.

teilweise sehr klein. In einigen Fällen vertreten nur Einzelpersonen eine bestimmte Meinung in ihrer Akteursgruppe und können kaum als repräsentativ für einen Teil der Akteursgruppe betrachtet werden. Im Allgemeinen ist die Rücklaufquote jedoch hoch genug, um eine Tendenz aus den Antworten zu eruieren.

Akteursgruppen	Anzahl Kontaktierte	Bemerkungen	Rücklauf
Strafvollzugsbehörden: Amtsleitung	26 Kantone	Direkt angeschrieben	14 $\triangleq$ 53.8%
Strafvollzugsbehörden: Zuständige für quantitativen Daten der Tätigkeit	26 Kantone	Von Amtsleitung weitergeleitet	18 $\triangleq$ 69.2%
Strafverfolgungsbehörden: Staatsanwaltschaften	26 Kantone	General- bzw. Oberstaatsanwälte direkt angeschrieben mit der Bitte um Weiterleitung an alle Staatsanwaltschaften	55 Staatsanwälte aus 14 Kantonen $\triangleq$ 53.8% (Kantone)
Strafverfolgungsbehörden: Zuständige für quantitativen Daten der Tätigkeit	26 Kantone	Von General- bzw. Oberstaatsanwälten/innen weitergeleitet	13 $\triangleq$ 50.0%
Bezirks- und Amtsgerichte sowie Obergerichte	116 Gerichte	Direkt angeschrieben (Gerichtspräsidien)	40 Richter/innen aus 16 Kantonen $\triangleq$ 46.4% (Gerichte) bzw. 61.5% (Kantone)
Anwaltschaft	573 Anwälte/innen	Direkt angeschrieben (Mitglieder SAV und DJS)	85 Anwälte/innen aus 24 Kantonen $\triangleq$ 14.8% (Anwälte/innen) bzw. 92.3% (Kantone)

Tabelle 3: Antwortende Akteursgruppen und Rücklauf der Online-Befragungen.

Unter den kontaktierten Gerichten und Anwälten/innen befanden sich Angeschriebene, die mitteilten, dass sie nicht für das Strafrecht zuständig seien bzw. sich nicht damit beschäftigen würden. Diese Meldungen wurden von der Zahl Kontaktierter abgezogen und nicht zur Berechnung des Rücklaufs einbezogen. Es ist denkbar, dass sich weitere Kontaktierte aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht an der Befragung beteiligten ohne dies mitzuteilen. Insofern ist der Rücklauf ev. etwas höher als in obiger Tabelle berechnet. Die Amtsleitungen der Strafvollzugsbehörden und der Strafverfolgungsbehörden wurden gebeten, einen Fragebogen intern an eine Person weiterzuleiten, welche zu den quantitativen Aspekten der Tätigkeit ihrer Behörde kompetent Auskunft geben kann. Die folgende Tabelle 4 zeigt, in welchen Amtsstellen bzw. Abteilungen diese Antwortenden arbeiteten und welche Funktionen sie ausüben.

	Strafvollzugsbehörden	Strafverfolgungsbehörden
Amtsstelle bzw. Abteilung	N	N
Oberstaatsanwaltschaft / Staatsanwaltschaft / Jugendstaatsanwaltschaft	0	13
Amt für Justiz und Gemeinden / Amt für Justiz, Straf- und Massnahmenvollzug / Amt für Justizvollzug	7	0
Straf- und Massnahmenvollzug / Abteilung Strafvollzug / Abteilung Strafvollzug und Bewährungshilfen	8	0
Vollzugs- und Bewährungsdienst	1	0
Direktion für Finanzen, Justiz und Polizei	1	0
Justizsekretariat	1	0
Total	18	13

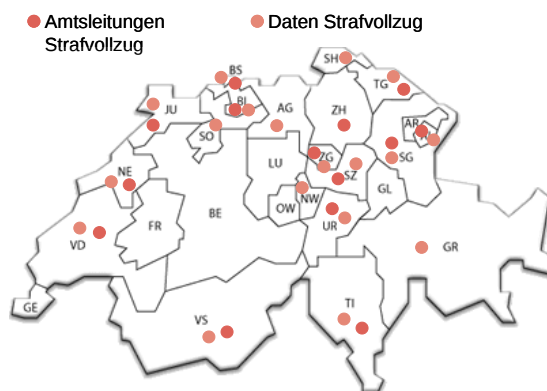
Funktion	N	N
Abteilungsleiter/in / Fachbereichsleiter/in	8	1
Erste/r / Leitende/r / Oberstaatsanwalt/anwältin	0	6
Sachbearbeiter/in / Sekretär/in	3	3
Amtsleiter/in	3	
Wissenschaftliche Mitarbeiter/in / Rechtsberater/in	2	
Sektionsleiter/in	1	
Amtschreiber/in	1	
Leiter/in Stabsdienste	0	1
Leiter/in Logistik, Finanzen und Controlling	0	1
«Greffier-Chef»	0	1
Total	18	13

Tabelle 4: Abteilungen und Funktionen der zu den quantitativen Daten der Strafvollzugs- und Strafverfolgungsbehörden Antwortenden (N=31). Quelle: Online-Befragungen)

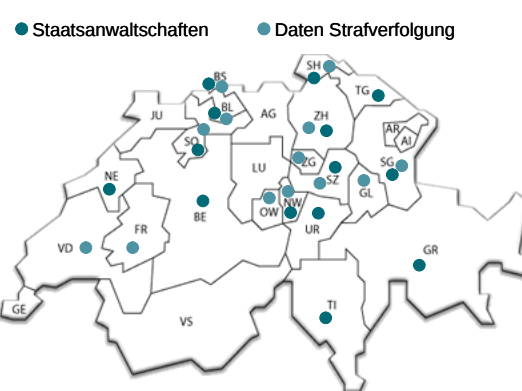
Unter den 40 antwortenden Gerichtspräsidien befinden sich 11 Einzelrichter/innen und 21 Kollegialrichter/innen erster Instanz sowie 8 Gerichtspräsidien zweiter Instanz.

Bei allen Akteursgruppen sind die verschiedenen Sprachregionen und sowohl Stadt- als auch Landkantone vertreten. Bei den Staatsanwaltschaften beteiligten sich zwischen einem und maximal zehn Staatsanwälten/innen pro Kanton an der Befragung. Mehrere Anwälte/innen geben an, in mehreren Kantonen tätig zu sein. Die folgenden Figuren zeigen im Überblick, auf welche Kantone sich die antwortenden Personen aus den verschiedenen Akteursgruppen verteilen.

Strafvollzugsbehörden

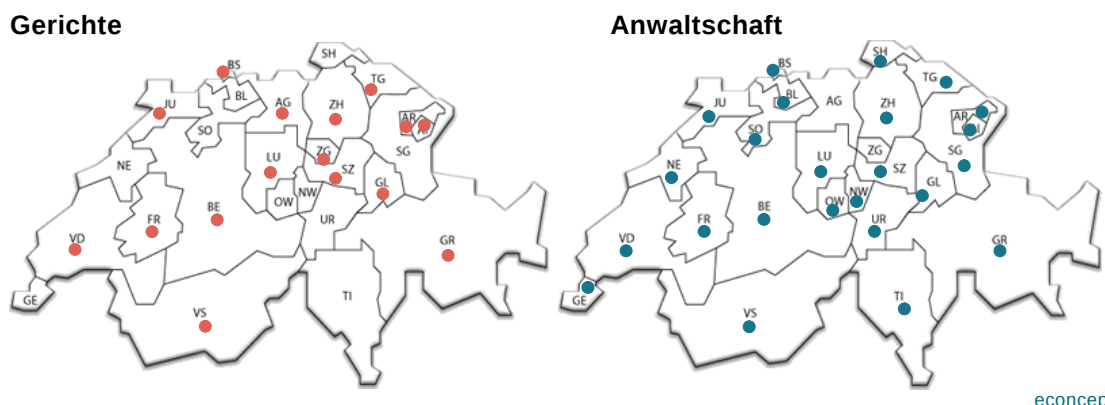


Strafverfolgungsbehörden



econcept

Figur 16: Verteilung der Antwortenden aus den Strafvollzugsbehörden und aus den Strafverfolgungsbehörden auf die Kantone. (Quelle: Online-Befragungen)



econcept

Figur 17: Verteilung der antwortenden Gerichtspräsidien und Anwälten/innen auf die Kantone. (Quelle: Online-Befragungen)

Die Auswertung der Online-Befragungen erfolgt deskriptiv und jeweils sowohl über alle Antwortenden als auch differenziert nach den sechs antwortenden Akteursgruppen¹⁴⁹, welche jeweils einen eigenen Fragebogen erhielten. Die Fragebögen umfassten teilweise, nicht aber gesamthaft, die gleichen Fragen.¹⁵⁰ Da die Akteursgruppen zum Teil nur aus wenigen antwortenden Personen bestehen, wie aus Tabelle 3 ersichtlich, muss bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden, dass es sich dabei um Einzelmeinungen handelt. Die Ergebnisse der Online-Befragungen werden in zusammenfassenden Tabellen bzw. Grafiken und in vereinfachter Form dargestellt. Antworten auf offene Fragen wurden soweit sinnvoll zusammengefasst und kategorisiert.

4.3 Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe

4.3.1 Entwicklung der Berücksichtigung der Strafbefreiungsgründe (EF 1.6)

Wie oft wurde wegen Vorliegen eines Strafbefreiungsgrundes auf strafrechtliche Konsequenzen verzichtet und welche Entwicklung ist diesbezüglich festzustellen?

Lediglich drei der 53 antwortenden Strafverfolgungsbehörden können relevante Daten zur Frage liefern, in wie vielen Fällen seit der Revision wegen Vorliegen eines Strafbefreiungsgrundes gemäss Art. 52 StGB (fehlendes Strafbedürfnis) oder Art. 53 StGB (Wiedergutmachung) auf strafrechtliche Konsequenzen verzichtet wurde.

¹⁴⁹ Strafverfolgungsbehörden: Amtsleitung, Strafverfolgungsbehörden: Zuständige für quantitativen Daten der Tätigkeit, Strafverfolgungsbehörden: Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden: Zuständige für quantitativen Daten der Tätigkeit, Bezirks- und Amtsgerichte sowie Obergerichte, Anwaltschaft

¹⁵⁰ Vgl. Operationalisierungstabelle im Anhang A-3

Anzahl Fälle, in welchen aufgrund eines Strafbefreiungsgrundes auf strafrechtliche Konsequenzen verzichtet wurde

▼ Kanton	Jahr ►	2007	2008	2009	2010
Art. 52 StGB					
NW		9	16	15	12
OW		16	10	9	9
SO		2	0	2	1
Art. 53 StGB					
NW		2	4	3	1
OW		0	0	0	4
SO		0	4	2	4

Tabelle 5: Anzahl Fälle, in welchen aufgrund eines Strafbefreiungsgrundes nach Art. 52 oder Art. 53 StGB auf strafrechtliche Konsequenzen verzichtet wurde, gemäss den antwortenden Strafverfolgungsbehörden. (Quelle: Online-Befragungen)

Die Daten zeigen keine klare Tendenz über die letzten vier Jahre: Während die Anzahl Fälle, in welchen aufgrund eines Strafbefreiungsgrundes auf strafrechtliche Konsequenzen verzichtet wurde, in einigen Kantonen abgenommen hat, hat diese in anderen Kantonen zugenommen. Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Artikel zur Wiedergutmachung nur in wenigen Fällen zu einer Strafbefreiung führt.

4.3.2 Finanzielle Konsequenzen des Ersatzes der kurzen Freiheitsstrafen (EF 1.7)

Welche finanziellen Konsequenzen zeigt die Revision?

Sowohl die Zuständigen für quantitative Daten bei den Strafvollzugsbehörden als auch jene bei den Strafverfolgungsbehörden wurden gefragt, ob Daten zur Umwandlung von Strafen in Ersatzfreiheitsstrafen bestehen. Dabei konnten je nach Strafform eine unterschiedliche Anzahl Kantone Auskunft zu den gefragten Daten geben:¹⁵¹

- Umwandlung unbedingter Geldstrafen: Antworten aus 9 Kantonen
- Umwandlung von als Verbindungsstrafe ausgesprochenen Bussen: Relevante Antworten aus 6 Kantonen
- Umwandlung unbedingter GA: Relevante Antworten aus 11 Kantonen

¹⁵¹ Es bestehen teilweise sehr grosse Unterschiede in der Anzahl Umwandlungen in den Kantonen. Dabei ist die Möglichkeit, dass Daten je nach Kanton unterschiedliche Sachverhalte widerspiegeln, beispielsweise auf verschiedene Strafformen, nicht vollständig auszuschliessen. Im Folgenden wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die Daten jeweils auf die Umwandlung der gleichen Strafform beziehen.

Anzahl Fälle, in welchen die seit der Revision ausgesprochenen unbedingten Geldstrafen in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden mussten

▼ Kanton	Jahr ►	2007	2008	2009	2010
BS		0	4	12	76
FR		51	48	77	78
NE		-	237	556	999
NW		1	4	5	10
OW		0	2	0	0
SH		208	268	923	481
SO		1	25	54	66
TI		119	33	91	114
ZG		59	97	86	67

Tabelle 6: Anzahl Fälle pro Kanton, in welchen gemäss den antwortenden Strafvollzugsbehörden die seit der Revision ausgesprochenen unbedingten Geldstrafen nach Art. 36 StGB (ohne Bussen für Übertretungen und Verbindungsbussen gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB) in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden mussten. (Quelle: Online-Befragungen)

Die Daten zu den Umwandlungen der unbedingten Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen zeigen, dass diese in den Jahren 2007-2010 eher zugenommen haben (Tabelle 6). Das Ausmass dieser Zunahme ist jedoch sehr unterschiedlich. Einzig in den Kantonen SH und ZG haben die Umwandlungen lediglich im ersten Jahr bzw. in den ersten beiden Jahren nach der Revision zugenommen – um anschliessend wieder zurückzugehen.

Auch die Umwandlungen von als Verbindungsstrafen ausgesprochenen Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen haben in den letzten Jahren eher zugenommen (Tabelle 7).

Anzahl Fälle, in welchen die seit der Revision als Verbindungsstrafen ausgesprochenen Bussen in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden mussten

▼ Kanton	Jahr ►	2007	2008	2009	2010
GL		Unklare Antwort	Unklare Antwort	110	90
NW		5	4	8	10
OW		0	0	0	4
SO		2	11	19	21
TI		145	349	429	522
VD		200	400	525	525

Tabelle 7: Anzahl Fälle pro Kanton, in welchen gemäss den antwortenden Strafvollzugsbehörden die seit der Revision als Verbindungsstrafen nach Art. 42 Abs. 4 StGB ausgesprochenen Bussen in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden mussten. (Quelle: Online-Befragungen)

Keine klare Tendenz über die letzten Jahre zeigt sich bei den Umwandlungen der seit der Revision ausgesprochenen unbedingten gemeinnützigen Arbeit in eine Ersatzfreiheitsstrafe. Während die Anzahl Umwandlungen in einigen Kantonen anstieg (z.B. AG, FR), blieb sie in anderen Kantonen mehr oder weniger konstant (z.B. SH) oder war klar rückläufig (z.B. NE).

Anzahl Fälle, in welchen die seit der Revision ausgesprochene unbedingte GA in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden musste

▼ Kanton	Jahr ►	2007	2008	2009	2010
AG		0	0	26	37
FR		6	8	28	36
NE		137	86	32	12
NW		0	0	0	0
OW		0	0	0	0
SG		4	8	2	7
SH		0	1	0	0
SO		1	8	5	7
TI		1	7	15	19
UR		2	3	0	0
ZG		0	0	0	0

Tabelle 8: Anzahl Fälle pro Kanton, in welchen gemäss den antwortenden Strafvollzugsbehörden die seit der Revision ausgesprochene unbedingte GA nach Art. 39 StGB in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden musste. (Quelle: Online-Befragungen)

Neben der Abfrage quantitativer Daten wurden verschiedene Akteursgruppen um eine Einschätzung gebeten, in wie vielen Fällen die seit der Revision ausgesprochenen unbedingten Geldstrafen, Bussen und unbedingte GA in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden mussten (Tabelle 9). Etwa drei Viertel der Antwortenden schätzen den Anteil der Umwandlungen in eine Ersatzfreiheitsstrafe an den gesamten Fällen auf unter 25%. Die Einschätzung variieren zwischen den Akteursgruppen: Die für quantitative Daten bei den Strafverfolgungsbehörden zuständigen Antwortenden gehen bei allen Strafen von einem tieferen Anteil an Umwandlungen aus als die restlichen Antwortenden. Vergleicht man die verschiedenen Strafen, so zeigt sich, dass der Anteil an umgewandelten Strafen bei den unbedingten Geldstrafen höher eingeschätzt wird als bei Bussen und GA.

Einschätzung, in wie vielen Fällen die seit der Revision ausgesprochenen Strafen in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden mussten

Antwortkategorie ►	Total	0-25%	26-50%	51-75%	76-100%
▼ Akteursgruppe	N	%	%	%	%
Unbedingte Geldstrafe gemäss Art. 36 StGB					
Amtsleitung Strafvollzugsbehörden	14	64.3	28.6	7.1	0.0
Zuständige für quantitative Daten des Strafvollzugs	11	45.5	45.5	9.1	0.0
Staatsanwaltschaften	55	67.3	29.1	3.6	0.0
Zuständige für quantitative Daten der Strafverfolgung	7	85.7	14.3	0.0	0.0
Gerichte	39	76.8	12.8	10.2	0.0
Gesamt	126	69.0	24.7	6.3	0.0
Als Verbindungsstrafen nach Art. 42 Abs. 4 StGB ausgesprochene Bussen					
Amtsleitung Strafvollzugsbehörden	14	71.4	21.4	7.1	0.0
Zuständige für quantitative Daten des Strafvollzugs	14	57.2	21.4	14.3	7.1
Staatsanwaltschaften	55	69.2	31.0	0.0	0.0
Zuständige für quantitative Daten der Strafverfolgung	6	83.4	16.7	0.0	0.0
Gerichte	39	89.6	10.2	0.0	0.0
Gesamt	128	75.0	22.4	2.4	0.8
Unbedingte GA gemäss Art. 39 At-StGB					
Amtsleitung Strafvollzugsbehörden	14	85.9	14.3	0.0	0.0
Zuständige für quantitative Daten des Strafvollzugs	11	81.8	18.2	0.0	0.0
Staatsanwaltschaften	55	69.2	27.3	3.6	0.0
Zuständige für quantitative Daten der Strafverfolgung	6	100.0	0.0	0.0	0.0
Gerichte	39	81.9	10.2	2.6	5.1
Gesamt	125	77.6	18.4	2.4	1.6

Tabelle 9: Einschätzungen der Antwortenden zum Anteil der in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelten Strafen, aufgegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

Der grösste Teil der antwortenden Staatsanwaltschaften, Anwälte/innen und Gerichte sind der Ansicht, dass die Berechnung des Tagessatzes für Geldstrafen – welche durch die Gerichte vorgenommen wird – für sie bzw. ihre Institution einen kleinen Mehraufwand mit sich brachte (Tabelle 10).

Insgesamt nehmen knapp 45% aller Befragten einen eher grösseren Aufwand wahr. Für knapp 20% ist der Aufwand sogar erheblich grösser geworden. Im Vergleich nennen nur gut 20% einen etwa gleich gebliebenen Aufwand und für lediglich 3% ging der Aufwand zurück. Bei den Staatsanwaltschaften, den Gerichten und der Anwaltschaft fallen die Einschätzungen in etwa gleich aus. Bei den Zuständigen für quantitative Daten des Strafvollzugs können zwei Drittel der Antwortenden diese Frage nicht beantworten, da sie nicht für die Berechnung des Tagessatzes zuständig seien (5 Nennungen) bzw. die Fragen nicht adäquat beantwortet werden könne (2 Nennungen). Zusammengefasst stellen die Betroffenen mehrheitlich einen grösseren Aufwand aufgrund der Berechnung des Tagessatzes für Geldstrafen fest.

Einschätzung, ob die mit der Revision eingeführte Berechnung des Tagessatzes für Geldstrafen im Vergleich zum früheren System einen Mehraufwand mit sich brachte

Antwortkategorie ►	Der Aufwand ist...						keine Aussage möglich
	Total	erheblich grösser (1)	eher grösser (2)	etwa gleich geblieben (3)	eher geringer (4)	erheblich geringer (5)	
▼ Akteursgruppe	N	%	%	%	%	%	%
Zuständige für quantitative Daten des Strafvollzugs	18	0.0	11.1	11.1	11.1	0.0	66.7
Staatsanwaltschaften	55	36.4	49.1	10.9	1.8	0.0	1.8
Gerichte	40	25.0	47.5	25.0	0.0	0.0	2.5
Anwaltschaft	85	10.5	74.1	29.4	2.4	1.2	9.4
Gesamt	198	19.7	44.4	21.7	2.5	0.5	11.1

Tabelle 10: Einschätzung der Antwortenden, ob die mit der Revision eingeführte Berechnung des Tagessatzes für Geldstrafen (Tagessatzsystem, Art. 34 ff. StGB) im Vergleich zum früheren System für Sie bzw. ihre Institution einen Mehraufwand mit sich brachte. (Quelle: Online-Befragungen)

Die Akteursgruppen nennen unterschiedliche Gründe für den bei der Berechnung des Tagessatzes entstehenden Mehraufwand. Für die Staatsanwaltschaften erfolgt der Mehraufwand insbesondere bei der Erhebung der zusätzlichen Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (17 Nennungen). Zwei Antwortende präzisieren, dass die finanziellen Verhältnisse der Straftäter bei Bussen bereits vor der Revision erhoben werden mussten, allerdings nicht so formalisiert wie heute. Gemäss drei Staatsanwälten/innen ist der Mehraufwand darauf zurückzuführen, dass im Gegensatz zu früher eine genauere Berechnung notwendig sei. Sechs Antwortende entgegnen, dass die Berechnung des Tagessatzes (inkl. Datenerhebung) bereits standardisiert erfolge und daher kein Mehraufwand entstehe. Auch die antwortenden Gerichtspräsidien (15 Nennungen) und Anwälte/innen (26 Nennungen) begründeten den Mehraufwand mehrheitlich mit der aufwändigeren Datenbeschaffung; es sei teilweise sehr schwierig, an die Steuerdaten zu kommen, die Abklärung der detaillierten finanziellen Verhältnisse sei nicht einfach. Sechs antwortende Anwälte/innen erklären, dass die Berechnung des Tagessatzes oft auf nicht nachvollziehbaren Grundlagen basiere, weshalb eine adäquate Berechnung schwierig sei.

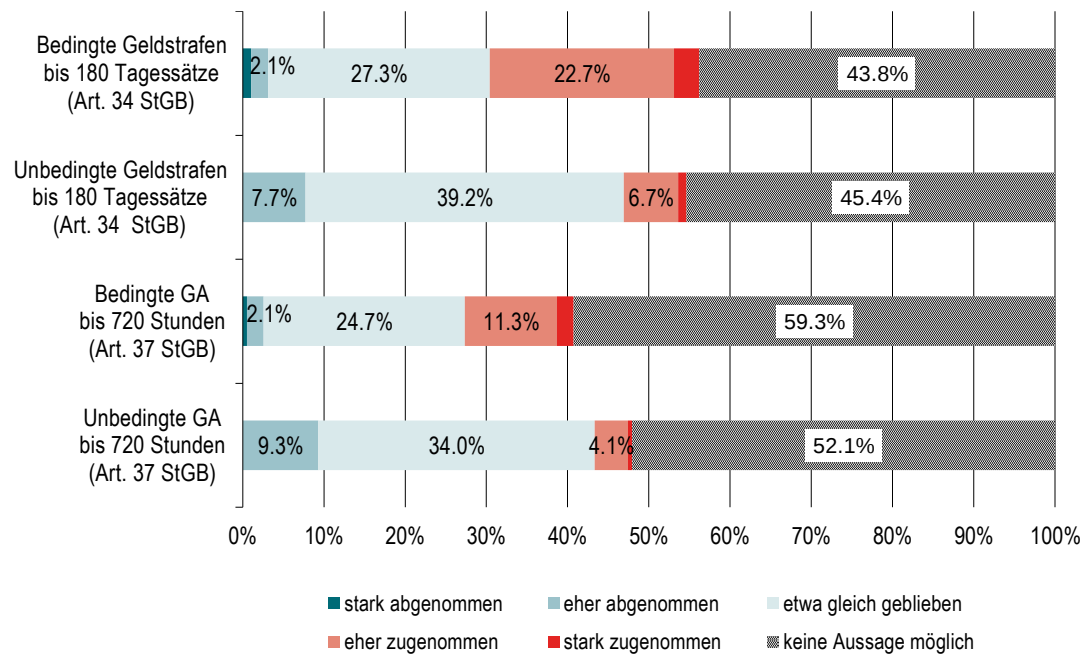
4.3.3 Entwicklung der Rückfälligkeit (EF 1.9)

Wie hat sich die Rückfälligkeit im Anwendungsbereich der (bedingten) Geldstrafen bis 180 Tagessätze bzw. der GA bis zu 720 Stunden seit der Revision entwickelt?

Da noch keine statistischen Daten zur Entwicklung der Rückfälligkeit der Straftäter seit der Revision ausgewertet werden können, wurden die Antwortenden nach ihrer Einschätzung dazu gefragt. Wie Figur 18 zeigt kann jeweils etwa die Hälfte der antwortenden Amtsleitungen der Strafvollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Anwälte/innen keine Aussage zur Rückfälligkeit machen. Begründet wird dies insbesondere mit der Tatsache, dass dazu noch keine Daten vorhanden seien. Antwortende, welche die Rückfälligkeit in den verschiedenen Strafbereichen einschätzen konnten, sind mehrheitlich der Meinung, dass diese etwa gleich geblieben sei. Bei der bedingten Geldstrafe bis

180 Tagessätze sind mit 22.7% verhältnismässig viele Antwortende der Ansicht, dass die Rückfälligkeit von Straftätern/innen eher zugenommen hat. Im Allgemeinen ist der Anteil an Antwortenden, welcher eine Zunahme der Rückfälligkeit feststellte, bei den bedingten Strafen etwas grösser als bei den unbedingten Strafen. Zudem fällt auf, dass das Antwortspektrum hinsichtlich der bedingten Geldstrafen, die in der Öffentlichkeit umstritten sind und mehrheitlich abgelehnt werden, am stärksten polarisiert ist (vgl. Kapitel 6).

Einschätzung der Entwicklung der Rückfälligkeit seit der Revision



econcept

Figur 18: Einschätzung der Antwortenden, wie sich die Rückfälligkeit von Straftätern seit der Revision bei verschiedenen Strafen entwickelt hat (N=194). (Quelle: Online-Befragungen)

Begründet werden diese Einschätzungen zu einer eher erfolgten Zunahme bei der Rückfälligkeit der Straftäter mit der Tatsache, dass die bedingte GA und Geldstrafen weniger wirksam seien als die Freiheitsstrafen (6 Nennungen). Zwei Antwortende sind der Meinung, dass vor allem bedingte Urteile nicht wirksam seien. Ein/e Antwortende/r erwähnt zwei Einzelfälle, in welchen die GA die bessere Wirkung zeigte als die Freiheitsstrafe. Gemäss einem/r Antwortenden haben die bedingte GA und Geldstrafen die gleiche Wirkung wie die bedingten Freiheitsstrafen. Ein/e Antwortende/r ergänzt, dass die Rückfälligkeit der Straftäter kaum mit der ausgesprochenen Sanktion zusammenhänge.

4.3.4 Auswirkungen des Tagessatzsystems (EF 1.10)

Welches sind die Auswirkungen des Tagessatzsystems, das mit der Revision des AT-StGB eingeführt wurde, auf die Rückfallquote und damit auf die Belegung der Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs?

Nach der Einschätzung eines guten Drittels der Antwortenden ist die Rückfallquote unter dem System der Geldstrafe etwa gleich geblieben (Tabelle 11). Beinahe gleich gross, nämlich 30%, ist der Anteil derjenigen, welche eine Zunahme der Rückfallquote beobach-

ten. Beim Vergleich der verschiedenen Berufsgruppen fällt auf, dass die Beurteilung der Staatsanwaltschaften am negativsten ausfällt. 38% sind der Meinung, dass die Rückfallquote eher zugenommen hat. Die Anwaltschaft schätzt den Einfluss des Systems der Geldstrafe leicht positiver ein. Nur 30% glauben, dass sich die Rückfallquote erhöht hat, während 10% sogar von einem Rückgang ausgehen. Insgesamt wird das System der Geldstrafe gemäss Art. 34 ff. StGB unbedeutend bis leicht negativ für die Rückfallquote bewertet.

Einschätzung zum Einfluss des Systems der Geldstrafe (Art. 34 ff. StGB) auf die Rückfallquote der Straftäter

Antwortkategorie ►	Total	Die Rückfallquote hat aufgrund des Systems der Geldstrafe...					keine Aussage möglich
		stark abgenommen (1)	eher abgenommen (2)	etwa gleich geblieben (3)	eher zugenommen (4)	stark zugenommen (5)	
▼ Akteursgruppe	N	%	%	%	%	%	%
Staatsanwaltschaften	55	0.0	0.0	41.8	38.2	0.0	20.0
Gerichte	40	0.0	0.0	37.5	27.5	0.0	35.0
Anwaltschaft	85	0.0	10.6	30.6	27.1	3.5	28.2
Gesamt	180	0.0	5.0	35.6	30.6	1.7	27.2

Tabelle 11: Einschätzung der Antwortenden, welchen Einfluss das System der Geldstrafe (Art. 34 ff. StGB) auf die Rückfallquote der Straftäter hatte, gegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

Einige Antwortende begründen die erhöhte Rückfälligkeit mit der fehlenden abschreckenden Wirkung der Geldstrafen (5 Nennungen). Zwei Antwortende erklären sich diese fehlende Wirksamkeit damit, dass je nach persönlichen Verhältnissen die Geldstrafen sehr tief ausfallen, und vier Antwortende wenden ein, dass finanzschwache Personen die Geldstrafe häufig gar nicht bezahlen müssen bzw. können. Auf der anderen Seite weisen zwei Antworten darauf hin, dass die meist finanziell angeschlagenen Klienten/innen durch die Geldstrafe noch mehr in Bedrängnis kommen, was zu weiteren Delikten führe.

Auf den Charakter der bedingten Strafen gehen sechs Antwortende bei ihrer Begründung ein: Den Straftätern sei es grösstenteils egal, ob es eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe sei, solange die Strafe bedingt ausgesprochen werde (3 Nennungen). Bedingte Strafen werden von unteren Bildungsschichten nicht verstanden und nicht wahrgenommen (3 Nennungen). Für mehr als ein Viertel der Antwortenden ist keine Aussage möglich. Viele Antwortenden betonen, dass aufgrund fehlender Daten noch keine Einschätzung möglich sei (14 Nennungen), die Einschätzung auf einem Bauchgefühl (11 Nennungen) oder einzelnen Erfahrungen mit Straftätern (6 Nennungen) basiere.

Die Rückfallquote hat einen Einfluss auf eine mögliche Entlastung der Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs. Der nicht zurückgehenden Rückfallquote entsprechend, stellt die Mehrheit der antwortenden Strafvollzugsbehörden fest, dass die Revision des AT-StGB nicht zu einer Entlastung der Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs führte. Lediglich 18.8% der Antwortenden sind der Ansicht, dass eine geringe Entlastung stattgefunden habe. 15.6% sprechen von einer klaren Entlastung.

Einschätzung, ob die alternativ zu kurzen Freiheitsstrafen einzusetzenden Strafen zu einer Entlastung der Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs führten

Antwortkategorie ►	Total	Es gab dank der Revision eine klare Entlastung der Einrichtungen.	Es gab dank der Revision eine geringe Entlastung der Einrichtungen.	Eine Revision führte nicht zu einer Entlastung der Einrichtungen.	keine Aussage möglich
▼ Akteursgruppe	N	%	%	%	%
Amtsleitung Strafvollzugsbehörden	14	21.4	21.4	57.1	0.0
Zuständige für quantitative Daten des Strafvollzugs	18	11.1	16.7	66.7	5.6
Gesamt	32	15.6	18.8	62.5	3.1

Tabelle 12: Einschätzung der Antwortenden, ob die anstelle von kurzen Freiheitsstrafen alternativ einzusetzenden Strafen (Geldstrafen und GA, Art. 34 und 37 StGB) zu einer Entlastung der Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs führten, gegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

Verschiedene Antwortende stellen fest, dass es seit der Revision mehr Schwankungen gebe und es zuerst (2007 und 2008) zu einer Entlastung der Einrichtungen gekommen sei, nun aber der Vollzug der widerrufenen Strafen und die Ersatzfreiheitsstrafen wieder zu einer stärkeren geführt haben (10 Nennungen).

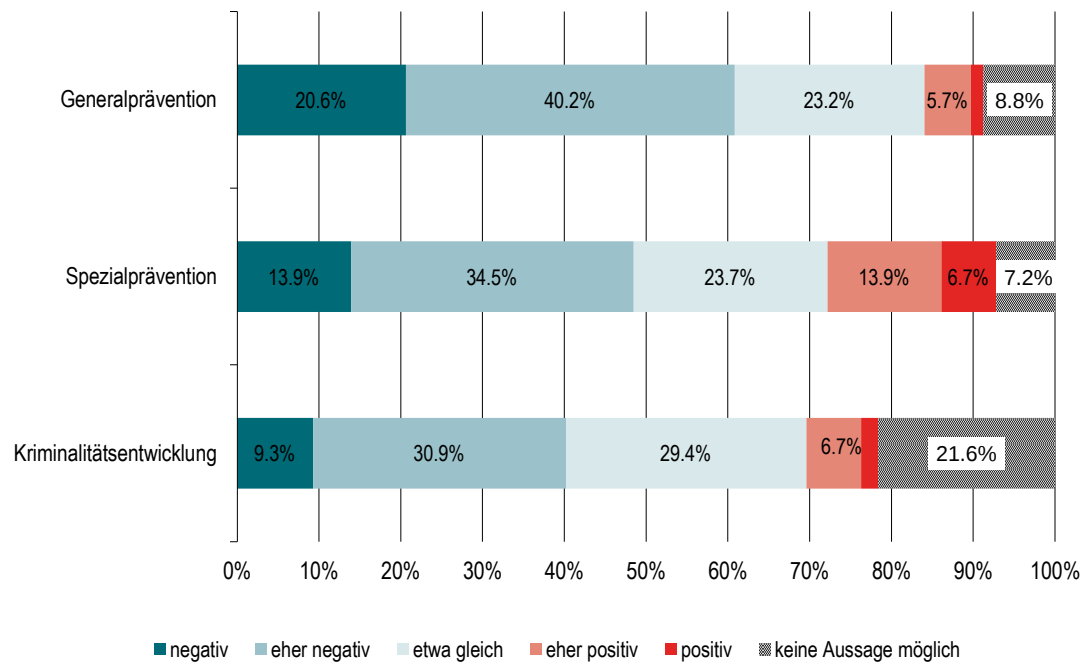
4.3.5 Beurteilung der neuen Regelungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen bezüglich Prävention (EF 1.11a)

Wie werden die Regelungen über die kurzen Freiheitsstrafen, die Geldstrafen, die GA und die Strafbefreiungsgründe beurteilt bezüglich Prävention?

Die Antwortenden sind nur in sehr beschränktem Ausmass der Ansicht, dass sich die alternativen Strafen im Vergleich zur kurzen Freiheitsstrafe positiv auf die General- und Spezialprävention sowie auf die Kriminalitätsentwicklung auswirken (vgl. Figur 19).

Der grösste Teil der Antwortenden geht von eher negativeren Auswirkungen der alternativen Strafen in allen drei Bereichen, der Generalprävention, der Spezialprävention und der Kriminalitätsentwicklung, aus. Die Einschätzungen der Auswirkungen auf die Generalprävention sind am negativsten: Zählt man die Antworten negativ und eher negativ zusammen, so sehen 60% der Antwortenden eine Verschlechterung der Generalprävention durch die alternativen Strafen. Bei der Spezialprävention liegt dieser Anteil bei knapp 50%. Noch 40% schätzen die Folgen auf die Kriminalitätsentwicklung negativ ein.

Diagramm zur Beurteilung der Auswirkungen der alternativen Strafen im Vergleich zur kurzen Freiheitsstrafe



econcept

Figur 19: Beurteilung der Auswirkungen der alternativen Strafen (Geldstrafen und GA, Art. 34 und 37 StGB) im Vergleich zur kurzen Freiheitsstrafe in Bezug auf Generalprävention, Spezialprävention und Kriminalitätsentwicklung durch die Antwortenden. (N=194). (Quelle: Online-Befragungen)

Beurteilung der Auswirkungen der alternativen Strafen im Vergleich zur kurzen Freiheitsstrafe

Aspekt ►		Generalprävention		Spezialprävention		Kriminalitätsentwicklung	
▼ Akteursgruppe	N	meistgenannt	Anteil	meistgenannt	Anteil	meistgenannt	Anteil
Amtsleitung Strafvollzugsbehörden	14	eher negativ	57.1%	eher negativ	57.1%	keine Aussage	50.0%
Staatsanwaltschaften	55	eher negativ	47.3%	eher negativ	47.3%	eher negativ	45.5%
Gerichte	40	eher negativ	40.0%	eher negativ	37.5%	eher negativ	32.5%
Anwaltschaft	85	eher negativ	32.9%	etwa gleich	25.9%	etwa gleich	27.1%
Gesamt	194	eher negativ	40.2%	eher negativ	34.5%	eher negativ	34.5%

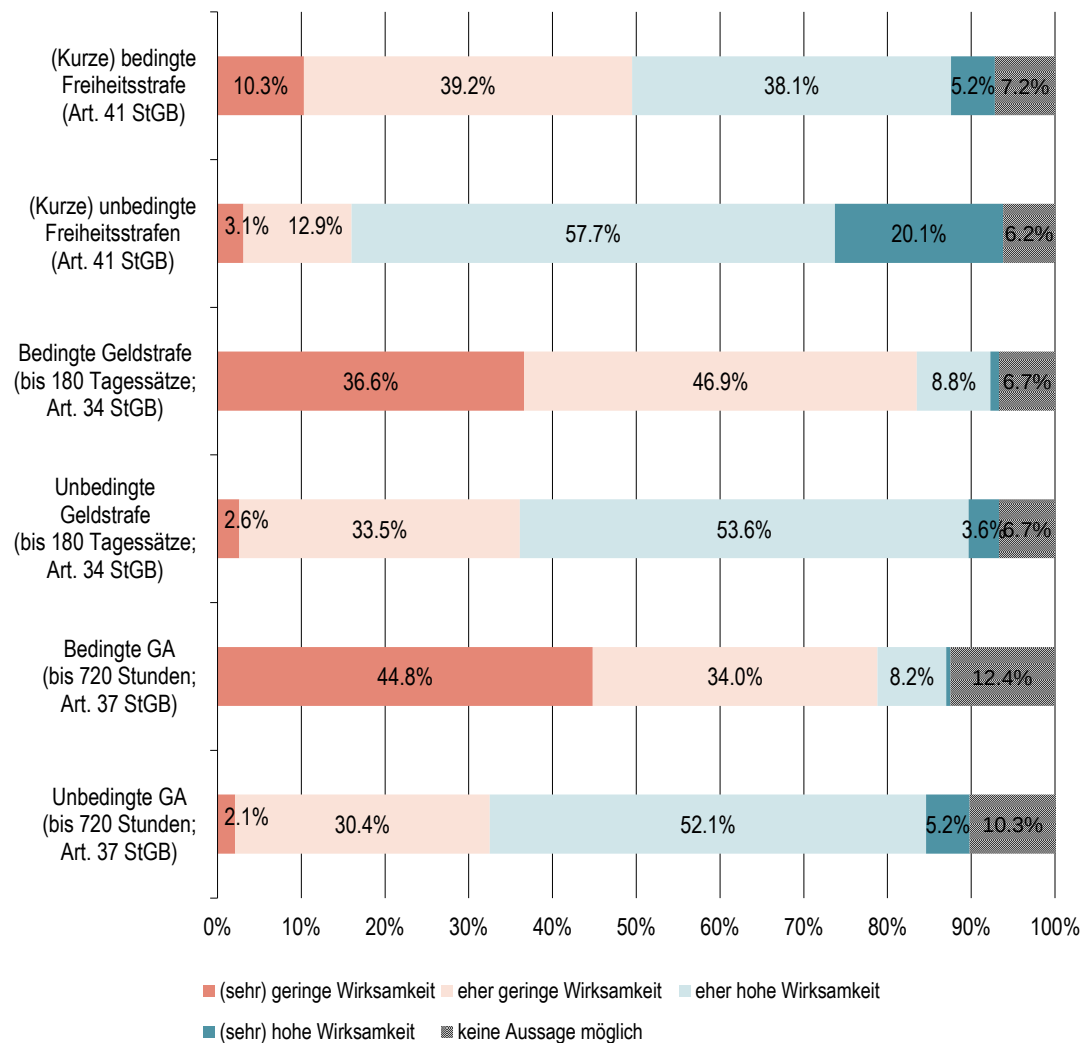
Tabelle 13: Beurteilung der Auswirkungen der alternativen Strafen (Geldstrafen und GA, Art. 34 und 37 StGB) im Vergleich zur kurzen Freiheitsstrafe in Bezug auf Generalprävention, Spezialprävention und Kriminalitätsentwicklung gegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

Die Aufteilung der Einschätzungen nach Akteursgruppen zeigt relativ wenig Varianz. Die meist genannte Antwort ist in allen drei Bereichen von allen Akteursgruppen fasst immer eher negativ. Die Amtsleitungen der Strafvollzugsbehörden schätzen die Entwicklung am pessimistischen ein. Über die Hälfte, 57.1%, dieser Gruppe gehen von eher negativen Auswirkung aus. Die Anwaltschaft beurteilt die Folgen der alternativen Strafen leicht positiver. Bei der Generalprävention ist die meist genannte Antwort auch eher negativ, sie wird jedoch nur von 32.9% genannt. Bei der Spezialprävention und der Kriminalitätsentwicklung gehen die Anwälte/innen von etwa gleich bleibenden Auswirkungen aus. Die

Beurteilungen der beiden übrigen Akteursgruppen liegen zwischen jenen der Strafvollzugsbehörden und der Gerichte. Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Antwortenden generell die Auswirkungen der alternativen Strafen negativ einschätzen, insbesondere auf die Generalprävention. Die Strafvollzugsbehörden malen ein schwärzeres Bild, während die Anwaltschaft die Veränderung am positivsten beurteilt. Begründen können die Antwortenden ihre Einschätzungen kaum. Wiederholt wird auf die fehlende (abschreckende) Wirkung der Geldstrafen (5 Nennungen) und der bedingten Strafen (3 Nennungen) hingewiesen. Zudem werden gemäss den Antwortenden sowohl der Unterschied zwischen der Geldstrafe und der Busse als auch die bedingten Geldstrafen und GA von den Straftätern nicht verstanden – weshalb sie auch keine Wirkung zeige (5 Nennungen). Wie bereits bei vorherigen Fragen weisen einige Antwortende darauf hin, dass die bedingte GA nicht als Strafe empfunden (2 Nennungen) und diese von den Gerichten sowieso nur sehr selten angeordnet werde (2 Nennungen). Ein/e Antwortende/r weist auf die Bedeutung der Bestrafung an sich hin – die Art der Strafe sei dabei weniger wichtig. Ein/e Antwortende/r betont, dass nicht die Höhe oder Art der Strafe, sondern vielmehr die Wahrscheinlichkeit der Überführung generalpräventiv wirke.

Bedingte Strafen, insbesondere die bedingte Geldstrafe und die bedingte GA, weisen aus Sicht der Antwortenden eindeutig die geringste generalpräventive Wirkung auf. Eine hohe oder eher hohe Wirksamkeit gesteht die Mehrheit der Antwortenden den unbedingten Strafen zu, wobei der zusammengezählte Anteil mit 77.8% bei den Freiheitsstrafen eindeutig am grössten ist (20.1% sehr hohe Wirksamkeit, 57.7% eher hohe Wirksamkeit). Damit ist aus Sicht der Antwortenden unter den bedingten wie auch unter den unbedingten Strafen die generalpräventive Wirksamkeit der Freiheitsstrafe am höchsten.

Diagramm zur Beurteilung generalpräventiver Wirksamkeit verschiedener Strafen



econcept

Figur 20: Beurteilung der generalpräventiven Wirksamkeit verschiedener Strafen durch die Antwortenden. (N=194). (Quelle: Online-Befragungen)

Unterschiede zwischen den einzelnen Akteursgruppen gibt es kaum (vgl. Tabelle 14). Sie sind sich einig, dass die (kurze) unbedingte Freiheitsstrafe unter den aufgeführten Strafen die stärkste generalpräventive Wirksamkeit aufweist. Nur die Strafvollzugsbehörden schätzen die generalpräventive Wirkung leicht negativer ein als die übrigen Akteursgruppen. Dies gilt insbesondere für die bedingte und unbedingte Geldstrafe.

Beurteilung der generalpräventiven Wirksamkeit verschiedener Strafen

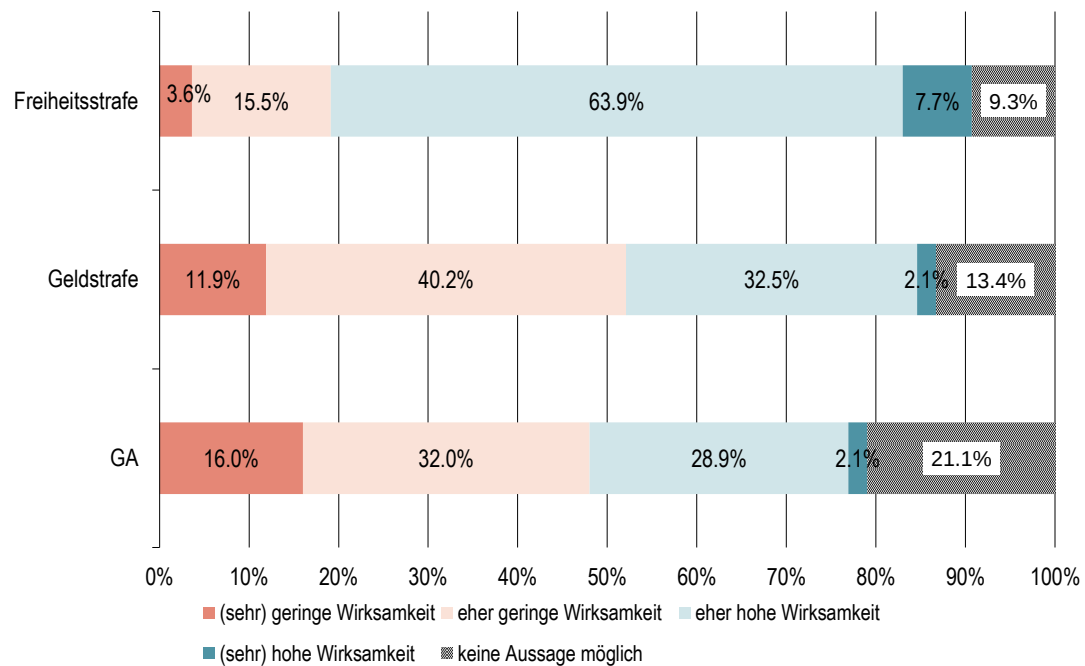
Strafen ►		(kurze) bedingte Freiheitsstrafe		(kurze) unbedingte Freiheitsstrafe		bedingte Geldstrafe (bis 180 Tagessätze)		unbedingte Geldstrafe (bis 180 Tagessätze)		bedingte GA (bis 720 Stunden)		unbedingte GA (bis 720 Stunden)	
		meist-genannt	%	meist-genannt	%	meist-genannt	%	meist-genannt	%	meist-genannt	%	meist-genannt	%
▼ Akteursgruppe	N												
Amtsleitung Strafvollzugsb.	14	eher gering/ eher gross*	28.5	eher gross	57.1	sehr gering	42.8	eher gering	57.1	sehr gering	57.1	eher gross	50.0
Staatsanwaltschaften	55	eher gross	52.7	eher gross	63.4	eher gering	49.1	eher gross	54.5	sehr gering	52.7	eher gross	54.5
Gerichte	40	eher gross	50.0	eher gross	52.5	eher gering	42.5	eher gross	57.5	sehr gering	47.5	eher gross	47.5
Anwaltschaft	85	eher gering	48.2	eher gross	56.5	eher gering	50.1	eher gross	54.1	sehr gering/ eher gering*	36.5	eher gross	50.9
Gesamt	194	eher gering	39.0	eher gross	57.8	eher gering	46.9	eher gross	53.6	sehr gering	44.8	eher gross	52.1

Tabelle 14: Beurteilung der generalpräventiven Wirksamkeit verschiedener Strafen durch die Antwortenden, aufgegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

* Die beiden Antworten wurden gleich häufig genannt.

Grundsätzlich werden die teilbedingten Strafen in Bezug auf die Generalprävention als wirksamer eingeschätzt als die bedingten und als weniger wirksam als die unbedingten Strafen. 71.6% der Antwortenden weisen der teilbedingte Freiheitsstrafe eine eher (63.9%) oder sehr hohe (7.7%) Wirksamkeit zu (vgl. Figur 21). Bei den teilbedingten Geldstrafen und GA ist lediglich etwa ein Drittel der Antwortenden dieser Ansicht. Beinahe die Hälfte beurteilt die teilbedingte Geldstrafe und GA als generalpräventiv eher nicht (40.2% bzw. 11.9%) oder nicht (11.9% bzw. 16.0%) wirksam.

Diagramm zur Beurteilung der generalpräventiven Wirksamkeit des teilbedingten Vollzugs



econcept

Figur 21: Beurteilung der generalpräventiven Wirksamkeit verschiedener Strafen durch die Antwortenden. (N=194). (Quelle: Online-Befragungen)

Die antwortenden Strafvollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichtspräsidien und Anwälte/innen schätzen die generalpräventive Wirksamkeit des teilbedingten Vollzugs pro Strafart ähnlich ein (vgl. Tabelle 15). Wie bei den bedingten und unbedingten Strafen zeigt sich die Tendenz, dass die Strafvollzugsbehörden auch gegenüber der Wirksamkeit teilbedingter Strafen generell kritischer eingestellt sind als die übrigen Gruppen. Bei der Freiheitsstrafe sind es im Vergleich zu den anderen Gruppen nur 50%, welche die meistgenannte Antwort einer eher grossen Wirksamkeit nennen. Bei der Geldstrafe und der GA ist der Anteil der die Wirksamkeit eher gering einstuft mit 57.1% bzw. 42.8% grösser als bei den übrigen Gruppen. Die Anwaltschaft beurteilt die Situation am positivsten: in allen drei Bereichen wird eine eher grossen Wirksamkeit am häufigsten postuliert.

Beurteilung der generalpräventiven Wirksamkeit des teilbedingten Vollzugs

Aspekt ►		Freiheitsstrafe		Geldstrafe		GA	
▼ Akteursgruppe	N	meistgenannt	Anteil	meistgenannt	Anteil	meistgenannt	Anteil
Amtsleitung Strafvollzugsbehörden	14	eher gross	50.0%	eher gering	57.1%	eher gering	42.8%
Staatsanwaltschaften	55	eher gross	63.6%	eher gering	41.8%	eher gering	29.1%
Gerichte	40	eher gross	60.0%	eher gering	35.0%	eher gering	35.0%
Anwaltschaft	85	eher gross	68.2%	eher gering / eher gross*	38.8%	eher gross	36.5%
Gesamt	194	eher gross	63.9%	eher gering	40.2%	eher gering	32.0%

Tabelle 15: Beurteilung der generalpräventiven Wirksamkeit des teilbedingten Vollzugs (Art. 43 StGB) für die Freiheitsstrafe, die Geldstrafe und die GA durch die Antwortenden, gegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

* Die beiden Antworten wurden gleich häufig genannt.

Die Antwortenden sind mehrheitlich der Ansicht, dass die Kombination von bedingten mit unbedingten Strafen positive (12.9%) oder eher positive (40.7%) Auswirkungen auf die präventive Wirksamkeit bedingter Geldstrafen und bedingter GA hat (vgl. Tabelle 16). Einzig bei den Amtsleitungen der Strafvollzugsbehörden sind lediglich 28.5% der Antwortenden dieser Ansicht. Aus Sicht eines Drittels dieser Akteursgruppe hat die Kombination von bedingten mit unbedingten Strafen keine Auswirkung auf die präventive Wirksamkeit.

Einschätzung der Auswirkungen der Kombination von bedingten mit unbedingten Strafen auf die präventive Wirksamkeit bedingter Geldstrafen und bedingter GA

Antwortkategorie ►		positive Auswirkungen (1)	eher positive Auswirkungen (2)	Keine Auswirkungen (3)	eher negative Auswirkungen (4)	negative Auswirkungen (5)	keine Aussage möglich
▼ Akteursgruppe	N	%	%	%	%	%	%
Amtsleitung Strafvollzugsbehörden	14	7.1	21.4	35.7	14.3	7.1	14.3
Staatsanwaltschaften	55	21.8	43.6	18.2	1.8	1.8	12.7
Gerichte	40	12.5	50.0	10.0	5.0	2.5	20.0
Anwaltschaft	85	8.2	37.7	24.7	9.4	2.4	17.7
Gesamt	194	12.9	40.7	20.6	6.7	2.6	16.5

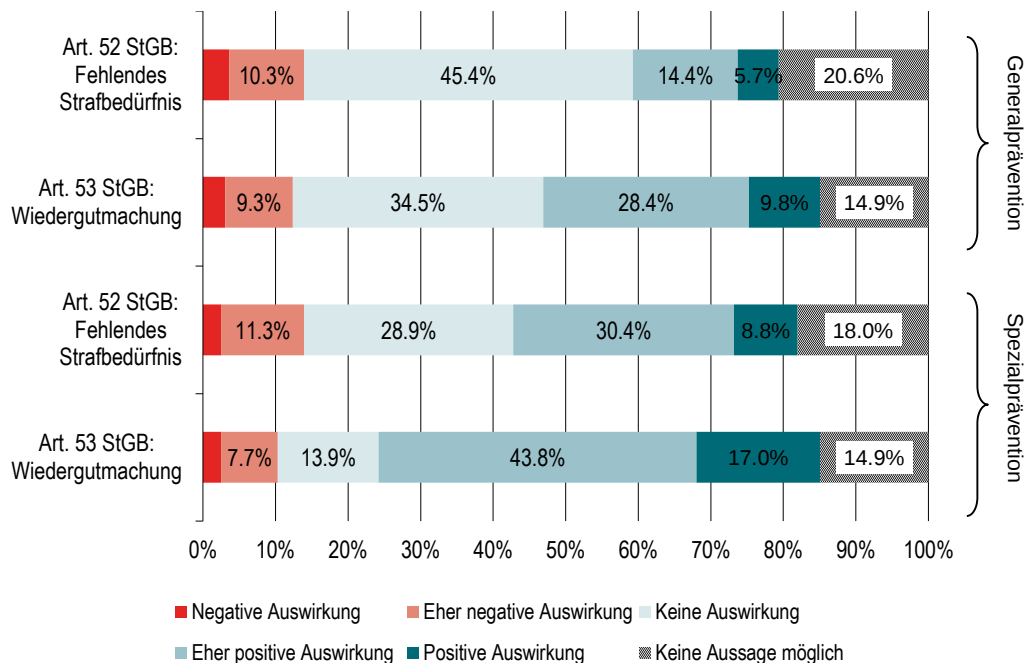
Tabelle 16: Einschätzung der Antwortenden, ob die Anwendung der Kombination von bedingten mit unbedingten Strafen nach Art. 42 Abs. 4 StGB die präventive Wirksamkeit bedingter Geldstrafen und bedingter GA erhöht, gegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

Verschiedene Antwortende sehen in der Kombination eine Art «Denkzettel», der die Wirksamkeit und Abschreckung der unbedingten Strafe erhöhe (16 Nennungen). Im Gegensatz dazu sehen vier Antwortende die Möglichkeit zur Kombination als «gesetzgeberischen Fehlgriff» bzw. sollte nur ein «Entweder-oder» möglich sein (5 Nennungen). Dies unterstreicht ein/e Antwortende mit der Ansicht, dass die Verbindungsstrafe in der Praxis keine Auswirkungen hätte. Zwei Antwortende verweisen auf die rechtliche Problematik der Verbindungsstrafe, da durch das komplexe System die Gefahr der Willkür entstehe und sich Urteile nicht mehr vergleichen liessen. Ein/e Antwortende/r weist darauf hin, dass der Straftäter letztlich nur die Strafe wahrnehme, die er/sie spüre. Gemäss einer/m

anderen Antwortenden werden die bedingten Strafen als Freispruch wahrgenommen. Acht Antwortende wiesen darauf hin, dass das System der Verbindungsstrafen von den Bürgern/innen und Betroffenen nicht verstanden wird.

Die Beurteilungen der Auswirkungen verschiedener Strafbefreiungsgründe auf die Spezial- und Generalprävention werden insgesamt als eher positiv bewertet. Sie variieren jedoch je nach Strafbefreiungsgrund und nach der Art der Prävention. 45.4% der Antwortenden sind der Ansicht, dass die Strafbefreiung nach Art. 52 StGB (Fehlendes Strafbedürfnis) keine Auswirkungen auf die Generalprävention habe (vgl. Figur 22). Etwas positiver werden die Auswirkungen dieses Strafbefreiungsgrundes auf die Spezialprävention wahrgenommen: Hier sehen gut 30% der Antwortenden eine eher positive Wirkung. Jeweils etwa 14% der Antwortenden haben das Gefühl, dass eine Strafbefreiung aufgrund eines fehlenden Strafbedürfnisses negative oder eher negative Auswirkungen hat. Die Auswirkung der Wiedergutmachung als Strafbefreiungsgrund auf die Prävention wird positiver eingeschätzt: 28.4% der Antwortenden sind der Ansicht, dass sich eine Strafbefreiung nach Art. 53 StGB eher positiv auf die Generalprävention auswirkt, 43.8% bejahen diese eher positiven Auswirkungen auf die Spezialprävention.

Diagramm zur Beurteilung der Auswirkungen verschiedener Strafbefreiungsgründe auf die General- und die Spezialprävention



econcept

Figur 22: Beurteilung der Auswirkungen der Strafbefreiungsgründe gemäss Art. 52 und Art. 53 StGB auf die General- und die Spezialprävention durch die Antwortenden. (N=154 / 165 / 159 / 165). (Quelle: Online-Befragungen)

Die verschiedenen antwortenden Akteursgruppen beurteilen die Auswirkungen der beiden Strafbefreiungsgründe auf die General- und Spezialprävention ähnlich.

Beurteilung der Auswirkungen verschiedener Strafbefreiungsgründe auf die General- und die Spezialprävention aufgegliedert nach Akteursgruppen

		Generalprävention				Spezialprävention			
Strafen ►		Art. 52 StGB: Fehlendes Strafbedürfnis		Art. 53 StGB: Wiedergutmachung		Art. 52 StGB: Fehlendes Strafbedürfnis		Art. 53 StGB: Wiedergutmachung	
▼ Akteursgruppe	N	meist- genannt	Anteil	meist- genannt	Anteil	meist- genannt	Anteil	meist- genannt	Anteil
Amtsleitung Straf- vollzugsbehörden	14	keine Aussage	64.3%	keine Aussage	57.1%	keine Aussage	64.3%	keine Aussage	57.1%
Staatsanwalt- schaften	55	keine Auswirkung	52.7%	keine Auswirkung	43.6%	eher positiv	40.0%	eher positiv	41.8%
Gerichte	40	keine Auswirkung	52.5%	keine Auswirkung	35.0%	keine Auswirkung	40.0%	eher positiv	57.5%
Anwaltschaft	85	keine Auswirkung	38.8%	eher positiv	36.5%	keine Auswirkung	28.2%	eher positiv	41.2%
Gesamt	194	keine Auswirkung	45.4%	keine Auswirkung	34.5%	eher positiv	30.4%	eher positiv	43.8%

Tabelle 17: Einschätzung der Antwortenden, welche Auswirkungen die Strafbefreiungsgründe nach Art. 52 und Art. 53 StGB auf die General- und die Spezialprävention haben, aufgegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

Es fällt auf, dass ein Grossteil der Strafvollzugsbehörden keine Aussage zu dieser Frage macht. Die Antworten der übrigen Akteursgruppen zeigen, dass die Effekte auf die Prävention im Durchschnitt bei beiden Strafbefreiungsgründen als eher positiv bis nicht vorhanden eingeschätzt werden. Die positivste Wirkung wurde bezüglich Wiedergutmachung in Bezug auf die Spezialprävention festgestellt. Die verschiedenen Akteursgruppen begründen ihre Einschätzungen mit unterschiedlichen Sichtweisen sowie auf verschiedenen Ebenen. Tabelle 18 bietet einen Überblick über die Argumente pro Akteur mit der jeweiligen Anzahl Nennungen (N):

▼ Akteurs- gruppe	Fehlendes Strafbedürfnis (Art. 52 StGB)		Wiedergutmachung (Art. 53 StGB)	
	Begründungen	N	Begründungen	N
Amtsleitung Strafvollzugs- behörde	Keine Fälle aus der Praxis bekannt / Keine Erfahrung	3	Bestimmungen sind nicht bekannt, deshalb haben sie auch keine präventive Wirkung	2
	Zwischen Generalprävention und diesen Normen gibt es keinerlei Zusammenhänge	1	Auseinandersetzung mit der Tat (Wiedergutmachung) kann präventive Wirkung haben	2
Staatsanwalt- schaften	Art. 52 ist in der Bevölkerung kaum bekannt / wird von Bevölkerung nicht verstanden	6	Art. 53 sollte zu Auseinandersetzung mit der Tat führen / Entschuldigung für Tat	3
	Die Aussicht auf Strafbefreiung ist eher geeignet, den planenden Täter im Tatentschluss zu bestärken	3	Eher gegenteiliger Effekt, also Förderung von Straftaten	3
	Anwendung selten	2	Strafbefreiung durch Art. 53 sollte vermieden werden	1
	Höchstens für Spezialprävention geeignet / hat nichts mit Generalprävention zu tun	2	Es gibt keine Strafe mehr, sondern nur das Verfahren selbst stellt eine gewisse Bestrafung dar	1
	Art. 52 kann bei extensiver Auslegung den Geltungsanspruch des Strafgesetzes in Frage stellen	1	Art. 53 wird oft als «Freikaufen» wahrgenommen	1
	Art. 52 ist in der Bevölkerung kaum bekannt / wird von Bevölkerung nicht verstanden	6	Anwendung dieser Bestimmungen scheint nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt	1

▼ Akteurs- gruppe	Fehlendes Strafbedürfnis (Art. 52 StGB)		Wiedergutmachung (Art. 53 StGB)	
	Begründungen	N	Begründungen	N
Gerichte			(wenn korrekter Bürger mal straffällig wird)	
	Kann man nicht beurteilen	2	Lerneffekt reicht meistens aus	1
			Keine Aussage möglich / Keine Erfahrung	2
	Kaum bekannt / In der Bevölkerung nicht bekannt, deshalb keinerlei präventive Wirkungen	5	«Da bin ich nochmals davongekommen» hält von weiteren Taten ab	1
	Niemand delinquent mehr/weniger wegen Strafbefreiungsgründen / keine Zusammenhang zwischen Prävention und Strafbefreiungsgründe	5	Auseinandersetzung mit der Tat hat präventive Wirkung / nochmals davonkommen kann heilsam sein	2
	Werden selten angewendet	3	Anwendung sehr selten	1
Anwaltschaft	Art. 53 sollte ersatzlos gestrichen werden (Art. 48 lit. d genügt)	1	Ungleichbehandlung durch Art. 53 bei finanziell solventen Beschuldigten / oft kommt Art. 53 v.a. bei gut situierten Leuten vor / wird oft als «Freikaufen für reiche Täter» wahrgenommen	4
			Geben den Richtern/innen den nötigen Handlungsspielraum	1
			Keine Aussage möglich / Keine Erfahrung	2
	Werden kaum angewendet / kein Zusammenhang	2	Wird von Öffentlichkeit und von Täter nicht verstanden	1
	Eher das Gegenteil, das heisst tatfördernd	2	Beim Tatentschluss spielen diese Bestimmungen absolut keine Rolle	3
	wird oft als «Freikaufen für reiche Täter» wahrgenommen	2	Wiedergutmachung kann mindestens eine so bedeutender Denkmittel sein wie eine bedingte Strafe / spezialpräventive Wirkung ist gegeben	3
	Kann vom Staatsanwaltschaft genutzt werden um sich Arbeit zu ersparen	1	«Freikaufen» vs. Auseinandersetzung mit der Opferperspektive	1
	Wiedergutmachung bringt mehr (für beide Parteien)	1	Erlaubt Einzelfallregelungen, was grundsätzlich eine positive Auswirkung hat	2
	Betrifft Zeitpunkt nach der Tat, somit haben diese Bestimmungen beim Tatentschluss (wo Generalprävention ansetzt) keine Wirkungen	1	Kann man nicht generell sagen, ist sehr Personenspezifisch / kommt auf Tätergruppe an	2
	Art. 52 kann bei extensiver Auslegung den Geltungsanspruch des Strafgesetzes in Frage stellen	1	Kann einen Prozess in Richtung Änderung von Verhalten und Einstellungen auslösen	1
	Art 52 betrifft nur geringfügige Delikte, daher kaum Auswirkungen	1	Keine Aussage möglich / Keine Erfahrung	3
	Kaum bekannt / werden von der Bevölkerung ignoriert	8	Kaum bekannt	3
	Keine Auswirkung auf Generalprävention	3		

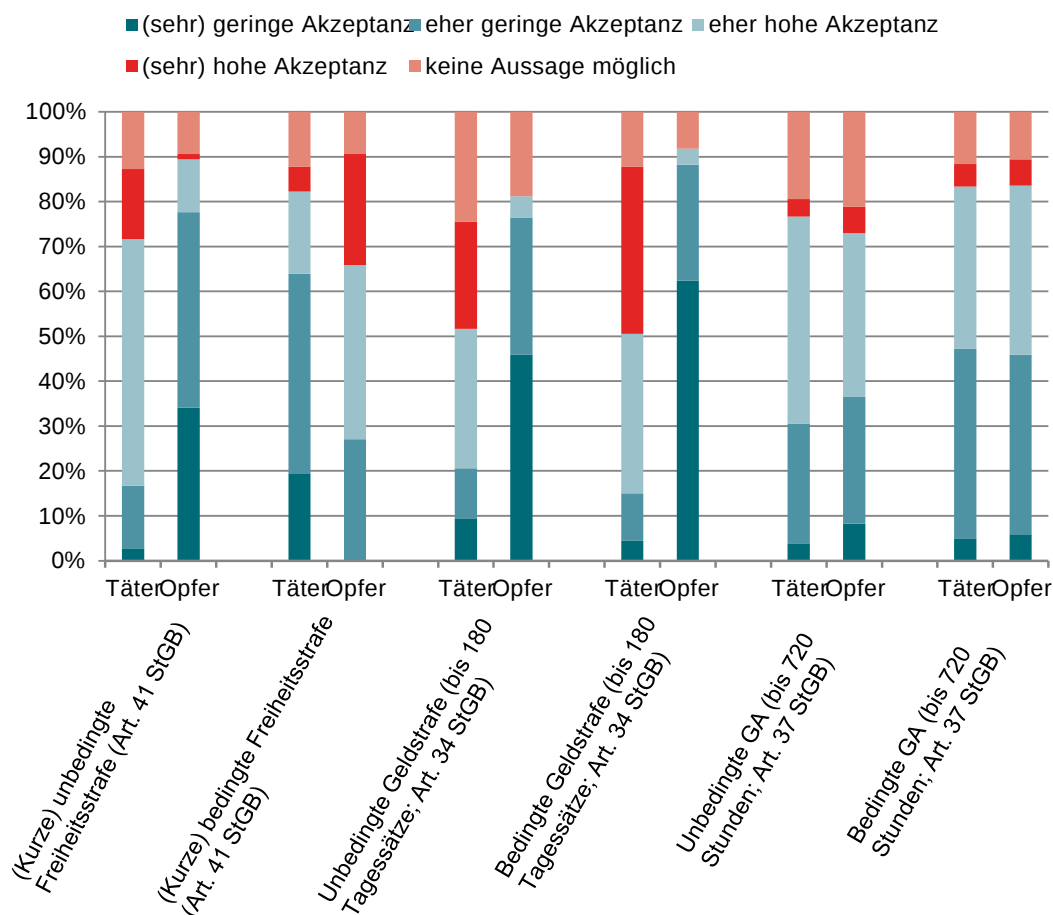
Tabelle 18: Begründung der Beurteilung der Auswirkungen der Strafbefreiungsgründe auf die General- und Spezialprävention durch die Antwortenden, mit der jeweiligen Anzahl Nennungen (N) und aufgliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

4.3.6 Beurteilung der neuen Regelungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen bezüglich Schuldausgleich? (EF 1.11b)

Wie werden die Regelungen über die kurzen Freiheitsstrafen, die Geldstrafen, die GA und die Strafbefreiungsgründe beurteilt bezüglich Schuldausgleich?

Die folgende Figur 23 legt dar, wie unterschiedlich die Beurteilung der verschiedenen Strafen in Bezug auf deren Akzeptanz durch die Straftäter und durch die Opfer ist. Freiheitsstrafen treffen bei den Tätern auf wenig Akzeptanz. Dies gilt für die bedingte Freiheitsstrafe noch mehr als für die unbedingte. Bei den Opfern verhält es sich gerade umgekehrt. Die Akzeptanz bei bedingten Freiheitsstrafen ist grösser als bei unbedingten Freiheitsstrafen.

Diagramm zur Beurteilung verschiedener Strafen in Bezug auf deren Akzeptanz durch die Straftäter und durch die Opfer



econcept

Figur 23: Beurteilung verschiedener Strafen durch die Antwortenden in Bezug auf deren Akzeptanz durch die Straftäter und durch die Opfer. (Straftäter: N = 157 / 158 / 158 / 159 / 136 / 145; Opfer: N = 77 / 77 / 78 / 76 / 69 / 67). (Quelle: Online-Befragungen)

Die Geldstrafen scheinen von den Straftätern weitgehend akzeptiert zu werden. Mehr als fünfzig Prozent der Antwortenden schätzen, dass die Täter den bedingten und unbedingten Geldstrafen eine eher hohe oder sehr hohe Akzeptanz entgegen bringen. Bei den Opfern verhält es sich wiederum genau umgekehrt: ihre Akzeptanz gegenüber Geldstra-

fen ist sehr gering. Einzig bei der GA, sowohl bei den bedingten als auch unbedingten, wird die Akzeptanz der Straftäter und der Opfer ähnlich beurteilt. Insgesamt kann jedoch festgehalten werden, dass die Akzeptanz der Strafen kleiner ist bei den Opfern kleiner ist als bei den Tätern.

Die verschiedenen Akteursgruppen schätzen die Akzeptanz der verschiedenen Strafen durch die Straftäter alle sehr ähnlich ein (vgl. Tabelle 19). Aus Sicht vieler Antwortender ist es selbsterklärend, dass die Straftäter die «milden» Strafen besser akzeptieren (16 Nennungen). Als «milde» Strafen werden diejenigen Strafen angesehen, welche der Straftäter am wenigsten spürt. Welche Strafarten die Antwortenden als «mild» wahrnehmen, führen sie jedoch nicht aus. Einige Antwortende verweisen darauf, dass die Freiheitsstrafen von den Straftätern als gravierend wahrgenommen werden (1 Nennung) und deshalb eine tiefe Akzeptanz haben (3 Nennungen). Betreffend GA gehen die Meinungen auseinander: Ein/e Antwortende/r weist darauf hin, dass die GA aus Sicht der Täter als Entgegenkommen aufgenommen werde, während ein/e andere/r Antwortende/r das Gefühl äussert, dass die GA von den Verurteilten kaum gewünscht werde. Aus Sicht eines/r Antwortenden müsse die GA bereits deshalb eine hohe Akzeptanz haben, weil sie der Einwilligung bedürfe.

Beurteilung verschiedener Strafen in Bezug auf deren Akzeptanz durch die Straftäter und durch die Opfer

Strafen ►		(kurze bedingte Freiheitsstrafe (Art. 41 StGB))		(kurze unbedingte Freiheitsstrafen (Art. 41 StGB))		bedingte Geldstrafe (bis 180 Tagessätze; Art. 34 StGB)		unbedingte Geldstrafe (bis 180 Tagessätze; Art. 34 StGB)		bedingte GA (bis 720 Stunden; Art. 37 StGB)		unbedingte GA (bis 720 Stunden; Art. 37 StGB)	
		meist-genannt	%	meist-genannt	%	meist-genannt	%	meist-genannt	%	meist-genannt	%	meist-genannt	%
▼ Akteursgruppe	N												
Akzeptanz durch die Straftäter													
Staatsanwaltschaften	55	eher gross	61.8	eher gering	47.3	eher gross	32.7	eher gross	41.8	sehr gross	27.3	eher gross	56.4
Gerichte	40	eher gross	57.5	eher gering	42.5	eher gross	32.5	eher gering	47.5	keine Aussage	27.5	eher gross	50.0
Anwaltschaft	85	eher gross	49.4	eher gering	43.4	eher gross	38.8	eher gering	43.5	eher gross	40.0	eher gross	37.6
Gesamt	180	eher gross	55.0	eher gering	44.4	eher gross	35.6	eher gering	42.2	eher gross	31.1	eher gross	45.6
Akzeptanz durch die Opfer													
Anwaltschaft	85	eher gering	43.5	eher gross	38.8	sehr gering	62.4	sehr gering	40.0	sehr gering	45.9	eher gross	36.5

Tabelle 19: Beurteilung verschiedener Strafen in Bezug auf deren Akzeptanz durch die Straftäter sowie durch die Opfer durch die Antwortenden, gegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

Jene Anwälte/innen, welche die Akzeptanz der Strafen durch die Opfer beurteilen können, weisen insbesondere darauf hin, dass aus Sicht der Opfer die bedingte Strafe keine Strafe sei und die unbedingten Strafen deshalb besser akzeptiert würden (6 Nennungen). Freiheitsstrafen sind laut einem/r Antwortenden eine höher Genugtuung. Drei Antwortende finden, dass aus Opfersicht die Strafen meist unverständlich mild seien.

Beurteilung der Kombination von bedingten mit unbedingten Strafen in Bezug auf deren Akzeptanz durch die Straftäter

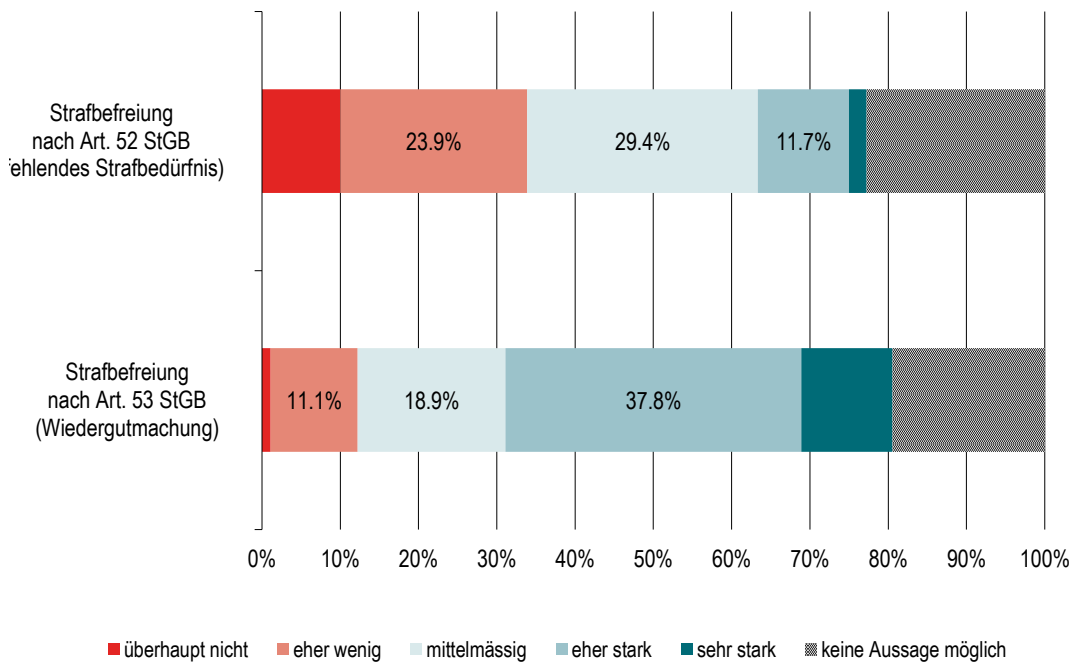
Antwortkategorie ►	Total	sehr gering (1)	ziemlich gering (2)	mittelmässig (3)	ziemlich hoch (4)	sehr hoch (5)	keine Aussage möglich
▼ Akteursgruppe	N	%	%	%	%	%	%
Staatsanwaltschaften	55	0.0	5.5	40.0	31.0	3.6	20.0
Gerichte	40	5.0	2.5	45	22.5	0.0	25.0
Anwaltschaft	85	1.2	7.1	42.4	30.6	2.4	16.5
Gesamt	180	1.7	5.6	42.2	28.9	2.2	19.4

Tabelle 20: Einschätzungen der Akteursgruppen zur Akzeptanz der Kombination von bedingten mit unbedingten Strafen nach Art. 42 Abs. 4 StGB durch die Straftäter. (Quelle: Online-Befragungen)

Die Kombination von bedingten mit unbedingten Strafen wird gemäss 42.2% der Antwortenden von den Straftätern mittelmässig akzeptiert. Etwa 30% sind der Ansicht, dass die Akzeptanz ziemlich hoch ist. Allerdings kann etwa ein Fünftel der Antwortenden keine Aussage zu dieser Frage machen.

Die Antwortenden begründen ihre Einschätzung der Akzeptanz der Kombination von bedingten mit unbedingten Strafen durch die Straftäter ähnlich wie die Einschätzung der Auswirkungen der Kombination auf die Prävention. Besonders hervorgehoben wird dabei einerseits die «Denkzettelfunktion» der Kombination (8 Nennungen) sowie andererseits die fehlende Verständlichkeit bzw. Nachvollziehbarkeit kombinierter Strafen (14 Nennungen). Wiederum verweisen einige Antwortende darauf, dass Strafen von den Straftätern umso schlechter akzeptiert würden, je härter diese seien (4 Nennungen). Insbesondere die antwortenden Anwälte/innen betonten, dass von den Straftätern lediglich der unbedingte Teil der Strafe wahrgenommen werde bzw. die Summe des zu bezahlenden Betrages – egal, wie sich dieser zusammensetze (6 Nennungen). Einige Antwortende weisen darauf hin, dass die Akzeptanz durch die Straftäter sehr unterschiedlich sei (3 Nennungen). Laut drei Antwortenden werden Urteile mit einer Kombination von bedingten mit unbedingten Strafen zudem weniger angefochten (3 Nennungen).

Diagramm zur Einschätzung der Gewährung des Schuldausgleichs bei einer Strafbefreiung



econcept

Figur 24: Einschätzung der Antwortenden, ob der Schuldausgleich auch bei einer Strafbefreiung nach Artikel 52 und Art. 53 StGB gewährleistet ist (N=180). (Quelle: Online-Befragungen)

Während bei einer Strafbefreiung aufgrund von fehlendem Strafbedürfnis lediglich etwa 40% der Antwortenden der Ansicht sind, dass dann noch ein mittelmässiger (29.4%) oder eher starker (11.7%) Schuldausgleich gewährleistet werden könne, sehen die Einschätzungen bei einer Strafbefreiung aufgrund Wiedergutmachung anders aus (vgl. Figur 24). 68.7% der Antwortenden haben das Gefühl, dass auch bei einer entsprechenden Strafbefreiung ein starker (2.2%), eher starker (11.7%) oder mittelmässiger (29.4%) Schuldausgleich gewährleistet werden kann.

Auch diese Frage beantworten die Akteursgruppen (Staatsanwaltschaften, Gerichte und Anwaltschaft) ziemlich einheitlich (vgl. Tabelle 21).

Einschätzung zur Gewährung des Schuldausgleichs bei einer Strafbefreiung

Strafbefreiungsgrund ►		Strafbefreiung nach Art. 52 StGB (fehlendes Strafbedürfnis)		Strafbefreiung nach Art. 53 StGB (Wiedergutmachung)	
▼ Akteursgruppe	N	meist genannt	Anteil	meist genannt	Anteil
Staatsanwaltschaften	55	mittelmässig, eher wenig	30.9%	eher positiv	41.8%
Gerichte	40	mittelmässig	37.5%	eher positiv	57.5%
Anwaltschaft	85	keine Aussage	29.4%	eher positiv	41.2%
Gesamt	180	mittelmässig	29.4%	eher positiv	45.0%

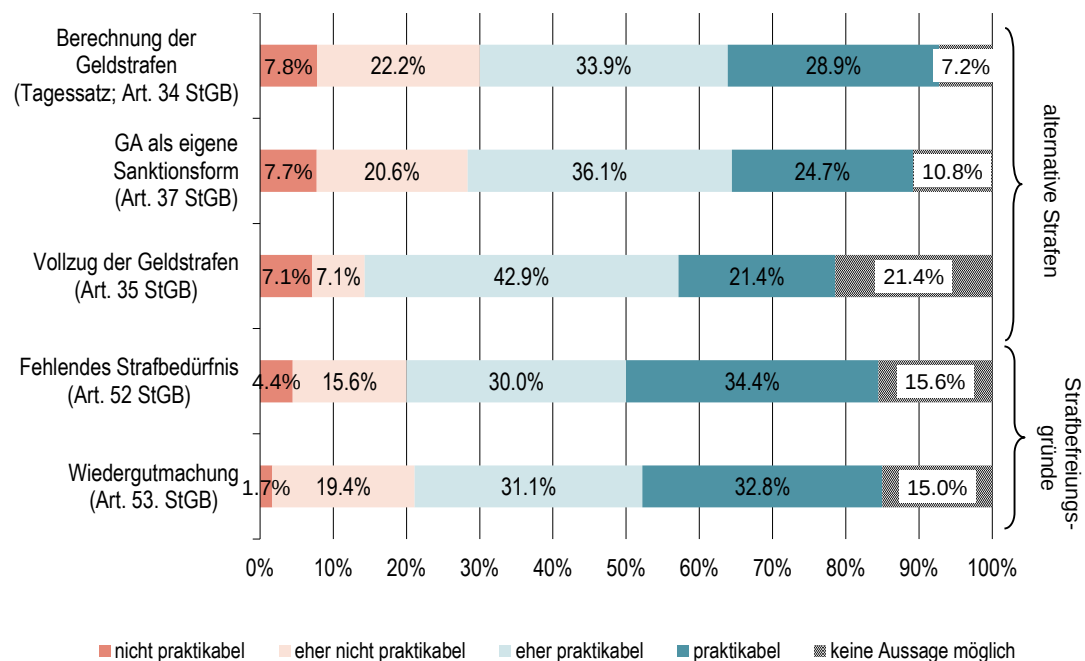
Tabelle 21: Einschätzung der antwortenden Akteursgruppen, ob der Schuldausgleich auch bei einer Strafbefreiung nach Artikel 52 und Art. 53 StGB gewährleistet ist. (Quelle: Online-Befragungen)

4.3.7 Beurteilung der neuen Regelungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen bezüglich Praktikabilität? (EF 1.11c)

Wie werden die Regelungen über die kurzen Freiheitsstrafen, die Geldstrafen, die GA und die Strafbefreiungsgründe beurteilt bezüglich Praktikabilität?

Insgesamt sind die Antwortenden der Ansicht, dass die anstelle der kurzen Freiheitsstrafen einzusetzenden alternativen Strafen eher praktikabel sind (vgl. Figur 25). Die Berechnung der Geldstrafen und GA als eigene Sanktionsform finden jeweils etwa 30% der Antwortenden nicht oder eher nicht praktikabel. Beim Vollzug der Geldstrafen ist dieser Anteil etwas geringer, allerdings konnten 21.0% der Antwortenden dessen Praktikabilität nicht einschätzen. Die Praktikabilität der Strafbefreiungsgründe wird ähnlich gut beurteilt. 64.4% (fehlendes Strafbedürfnis) bzw. 63.9% (Wiedergutmachung) der Antwortenden finden diese eher praktikabel oder praktikabel. Jeweils ca. 15% der Antwortenden können jedoch keine Aussage zur Praktikabilität der beiden Strafbefreiungsgründe machen.

Diagramm zur Beurteilung der Praktikabilität der anstelle der kurzen Freiheitsstrafen einzusetzenden alternativen Strafen sowie der Strafbefreiungsgründe



econcept

Figur 25: Beurteilung der Praktikabilität der anstelle der kurzen Freiheitsstrafen einzusetzenden alternativen Strafen und der Strafbefreiungsgründe durch die Antwortenden. (n = 180 / 180 / 14 / 194 / 180). (Quelle: Online-Befragungen)

Generell sind die Beurteilungen über die verschiedenen Akteursgruppen hinweg relativ einheitlich. Einzig die Praktikabilität der GA als eigene Staatsform wird von den Akteursgruppen sehr unterschiedlich beurteilt. Die Hälfte der Amtsleitungen des Strafvollzugs schätzt die GA als eher nicht praktikabel ein. Immerhin je rund 40% der Gerichte und der Staatsanwaltschaften betrachtet sie als eher praktikabel. Bei den Anwälten/innen bezeichnen sie 35% als durchaus praktikabel bezeichnet.

Beurteilung der Praktikabilität der anstelle der kurzen Freiheitsstrafen einzusetzenden alternativen Strafen sowie der Strafbefreiungsgründe

Strafen ►	N	Berechnung der Geldstrafen (Art. 34 StGB)		GA als eigene Sanktionsform (Art. 37 StGB)		Vollzug der Geldstrafen (Art. 35 StGB)		Fehlendes Strafbedürfnis (Art. 52 StGB)		Wiedergutmachung (Art. 53. StGB)	
		meist-genannt	%	meist-genannt	%	meist-genannt	%	meist-genannt	%	meist-genannt	%
▼ Akteursgruppe											
Amtsleitungen Strafvollzug	16	-	-	eher nicht praktikabel	50.0	eher praktikabel	42.9	-	-	-	-
Staatsanwaltschaften	55	praktikabel	36.4	eher praktikabel	41.8	-	-	praktikabel	43.6	eher praktikabel	38.2
Gerichte	40	eher praktikabel	37.5	eher praktikabel	40	-	-	praktikabel	32.5	eher praktikabel	35.0
Anwaltschaft	85	eher praktikabel	35.3	eher praktikabel / praktikabel*	35.3	-	-	eher praktikabel	31.8	praktikabel	37.6
Gesamt	180	eher praktikabel	33.9	eher praktikabel	37.1	eher praktikabel	42.9	praktikabel	34.4	praktikabel	32.8

Tabelle 22: Beurteilung der Praktikabilität der anstelle der kurzen Freiheitsstrafen einzusetzenden alternativen Strafen und der Strafbefreiungsgründe durch die Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)
 * Die beiden Antworten wurden gleich häufig genannt.

Die Beurteilung der Praktikabilität der anstelle der kurzen Freiheitsstrafen einzusetzenden alternativen Strafen sowie der Strafbefreiungsgründe wurde von den Antwortenden wie folgt begründet:

▼ Akteursgruppe	Begründungen	N
Berechnung der Geldstrafen (Tagessatz; Art. 34 StGB)		
Staatsanwaltschaften	Berechnung schwierig / kompliziert	3
	Aufwändiges System / schwierig Daten zu bekommen	2
	Enormer Aufwand im Massengeschäft der Strassenverkehrswiderhandlungen	2
Gerichte	Wenn Täter kein Einkommen hat, macht die Geldstrafe wenig Sinn	2
	Sehr aufwändig	2
	Oft sehr schwache Faktenlage / Scheingenauigkeit	2
	Tiefe Geldstrafen sind lächerlich	1
	Uneinheitliche Anwendung	1
	Wirtschaftliche Verhältnisse können stark schwanken	1
Anwaltschaft	Festsetzung des Tagessatzes aufwändig	11
	Festsetzung des Tagessatzes teils willkürlich / zu viel Ermessensspielraum	6
	Uneinheitliche Berechnung / fehlende Rechtssicherheit	2
	Zum Teil sehr tiefe Geldstrafen	1
	Bei finanziell schwachen Tätern sehr schwierig / nicht durchsetzbar	1
	Finanzielle Verhältnisse sind oft gar nicht bekannt	1
	Bei Familien erfolgt eine indirekte Bestrafung aller Familienmitglieder	1
GA als eigene Sanktionsform (Art. 37 StGB)		
Amtsleitungen Strafvollzug	GA als Vollzugsform war effizienter	2
	Es fehlt an freien Plätzen	1
	Oft wird Arbeit nicht geleistet / Umwandlung in andere Strafe	1
Staatsanwaltschaften	Oft wird Arbeit nicht geleistet / Umwandlung in andere Strafe	2
	Abklärung, ob GA überhaupt möglich ist, sollte Vollzugsaufgabe sein	1

▼ Akteursgruppe	Begründungen	N
Berechnung der Geldstrafen (Tagessatz; Art. 34 StGB)		
Gerichte	Als Sanktionsform zu wenig massiv	1
	Aufwand ist zu gross / viel Administration	1
	GA als Vollzugsform ist sinnvoller	5
	Wird sehr selten angewendet	2
	Ungeeignete Sanktionsform, da Gericht nichts über Einsatzmöglichkeiten und Fähigkeiten informiert ist	1
Anwaltschaft	Nur unbedingte GA scheint sinnvoll	1
	Es gibt praktisch keine GA	6
	Anwendung sehr schwierig / Vollzugsprobleme	3
	Oft können die Behörden gar keine GA anbieten	1
	Diese Sanktionsform ist in der Bevölkerung nicht verankert	1
Vollzug der Geldstrafen (Art. 35 StGB)		
Amtsleitungen Strafvollzug	Geldstrafen entsprechen selten den finanziellen Bedingungen des Täters	1
Fehlendes Strafbedürfnis (Art. 52 StGB)		
Staatsanwaltschaften	Selten objektive Beurteilung / Grosses Ermessen durch Gericht	3
Gerichte	Zu grosses Ermessen durch Gericht / Rechtsgleichheit fehlt oft	4
	Schuldausgleich wird verhindert	1
Anwaltschaft	Sehr schwammig / grosser Ermessensspielraum / wenig Transparenz	6
	Kommt nur in seltenen Ausnahmefällen zum Zuge	4
	Hat keinen Einfluss auf Täterverhalten	1
	Mit hohem Aufwand verbunden	1
Wiedergutmachung (Art. 53. StGB)		
Staatsanwaltschaften	Grosser Ermessungsspielraum / keine objektiven Kriterien / «Gummiartikel»	5
	Begüterte werden bevorzugt	1
Gerichte	Man kann sich von der Strafe «loskaufen» / Rechtsungleichheit	4
	Schwierig anzuwenden	2
	Grosser Ermessensspielraum	1
Anwaltschaft	Ist in der Praxis selten	4
	Feststellung der «zumutbaren Anstrengung» ist sehr schwierig / Willküranfälligkeit	4
	Gleichbehandlung nur schwer zu gewährleisten / Reiche können sich freikaufen	2
	«Fehlendes öffentliches Interesse» ist immer wieder Streitpunkt	2
	Nur bei Vermögensdelikten praktikabel	1
	Scheitert oft an fehlendem Vermögen des/der Täters/Täterin	1
	Sollte mehr angewendet werden	1

Tabelle 23: Begründung der Beurteilung der Praktikabilität der anstelle der kurzen Freiheitsstrafen einzusetzenden alternativen Strafen sowie der Strafbefreiungsgründe durch die Antwortenden, mit der jeweiligen Anzahl Nennungen (N) und gegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

Das Vorhandensein ausreichender Arbeitsplätze für den Vollzug der GA konnten vor allem die Strafvollzugsbehörden sowie die Anwaltschaften einschätzen (vgl. Tabelle 24)

Einschätzung zum Vorhandensein von ausreichend geeigneten Arbeitsplätzen für den Vollzug der GA

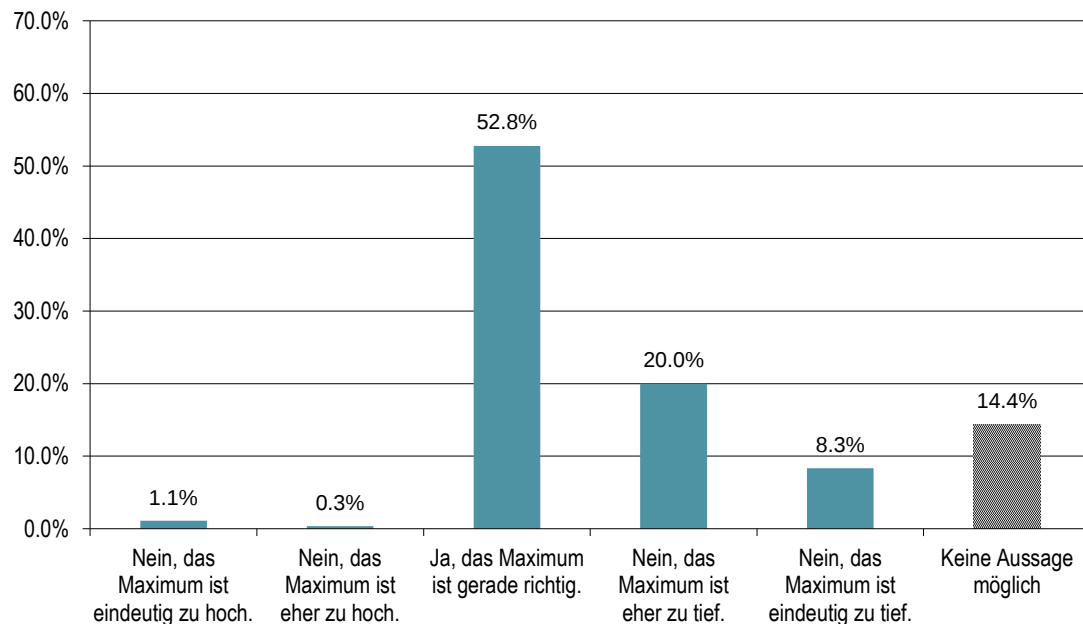
Antwortkategorie ►	Total	Es gibt für den Vollzug der GA...				
		eindeutig genügend geeignete Arbeitsplätze	eher genügend geeignete Arbeitsplätze	eher zu wenige geeignete Arbeitsplätze	eindeutig zu wenige geeignete Arbeitsplätze	keine Aussage möglich
		(1)	(2)	(3)	(4)	
▼ Akteursgruppe	N	%	%	%	%	%
Amtsleitungen Strafvollzug	14	57.1	28.6	7.1	7.1	0.0
Staatsanwaltschaften	55	7.3	41.8	27.3	1.8	21.8
Gerichte	40	2.5	27.5	22.5	5.0	42.5
Anwaltschaft	85	1.2	12.9	35.3	10.6	40.0
Gesamt	194	7.2	25.2	28.3	6.7	32.5

Tabelle 24: Einschätzung durch die Antwortenden, ob genügend geeignete Arbeitsplätze für den Vollzug der GA (Art. 37 StGB) vorhanden sind, gegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

Bei den Strafvollzugsbehörden ist mehr als die Hälfte der Antwortenden der Ansicht, dass eindeutig genug geeignete Arbeitsplätze vorhanden sind; weitere 28.6% nehmen eher genügend geeignete Arbeitsplätze wahr. Bei den Staatsanwaltschaften sind 41.8% der Antwortenden der Meinung, dass es eher genügend Arbeitsplätze gibt. Etwa 40% der Gerichtspräsidien sowie der Anwälte/innen konnten keine Aussage dazu machen. Es zeigt sich jedoch, dass die Anwälte/innen, welche die Frage beantworteten, eher kritischer eingestellt sind in Bezug auf das Vorhandensein von genügend GA-Arbeitsplätzen als die restlichen Antwortenden.

52.8% der Antwortenden finden den festgelegten maximalen Tagessatz von CHF 3'000 gerade richtig (vgl. Figur 26). Während lediglich 1.4% das Maximum zu hoch oder eher zu hoch finden, sind 28.3% der Antwortenden der Ansicht, dass dieser zu tief oder eher zu tief ist. 14.4% können keine Aussage dazu machen.

Beurteilung der Angemessenheit des maximalen Tagessatzes



Figur 26: Beurteilung durch die Antwortenden, ob der in Art. 34 Abs. 2 StGB festgelegte maximale Tagessatz von CHF 3'000 angemessen ist (N=180). (Quelle: Online-Befragungen)

Bei allen Akteursgruppen findet die Mehrheit der Antwortenden den maximalen Tagessatz angemessen (vgl. Tabelle 25). Am geringsten ist dieser Anteil bei den Anwälten/innen, bei welchen 22.4% das Maximum eher zu tief und 8.2% eindeutig zu tief finden. Bei den Gerichtspräsidenten finden verhältnismässig wenige Antwortende, dass das Maximum zu tief festgelegt wurde.

Beurteilung der Angemessenheit des maximalen Tagessatzes

Antwortkategorie ►	Total	Das Maximum ist...					keine Aussage möglich
		eindeutig zu hoch (1)	eher zu hoch (2)	gerade richtig (3)	eher zu tief (4)	eindeutig zu tief (5)	
▼ Akteursgruppe	N	%	%	%	%	%	%
Staatsanwaltschaften	55	1.8	3.6	56.4	18.2	10.9	9.1
Gerichte	40	0.0	5.0	52.5	17.5	5.0	20.0
Anwaltschaft	85	1.2	2.4	50.6	22.4	8.2	15.3
Gesamt	180	1.3	3.9	61.7	16.0	6.7	11.6

Tabelle 25: Beurteilung durch die Antwortenden, ob der in Art. 34 Abs. 2 StGB festgelegte maximale Tagessatz von CHF 3'000 angemessen ist, gegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

Antwortende, welche den maximalen Tagessatz erhöhen möchten, begründen dies mit der aktuell existierenden Ungleichbehandlung bei hohen Einkommen. Der aktuelle maximale Tagessatz sei zu tief für Grossverdiener/innen (29 Nennungen). Andererseits argumentieren vier antwortende Anwälte/innen dass das Limit sehr selten erreicht werde und ein Grossteil der Verurteilten kaum über finanzielle Mittel verfüge. Zwei Antwortende schlugen vor, anstelle des Tagessatzes einen Prozentsatz des Vermögens und Einkommens festzulegen.

Die 59 Antwortenden, welche den maximalen Tagessatz als nicht angemessen beurteilten, wurden gefragt, wie hoch dieser aus ihrer Sicht sein sollte. Elf Antwortende möchten gar keinen maximalen Tagessatz festlegen, die anderen Antwortenden nannten einen Tagessatz zwischen CHF 10 und 1'000'000. Die folgende Tabelle 26 bietet einen Überblick über die genannten maximalen Tagessätze sowie die Häufigkeit der Nennungen.

Gewünschte Höhe des maximalen Tagessatzes aus Sicht der Antwortenden

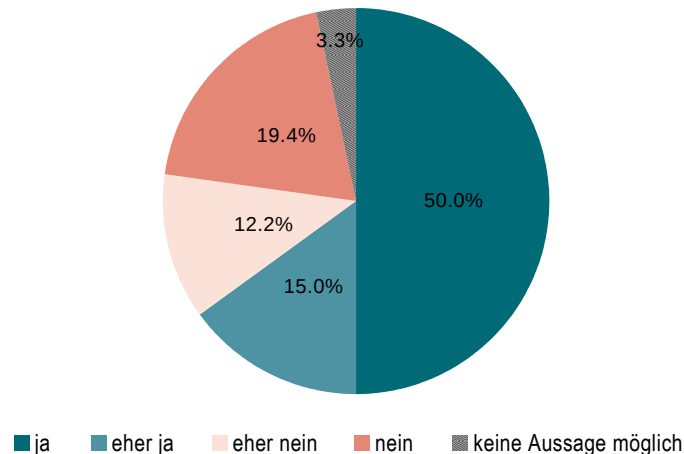
Höhe des maximalen Tagessatzes in CHF	N	%
<i>Es sollte keinen maximalen Tagessatz geben.</i>	11	18.6
10	1	1.7
500	1	1.7
1'000	4	6.8
2'000	2	3.4
5'000	10	16.9
6'000	4	6.8
7'000	1	1.7
9'999	2	3.4
10'000	13	22.0
20'000	1	1.7
60'000	2	3.4
100'000	6	10.2
1'000'000	1	1.7
<i>Total</i>	59	100.0
Mittelwert	41'240	
Median	9'999	

Tabelle 26: Vorschläge der Antwortenden für die Höhe des maximalen Tagessatzes. (Quelle: Online-Befragungen)

Der Mittelwert der Verteilung liegt bei CHF 41'240, während der Median mit CHF 9'999 um einiges tiefer ist. Die Höhe des Mittelwertes im Vergleich zum Median ist auf die hohen Extremwerte (insb. CHF 1'000'000 zurückzuführen). Der Modus (meistgenannte Kategorie) liegt bei CHF 10'000 (22.0% der Antwortenden), also bereits um einiges höher als der heutige maximale Tagessatz von CHF 3'000.

50.0% der Antwortenden finden, dass neben dem maximalen Tagessatz zusätzlich ein Mindesttagessatz festgelegt werden sollte (vgl. Figur 27). 15% sagen eher ja zu einem Mindesttagessatz.

Beurteilung der Frage, ob zusätzlich ein Mindesttagessatz festgelegt werden sollte



econcept

Figur 27: Beurteilung durch die Antwortenden, ob zusätzlich ein Mindesttagessatz festgelegt werden sollte (N=180). (Quelle: Online-Befragungen)

Besonders stark vertreten sind die Befürworter/innen eines Mindesttagessatzes bei den Staatsanwaltschaften (vgl. Tabelle 27). Knapp 90% der antwortenden Staatsanwälte/innen wünschen sich die Einführung eines minimalen Tagessatzes (76.4% ja, 12.7% eher ja). Am geringsten ist dieser Anteil bei den Anwälten/innen: Hier befürworten mit 48.2% verhältnismässig wenige Antwortenden die Festlegung eines Mindesttagessatzes. Zudem ist knapp die Hälfte der antwortenden Anwälte/innen gegen dessen Einführung.

Beurteilung, ob zusätzlich ein Mindesttagessatz festgelegt werden sollte

Antwortkategorie ►	Total	ja	eher ja	eher nein	nein	keine Aussage möglich
▼ Akteursgruppe	N	%	%	%	%	%
Staatsanwaltschaften	55	76.4	12.7	5.5	5.5	0.0
Gerichte	40	55.0	12.5	10.0	15.0	7.5
Anwaltschaft	85	30.6	17.6	17.6	30.6	3.5
Gesamt	180	50.0	15.0	12.2	19.4	3.3

Tabelle 27: Beurteilung der antwortenden Akteursgruppen, ob zusätzlich ein Mindesttagessatz festgelegt werden sollte, aufgegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

Aus Sicht der Befürwortenden sollte vor allem deshalb ein Mindesttagessatz festgelegt werden, weil sonst zu tiefe Ansätze bei der Berechnung der Geldstrafe zum Einsatz kämen. Diese seien nicht spürbar und nicht glaubwürdig oder würden gar ins Lächerliche tendieren (45 Nennungen). Damit gehe auch die präventive Wirksamkeit der Strafen verloren (4 Nennungen). Als weiteres Argument für die Festlegung eines Mindesttagessatzes wurde die Rechtssicherheit genannt, unter anderem auch, weil gewisse Kantone bereits eigene Mindesttagessätze eingeführt hätten (11 Nennungen). Fünf Antwortende halten allerdings fest, dass bei gewissen Delikten und Personengruppen auch Tagessätze unter CHF 10 noch zu viel seien (5 Nennungen). Aus der Sicht eines/r Antwortenden würden die heutigen Regelungen teilweise zu absurden Ergebnissen führen und ein/e Antwortende/r erhofft sich dank der Einführung eines minimalen Tagessatzes eine Ver-

einfachung des Systems. Aus Sicht fast der Hälfte der Antwortenden, welche sich einen Mindesttagessatz wünschen, wäre dieser etwa bei CHF 30 festzulegen, wie es auch von der KKJPD empfohlen wurde. Dies zeigt die folgende Tabelle 28:

Gewünschte Höhe des Mindesttagessatzes aus Sicht der Antwortenden

Höhe des Mindesttagessatzes [CHF]	N	%
1	2	1.9
5	5	4.8
10	20	19.2
15	1	1.0
20	12	11.5
29	1	1.0
30	45	43.3
40	1	1.0
50	12	11.5
100	2	1.9
150	1	1.0
200	2	1.9
Gesamt	104	100.0
Mittelwert	31.25	
Median	30.00	

Tabelle 28: Vorschläge der Antwortenden für die Höhe des minimalen Tagessatzes (Quelle: Online-Befragungen)

4.4 Neue Form der Verwahrung

Nicht alle Antwortenden, die sich an der Online-Befragung beteiligten, hatten in ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit seit Revision des AT-StGB (01.01.2007) mit Verwahrungen gemäss Art. 64 und/oder stationären therapeutischen Massnahmen gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB zu tun. Insgesamt konnten 70 Personen und damit 36.1% der Antwortenden die Fragen zur neuen Form der Verwahrung beantworten. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Akteursgruppen:

- Amtsleitungen Strafvollzug: 11 Personen (78.6% der Antwortenden)
- Staatsanwaltschaften: 17 Personen (30.9% der Antwortenden)
- Gerichte: 13 Personen (32.5% der Antwortenden)
- Anwaltschaft: 29 Personen (34.1% der Antwortenden)

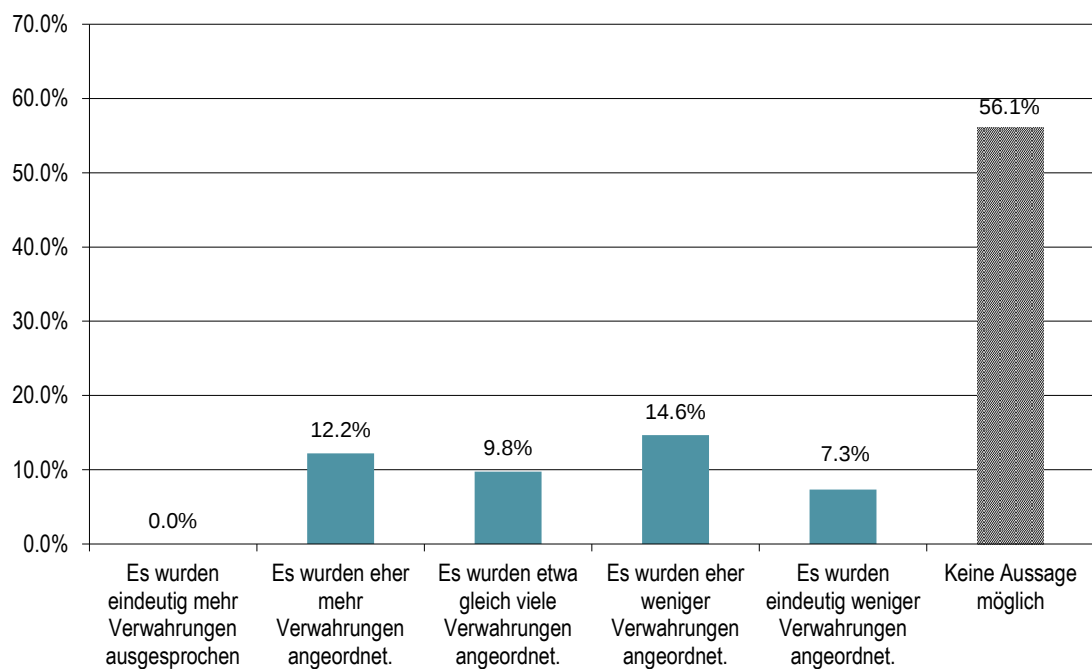
Demzufolge ist bei der Interpretation der nach Akteursgruppen gegliederten Ergebnisse zu berücksichtigen, dass diese jeweils auf sehr kleinen Fallzahlen basieren.

4.4.1 Entwicklung der Sanktionen (EF 2.2)

Wie haben sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Sanktionen, welche diese Taten (im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB) zur Folge haben, verändert?

Die Antwortenden sind sich nicht einig, welche Auswirkungen die mit der neuen Verwahrung geschaffene Möglichkeit einer nachträglichen Änderung von Massnahmen auf die Gerichtspraxis hat (vgl. Figur 28).

Beurteilung der Auswirkungen der mit der neuen Verwahrung geschaffenen Möglichkeit einer nachträglichen Änderung von Massnahmen auf die Gerichtspraxis



econcept

Figur 28: Beurteilung der Auswirkungen der mit der neuen Verwahrung geschaffenen Möglichkeit einer nachträglichen Änderung von Massnahmen (Art. 62c Abs. 4 StGB) auf die Gerichtspraxis in Fällen, in denen der Täter eine Straftat nach Art. 64 Abs. 1 StGB begangen hat, durch die Antwortenden (N=109). (Quelle: Online-Befragungen)

56.1% der Antwortenden konnten keine Aussage dazu machen, ob sich die Auswirkungen in der Anzahl der ausgesprochenen Verwahrungen niederschläge oder nicht. Bei den Antwortenden, welche eine Einschätzung dazu abgeben konnte, variiert diese jedoch je nach Akteursgruppe (vgl. Tabelle 29). Aufgrund des hohen Anteils Personen, die dazu keine Aussage machen konnten, basieren diese Unterschiede jedoch auf einer sehr kleinen Fallzahl. Bei den Strafvollzugsbehörden schätzten 18.2% der Antwortenden, dass eher weniger Verwahrungen ausgesprochen wurden, während dieser Anteil bei den anderen Akteursgruppen etwas geringer ist. Diesen Rückgang führten die Antwortenden darauf zurück, dass die Gerichte bereits bei minimalen Aussichten auf eine Behandlung die stationäre Massnahmen nach Art. 59 StGB anordnen (3 Nennungen).

Beurteilung der Auswirkungen, der mit der neuen Verwahrung geschaffene Möglichkeit einer nachträglichen Änderung von Massnahmen, auf die Gerichtspraxis

Antwortkategorie ►	Total	Angeordnet wurden...					keine Aussage möglich
		eindeutig mehr Verwahrungen (1)	eher mehr Verwahrungen (2)	etwa gleich viele Verwahrungen (3)	Eher weniger Verwahrungen (4)	eindeutig weniger Verwahrungen (5)	
▼ Akteursgruppe	N	%	%	%	%	%	%
Amtsleitungen Strafvollzug	11	0	9.1	9.1	18.2	9.1	54.6
Staatsanwaltschaften	17	0	17.7	5.9	11.8	5.9	58.8
Gerichte	13	0	7.7	15.4	15.4	7.7	53.9
Gesamt	41	0	12.2	9.7	14.6	7.3	56.1

Tabelle 29: Beurteilung der Auswirkungen der mit der neuen Verwahrung geschaffenen Möglichkeit einer nachträglichen Änderung von Massnahmen (Art. 62c Abs. 4 StGB) auf die Gerichtspraxis in Fällen, in denen der Täter eine Straftat nach Art. 64 Abs. 1 StGB begangen hat, durch die Antwortenden, gegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

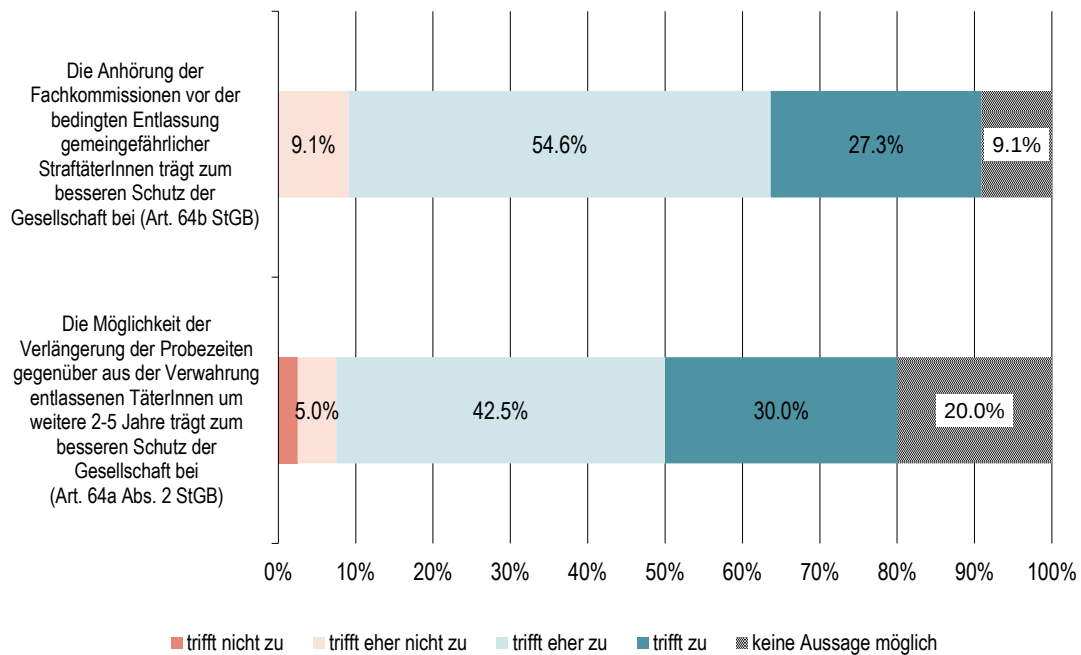
Verhältnismässig viele Staatsanwälte/innen stellen fest, dass die Gerichte seit der Revision eher mehr Verwahrungen aussprachen. Ein/e Antwortende/r begründet dies mit der Tatsache, dass die Angst vor der Rückfälligkeit von Schwerverbrechern wegen der starken Medienträchtigkeit solcher Taten grassiere. Dass diese Entwicklung weniger mit der Möglichkeit der nachträglichen Änderung, sondern mit den nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung erhöhten Voraussetzungen für eine Verwahrung (Hinweis: Möglichkeit von Art. 59 Abs. 3) zu tun hat, darauf verweist ein/e Antwortende/r.

4.4.2 Beurteilung der Schutzwirkung (EF 2.3)

Wie sind die neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gefährlicher Straftäter aus dem Vollzug von Strafen oder Massnahmen zu beurteilen bezüglich der Zielsetzung des besseren Schutzes der Gesellschaft vor Straftäter?

Insgesamt finden 81.8% der Antwortenden, dass die Anhörung einer Fachkommission vor der bedingten Entlassung gemeingefährlicher Straftäter zum Schutz der Gesellschaft beitrage (vgl. Figur 29), für 54% trifft dies eher zu, für 27.3% stimmt es gänzlich. Mit zusammengerechnet 72.5% der Antwortenden ist die Zustimmung zur Aussage, dass die Möglichkeit der Verlängerung der Probezeiten gegenüber aus der Verwahrung entlassenen Straftäter zum besseren Schutz der Gesellschaft beiträgt, etwas geringer. Zu dieser Frage kann allerdings ein Fünftel der Antwortenden keine Aussage machen.

Beurteilung des Beitrags der neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gefährlicher Straftäter aus dem Vollzug von Strafen oder Massnahmen zum Ziel des besseren Schutzes der Gesellschaft vor Straftäter



econcept

Figur 29: Beurteilung durch die Antwortenden, inwiefern die neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gefährlicher Straftäter aus dem Vollzug von Strafen oder Massnahmen zum Ziel des besseren Schutzes der Gesellschaft vor Straftäter beitragen. (N= 11 / 40). (Quelle: Online-Befragungen)

Die folgende Tabelle 30 zeigt, dass bei den Strafvollzugsbehörden überdurchschnittlich viele Antwortende der Ansicht sind, die neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gefährlicher Straftäter aus dem Vollzug von Strafen oder Massnahmen trage zum Ziel des besseren Schutzes der Gesellschaft vor Straftätern bei. Bei den antwortenden Anwälten/innen sind leicht weniger überzeugt; knapp die Hälfte der Antwortenden ist der Meinung, dies treffe eher zu. Zudem zweifeln einige Anwälte/innen an der Wirkung dieser Bestimmungen.

Beurteilung des Beitrags der neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gefährlicher Straftäter aus dem Vollzug von Strafen oder Massnahmen zum Ziel des besseren Schutzes der Gesellschaft vor Straftäter

Antwortkategorie ►	Total	trifft nicht zu (1)	trifft eher nicht zu (2)	trifft eher zu (3)	trifft zu (4)	keine Aussage möglich
▼ Akteursgruppe	N	%	%	%	%	%
Die Möglichkeit der Verlängerung der Probezeit gegenüber aus der Verwahrung entlassenen Täter						
Amtsleitungen Strafvollzug	11	0	0	27.3	36.4	36.4
Anwaltschaft	29	3.5	6.9	48.3	27.6	13.8
Gesamt	40	2.5	5	42.5	30	20
Die Anhörung der Fachkommissionen vor der bedingten Entlassung gemeingefährlicher Straftäter						
Amtsleitungen Strafvollzug	11	0.0	9.1	54.4	27.3	9.1
Gesamt	11	0.0	9.1	54.4	27.3	9.1

Tabelle 30: Beurteilung durch die Antwortenden, inwiefern die neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gefährlicher Straftäter aus dem Vollzug von Strafen oder Massnahmen zum Ziel des besseren Schutzes der Gesellschaft vor Straftäter beitragen, gegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

Die Umsetzung der Verwahrungsinitiative, die vom Schweizer Stimmvolk am 8. Februar 2004 angenommen wurde, trägt aus Sicht der Antwortenden nicht (35%) oder eher nicht (22.5%) zum besseren Schutz der Gesellschaft bei. Dieser Ansicht sind insgesamt 57.5% der Antwortenden, 15.0% möchten sich dazu nicht äussern (vgl. Tabelle 31).

Beurteilung, ob die Umsetzung der Verwahrungsinitiative zu einem besseren Schutz der Gesellschaft beitragen wird

Antwortkategorie ►	Total	trifft nicht zu (1)	trifft eher nicht zu (2)	trifft eher zu (3)	trifft zu (4)	keine Aussage möglich
▼ Akteursgruppe	N	%	%	%	%	%
Amtsleitungen Strafvollzug	11	27.3	27.3	18.2	0.0	27.3
Anwaltschaft	29	37.9	20.7	17.2	13.8	10.3
Gesamt	40	35	22.5	17.5	10.0	15.0

Tabelle 31: Beurteilung durch die Antwortenden, ob die Umsetzung der vom Schweizer Stimmvolk am 8. Februar 2004 angenommene Verwahrungsinitiative zu einem besseren Schutz der Gesellschaft beitragen wird Beurteilung, gegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

Gemäss den Antworten weichen die Empfehlungen der Fachkommissionen zur bedingten Entlassung gemeingefährlicher Straftäter nie bzw. sehr selten von der Empfehlung im Gutachten ab. Dieser Ansicht sind 36.4% der antwortenden Strafvollzugsbehörden. 9.1% der Antwortenden schätzen, dass gelegentlich eine Abweichung vorhanden ist. 54.6% der Antwortenden konnten die Frage jedoch nicht beantworten. Nur ein/e Antwortende/r konnte eine Aussage dazu machen, inwiefern die Empfehlungen der Fachkommission in diesen Fällen vom Gutachten abwichen. Die Person ist der Meinung, dass die Fachkommission häufiger gegen die bedingten Entlassungen sei als der/die Gutachter/in.

14 der 18 antwortenden Kantone verfügen über quantitative Angaben zur Frage, wie viele rechtskräftig verurteilte Verwahrte (nach Art. 64 Abs. 1 StGB) in ihrem Kanton zwischen 1999 und 2010 aus dem stationären Vollzug bedingt entlassen wurden. Die folgende

Tabelle 32 zeigt, dass die Anzahl der Entlassenen in den einzelnen Kantonen sehr gering ist und es sich in allen Kantonen um Einzelfälle handelt:

	1999-2002	2003-2006	2007-2010
AG	0	0	0
AR	0	0	0
BL	0	0	0
BS	0	0	1
GR	0	0	0
NE	0	1	0
NW	0	0	0
SG	1	1	0
SH	0	0	0
SZ	0	0	0
TG	0	0	0
TI	0	0	0
UR	0	0	0
ZG	0	0	0

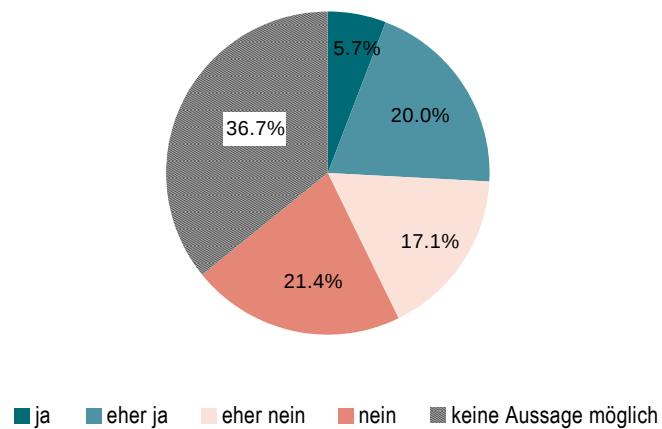
Tabelle 32: Anzahl rechtskräftig verurteilter Verwahrter (nach Art. 64 Abs. 1 StGB), die in den Kantonen zwischen 1999 und 2010 aus dem stationären Vollzug bedingt entlassen wurden. (Quelle: Online-Befragungen)

4.4.3 Beurteilung des neuen Verwahrung- und Massnahmenrechts bezüglich Prävention (EF 2.4a)

Wie wird das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht beurteilt bezüglich Prävention?

36.7% der Antwortenden konnten nicht sagen, ob das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht die bessere Wirkung hat hinsichtlich Spezialprävention als die vor der Revision bestehenden Regelungen. Bei den restlichen Antwortenden sind etwas mehr Personen der Meinung, dass die spezialpräventive Wirksamkeit der neuen Regelungen nicht grösser ist (21.4% nein; 17.1% eher nein). Für wirksamer halten insgesamt 25.7% die neue Regelung (5.7 ja, 20% eher ja).

Beurteilung der Frage, ob das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht die bessere Wirkung hat hinsichtlich Spezialprävention als die vor der Revision bestehenden Regelungen



econcept

Figur 30: Beurteilung durch die Antwortenden, ob das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht aus ihrer Sicht die bessere Wirkung hat hinsichtlich Spezialprävention als die vor der Revision bestehenden Regelungen (N=70). (Quelle: Online-Befragungen)

Allerdings zeigt sich ein gewisser Unterschied zwischen den Akteursgruppen (vgl. Tabelle 33). Bei den Anwälten/innen findet zusammengezählt mehr als die Hälfte der Antwortenden, dass die spezialpräventive Wirksamkeit der Regelungen nicht oder eher nicht besser sei. Bei den Strafvollzugsbehörden ist lediglich etwa ein Fünftel der Antwortenden dieser Ansicht, bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten jeweils etwa 30%. Bei den Staatsanwaltschaften ist der Anteil an Antwortenden, der keine Aussage zu dieser Frage machte, mit 52.9% besonders hoch. Von den neuen Regelungen am meisten überzeugt sind die Strafvollzugsbehörden: 45.5% denken, dass sie eine bessere spezialpräventive Wirksamkeit haben als die Regelungen vor der Revision (91% ja, 36% eher ja).

Beurteilung, ob das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht bessere Wirkung hat bzgl. Spezialprävention als die vor der Revision bestehenden Regelungen

Antwortkategorie ►	Total	ja	eher ja	eher nein	nein	keine Aussage möglich
▼ Akteursgruppe	N	%	%	%	%	%
Amtsleitungen Strafvollzug	11	9.1	36.4	9.1	9.1	36.4
Staatsanwaltschaften	17	5.9	11.7	17.7	11.8	52.9
Gerichte	13	7.7	30.8	7.7	23.1	30.8
Anwaltschaft	29	3.5	13.8	24.1	31.0	27.6
Gesamt	70	5.7	20	17.1	21.4	35.7

Tabelle 33: Beurteilung durch die Antwortenden, ob das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht aus ihrer Sicht die bessere Wirkung hat hinsichtlich Spezialprävention als die vor der Revision bestehenden Regelungen, gegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

Verschiedene Antwortende weisen in der offenen Frage darauf hin, dass es noch zu früh für eine Beurteilung der Wirksamkeit sei bzw. noch keine Erfahrungen vorhanden seien (6 Nennungen). Antwortende, welche die generalpräventive Wirksamkeit der neuen Regelungen höher einschätzen als jene der alten Regelungen begründeten dies unter ande-

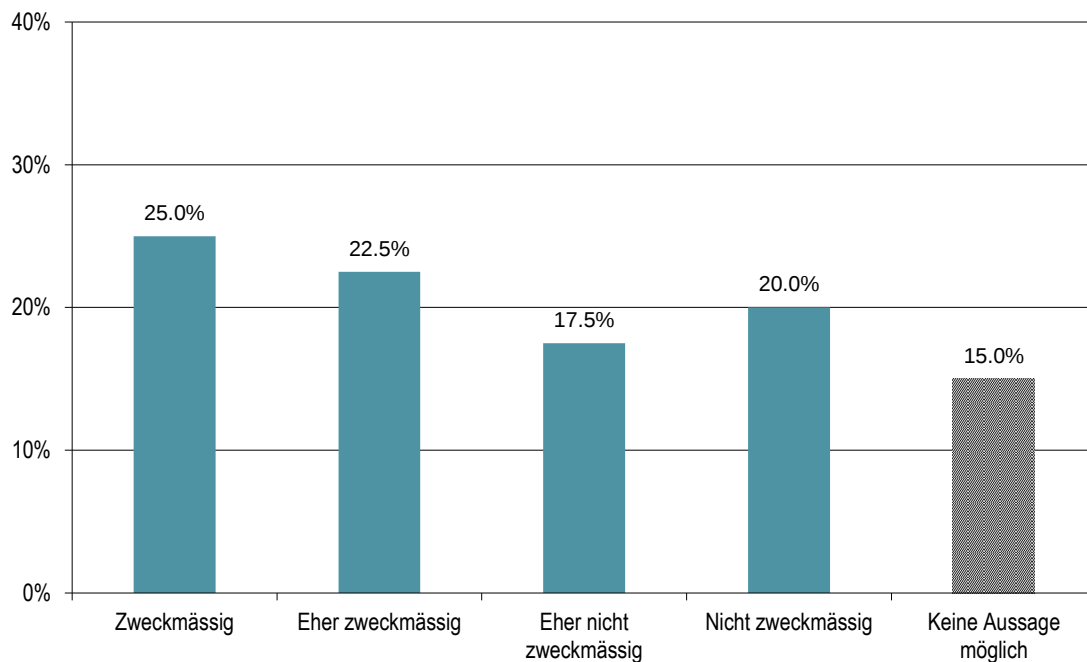
rem damit, dass diese flexiblere sowie individuellere Lösungen ermögliche (8 Nennungen). Dadurch werde gemäss einem/r Antwortenden die Spezialprävention gefördert. Drei Antwortende wiesen darauf hin, dass die Verwahrung für nicht therapierbare Täter vorgesehen sei und die Regelungen auf diese keine Auswirkungen haben.

4.4.4 Beurteilung des neuen Verwahrung- und Massnahmenrechts bezüglich Praktikabilität (EF 2.4c)

Wie wird das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht beurteilt bzgl. Praktikabilität?

Von den elf antwortenden Amtsleitungen der Strafvollzugsbehörden geben fünf an, dass in ihrem Kanton die für die bedingte Entlassung anzuhörende Fachkommission kantonal organisiert sei. In den restlichen sechs Kantonen erfolgt die Organisation in einem Konkordat. Knapp die Hälfte der antwortenden Strafvollzugsbehörden und Anwälte/innen finden es zweckmässig, dass die bei bedingten Entlassungen einzusetzenden Fachkommissionen nur eine Empfehlung abgeben können (25% zweckmässig, 22.5% eher zweckmässig). Dies ist etwas mehr als der zusammengezählte Anteil, welcher die Veränderung nicht oder eher nicht als zweckmässig beurteilt.

Diagramm zur Einschätzung, ob die Kompetenzen der Fachkommissionen, welche nur eine Empfehlung abgeben können, zweckmässig sind



econcept

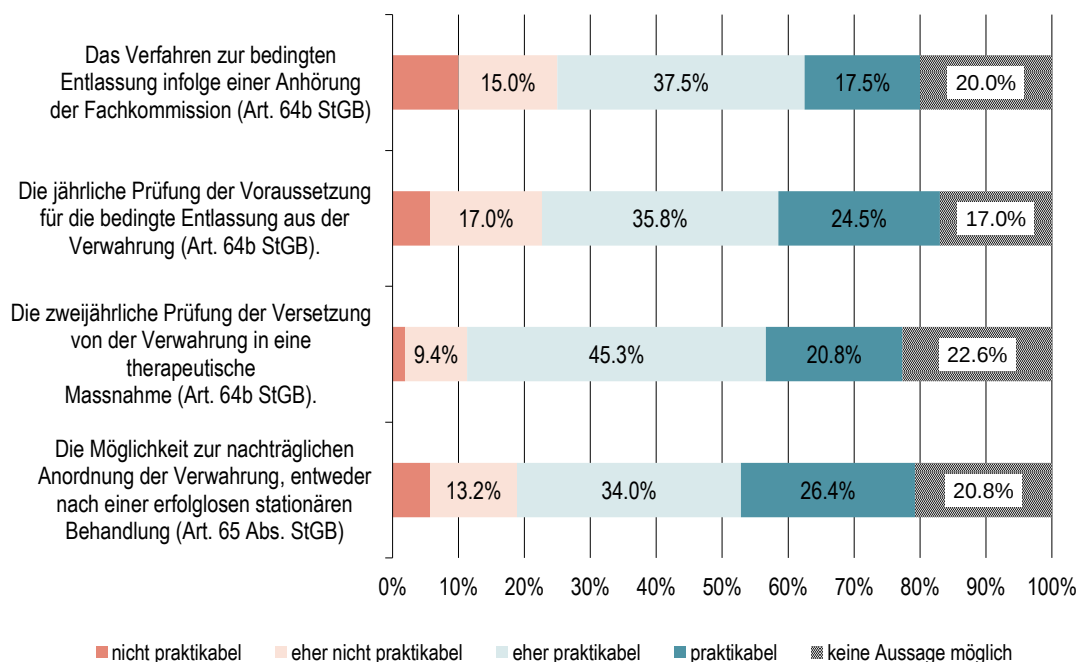
Figur 31: Einschätzung der Antwortenden, ob die Kompetenzen der Fachkommissionen, welche nur eine Empfehlung abgeben können, aus ihrer Sicht zweckmässig sind. (N= 40). Quelle: Online-Befragungen)

Betrachtet man die Beurteilungen differenziert nach den Akteursgruppen, so zeigt sich, dass bei den Amtsleitungen der Strafvollzugsbehörden über 80% der Antwortenden der Ansicht sind, dass die Kompetenzen der Fachkommissionen zweckmässig oder eher

zweckmässig sind, während bei den Anwälten/innen nur etwa ein Drittel der Antwortenden diese Ansicht teilt.

Die mit dem neuen Verwahrungs- und Massnahmenrecht eingeführten Regelungen sind aus Sicht der Antwortenden grundsätzlich praktikabel.

Beurteilung der Praktikabilität verschiedener mit dem neuen Verwahrungs- und Massnahmenrecht eingeführten Regelungen



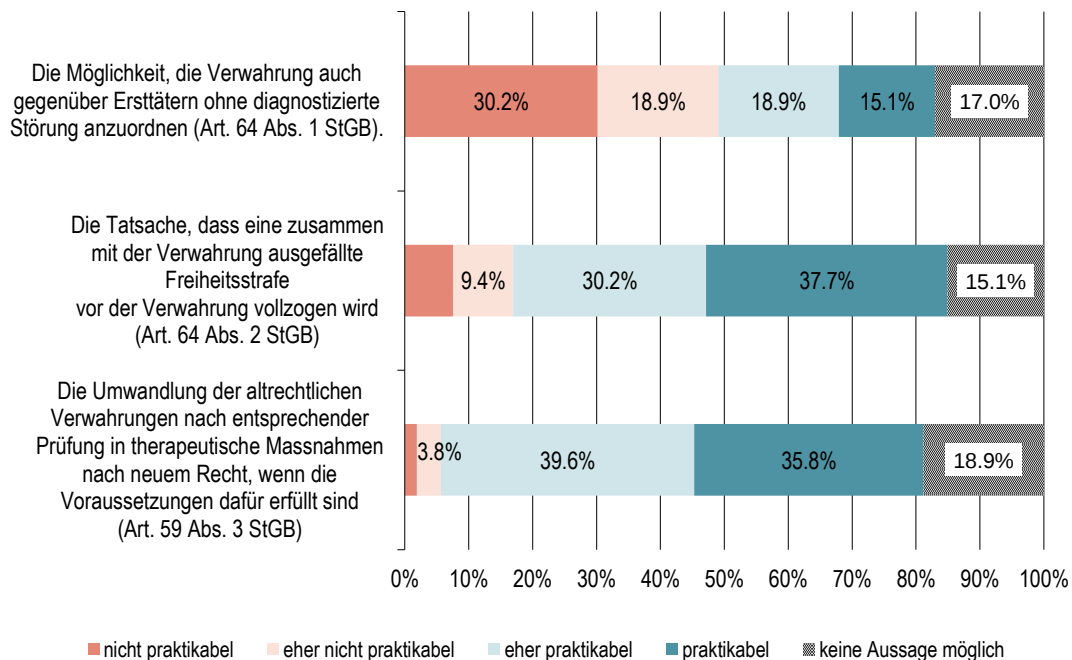
econcept

Figur 32: Beurteilung der Praktikabilität verschiedener mit dem neuen Verwahrungs- und Massnahmenrecht eingeführten Regelungen durch die Antwortenden. (N=40 / 53 / 53 / 53). (Quelle: Online-Befragungen)

Bei allen Aspekten ist mindestens die Hälfte der Antwortenden der Ansicht, dass die Regelungen praktikabel oder eher praktikabel sind. Dabei werden alle in Figur 32 aufgeführten Aspekte als etwa gleich praktikabel beurteilt; die Praktikabilität des Verfahrens zur bedingten Entlassung infolge einer Anhörung der Fachkommissionen wird vom grössten Anteil an Antwortenden in Frage gestellt (25.0%). Allerdings sind alle Amtsleiter/innen des Strafvollzugs der Ansicht, dass dieses Verfahren praktikabel oder eher praktikabel ist. Etwa ein Fünftel der Antwortenden konnte jeweils keine Aussage zur Praktikabilität der aufgeführten Regelungen machen.

Die Praktikabilität der Möglichkeit, die Verwahrung auch gegenüber Ersttättern ohne diagnostizierte Störung anordnen zu können, wird von knapp der Hälfte der Antwortenden in Frage gestellt (vgl. Figur 33). Lediglich 34.0% der Antwortenden finden diese mit dem neuen Verwahrungs- und Massnahmenrecht eingeführte Regelung praktikabel (15.1%) oder eher praktikabel (18.9%). Hingegen sind drei Viertel der Antwortenden der Ansicht, dass die Umwandlung der altrechtlichen Verwahrungen nach entsprechender Prüfung in therapeutische Massnahmen nach neuem Recht praktikabel ist.

Beurteilung der Praktikabilität verschiedener mit dem neuen Verwahrungs- und Massnahmenrecht eingeführten Regelungen



econcept

Figur 33: Beurteilung der Praktikabilität verschiedener mit dem neuen Verwahrungs- und Massnahmenrecht eingeführten Regelungen durch die Antwortenden (N= 53). (Quelle: Online-Befragungen)

Insgesamt zeigt sich bei allen mit dem neuen Verwahrungs- und Massnahmenrecht eingeführten Regelungen, dass die Amtsleitungen der Strafvollzugsbehörden diese überdurchschnittlich praktikabel finden. Das Gegenteil ist bei den antwortenden Anwälten/innen der Fall: Diese sind gegenüber der Praktikabilität dieser Regelungen verhältnismässig kritisch eingestellt. So findet beispielsweise die zweijährliche Prüfung der Versetzung von der Verwahrung in eine therapeutische Massnahme lediglich ein Teil der antwortenden Anwälte/innen nicht oder eher nicht praktikabel (20.7%).

In der folgenden Tabelle sind die Begründungen zu diesen Beurteilungen mit der jeweiligen Anzahl Nennungen (N) zusammenfassend aufgeführt:

Das Verfahren zur bedingten Entlassung infolge einer Anhörung der Fachkommission (Art. 64b StGB)	N
Die «Empfehlungen» der Fachkommission sind faktische Urteile in einem Geheimverfahren.	1
Die Anhörung ist eine reine Alibiübung, viel relevanter wäre ein effektives Beweisantragsrecht der verwahrten Personen.	1
Die Empfehlung wird regelmässig zum Entscheid für die Behörde, die betroffene Person hat jedoch keinen Rechtsschutz und wird von der Kommission nicht angehört.	1
Die Fachkommission ist zu einseitig zusammengesetzt.	1
Die Fachkommission schreckt grösstenteils von einer bedingten Entlassung zurück, da sie kein Risiko eingehen möchte.	1
In der Fachkommission sollte auch ein Strafverteidiger vertreten sein.	1
Die jährliche Prüfung der Voraussetzung für die bedingte Entlassung aus der Verwahrung (Art. 64b StGB).	
Alle zwei Jahre wäre ausreichend / jährliche Prüfung ist zu viel.	5

Die jährliche Neubegutachtung, insbesondere in Verbindung mit der Fachkommission, ist unpraktikabel und von den Fristen her wenig praktikabel	1
Die jährliche Überprüfung ist zur Routineübung verkommen, besser wäre seltener, dafür mit amtlicher Verteidigung.	1
Wäre sinnvoll, wird jedoch als Leerlauf praktiziert.	1
Die zweijährliche Prüfung der Versetzung von der Verwahrung in eine therapeutische Massnahme (Art. 64b StGB).	
Zweijähriger Rhythmus ist zu lang / sehr lange Prüfungsabstände	2
Die Möglichkeit zur nachträglichen Anordnung der Verwahrung, entweder nach einer erfolglosen stationären Behandlung (Art. 65 Abs. StGB) oder unter den Voraussetzungen einer Revision zu Ungunsten des Täters (Art. 65 Abs. 2 StGB)	
Aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch (v.a. Art. 65 Abs. 2)	3
Die Expertenmacht des Psychiaters muss limitiert werden.	2
Rechtsstaatlich problematisch	1
Zu restriktive Voraussetzungen	1
Mitwirkungsrechte der betroffenen Person sind völlig ungenügend.	1
Missbrauchgefahr als Druckmittel bei der stationären Therapie	1
Die Möglichkeit, die Verwahrung auch gegenüber Ersttätern ohne diagnostizierte Störung anzuordnen (Art. 64 Abs. 1 StGB).	
Verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip / geht zu weit	4
Rechtsstaatlich problematisch / widerspricht der Menschenwürde	4
Sehr heikel ohne diagnostizierte Störung	1
Dies würde zu Willkür führen.	1
Verwahrung sollte immer mit erheblichen, nicht therapierbaren psychischen Störungen in Verbindung stehen.	1
Die Beurteilung dieser Frage ist äusserst schwierig und mit vielen Risiken verbunden.	1
Wissenschaftlich nicht zu begründen	1
Die Tatsache, dass eine zusammen mit der Verwahrung ausgefallte Freiheitsstrafe vor der Verwahrung vollzogen wird (Art. 64 Abs. 2 StGB)	
Doppelte Bestrafung	1
Damit wird während des Vollzugs die therapeutische Arbeit in den Hintergrund gedrängt.	1
Keine Motivation, dass die Internierung gut verläuft.	1
Für den Betroffenen schwierig zu verstehen.	1
Unverhältnismässig	1
Unpragmatisch, entspricht nicht dem in der Schweiz bei Massnahmen und Strafen gepflegten dualistischen System.	1
Die Umwandlung der altrechtlichen Verwahrungen nach entsprechender Prüfung in therapeutische Massnahmen nach neuem Recht, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Art. 59 Abs. 3 StGB)	
Ewiger Strafvollzug, zu grosse Ungewissheit für Verurteilte	1

Tabelle 34: Begründungen zur Beurteilung der Praktikabilität der neuen Regelungen des Verwahrungs- und Massnahmenrechts mit der jeweiligen Anzahl Nennungen. (Quelle: Online-Befragungen)

14 der 18 antwortenden Strafvollzugsbehörden verfügen über quantitative Angaben zur Frage, in wie vielen Fällen in ihrem Kanton in den Jahren seit der Revision von der Möglichkeit einer nachträglichen Verwahrung Gebrauch gemacht wurde, entweder nach einer erfolglosen stationären Behandlung (Art. 62c Abs. 4 StGB) oder unter den Voraussetzungen einer Revision zu Ungunsten des Täters (Art. 65 Abs. 2 StGB). Dabei wurde in 13 dieser 14 Kantonen bisher kein einziges Mal davon Gebrauch gemacht. In einem Kanton wurde seit der Revision einmal eine nachträgliche Verwahrung angeordnet.

4.4.5 Verfügbarkeit der Vollzugseinrichtungen (EF 2.5a)

Stehen die gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugseinrichtungen in genügender Zahl und ausgestattet mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung?

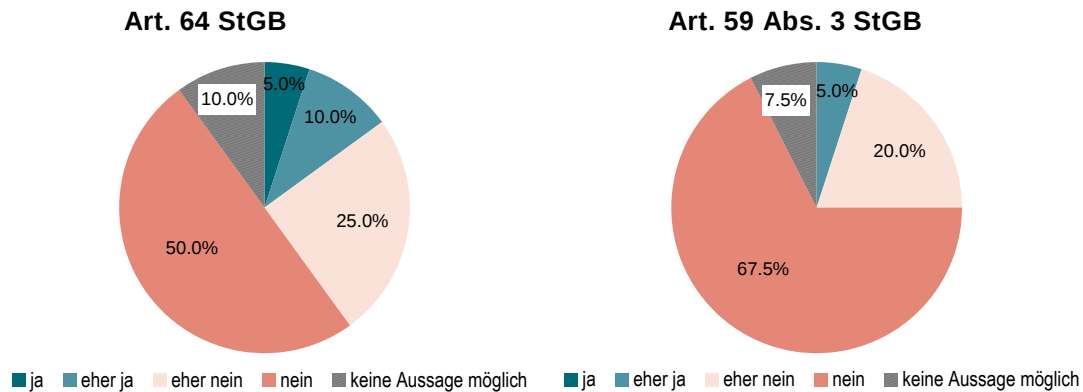
17 der 18 antwortenden Strafvollzugsbehörden konnten aussagen, wie viele rechtskräftig zu einer Verwahrung sowie zu einer stationären therapeutischen Massnahme verurteilte Personen sich in ihrem Kanton aktuell im stationären Vollzug befinden (vorangehender Vollzug der Freiheitsstrafe oder eigentlicher Verwahrungsvollzug, inkl. Arbeits-/ Wohnexternat). Nachstehende Tabelle gibt dazu den Überblick:

Kanton	Anzahl Personen in einer Verwahrung	Anzahl Personen in einer stationären therapeutischen Massnahme
AG	7	59
AR	0	0
BL	2	0
BS	8	45
GR	3	0
JU	2	3
NE	4	23
NW	0	3
SG	7	62
SH	2	6
SO	4	40
SZ	0	5
TG	1	3
TI	1	6
UR	0	2
VD	28	79
ZG	2	10
Total	71	346

Tabelle 35: Übersicht zur Anzahl verwahrter Personen und Personen in einer stationären therapeutischen Massnahme, die sich aktuell im Vollzug befinden, gegliedert nach Kantonen. (Quelle: Online-Befragungen)

Die Antwortenden sind sich einig, dass es zu wenig Plätze für verurteilte Straftäter nach Art. 64 oder Art. 59 Abs. 3 StGB gibt (vgl. Figur 34). Drei Viertel der antwortenden Amtsleitungen des Strafvollzugs und der Anwälte/innen sind der Ansicht, dass es für Verwahrte nach Art. 64 StGB nicht (50%) oder eher nicht (25%) genügend Plätze in Vollzugseinrichtungen gibt. Anderer Meinung sind lediglich 15.0% der Antwortenden und 10.0% können keine Aussage dazu machen. Bezüglich den zu einer stationären therapeutischen Massnahme verurteilten Straftätern sind lediglich 5.0% der Antwortenden der Ansicht, dass eher genug Plätze vorhanden sind. 7.5% können keine Aussage dazu machen und die restlichen 87.5% erkennen einen Mangel an Einrichtungsplätzen für diese Straftäter.

Einschätzung zur Frage, ob es genügend Plätze in Vollzugseinrichtungen gibt für Straftäter verurteilt nach...



econcept

Figur 34: Einschätzung durch die Antwortenden, ob es in den Vollzugseinrichtungen genügend Plätze gibt für nach Art. 64 StGB sowie nach Art. 59 Abs. 3 StGB verurteilte Straftäter (N= 40). (Quelle: Online-Befragungen)

Wie die folgende Tabelle 36 zeigt, sind die Akteursgruppen dabei gleicher Meinung:

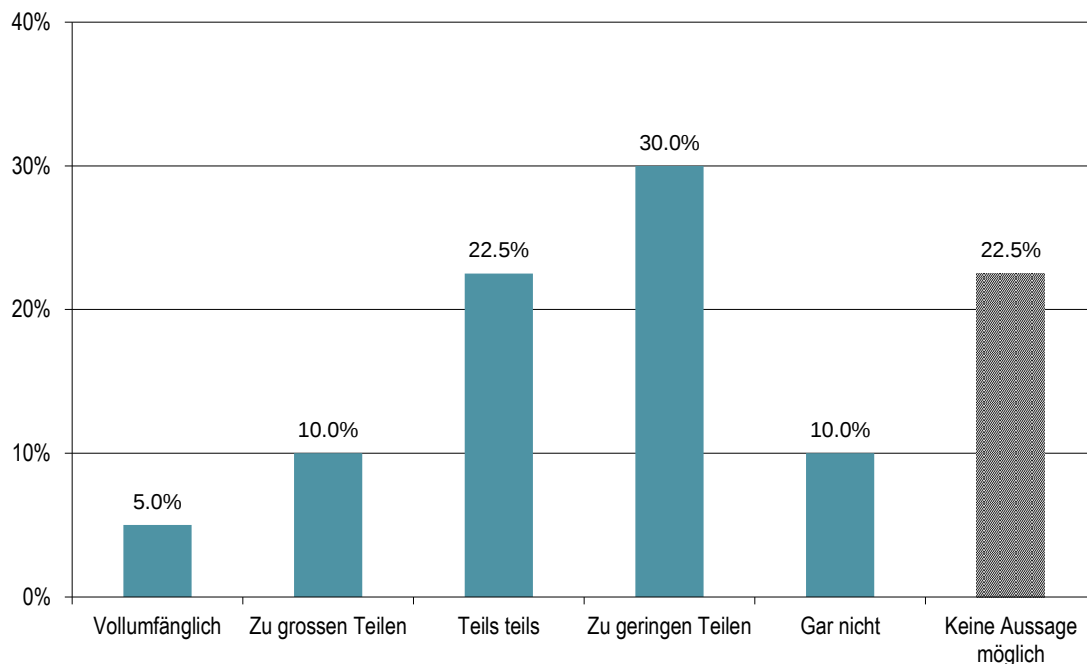
Einschätzung, ob in Vollzugseinrichtungen genügend Plätze vorhanden sind

Antwortmöglichkeit ►	Total	ja (1)	eher ja (2)	eher nein (3)	nein (4)	keine Aussage möglich
▼ Akteursgruppe	N	%	%	%	%	%
für nach Art. 64 StGB verurteilte Straftäter (Verwahrung)						
Amtsleitungen Strafvollzug	11	9.1	9.1	18.2	54.6	9.1
Anwaltschaft	29	3.5	10.3	27.6	48.3	10.3
Gesamt	40	5.0	10.0	25.0	50.0	10.0
für nach Art. 59 Abs. 3 StGB verurteilte Straftäter (stationäre therapeutische Massnahmen)						
Amtsleitungen Strafvollzug	11	0.0	9.1	9.1	72.7	9.1
Anwaltschaft	29	0.0	3.5	24.1	65.5	6.9
Gesamt	40	0.0	5.0	20.0	67.5	7.5

Tabelle 36: Einschätzungen der Antwortenden, ob es in den Vollzugseinrichtungen genügend Plätze gibt für nach Art. 64 StGB sowie nach Art. 59 Abs. 3 StGB verurteilte Straftäter, gegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

Gemäss den Antworten aus den Strafvollzugsbehörden waren nur wenige Umstrukturierungen notwendig bzw. sind geplant, um therapierbare, psychisch gestörte und gefährliche Straftäter in geeigneten und gesicherten Einrichtungen behandeln zu können (vgl. Figur 35).

Diagramm zur Einschätzung, ob die bestehenden Vollzugseinrichtungen mit den für die stationären therapeutischen Massnahmen notwendigen Infrastrukturen ausgestattet sind



econcept

Figur 35 : Einschätzung der Antwortenden, ob die bereits bestehenden Vollzugseinrichtungen mit den für die stationären therapeutischen Massnahmen gemäss gesetzlichem Auftrag notwendigen Infrastrukturen ausgestattet sind (N= 40). (Quelle: Online-Befragungen)

In keinem der antwortenden Kantone wurde Sicherheitspersonal angestellt oder Sicht- und Schallschutz geschaffen. Knapp ein Fünftel der Kantone stellte Pflegepersonal an und knapp 10% der Antwortenden gaben an, dass Therapieräume eingerichtet wurden bzw. werden. Des Weiteren wurde in jeweils einem Kanton ein Forensiker in der psychiatrischen Klinik angestellt und eine zweite Abteilung mit weiteren Plätzen geschaffen sowie eine offene Massnahmenvollzugsanstalt eingerichtet. Ein/e Antwortende/r weist darauf hin, dass keine kantonale Lösung möglich sei und deshalb mit anderen Kantonen ein Vertrag abgeschlossen wurde.

40.0% der Antwortenden sind der Ansicht, dass die bestehenden Vollzugseinrichtungen nur zu geringen Teilen oder gar nicht mit den für die stationären therapeutischen Massnahmen notwendigen Infrastrukturen ausgestattet seien (vgl. Figur 35). Während 22.5% der Antwortenden diese Frage nicht beantworten konnten, finden 22.5%, dass die notwendigen Infrastrukturen vorhanden sind.

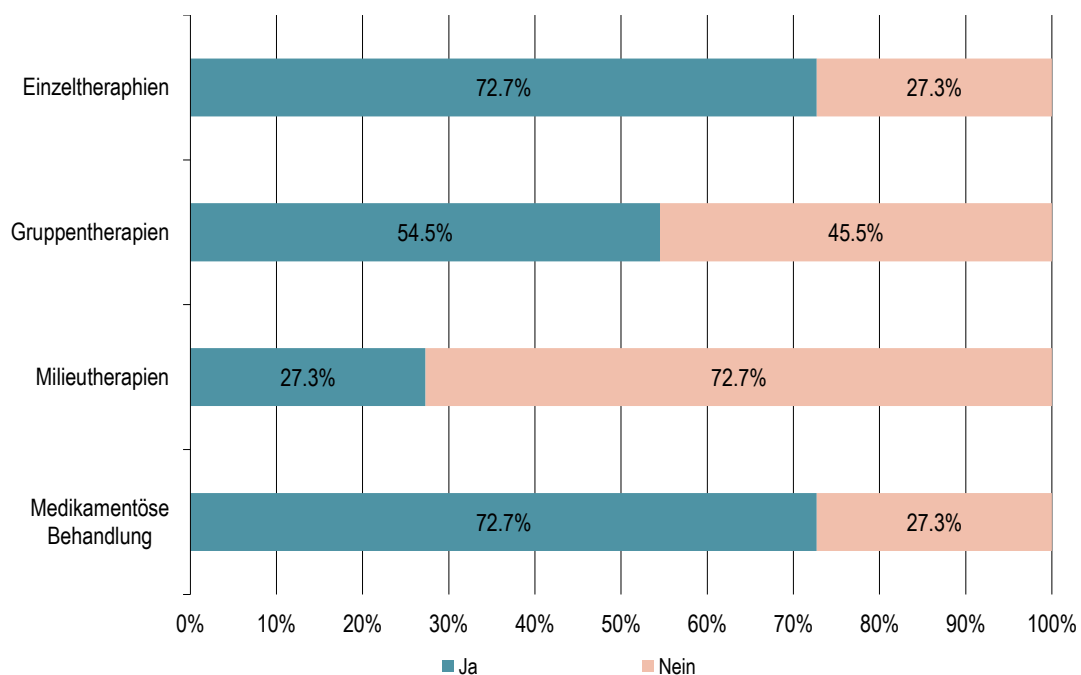
Verschiedene Antwortende weisen darauf hin, dass mehr (geschlossene) Therapieplätze geschaffen werden müssten (6 Nennungen). Acht Antwortende sind der Ansicht, dass es mehr, kompetenteres und besser ausgebildetes Personal brauche. Auch bessere Therapieangebote (Vereinheitlichungen, abgestimmte Therapiekonzepte etc.) sollten aus Sicht der Antwortenden geschaffen werden (2 Nennungen). Zwei Antwortende sehen insbesondere Bedarf für geschlossene therapeutische Behandlungsräume mit genügend und gut ausgebildetem Personal (im psychiatrisch-medizinischen Bereich). Die antwortenden

Anwältinnen verlangen bessere Ausbildungsmöglichkeiten, Geriatrieabteilungen, Abteilungen für psychisch Abnorme, verbesserte Hochsicherheitsabteilungen sowie Arbeitsplätze in geschütztem Rahmen und offeneren Einrichtungen (Einzelnennungen).

Sechs Amtsleitungen der Strafvollzugsbehörden geben an, dass es in ihrem Kanton Pläne gebe, um diese Infrastrukturmängel – zumindest teilweise – zu reduzieren bzw. zu beheben. In einem Fall ist im Konkordat eine neue geschlossene Vollzugseinrichtung mit einer 59er-Abteilung geplant. Ein/e Antwortende/r weist darauf hin, dass eine Behebung im Konkordat beschränkt im Rahmen der Anstaltsplanung geplant sei, diese Kliniken allerdings nicht umfasse.

Gemäss 72.7% der Amtsleitungen der Vollzugsbehörden haben die Verwahrten in den Vollzugseinrichtungen Zugang zu Einzeltherapien (vgl. Figur 36). Der gleiche Anteil Antwortender gibt an, dass medikamentöse Behandlung möglich sei. Gruppentherapien werden in etwas mehr als der Hälfte der antwortenden Kantone angeboten. Am seltensten haben die verwahrten Straftäter Zugang zu Milieutherapien.

Therapien, zu welchen die Verwahrten in den Vollzugseinrichtungen Zugang haben

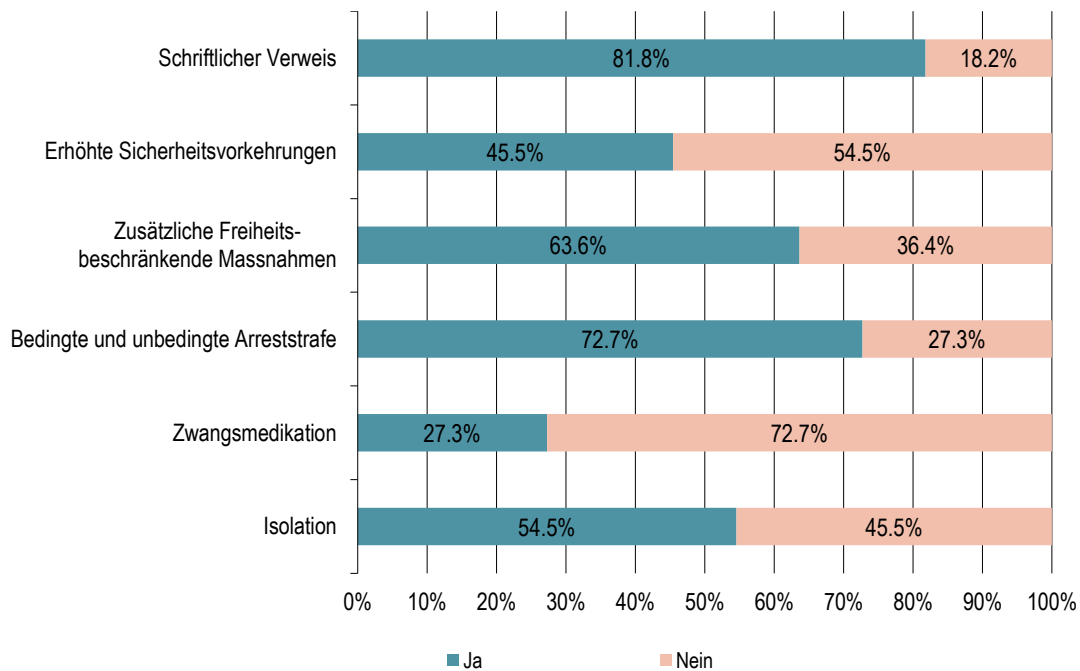


econcept

Figur 36 Therapien, zu welchen die Verwahrten in den Vollzugseinrichtungen der Kantone Zugang haben (N=11). (Quelle: Online-Befragungen)

Unter der Kategorie «Anderes» wird von einem Kanton die Therapie mit Pferden genannt. Eine/r Antwortende/r weist darauf hin, dass die Verwahrten in Konkordateinrichtungen ausserhalb des Kantons untergebracht seien.

Übersicht zu den in den Vollzugseinrichtungen eingesetzten Zwangsmassnahmen



econcept

Figur 37: Von den antwortenden Kantonen in den Vollzugseinrichtungen eingesetzte Zwangsmassnahmen. (Quelle: Online-Befragungen)

Über 80.0% der Antwortenden geben in der Befragung an, dass in den Strafvollzugseinrichtungen des jeweiligen Kantons der schriftliche Verweis als Zwangsmassnahme eingesetzt werde (Figur 37). Von mehr als der Hälfte der Antwortenden werden zudem die zusätzlichen Freiheitsbeschränkenden Massnahmen, die bedingte und unbedingte Arreststrafe sowie die Isolation als eingesetzte Zwangsmassnahmen aufgeführt. In einem Kanton wird zudem das «Time Out» als Zwangsmassnahme angewendet.

Während in etwa einem Drittel der antwortenden Kantone (36.0%) die psychisch kranken Inhaftierten in den Vollzugseinrichtungen keiner besonderen Abteilung zugewiesen werden, geschieht dies in knapp der Hälfte der antwortenden Kantone (46.0%) zumindest teilweise. 18% der antwortenden Vollzugsbehörden konnten keine Auskunft dazu geben. 45.5% der Antwortenden aus den Vollzugsbehörden informieren, dass für die Unterbringung psychisch kranker Inhaftierter in den Vollzugseinrichtungen ihres Kantons besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen würden:

- Bei Notwendigkeit rund um die Uhr Fachpersonal anwesend
- Individuelle Sicherheitsvorkehrungen
- Intensivierte medizinische Betreuung und möglichst weitgehende Reizabschirmung sowie schnellstmögliche Einweisung in eine Konkordatseinrichtung oder wenn notwendig in eine psychiatrische Klinik
- Einweisung in eine geschlossene Einrichtung
- Psychiatrische Intervention wenn notwendig

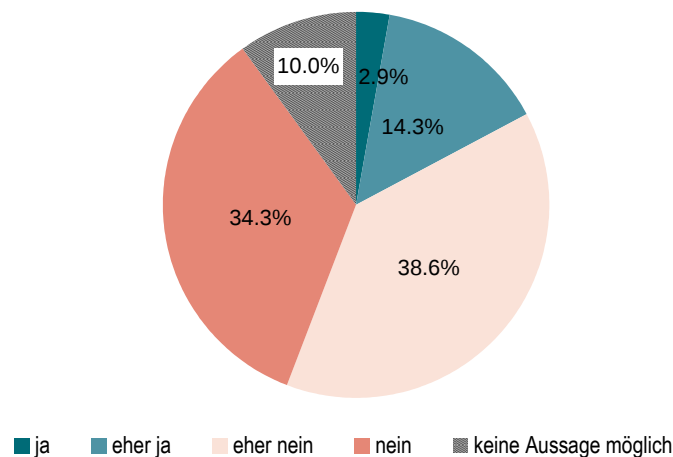
In 27.3% der Kantone werden keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen getroffen und weitere 27.3% der Antwortenden konnten keine Aussage dazu machen.

4.4.6 Verfügbarkeit von Sachverständigen (EF 2.6a)

Stehen Sachverständige für die vorgeschriebene Begutachtung zur Verfügung?

Aus Sicht der Antwortenden sind nicht genügend unabhängige und qualifizierte Sachverständige für die Begutachtung vorhanden (vgl. Figur 38). Lediglich 17.2% der Antwortenden schätzen, dass es genügende (2.9%) oder eher genügende (14.3%) Sachverständige gibt, 10.0% können keine Aussage dazu machen.

Einschätzung zur Frage, ob genügend unabhängige und qualifizierte Sachverständige für die Begutachtung vorhanden sind



econcept

Figur 38: Einschätzung der Antwortenden, ob genügend unabhängige und qualifizierte Sachverständige vorhanden sind (Art. 56 Abs. 3 StGB), um die Begutachtung der betroffenen Beschuldigten bei Verwahrungen und therapeutische Massnahmen sowie deren Änderungen nach Art. 65 StGB durchzuführen (N= 70). (Quelle: Online-Befragungen)

Jene Antwortenden, welche der Ansicht sind, dass nicht genügend unabhängige und qualifizierte Sachverständige vorhanden seien, wurden gefragt, ob dies an der fehlenden Qualifikation und/oder an der fehlenden Unabhängigkeit der vorhandenen Sachverständigen liege. 67.4% der Antwortenden finden, dass es schwierig sei, Sachverständige mit passender Qualifikation zu finden, und 45.1% bemängeln zudem die Unabhängigkeit der zur Verfügung stehenden Personen. Die folgende Tabelle 37 bietet einen Überblick über die Argumente pro Akteursgruppe mit der jeweiligen Anzahl Nennungen (N):

▼ Akteursgruppe	Begründungen	N
Amtsleitung Straf-vollzugsbehörde	Es fehlt an der Spezialisierung.	1
	Es gibt nicht genug Fachleute mit gutem forensischem Hintergrund (Ausbildung und Erfahrung).	1
	Mangelnde Attraktivität, hohes Risiko bei Fehleinschätzungen, Stellung der forensischen Psychiatrie in der Ausbildung?	1
Staatsanwaltschaften	Nur wenige Mediziner entscheiden sich für diese Spezialisierung.	2
	Es liegt daran, dass es einfach keine bzw. viel zu wenig hat.	2
	Die Schweiz ist ein kleines Land, die Zahl ausgewiesener Spezialisten ist daher	1

▼ Akteursgruppe	Begründungen	N
	klein. Irgendwann sind alle befangen.	
	Es liegt nicht an der fehlenden Qualifikation oder der fehlenden Unabhängigkeit der vorhandenen Gutachter, sondern es gibt schlicht zu wenig Gutachter. Dies zeigt sich an den langen Wartezeiten bis die Gutachten vorliegen.	1
Gerichte	Ist eine Frage der finanziellen Ressourcen in den entsprechenden Institutionen.	1
	Daran, dass die Anzahl qualifizierter forensischer Gutachter klein ist, und die Unabhängigkeit dahingehend interpretiert wird, dass der gleiche Gutachter bei dem/der gleichen Täter nicht mehrmals ein Gutachten erstellen darf.	1
	Es gibt in der Schweiz zu wenig Forensiker/innen.	1
Anwaltschaft	Das Sozialprestige steht in keinem Verhältnis zur Verantwortung, die eigentlich das Gericht zu tragen hat.	2
	Die Mitwirkung der Anwälte/innen an den gutachterlichen Befragungen ist nicht gewährleistet; das Prinzip des Zweiparteienverfahrens wird hier durchbrochen.	1
	Es gibt faktisch nur noch die Dittmann/Urbanio Schöler.	1
	Es gibt zu wenig forensisch tätige Psychiater/innen, die genügend Wissen und Erfahrung haben und nicht schon über eine Begutachtung oder Therapie des/der Täters/in vorbefasst wären.	1
	Es scheint auch nicht sehr lukrativ zu sein, psychiatrische Gutachten zu erstellen.	1
	Auf ein Gutachten wird mehrere Monate gewartet und es kommen stereotype, kopierte Gutachten daher.	1
	Komplexität der Materie	1
	Mangelnde Spezialisierung	1
	Weil die Expertisen mehr oder weniger immer bei den selben «Experten/innen» eingeholt werden.	1
	Zu wenig Interesse, eine sachverständige Person zu werden; ev. zu wenig Ausbildungs- und Fortbildungsplätze mit genügend Praxisbezug	1

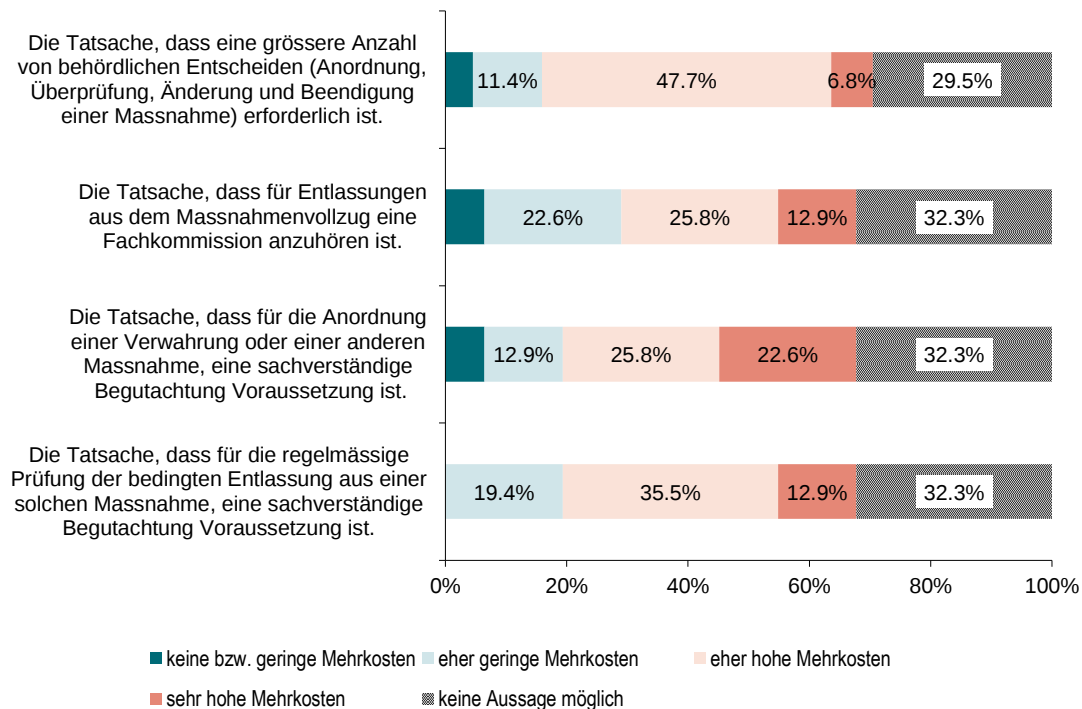
Tabelle 37: Begründungen für die Beurteilung, dass es zu wenig unabhängige und qualifizierte Sachverständige für die Begutachtung gibt, der Antwortenden. (Quelle: Online-Befragungen)

4.4.7 Finanzielle Konsequenzen des neuen Verwahrungs- und Massnahmenrechts (EF 2.7)

Inwiefern verursacht das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht den Kantonen Mehrkosten?

Die Mehrheit der Antwortenden ist der Ansicht, dass die mit dem neuen Verwahrungs- und Massnahmenrecht eingeführten Regelungen eher Mehrkosten verursachen (vgl. Figur 39). Allerdings kann jeweils etwa ein Drittel keine Aussage dazu machen. Die Tatsache, dass mehr behördliche Entscheide erforderlich sind, ist aus der Sicht der meisten Antwortenden mit Mehrkosten verbunden (6.8% sehr hohe, 47.7% eher hohe Mehrkosten). Jeweils knapp die Hälfte (48.4%) der Antwortenden findet, dass die Anordnung einer Verwahrung oder einer anderen Massnahme (22.6% sehr hohe, 25.8% eher hohe) sowie die regelmässige Prüfung der bedingten Entlassung aus einer solchen Massnahme (12.9% sehr hohe, 35.5% eher hohe), die eine sachverständige Begutachtung voraussetzt, Mehrkosten mit sich bringt. Bei der Tatsache, dass für Entlassungen aus dem Massnahmenvollzug eine Fachkommission anzuhören ist, sind im Vergleich am meisten Antwortende der Ansicht, diese nicht mit Mehrkosten verbunden ist (29.1%).

Einschätzung der Mehrkosten, die das neue Massnahmen- und Verwahrungsrecht mit sich bringt



Figur 39: Einschätzung der Antwortenden, ob die verschiedenen mit dem neuen Massnahmen- und Verwahrungsrecht eingetretenen Veränderungen Mehrkosten mit sich bringen; (N = 44 / 31 / 31 / 31 / 31). (Quelle: Online-Befragungen)

Wie die folgende Tabelle 38 zeigt, ist bei der grösseren Anzahl behördlicher Entscheide im Zusammenhang mit Anordnung, Überprüfung, Änderung und Bedingung einer Massnahme bei den Gerichtspräsidien der Anteil Antwortender, welcher dies mit Mehrkosten in Verbindung bringt, am grössten. Sowohl bei der für Entlassungen aus dem Massnahmenvollzug anzuhörenden Fachkommission als auch bei der obligatorischen Begutachtung bei Anordnung einer Verwahrung oder einer anderen Massnahme nehmen die Antwortenden aus dem Strafvollzug vermehrt Mehrkosten wahr als dies Antwortende aus den Strafverfolgungsbehörden tun.

Einschätzung, ob die verschiedenen mit dem neuen Massnahmen- und Verwahrungsrecht eingetretenen Veränderungen Mehrkosten mit sich bringen

[illegible]

Daten Strafvollzug	18	5.6	22.2	33.3	16.7	22.2
Daten Strafverfolgung	13	7.7	23.1	15.4	7.7	46.2
Gesamt	31	6.5	22.6	25.8	12.9	32.3
Die Tatsache, dass für die Anordnung einer Verwahrung oder einer anderen Massnahme, eine sachverständige Begutachtung Voraussetzung ist.						
Daten Strafvollzug	18	0.0	16.7	27.8	33.3	22.2
Daten Strafverfolgung	13	15.4	7.7	23.1	7.7	46.2
Gesamt	31	6.5	12.9	25.8	22.6	32.3
Die Tatsache, dass für die regelmässig Prüfung der bedingten Entlassung aus einer solchen Massnahme, eine sachverständige Begutachtung Voraussetzung ist.						
Daten Strafvollzug	18	0.0	22.2	38.9	16.7	22.2
Daten Strafverfolgung	13	0.0	15.4	30.8	7.7	46.2
Gesamt	31	0.0	19.4	35.5	12.9	32.3

Tabelle 38: Einschätzung der Antwortenden, ob verschiedenen mit dem neuen Massnahmen- und Verwahrungsrecht eingetretenen Veränderungen Mehrkosten mit sich bringen, aufgegliedert nach Akteursgruppen. (Quelle: Online-Befragungen)

Die Antwortenden erhielten zum Schluss der Befragung die Möglichkeit, weitere offene Bemerkungen zum Thema zu machen. Dabei kritisieren die Antwortenden insbesondere, dass die Fragen aufgrund des Zeitraums seit der Revision und des nicht vorhandenen Zahlenmaterials nicht adäquat beantwortet werden können (11 Nennungen). Verschiedene Antwortende weisen zudem darauf hin, dass die Revision noch zu jung und es für eine erneute Revision deshalb noch zu früh sei (12 Nennungen). Auf der anderen Seite finden zwei Antwortende, dass sich das neue StGB bewährt habe. 6 Antwortende verlangen, dass die kurze Freiheitsstrafe aufgrund ihrer besseren Wirksamkeit wieder eingeführt werde (6 Nennungen). Aus der Sicht von drei Antwortenden sollten die bedingten Strafen generell abgeschafft werden. Ein/e Antwortende/r weist darauf hin, dass Sanktionenvielfalt im Sinne der Rechtssicherheit problematisch sei und zwei Antwortende fordern eine Verbesserung der Koordination des Strafvollzugs.

5 Vertiefende Gespräche

5.1 Methodische Hinweise zur telefonischen Befragung

In Ergänzung zu den breiten Online-Befragungen wurden qualitative, vertiefende Gespräche mit ausgewählten verantwortlichen Personen der geschlossenen Strafvollzugsanstalten sowie der Opferberatungs- bzw. Opferhilfestellen geführt. Dabei wurden jene Evaluationsfragestellungen angesprochen, die mittels Online-Befragung, Dokumentenanalyse und statistischen Auswertungen nicht ausreichend geklärt werden konnten und die qualitativen Stellungnahmen bedurften. Gemäss ursprünglichem Befragungskonzept sollten die telefonischen Gespräche mit ausgewählten Personen folgender Akteursgruppen erfolgen: Strafrechtswissenschaft (n=5), Opferberatungs- bzw. Opferhilfestellen (n=3), Vollzugseinrichtungen: Direktoren/innen (n=5) und Mitarbeitende (Sozialarbeiter/innen, Ärzte/innen etc.; n=10). Die zu befragenden Akteure wurden aufgrund folgender Auswahlkriterien ausgewählt:

	Strafrechtswissenschaft	Vollzugseinrichtungen: Direktoren/innen und Mitarbeitende	Opferberatungsstellen bzw. Opferhilfestellen
Kriterien:	Sprachregion	Sprachregion	Sprachregion
	Universitäten	Städtisch/ländlich	Städtisch/ländlich
		Angebot	

Tabelle 39: Kriterien für die Auswahl der telefonisch zu befragenden Personen.

Zur Auswahl folgende Hinweise:

- 1 *Strafrechtswissenschaft*: Auf eine weitere Befragung von Strafrechtsprofessoren/innen wurde letztlich verzichtet, da sowohl die explorativen Gespräche als auch die Inhaltsanalyse der Publikationen der Lehre die unterschiedlichen Argumente und Positionen ausreichend abgedeckt hatten. Überdies wären die durch die Gespräche zu erwartenden Ergebnisse bereits durch die Wahl der zu befragenden Professoren/innen determiniert worden, was aus den Ergebnissen der Dokumentenanalyse ersichtlich ist.
- 2 *Opferberatungs- bzw. Opferhilfestellen*: Eruiert wurden alle Schweizer Städte, welche über mindestens eine Opferberatungsstelle verfügen.¹⁵² Aufgrund der Auswahlkriterien wurden je eine städtische Opferberatungsstelle aus der Deutschschweiz und aus der Westschweiz sowie zusätzlich eine Beratungsstelle aus einem ländlichen Deutschschweizer Kanton kontaktiert. Zudem wurde darauf geachtet, dass es sich entweder um eine auf Opfer von Straftaten spezialisierte Beratungsstelle handelt – oder aber, dass im entsprechenden Einzugsgebiet neben der gewählten Beratungsstelle nicht weitere spezialisierte Opferberatungsstellen tätig sind. Dies, um mit der Befragung ein möglichst grosses Sample an Opfern abdecken zu können. Als weite-

¹⁵² Grundlage für die Zusammenstellung bildete die Adressliste der Opferhilfe-Beratungsstellen der SODK http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Opferhilfe/Adr_OHberatungsstellen_2011.pdf.

res Auswahlkriterium wurde berücksichtigt, dass in diesen Kantonen sowohl Verwahrungen als auch stationäre therapeutische Massnahmen ausgesprochen wurden. In die telefonische Befragung wurden folgende Opferberatungsstellen einbezogen:

- *bo – Beratung für Opfer von Straftaten*: Die Beratungsstelle im Kanton Basel Stadt ist auf die Beratung von Opfern von Straftaten spezialisiert.
- *Centre LAVI de Genève*: Dies ist die einzige Opferberatungsstelle in Stadt und Kanton Genf.
- *Opferhilfe-Beratungsstelle Kantone Schwyz und Uri*: Die Beratungsstelle in Gollau ist für zwei Kantone zuständig, in denen zudem keine weiteren spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Straftaten tätig sind.

Von den drei kontaktierten Opferberatungsstellen konnten zwei befragt werden. Das dritte Gespräch wurde nach mehreren Kontaktversuchen schliesslich nicht durchgeführt.

3 *Strafvollzugsanstalten*: Bei der Befragung der Vollzugseinrichtungen ging es vor allem um die neue Form der Verwahrung. Dementsprechend wurden alle geschlossenen Strafvollzugsanstalten, die Straftäter im Sinne von Art. 59 Abs. 3 StGB und Art. 64 betreuen, befragt. Pro Anstalt wurde eine Person (Direktor/in oder für Leiter/in Vollzug) folgender geschlossener Strafvollzugsanstalten¹⁵³ angeschrieben: Hindelbank (BE), Justizvollzugsanstalt Lenzburg (AG), Penitenziario Cantonale La Stampa (TI), Strafanstalt Pöschwies (ZH), Anstalten Thorberg (BE), Etablissements de la plaine de l'Orbe EPO (VD), Interkantonale Strafanstalt Bostadel (ZG). Alle angeschriebenen Personen nahmen an der Befragung teil.¹⁵⁴

Für die Durchführung der telefonischen Befragungen wurden akteur-spezifische Leitfäden ausgearbeitet. Die Leitfäden beinhalteten die operationalisierten Evaluationsfragestellungen, ergänzt durch vertiefende Fragen, die sich aufgrund der Auswertung der Online-Befragung sowie der Dokumentenanalyse ergeben hatten. Die zu befragenden Personen wurden per E-Mail angeschrieben, wobei das Ziel der Evaluation und der erwartete Input aus den Gesprächen erläutert und Gesprächstermine vorgeschlagen wurden. Erfolgte keine Reaktion, so wurde bei der Institution telefonisch angefragt. Im Anschluss an die Terminvereinbarung wurde den Gesprächspartner/innen der Gesprächsleitfaden zur Vorbereitung zugestellt. In den meisten Fällen konnte das Gespräch mit der jeweils angeschriebenen Person durchgeführt werden. In einigen Fällen wurde die Beantwortung der Fragen an eine dafür zuständige Person delegiert. Die Gespräche dauerten je ca. 45 Minuten. Die Auswertung erfolgt qualitativ mit Blick auf die Evaluationsfragestellungen.

¹⁵³ Geschlossene Anstalten, die Gefangene im Sinne von Art. 59 Abs. 3 StGB und Art. 64 betreuen (Quelle: info Bulletin: Informationen zum Straf- und Massnahmenvollzug, 2/2010; Fokus: Strafanstalt statt Klinik, S. 10/11; Stand: Juli 2010; Portal des BFS: <http://www.portal-stat.admin.ch/prison/files/de/00.xml>)

¹⁵⁴ Eine Person beantwortete die Fragen per E-Mail; eine Befragung musste in der Hälfte aus zeitlichen Gründen abgebrochen werden.

5.2 Auswertung der Gespräche mit den Strafvollzugsanstalten

Im Folgenden werden die Antworten zu den einzelnen Evaluationsfragestellungen aus der telefonischen Befragung der geschlossenen Strafvollzugsanstalten in konsolidierter Form wiedergegeben. Die Antworten werden anonymisiert behandelt. Lediglich Angaben, die sich spezifisch auf eine Institution beziehen, werden entsprechend zugeordnet. Die Berichterstattung in der indirekten Rede macht deutlich, dass es sich dabei um die Aussagen der Interviewpartner/innen handelt.

5.2.1 Entwicklung der Verwahrungsprozesse (EF 2.1)

Wie haben sich die Sanktionen, welche auf Taten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB verhängt werden, seit der Gesetzesrevision verändert?

Bei den meisten Strafvollzugsanstalten würden mangels Statistiken keine konkreten Zahlen bezüglich einer Veränderung der Sanktionen vorliegen, welche für Taten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 verhängt werden. Grundsätzlich könne aber gesagt werden, dass tendenziell mehr stationär therapeutische Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 ausgesprochen würden als Verwahrungen nach Art. 64. Dies geschehe wohl, um den Tätern den Zugang zu einer Therapie offen zu halten – und dies selbst in Fällen, in denen Betroffene nicht als behandelbar eingestuft werden können. Ausserdem seien für Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 oft ähnliche Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen wie bei Verwahrungen nach Art. 64, weshalb sie sich diesbezüglich kaum unterscheiden würden. Die Anzahl Verwahrungen habe sich seit der Revision Schweiz weit deutlich verringert (von 15-17 Verwahrungen auf 4-5 pro Jahr). Die momentan Verwahrten seien grösstenteils aus einer Verwahrung nach altem Recht in jene des neuen Rechts überführt worden. Verwahrungen nach Vollzug der Freiheitsstrafe nach neuem Recht lägen bisher kaum vor. Viele Verwahrungen nach altem Recht seien zudem nach der Revision im Rahmen einer Überprüfung in Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 umgewandelt worden. Gemäss einigen Befragten sei die Bereitschaft, Verwahrungen auszusprechen, von Kanton zu Kanton verschieden und auch abhängig von politischen Positionierungen. Zur Dauer der Freiheitsstrafen, die für Taten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB ausgesprochen wurden, wurden kaum Aussagen gemacht; lediglich, dass sie grundsätzlich nicht länger würden.

Zusatz zu Hindelbank: Obwohl die Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 im Vergleich zu vor der Revision zugenommen hätten, sei dies nicht im erwarteten Ausmass geschehen. Dies hänge wohl damit zusammen, dass noch wenig bekannt sei, dass es in Hindelbank auch Massnahmengruppen für stationäre Massnahmen gebe. Seit 2008 bestehe ein Konzept für Massnahmen und neu sogar eine Wohngruppe, in der lediglich Massnahmen vollzogen werden. Auffällig sei zudem, dass in den letzten 10 Jahren bei Frauen die Delikte nach Art. 64 Abs. 1 zugenommen haben.

5.2.2 Schutzwirkung der neuen Form der Verwahrung (EF 2.3)

Tragen die Gesetzesänderungen zur neuen Form der Verwahrung zur Zielsetzung des besseren Schutzes der Gesellschaft vor Straftätern bei?

Die Mehrheit der Befragten sieht in der neuen Form der Verwahrung keine Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft. Bereits mit der alten Form der Verwahrung sei ein genügender Schutz erreicht worden. Eine befragte Person ist sogar der Ansicht, dass mit der lebenslänglichen Freiheitsstrafe und den Massnahmen nach Art. 59 StGB genügend Mittel bestehen, die Sicherheit der Gesellschaft zu gewährleisten. Die Diskussion um die Notwendigkeit eines noch besseren Schutzes der Gesellschaft sei in der Öffentlichkeit von Politik und Medien ungerechtfertigt angeheizt worden. Es bestünden aber keine (Rückfall-)Studien, die belegen würden, dass durch die Verschärfung der Verwahrung der Schutz verbessert worden sei. Eine Minderheitsmeinung weist darauf hin, dass die Erweiterung der Merkmale des Täters, die eine Verwahrung zur Folge haben können, zu einem besseren Schutz der Gesellschaft beitrage. Zudem wird die Meinung vertreten, dass die bestehenden Einrichtungen in den geschlossenen Strafvollzugsanstalten für den Schutz der Gesellschaft ausreichen würden. Die Institutionen seien bereits vor der Revision so sicher wie nötig gewesen. Zwischenfälle seien allenfalls auf Unachtsamkeit des Personals zurückzuführen.¹⁵⁵

Die Bedingungen zur Entlassung aus einer Verwahrung seien schon vor der Revision streng gewesen. Bereits früher seien Entlassungen und Vollzugslockerungen sehr restriktiv gehandhabt worden. Heute müsse von den Gefangenen für eine Entlassung ein «negativer Beweis» erbracht werden, nämlich, dass sie keine Gefahr für die Gesellschaft darstellen würden. Dies sei praktisch unmöglich. Im Zweifelsfall werde demnach ein Täter nicht aus einer Verwahrung entlassen. Man ziehe es aufgrund der momentanen politischen Erwartungen vor, einen Täter eher länger als nötig zu verwahren, um nicht das geringste Risiko einzugehen. Gemäss einer Minderheitsmeinung trage jedoch das heutige System mit einer internen und einer externen Überprüfung (durch einen Gutachter und die Kommission) zur Erhöhung der Sicherheit bei.

Zur nachträglichen Änderung der Sanktionen lägen noch zu wenige konkrete Zahlen vor, um zu beurteilen zu können, ob diese Möglichkeit zum besseren Schutz der Gesellschaft beitrage oder nicht. Jedoch wurde die Ansicht geäussert, dass eine nachträgliche Änderung der Sanktion zum besseren Schutz der Gesellschaft beitragen könne und zwar insofern, als man dadurch Flexibilität bei der Anordnung von Massnahmen gewinne und beispielsweise eine anfänglich ausgesprochene ambulante Massnahme in eine stationär therapeutische Massnahme oder gar in eine Verwahrung umwandeln könne.

5.2.3 Beurteilung des Massnahmenvollzugs bezüglich der Rechte der Verwahrten

Wie sind die strengeren Bedingungen für die Entlassung aus dem Massnahmenvollzug mit den Rechten der Verwahrten vereinbar bzw. wie sind diese in Bezug auf die Verhältnismässigkeit zu beurteilen?

Bei dieser Frage spalten sich die Meinungen. Ein Teil der Befragten sieht in den strengeren Bedingungen für die Entlassung keine unverhältnismässige Einschränkung der Rech-

¹⁵⁵ In praktisch allen Strafvollzugsanstalten befinden sich die Verwahrten unter demselben Regime wie diejenigen Täter, die eine Strafe verbüssen (dementsprechend im Normalvollzug oder in einem speziellen Sicherheitstrakt, wenn nötig).

te der Verwahrten. Der Anspruch der Gesellschaft auf besseren Schutz vor gefährlichen Straftätern wird höher eingestuft als die persönlichen Interessen der Täter. Als problematisch wird jedoch die übermässige Länge des Verfahrens bei Entlassungsprüfungen angesehen. Vor allem die Anhörung der Fachkommission könne zurzeit nicht innert nützlicher Frist durchgeführt werden. Zudem seien die Haftbedingungen oft unangemessen. Da die Verwahrung nach Ablauf einer regulären Freiheitsstrafe im Sinne einer «Präventivhaft» erfolge, sollten die Betroffenen in den Genuss besserer Bedingungen kommen als im Strafvollzug.

Der andere Teil der Befragten erachtet die strengeren Bedingungen für die Entlassung in Bezug auf die Verhältnismässigkeit als problematisch. Die neue Form der Verwahrung sei nicht vereinbar mit den Grundrechten der Verwahrten, insbesondere der Menschenwürde. Es gehe nicht an, dass es unter politischem Druck als Folge einzelner problematischer Fälle, einer bestimmten Kategorie von Tätern generell verunmöglicht werde, sich Belastungsproben zu stellen und damit den Beweis ihrer Ungefährlichkeit zu erbringen. Mit der neuen Form der Verwahrung bewege man sich aus rechtsstaatlicher Sicht auf dünnem Eis. Zwar finde die Überprüfung gemäss Gesetz statt und ein rechtsstaatliches Verfahren sei sichergestellt. Die Betroffenen erhielten aber praktisch durchgehend ablehnende Entscheide, da lediglich der Schutz der Gesellschaft entscheidungsrelevant sei. Damit werde eines der Grundprinzipien des Strafgesetzbuches, nämlich jenes der Resozialisierung, verletzt.

5.2.4 Beurteilung des neuen Verwahrungs- und Massnahmenrechts bezüglich Spezialprävention (EF 2.4a)

Hat das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht aus Ihrer Sicht die bessere Wirkung hinsichtlich Spezialprävention als die vor der Revision bestehenden Regelungen?

Die Befragten meinen, bezüglich Spezialprävention sei keine bessere Wirkung des neuen Rechts feststellbar. Täter würden beim Delinquieren nicht daran denken, dass sie später verwahrt werden könnten. Die Strafandrohung habe daher insbesondere für Täter mit persönlichkeitsbedingtem Hintergrund für ihre Tat keine Bedeutung. Personen, die nach Art. 64 StGB verurteilt werden, seien meistens sowieso nicht zu einer freien Entscheidung bezüglich ihres Handelns fähig, da sie oft an psychischen Störungen leiden. Bei Massnahmen könne die Wirkung sogar kontraproduktiv sein, da Tätern nach jahrelangen Therapien ohne Fortschritt die Motivation fehle, sich auf neue Therapien einzulassen.

5.2.5 Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftätern

Seit der Revision beurteilen Fachkommissionen die Gemeingefährlichkeit von verwahrten oder stationär zur Behandlung untergebrachten Straftätern im Vorfeld bedingter Entlassungen (Art. 64b StGB) und auch bei möglichen Lockerungen im Freiheitsentzug (Art. 75a StGB)

Ist der Einsatz solcher Fachkommissionen aus Ihrer Sicht praktikabel?

Die meisten Befragten schätzen den Einsatz der Fachkommissionen als praktikabel ein. Sie werde standardmässig bei Gesuchen für Vollzugslockerungen und Entlassungen angerufen.

Wie beurteilen Sie die Zusammensetzung dieser Fachkommissionen?

Die Zusammensetzung sei ausgewogen. Die Forensik habe berechtigterweise ein grosses Gewicht. Eine befragte Person empfindet jedoch die Zusammensetzung als problematisch, da die Angehörigen der Kommission den Verwahrten gar nie kennengelernt hätten und lediglich anhand eines Dossiers über Entlassungen entscheiden und die positiven Entwicklungen, die ein Gefangener durchlaufen habe, nicht berücksichtigen würden.

Wie effektiv ist der Einsatz solcher Fachkommissionen?

Die Fachkommission sei nur effektiv in ihrer Arbeit, wenn sie es schaffe innert nützlicher Frist (max. 3 Monate) eine Empfehlung abzugeben und diese zu kommunizieren. Dies sei momentan noch nicht der Fall, was einerseits dem Täter nicht zugemutet werden könne und andererseits auch für die Anstalt zu Verzögerungen (bis zu 6 Monaten) führe. So lange Wartezeiten würden an unmenschliche Behandlung grenzen. Es gäbe aufgrund mangelnder Ausbildung, Ausschluss- und Ausstandgründen zu wenige Fachleute, die sich in der Fachkommission betätigen können. Somit müssten die bestehenden Mitglieder mehr Zeit in ihre Arbeit investieren, um das Verfahren zu beschleunigen. Eine befragte Person ist der Ansicht, der Einsatz der Fachkommissionen sei wichtig für die Vollzugsbehörden, da sie für ihre Entscheidung neben der «Innensicht» der Vollzugsinstitution und des Gutachters eine «Aussensicht» erhielten, die neutral und von den Betroffenen unbeeinflusst sei.

Sind die Kompetenzen der Fachkommissionen zweckmässig?

Die Kompetenzen der Fachkommissionen sind für viele Befragte zu weitgehend. Formell gäbe die Fachkommission zwar lediglich eine Empfehlung ab. In Tat und Wahrheit habe eine Empfehlung der Fachkommission aber Weisungscharakter und werde von der Vollzugsbehörde eins zu eins umgesetzt. Es werde eigentlich nie von einer Empfehlung abgewichen, was vor allem problematisch sei, wenn diese einem bestehenden Urteil oder einem Gutachten widerspreche. Die Vollzugsbehörde übertrage so einen Teil ihrer Verantwortung auf die Fachkommission; es bleibe ihr kaum Spielraum für eigene Würdigungen. Dies habe vor allem gravierende rechtsstaatliche sowie verfahrensrechtliche Konsequenzen, da die Betroffenen bei der Empfehlungsabgabe weder angehört noch von einem Anwalt vertreten werden. Des Weiteren hätten sie keine Möglichkeit, die Empfehlung von gerichtlichen oder administrativen Instanz überprüfen zu lassen. Dies sei bedenklich, da eine solch in die Rechte des Betroffenen einschneidende «imperative» Empfehlung überprüfbar sein sollte. Manche Stimmen fordern bessere Ausbildungen für Angehörige der Fachkommissionen, da die Abgabe einer Gefährlichkeitsprognose mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sei und grosses Fachwissen voraussetze. Andere

Befragte könnten sich vorstellen, dass bei Entscheiden von dieser Tragweite Vollzugsgerichte eingeschaltet würden.

Eine Minderheit der Befragten erachtet die Kompetenzen der Fachkommission als angemessen. Ihrer Ansicht nach haben die Empfehlungen der Fachkommissionen keinen Weisungscharakter. Die Fachkommissionen ständen den Behörden lediglich beratend zur Seite und würden zu einer Balance zwischen interner und externer Sichtweise beitragen.

Einig sind sich jedoch alle Befragten darüber, dass die Fachkommission keine Entscheidungskompetenz erhalten sollte.

5.2.6 Verwendung der nachträglichen Verwahrung

Können Sie eine Einschätzung abgeben, in wie vielen Fällen in Ihrem Kanton in den Jahren seit der Revision von der Möglichkeit einer nachträglichen Verwahrung Gebrauch gemacht wurde, entweder nach einer erfolglosen stationären Behandlung (Art. 62c Abs. 4 StGB) oder unter den Voraussetzungen einer Revision zu Ungunsten des Täters (Art. 65 Abs. 2 StGB)?

Den meisten Befragten ist noch kein oder lediglich ein Fall (Tessin, Pöschwies, Bostadel) einer nachträglichen Verwahrung bekannt. In den meisten Fällen würden die Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 StGB fortgesetzt und nicht in Verwahrungen umgewandelt, da die stationär Untergebrachten sich in einem genügend gesicherten Rahmen befänden. Die Befragten berichteten von vereinzelt Gesuchen um Änderung der Massnahme nach Art. 65 StGB, die meist erfolglos blieben. Eine befragte Person gab an, dass eine nachträgliche Verwahrung momentan noch beim Bundesgericht hängig sei.

5.2.7 Beurteilung der Praktikabilität der Prüfungen

Wie beurteilen Sie die Praktikabilität der jährlichen Prüfung der Voraussetzungen für die bedingte Entlassung aus der Verwahrung sowie der zweijährlichen Prüfung für die Versetzung von Verwahrten in eine therapeutische Massnahme?

Die periodischen Überprüfungen seien sinnvoll, wenn auch ziemlich aufwändig. Der Ansicht einer befragten Person nach, sei aber ein Jahr zwischen den Überprüfungen der Voraussetzungen für die bedingte Entlassung eine zu kurze Zeitspanne. Eine zu häufige Wiederholung der Überprüfung könne zu ungenügend fundierten Ergebnissen führen. Des Weiteren wurde von einer befragten Person festgehalten, dass die Überprüfung oft lediglich «Alibifunktion» habe. Meist werde der Entscheid vom Vorjahr einfach angepasst, wobei jeder weitere Negativentscheid zur Zementierung der Situation beitrage. Die Überprüfung müsse strenger überwacht und im Nachhinein überprüft werden können. Zudem wurde die Idee eingebracht, die Kompetenz zur Überprüfung auf ein Strafvollzugsgericht zu übertragen, welches rechtlich unabhängig entscheide und so zu einer Entpolitisierung und Vereinfachung der Verfahren beitragen könnte.

5.2.8 Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern

Die Gesetzesrevision hat unter anderem zum Ziel, psychisch gestörte und gefährliche aber therapierbare Gewalt- oder Sexualstraftäter in geeigneten und gesicherten Einrichtungen zu behandeln.

Gibt es aus Ihrer Sicht genügend Plätze für nach Art. 64 StGB verurteilte Straftäter?

In den meisten Strafvollzugsanstalten sei genügend Platz für Verwahrte. Sie würden zusammen mit Personen, die eine Freiheitsstrafe absitzen im Normalvollzug untergebracht. Lediglich wenn ein Insasse eine Gefahr für das Personal oder die Mitinsassen darstelle, werde er vorübergehend in eine besonders gesicherte Abteilung verlegt. In hochgesicherten Abteilungen hat es je nach Bedarf zu wenige Plätze. Platzanforderungen müssten langfristig geplant werden, wobei einbezogen werden müsse, dass aufgrund der Abnahme der Entlassungen aus der Verwahrung der Insassenbestand der Verwahrten in den nächsten Jahren ansteigen werde. Bei diesen Überlegungen müsse berücksichtigt werden, dass die Inbetriebnahme einer neuen Anstalt in der Regel 10 bis 12 Jahre in Anspruch nehme. Das System werde somit wohl auch in Zukunft erheblich belastet werden. Nach der Ansicht einer befragten Person müssten für Verwahrte spezielle Abteilungen oder Institutionen geschaffen werden, in welcher die Vollzugsbedingungen keinen straffenden Charakter aufweisen. Verwahrten müsste die Möglichkeit geboten werden, ihr Leben in Sicherheit und Würde zu verbringen, einer sinnvollen Tätigkeit nachgehen und sich geistig betätigen zu können. Zur Einrichtung einer solchen Institution fehle jedoch leider der politische Wille (erfreulich: Gründung der Interessensgemeinschaft FAIR-WAHRT). Für Verwahrte müsse aber in jedem Fall eine menschenwürdige Unterbringung inkl. Arbeit, Beschäftigung und Gesundheitsversorgung sichergestellt werden. Gerade die adäquate Gesundheitsversorgung werde wohl bei einer langen Verweildauer im System zu einer neuen Herausforderung für die Vollzugsanstalten. Diese Aufgabe könne der Vollzug lösen, es bedürfe jedoch der notwendigen Mittel und nicht zuletzt eines klaren Bekenntnisses der Politik zu entsprechendem Handeln.

Gibt es genügend Behandlungsplätze für nach Art. 59 Abs. 3 StGB Verurteilte?

Die Befragten sind sich einig, dass es in der Schweiz viel zu wenige Behandlungsplätze für nach Art. 59 Abs. 3 StGB verurteilte Straftäter gebe. Vor allem mangle es an Therapieplätzen in Massnahmenzentren. Neubauten wären nötig und forensische Kliniken müssten erweitert werden. Dies wäre an sich Sache der Kantone. Der Bund müsse im Rahmen seiner Oberaufsichtsfunktion tätig werden und dafür sorgen, dass der Notstand bewältigt werde. Momentan müssten Insassen teilweise bis zu zwei Jahren warten, bis ihnen ein Therapieplatz zugewiesen werde. Die Strafvollzugsanstalten selber seien meist ungeeignet für die Behandlung psychisch kranker Verurteilter, es sei denn sie hätten spezielle interne Einrichtungen für diese Personen. Von einer befragten Person wurde besonders kritisiert, dass aufgrund der Überführung der Hälfte der nach altem Recht Verwahrten in eine Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 viel zu viel Ressourcen für Personen

ausgegeben würden, die an sich gar nicht auf Therapien ansprechen würden. Diese Ressourcen würden für Verurteilten fehlen, bei denen eine Therapie Erfolg erzielen könnte.

Allgemein wird von Seiten der Befragten beklagt, dass Entscheide für Umbauten und Sanierungen von Anstalten immer politisch und gesellschaftlich geprägt seien.

5.2.9 Umstrukturierungen in den Vollzugseinrichtungen

Welche Umstrukturierungen wurden in Ihrer Vollzugseinrichtung vorgenommen bzw. sind geplant, um therapierbare, psychisch gestörte und gefährliche Straftäter in geeigneten und gesicherten Einrichtungen behandeln zu können?

Zu dieser Frage werden die Antworten pro Anstalt berichtet.

- *Hindelbank (BE)*: Angesichts einer zu kleinen Infrastruktur versuche man Lösungen zu finden mit grösserem Personal (Pfleger/innen, Forensiker/innen). Eine der Wohngruppen des Normalvollzugs wurde neu in eine Massnahme-Gruppe umgewandelt, was zu einer doppelten Betreuungsbesetzung führte. Zurzeit reiche die Infrastruktur knapp, da nur zwei Verwahrte zu betreuen seien. Jedoch gebe es für die hochgesicherten Räumlichkeiten bereits eine Warteliste. Die nationale Folterkommission veröffentlichte einen Bericht, in welchem die Raumverhältnisse in Hindelbank als nicht vollzugsgerecht und nicht menschenwürdig bezeichnet werden. Die Anstaltsleitung sowie der Regierungsrat des Kantons Bern würden diese Ansicht teilen, weshalb entsprechend ein Ausbau in Planung sei.
- *Justizvollzugsanstalt Lenzburg (AG)*: Im Rahmen einer Gesamtsanierung soll bis 2014 eine Therapiestation eingerichtet werden. Ausserdem wurde eine Altersabteilung eingerichtet, in der psychisch oder körperlich beeinträchtigte Häftlinge aufgenommen werden können. Aufgrund der neuen Form der Verwahrung und den damit zusammenhängenden langen Aufenthalten der Verwahrten, wird das Durchschnittsalter unter den Gefangenen steigen. Diese Insassen könnten mit der Zeit in der Altersabteilung untergebracht werden, wo sie besser und mit anderen Zielsetzungen betreut würden. In den letzten Jahren wurden zudem zwei Sicherheitstrakte (SITRAK I und II) eröffnet, welche für Gefangene vorgesehen sind, die (vorübergehend) nicht im Normalvollzug untergebracht werden können.
- *Penitenziario Cantonale La Stampa (TI)*: Im Moment seien die Platzverhältnisse sehr prekär. Die Anstaltsleitung sei daran, eine Lösung zu erarbeiten. Momentan würden Personen, die zu einer Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 verurteilt wurden, in anderen Anstalten, in Massnahmenzentren oder in einer klinischen Psychiatrie im Tessin untergebracht.
- *Strafanstalt Pöschwies (ZH)*: Die Forensisch-Psychiatrische Abteilung für stationäre Massnahmen sei vor allem für die Behandlung von Insassen mit stationären Massnahmen nach Art. 59 konzipiert und kürzlich in Betrieb genommen. Sie biete 24 Plätze, was noch nicht ausreiche.

- *Anstalten Thorberg (BE)*: Es sei eine separate Therapieabteilung für Verurteilte nach Art. 59 Abs. 3 StGB geschaffen worden, mit 24 Plätzen sowie speziellen Therapie-räumen und einem eigenen Arbeitsatelier. Entsprechend seien neue Stellen geschaffen worden, die primär Teil mit Psychiatriefachpflegepersonen besetzt würden.
- *Etablissements de la plaine de l'Orbe EPO (VD)*: Bezüglich Sicherheit seien keine Veränderungen vorgenommen und auch kein zusätzliches Personal eingestellt worden. Im «Service de médecine et psychiatrie pénitentiaires» (SMPP) arbeiten 12 Personen (inkl. Krankenpfleger/innen und Ärzte/innen).
- *Interkantonale Strafanstalt Bostadel (ZG)*: Man habe keine Kapazitätserweiterungen vorgenommen. Im bestehenden Rahmen werde momentan eine Warteliste geführt. Im Zuge der Verlegung der letzten externen Arbeitsplätze für Gefangene nach innen werde es jedoch eine geringe Umstrukturierung geben.

5.2.10 Verfügbarkeit der Infrastruktur der Vollzugseinrichtungen (EF 2.5b)

Ist Ihre Vollzugseinrichtung mit den für die stationären therapeutischen Massnahmen gemäss gesetzlichem Auftrag notwendigen Infrastrukturen ausgestattet?

Die Frage wurde bereits durch die Antworten zu Frage 9 weitgehend beantwortet. Die Befragten sind mehrheitlich der Ansicht, dass es in ihren Anstalten zusätzliche Infrastrukturen, v.a. Therapieplätze benötige. In einigen Anstalten wurden oder werden demnächst entsprechende Bauvorhaben ausgeführt. Jedoch sind sich die Befragten einig darüber, dass selbst die neuen Einrichtungen nicht ausreichen würden, um alle zu Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 Verurteilten unterzubringen. Zusätzliche Sanierungen oder Neubauten seien aber in naher Zukunft nicht geplant.

5.2.11 Therapien und Zwangsmassnahmen

Arbeiten Sie mit psychiatrischen Kliniken zusammen, um das für die Behandlung der therapierbaren, psychisch gestörten und gefährlichen Straftäter notwendige Fachwissen und Fachpersonal aufweisen zu können?

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Anstalten meist externe Unterstützung bezüglich psychiatrischer und psychologischer Betreuung beiziehen, um das notwendige Fachwissen aufbringen zu können. Die Zusammenarbeit mit solchen externen Institutionen sei gut, jedoch vom Umfang her eher mangelhaft. Nachstehend folgen die Antworten pro Anstalt.

- *Hindelbank (BE)*: Die Anstalt arbeitet mit dem Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern zusammen, das gemäss einer Leistungsvereinbarung Behandlungen durchführt. Die Zusammenarbeit sei zufriedenstellend.
- *Justizvollzugsanstalt Lenzburg (AG)*: Je nach Behandlungsauftrag werde eine Person in eine psychiatrische Klinik oder in ein Massnahmenzentrum eingewiesen. Psychiatrische Kliniken werden dabei primär bei kurzfristigen Kriseninterventionen kontaktiert.

- *Penitenziario Cantonale La Stampa (TI)*: Die Befragung musste aus zeitlichen Gründen vor dieser Frage abgebrochen werden.
- *Strafanstalt Pöschwies (ZH)*: Pöschwies arbeitet mit dem psychiatrisch-psychologischem Dienst des Amts für Justizvollzug zusammen. Die 20 bis 30 täglich im Einsatz stehenden Mitarbeitenden würden Gruppen- und Einzeltherapien sowie medikamentöse Behandlungen durchführen. Die Zusammenarbeit wird als gut eingestuft, sie reiche aber nicht für alle Insassen aus, die einer Behandlung bedürften.
- *Anstalten Thorberg (BE)*: Die Anstalten Thorberg arbeiten mit dem Forensisch-psychiatrischen Dienst des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern zusammen, welche auch die therapeutisch tätigen Mitarbeitenden stellt.
- *Etablissements de la plaine de l'Orbe EPO (VD)*: Der SMPP hat begonnen, vermehrt mit psychiatrischen Anstalten zusammen zu arbeiten.
- *Interkantonale Strafanstalt Bostadel (ZG)*: Alle 14 Tage kommt ein Psychiater mit einem Pensum von fünf Stellenprozent in der Anstalt und kümmert sich vorwiegend um die medikamentöse Behandlung der Insassen.

Zu welchen Therapien haben die Verwahrten in Ihrer Vollzugseinrichtung Zugang?

In praktisch allen Strafvollzugsanstalten haben laut Angaben der Befragten die Insassen Zugang zu Einzel-, Gruppentherapien und medikamentösen Behandlungen und zwar meist einmal pro Woche. In den Hochsicherheitsabteilungen werden Einzeltherapien angeboten. Gemäss einigen Befragten sollten jedoch dringendst Therapieplätze in Massnahmenzentren geschaffen werden, da Therapien nicht zum «Kerngeschäft» der Anstalten gehören.

Welche Zwangsmassnahmen werden in Ihrer Vollzugseinrichtung eingesetzt?

Die Anstalten wenden jeweils Disziplinar-massnahmen und Arreststrafen als Zwangsmassnahmen an – und dies nach kantonal gesetzlichen Vorgaben. Für Insassen, die andere oder sich selbst gefährden, seien Hochsicherheitsabteilungen vorgesehen, in denen sich die Betroffenen in Einzelhaft befinden. Eine befragte Person gab zudem an, dass die Anstalt Schutzhunde zur Sicherung der Insassen halte sowie über Mehrzweckwerfer (Gummischrott, OC-Spray) und Taser verfüge. Auch würden gewisse Rechte vorübergehend beschränkt, wie z. B. das Recht Besuch zu empfangen. Zwangsmedikation sei nicht als Zwangsmassnahme zu verstehen, da sie nicht als Disziplinar-massnahmen eingesetzt werde. Ausserdem dürfe sie nur von psychiatrischen Abteilungen oder Kliniken durchgeführt werden.

5.2.12 Psychisch kranke Inhaftierte

Werden psychisch kranke Inhaftierte in Ihrer Vollzugseinrichtung einer besonderen Abteilung zugewiesen?

In einigen Anstalten gibt es spezielle Therapieabteilungen für psychisch kranke Inhaftierte. In anderen Anstalten werden psychisch Kranke nicht speziell untergebracht, sondern befinden sich im Normalvollzug mit den anderen Inhaftierten, wo sie aber ebenfalls therapiert und medikamentös behandelt würden.

Werden für die Unterbringung von psychisch kranken Inhaftierten in den Vollzugseinrichtungen Ihres Kantons besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen?

In den Therapieabteilungen bzw. im Normalvollzug der Strafvollzugsanstalten seien grundsätzlich keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen für die Unterbringung psychisch kranker Inhaftierter. Die Anstalten entsprächen als geschlossene Anstalten den Sicherheitsbedürfnissen. Lediglich in den Hochsicherheitstrakten seien zusätzliche Sicherheitsmassnahmen getroffen worden. Die Einweisung in einen solchen Sicherheitstrakt sei abhängig vom Verhalten des Inhaftierten in der Gruppe¹⁵⁶ und nicht von der Strafe/Massnahme. Lediglich eine befragte Person sagte aus, dass in der Anstalt besondere Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen würden für psychisch kranke Inhaftierte, wobei diese jeweils individuell ausgestaltet seien.

5.2.13 Entscheidungen der Vollzugslockerung

Wird auch für Entscheidungen betreffend Vollzugslockerungen bei Massnahmen gemäss Art. 59-61 StGB für Verbrechen nach Art. 64 StGB stets ein unabhängiges Gutachten und die Meinung der Fachkommission beigezogen? Oder beurteilt die Fachkommission lediglich die Gemeingefährlichkeit des Inhaftierten bei Unsicherheiten (Art. 75a StGB)?

Von den zuständigen Vollzugsbehörden wird für Entscheidungen betreffend Vollzugslockerungen bei Massnahmen für Verbrechen nach Art. 64 StGB stets die Fachkommission angehört. Dies führe zu grossen Verzögerungen, da vor der Anhörung ein psychiatrisches Gutachten eingeholt werden müsse und die Fachkommission jeweils jeden einzelnen Schritt im vorliegenden Vollzugsplan absegnen wolle. An sich sollte es möglich sein, den Vollzugsplan als Ganzes zu genehmigen. Die Anstalt könne bei Nichtbewährung immer noch reagieren.¹⁵⁷

5.2.14 «Doppelte Sicherung» durch Gutachten und Anhörung

Finden Sie die «doppelte Sicherung» durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen und Anhörung einer Fachkommission zielführend im Hinblick auf den besseren Schutz der Gesellschaft?

Eine befragte Person ist der Ansicht, die «doppelte Sicherung» trage zum besseren Schutz der Gesellschaft bei, sofern sie in angemessener Frist durchgeführt werden könne. Eine andere befragte Person meint, die Berücksichtigung mehrerer Meinungen trage

¹⁵⁶ Gefahr für sich selbst, Mitgefangene oder Mitarbeiter

¹⁵⁷ Da die Gefangenen in den befragten Anstalten sich am Anfang eines langen Massnahmenverlaufs stehen, kommen Vollzugslockerung oft nicht in Frage.

nicht zwingend zum besseren Schutz der Gesellschaft bei, doch werde dadurch die Beurteilung der Gefangenen präziser und damit gerechter. Bei grosser Divergenz zwischen Gutachten und Empfehlung der Fachkommission könne auch ein zweites Gutachten eingeholt werden.

Sind aus Ihrer Sicht genügend Kapazitäten und Fachwissen vorhanden, um diese «doppelte Sicherung» zu erfüllen?

Es gebe zu wenig forensisch geschultes und fachlich qualifiziertes Fachpersonal. Damit falle die Qualität der Gutachten unterschiedlich aus. Gemäss einer Einschätzung ist die Auswahl an Fachleuten auch aufgrund der Ausstandspflichten knapp. Es komme vor, dass bis zu sechs Monaten auf ein Gutachten gewartet werden müsse. Zusätzlich erfolge dann noch die Prüfung durch die Vollzugsbehörde. Sofern Ergänzungen notwendig seien, müsse das Gutachten von einer weiteren Fachperson überarbeitet werden bevor es der Fachkommission zugestellt werden könne. Bezüglich der Bearbeitungsdauer durch die Fachkommission gehen die Meinungen auseinander: Einige Befragte sind der Ansicht, die Fachkommission gebe ihre Empfehlung innert nützlicher Frist ab, anderen ist die Bearbeitungsdauer zu lange.

5.2.15 Weitere Ergänzungen

Haben Sie weitere Ergänzungen zum Thema, die Ihnen in diesem Zusammenhang wichtig sind, aber im Rahmen dieses Interviews nicht zur Sprache gekommen sind?

Die folgenden Bemerkungen wurden jeweils von einzelnen Befragten geäussert und widerspiegeln keinen Gesamteindruck.

- *Lebenslänglichen Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1^{bis} StGB*: Bereits vor Abschluss der Revision im Jahr 2006 wurde aufgrund des öffentlichen Drucks, ausgelöst durch die Verwahrungsinitiative, das Mindeststrafmass als Voraussetzung einer Verwahrung, herabgesetzt. Neu darf nicht nur aufgrund gewisser schwerster Verbrechen verwahrt werden, sondern infolge jeder Tat, die das Strafmass von fünf Jahren Freiheitsstrafe übersteigt. Somit fallen wesentlich mehr Täter unter den Verwahrungsartikel – auch solche, die nicht verwahrt werden müssten.
- *Revision der Revision*: Eine Revision der Revision nach so kurzer Zeit sei nicht angemessen. Man müsse zuerst Erfahrungen mit den neuen Bestimmungen sammeln und das System gründlich untersuchen, ehe man über eine neue Revision diskutiert.
- *Allgemein zur Verwahrung*: Es sei heikel, eine Entlassung aus der Verwahrung oder eine Vollzugslockerung nur unter dem Gesichtspunkt des psychischen Zustandes des Verwahrten zu prüfen. Insbesondere sollten auch soziale Kriterien in die Prüfung einfließen. Des Weiteren erscheine es problematisch, dass für die Verwahrung mangelnde Therapierbarkeit vorausgesetzt werde. Damit würden dem Verwahrten kaum Chancen auf eine Veränderung seiner Situation zugesprochen. Man solle daher vermehrt Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 StGB anordnen.

5.3 Ergebnisse der Gespräche mit den Opferhilfestellen

Im Folgenden werden die Antworten zu den einzelnen Evaluationsfragestellungen aus der telefonischen Befragung der Opferhilfestellen in konsolidierter Form wiedergegeben. Die Antworten werden anonymisiert behandelt.

5.3.1 Auswirkungen der alternativen Strafen

Welche Auswirkungen haben die alternativen Strafen im Vergleich zur kurzen Freiheitsstrafe auf Generalprävention, Spezialprävention sowie Kriminalitätsentwicklung?

- *Hinweise zur Generalprävention:* Entscheidend sei in erster Linie die Schwere der von den Gerichten verhängten Strafen (die Anzahl und Höhe der Tagessätze, die Anzahl Tage, in denen gemeinnützige Arbeit verrichtet werden müsse) und insbesondere auch, ob die alternativen Strafen bedingt oder unbedingt ausgesprochen würden. Eine wesentliche Rolle bei der Generalprävention spielen auch die Medien, welche über die Anwendung des Gesetzes durch die Gerichte informierten. Es sei möglich, dass eine Freiheitsstrafe von der Öffentlichkeit als strenger wahrgenommen werde als die alternativen Strafen, dieser Eindruck werde durch die Berichterstattung der Medien zusätzlich verstärkt. Insbesondere die häusliche Gewalt habe seit der Einführung der alternativen Strafen nicht abgenommen, die Anzahl der Anzeigen sei gleich geblieben.
- *Hinweise zur Spezialprävention:* Relevant sei insbesondere die Schwere der verhängten Strafe, falle diese besonders mild aus, könne das den Eindruck vermitteln, dass der Täter ungestraft davonkommen könne. Dies gelte insbesondere, wenn eine Strafe bedingt ausgesprochen würde. Die Strafen müssten dem jeweiligen Täter angepasst werden. Eine Geldstrafe von einem Franken pro Tag (z.B. bei einem Sozialhilfeempfänger) sei ein weniger schwerer Eingriff, als wenn jemand mit einem geregelten Einkommen insgesamt CHF 3000 zahlen müsse. Geldstrafen seien insbesondere bei Verkehrsdelikten, die gemeinnützige Arbeit insbesondere bei jugendlichen Straftätern sinnvoll. Allerdings könne die gemeinnützige Arbeit durchaus auch bei Erwachsenen Sinn machen, zum Beispiel wenn nach einem Verkehrsunfall der Täter in einem Spital mit Unfallopfern gemeinnützige Arbeit leiste. Das könne seine Einsicht fördern.
- *Hinweise zur Kriminalitätsentwicklung:* Um einer negativen Kriminalitätsentwicklung vorzubeugen, sei eine gewisse Strenge bei der Verhängung alternativer Strafen zentral, und dass die Strafe nicht bedingt ausgesprochen würden.

5.3.2 Auswirkungen von Verbindungsstrafen

Welche Auswirkungen hat die Anwendung der Kombination von bedingten mit unbedingten Strafen auf die spezial- und generalpräventive Wirksamkeit bedingter Strafen?

Die Meinungen bezüglich dieser Frage gingen auseinander. Die Anwendung von kombinierten Strafen wird von der einen Opferhilfestelle als positiv wahrgenommen. Sei ein Teil der Strafe unbedingt, mache das die Strafe zu etwas Konkretem. Das gelte für Geldstra-

fen ebenso wie für die gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen. Es sei sowohl aus general- als auch aus spezialpräventiver Sicht sinnvoll, einen Teil der Strafe unbedingt auszusprechen. Die Kombination erlaube es ausserdem, eine nuancierte, auf Täter und Tat angepasste Strafe auszusprechen. Unverständlich sei allerdings, weshalb ein Minimum von 6 Monaten nötig sei, um die Strafe bedingt auszusprechen, da dies ungerechte Folgen hätte, wenn die Strafe unter 6 Monaten unbedingt verhängt würde.

Die andere Opferhilfestelle meinte hingegen, insbesondere bei häuslicher Gewalt wirke eine Kombination von bedingten und unbedingten Strafen nicht abschreckend. Häufig werde faktisch der Täter vom Opfer (im gleichen Haushalt) verlangen, die Strafe zu bezahlen, da diese ohne Erhebung der Anzeige gar nicht ausgesprochen worden wäre. Dementsprechend sei die Wirkung der Strafe auf den Täter sehr gering.

5.3.3 Auswirkungen des Tagessatzsystems

Welchen Einfluss hatte das mit der Revision des AT-StGB eingeführte Tagessatzsystem auf die Rückfälligkeit sowie die Belegung der Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs?

- *Hinweise zur Rückfälligkeit:* Hier gingen die Meinungen zwischen und auch innerhalb der befragten Opferhilfestellen auseinander. Einige beurteilten den Effekt als neutral, würden die Geldstrafen mit derselben Strenge ausgesprochen wie die Freiheitsstrafen. Eine bedingte Strafe hingegen könne einen negativen Effekt auf die Rückfälligkeit haben, insbesondere, wenn die Aufschiebung wiederholt ausgesprochen werde. Andere beurteilten das Tagessatzsystem in jedem Fall, ob bedingt oder unbedingt, als negativ. Eine weitere geäußerte Meinung war, der Täter berücksichtige bei Begehung einer Tat nicht, ob ihm eine Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem drohe oder eine andere Strafe.
- *Hinweise zur Belegung der Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs:* Wenn weniger kurze Freiheitsstrafen ausgesprochen würden, habe das vermutlich zur Folge, dass die Belegungsraten zurückgingen. Allerdings könne eine einfache Aufschiebung einer Freiheitsstrafe denselben Effekt haben.

Finden Sie den in Art. 34 Abs. 2 StGB festgelegten maximalen Tagessatz von CHF 3'000.- angemessen?

Ein maximaler Tagessatz von CHF 3'000.- wurde von beiden Opferhilfeorganisationen als unproblematisch beurteilt. Ein höherer Tagessatz könne in Betracht gezogen werden, wenn Einkommen oder Vermögen sehr hoch seien.

Sollte zusätzlich ein Mindesttagessatz festgelegt werden?

Die Opferhilfestellen sprachen sich für einen Mindesttagessatz aus. Die eine bemerkte, ein Tagessatz von einem Franken sei zu tief, da Bussen oft höher ausfielen. Allerdings sei es problematisch, dass zum Beispiel Sozialhilfeempfänger oft wohl nicht in der Lage seien, wesentlich höhere Geldstrafen zu bezahlen. Die andere Opferhilfestelle sprach

sich für einen Mindesttagessatz von CHF 50 pro Tag aus. Könne der Täter einen solchen nicht bezahlen, sei gemeinnützige Arbeit oder eine Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen.

5.3.4 Auswirkungen der Strafbefreiungsgründe

Wie beurteilen Sie die Regelungen über die Strafbefreiungsgründe bezüglich Generalprävention, Spezialprävention sowie Akzeptanz durch die Straftäter und durch die Opfer?

- *Hinweise zur Generalprävention:* Da die Schuld gering sein müsse und der Rechtsbruch ohne schlimme Konsequenzen geblieben sei, stelle die Regelung über die Strafbefreiungsgründe aus generalpräventiver Sicht kein Problem dar.
- *Hinweise zur Spezialprävention:* Es sei positiv, wenn die Täter ihre Tat «wiedergutmachten». Insbesondere bei jugendlichen Tätern oder wenn die Tat in der Familie stattgefunden habe, spiele die Wiedergutmachung eine wichtige Rolle.
- *Hinweise zur Akzeptanz durch die Straftäter:* Die Akzeptanz durch die Straftäter sei wohl gegeben.
- *Hinweise zur Akzeptanz durch die Opfer:* Die Akzeptanz durch die Opfer wurde als positiv angesehen. Die Opfer nähmen die Wiedergutmachung gerne an, hingegen seien sie frustriert, wenn vom Täter in keiner Weise eine Entschuldigung oder sonst eine Art von Wiedergutmachung komme. Oft ziehe das Opfer die Klage aus Furcht vor dem Täter zurück, deshalb sei ein Vergleich positiv, insbesondere wenn dieser vom Täter vorgeschlagen werde. Für eine Wiedergutmachung sei eine Begleitung von Täter und Opfer sehr wichtig.

5.3.5 Akzeptanz der Strafen

Wie gut werden die folgenden Strafen von den Opfern akzeptiert?

- *Hinweise zur Akzeptanz der kurze unbedingte Freiheitsstrafe:* Die kurzen unbedingten Freiheitsstrafen würden gut akzeptiert. Es seien insbesondere die aufgeschobenen Strafen, welche von den Opfern zum Teil sehr schlecht aufgenommen würden.
- *Hinweise zur Akzeptanz der bedingten Geldstrafen bis 180 Tagessätze:* Das Tagessatzsystem sei grundsätzlich nicht ganz verständlich für die Opfer. Es sei eine Strafe, die sehr abstrakt sei und von den Opfern nicht als echte Strafe wahrgenommen werde. Dieser Effekt sei noch stärker, wenn die Strafe nur bedingt ausgesprochen werde.
- *Hinweise zur Akzeptanz der teilbedingten Geldstrafen bis 180 Tagessätze:* Damit wurden noch keine Erfahrungen gemacht. Es werde angenommen, teilbedingte Geldstrafen könnten von den Opfern besser akzeptiert werden als bedingte.
- *Hinweise zur Akzeptanz der unbedingten Geldstrafen bis 180 Tagessätze:* Die Akzeptanz durch die Opfer wurde als positiv beurteilt.
- *Hinweise zur Akzeptanz der bedingten gemeinnützigen Arbeit bis 720 Stunden:* Die eine Stelle hatte noch keine Erfahrungen mit Fällen, in denen Erwachsene zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt wurden, weshalb sie sich nicht dazu äusserte.

- *Hinweise zur Akzeptanz der teilbedingten gemeinnützigen Arbeit bis 720 Stunden:* Dies wurde besser beurteilt als wenn die Strafe komplett bedingt ausgesprochen würde.
- *Hinweise zur Akzeptanz der unbedingten gemeinnützigen Arbeit bis 720 Stunden:* Die unbedingte Anordnung gemeinnütziger Arbeit wurde als positiv bewertet, es sei aus der Sicht der Opfer eine Art Wiedergutmachung.

Allgemein wurde bemerkt, die Opfer hätten oft Angst, die Täter könnten sie wieder angreifen. Deshalb sei es meist nicht das Ziel der Opfer, das eine möglichst harte Strafe, wie zum Beispiel eine unbedingte Freiheitsstrafe, ausgesprochen werde.

5.3.6 Beurteilung des neuen Verwahrungs- und Massnahmenrechts

Hat das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht eine verbesserte Wirkung hinsichtlich Spezialprävention?

Die Gesetzesrevision wurde in dieser Hinsicht positiv beurteilt, da sie vorsehe, dass spezialisierte Anstalten errichtet würden. Der Täter, welchem die Verwahrung drohe, müsse sehr genau beurteilt werden. Es sei wichtig, dass mehrere Experten den Fall beurteilten.

Wie beurteilen Sie die Akzeptanz des neuen Verwahrungs- und Massnahmenrechts bzw. dessen Auswirkungen auf die Rechtsprechung durch die Opfer?

Hierzu wurde angeführt, das Opfer könne nicht einschätzen, ob der Täter die Tat wiederholen werde. Das Opfer wünsche sich einfach eine angemessene Bestrafung. Das Opfer und seine Familienangehörige seien normalerweise so traumatisiert, dass sie sich wenig mit dem Schicksal des Täters auseinandersetzen würden.

Inwiefern wird die Umsetzung der Verwahrungsinitiative zu einem besseren Schutz der Gesellschaft beitragen?

Beide Opferhilfestellen waren der Meinung, eine Umsetzung der Verwahrungsinitiative trage nicht zum besseren Schutz der Gesellschaft bei. Es werde nichts Neues statuiert, sondern führe höchstens zur strengeren Anwendung der bereits existierenden Gesetze. Ein Täter werde durch so einen Strafartikel nicht abgeschreckt. Die gefühlte Sicherheit der Gesellschaft sei sicherlich erhöht, nicht aber die faktische.

6 Medienanalyse

Medienvermittelte Kommunikation über die Revision des AT-StGB und die Umsetzung der Verwahrungsinitiative

Patrik Ettinger, Angelo Gisler

fög – Forschungsbereich Öffentlichkeit und Gesellschaft / Universität Zürich

6.1 Zentrale Befunde

Die zentralen Befunde der Medienanalyse können wie folgt zusammengefasst werden:

- *Kontext der Berichterstattung:* Die Berichterstattung über die Revision des AT-StGB wie über die Umsetzung der Verwahrungsinitiative steht im Kontext einer breiten Problematisierung der Kriminalität durch Medienakteure wie durch politische Akteure – insbesondere der SVP –, die 2007 ihren Höhepunkt erreicht. Sie schlägt sich auch auf die Bevölkerungsagenda nieder, was sich anhand des Sorgenbarometers zeigen lässt. Dies schafft ein Meinungsklima, in dem Akteure und Institutionen der Legislative wie der Strafrechtspflege, die ein differenziertes Verständnis der Rechtssetzung und Rechtsprechung vertreten, einen schweren Stand haben.
- *Qualität der Berichterstattung:* Bezüglich Qualität der Medien zeigt sich, dass die untersuchten Medien mehrheitlich in kognitiv-normativer Weise berichten und eine moralisch-expressive Berichterstattung in geringem Ausmass in den Gratis- und Boulevardmedien festzustellen ist. Allerdings widmen sich die Abonnements-Zeitungen einem differenzierenden Expertendiskurs, während die Boulevard- und Gratiszeitungen thematisch die nachrichtenwerthaltigen parteipolitischen Positionen auswählen. Hinsichtlich der Frage, ob die Medien in ihrer Berichterstattung auch Hintergründe vermitteln, zeigen sich zwischen den Medientyp deutliche Unterschiede. Während sich die Abonnements-Zeitungen sowie die Sonntags- und Wochenmedien auch in thematischer Weise mit dem Berichterstattungsgegenstand auseinandersetzen, dominiert in den Boulevard- und Gratismedien eine episodische und auf parteipolitischen Widerstand fokussierte Berichterstattung.
- *Politisierung der Revisionsdebatte:* Nach dem Inkrafttreten der Revision des AT-StGB am 1. Januar 2007 ist die Berichterstattung über die Revision in den folgenden ein- einhalb Jahren durch einen Expertendiskurs geprägt. Erst nachdem Exponenten der FDP und dann vor allem der SVP ab Mitte 2008 Kritik an der Revision üben und eine Abschaffung der Geldstrafen fordern, wird die zuvor wenig intensive und spezialisierte Berichterstattung (Expertendiskussion) in der überregionalen Abonnementspresse durch Gratis- und Boulevardmedien ergänzt, die diese Forderung aufgreifen. Danach führt die massive Kritik an einer vermeintlich zu laschen Rechtssetzung und Rechtsprechung im Fall Lucie T. durch politische Akteure wie auch durch die Medien zu einem Quantensprung der Berichterstattung ab März 2009.

- *Abnehmende Akzeptanz für die Revision des AT-StGB:* Positive Akzeptanzwerte erzielt das revidierte Strafgesetzbuch nur im ersten Jahr der Untersuchung, als die Auseinandersetzung in Form einer Expertendiskussion geführt wird. Mit der Politisierung der Diskussion ab Mitte 2008 nimmt die Resonanz der Argumente gegen das revidierte Strafgesetzbuch zu und die Akzeptanz zugleich deutlich ab.
- *Fehlende abschreckende Wirkung, «Kuscheljustiz» und Ungerechtigkeit als wichtigste Contra-Argumente:* Das resonanzstärkste Argument gegen die Revision spricht den Geldstrafen eine abschreckende Wirkung auf die Täter ab. Es wird vor allem von Parteiakteuren, von Akteuren der Strafrechtspflege sowie von Mitgliedern der Exekutive geäußert; partiellen Widerspruch äussern vor allem Experten aus der Wissenschaft und der Justiz. Das zweithäufigste Argument gegen die Revision diskreditiert sie pauschal als Ausdruck einer «Kuscheljustiz». Es wird vor allem von Parteiakteuren sowie von den Gratis- und Boulevardmedien vorgebracht; Widerspruch erwächst diesem populistischen Argument von Seiten der Experten und der Abonnementspresse. Das dritte resonanzstarke Argument gegen den revidierten AT-StGB kritisiert, dass die Anwendung zu wenig durchdachter Bestimmungen Ungerechtigkeit produziere. Dieses Argument, das vor allem von Akteuren der Strafrechtspflege verwendet wird, erzeugt am wenigsten Widerspruch.
- *Resonanzschwache Pro-Argumente:* Argumente für den revidierten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches finden nicht nur deutlich weniger Resonanz sondern sie sind auch stärker umstritten. Dies gilt sowohl für das Argument, die Revision bestärke die Möglichkeiten zur Resozialisierung von Straftätern als auch für das Argument, durch die Revision seien die Gefängnisse entlastet worden. Es gibt denn auch keine Akteurskategorie, die diese beiden Argumente prominent vertreten würde. Am ehesten werden diese Argumente von Vertretern der Abonnementspresse, Experten und Vertretern der Exekutive vorgebracht.
- *Experten als einzige Pro-Akteure:* Nur die Experten äussern sich in der Summe all ihrer Aussagen mehrheitlich positiv zur Revision. Den anderen Pol bilden die Parteiakteure, die sich sehr deutlich ablehnend äussern. Zwischen diesen beiden Polen liegen die Akteure der Strafrechtspflege und der Exekutive sowie die Medien. Bei den Medien zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Medientypen. Während die Vertreter der Abonnementspresse differenziert Pro- und Contra-Argumente vermitteln, finden die Argumente gegen die Revision in der Boulevard- und Gratispresse breite Resonanz.
- *Resonanzstarke SVP:* Die Revision des AT-StGB findet nur bei den Grünen und der SP mehrheitlich Akzeptanz. Dagegen überwiegen bei der FDP ablehnende Stimmen und die Exponenten der CVP und der SVP äussern sich geschlossen ablehnend gegenüber der Revision. Zweitens zeigt sich, dass die SVP in diesem Thema mit Abstand am meisten Resonanz zu gewinnen vermag. Ihre Argumente finden mehr als doppelt so häufig Resonanz wie jene der SP oder der FDP. Drittens konzentrieren sich die SVP und – wenngleich auch mit deutlichem Abstand – die CVP auf die Ver-

mittlung weniger Argumente gegen die Revision, während die Aussagen der Exponenten der SP durch eine grosse Vielfalt gekennzeichnet sind.

- *Volkswille vs. Rechtsstaat bei der Umsetzung der Verwahrungsinitiative*: Der resonanzmässige Höhepunkt der Debatte über die Umsetzung der Verwahrungsinitiative ist bereits 2007 erreicht (Nationalrats-Entscheidung, die Initiative umzusetzen). Die Positionsbezüge in der öffentlichen Auseinandersetzung können dabei grundsätzlich in zwei Lager unterteilt werden – Volkswillen vs. Rechtsstaat: Akteure, die sich für die Umsetzung der Initiative stark machen, berufen sich in ihren Argumentationen mehrheitlich auf die direktdemokratische Kultur der Schweiz und forderten eine Beachtung des Volkswillens. Akteure, die einer Umsetzung der Initiative skeptisch gegenüber stehen, begründen ihre Haltung hauptsächlich mit dem Argument, dass die Initiative aufgrund des Widerspruchs zu den Menschenrechten nicht umsetzbar sei.
- *Medien und Legislativ-Akteure als zentrale Treiber*: Die Medienakteure (insbesondere Abonnementszeitungen und Sonntagszeitungen) als resonanzstärkste Akteurskategorie stehen der Umsetzung der Verwahrungsinitiative mehrheitlich skeptisch gegenüber, da sie rechtsstaatlichen Argumenten (Wahrung der Grundrechte für Täter, Zweifel an der Umsetzbarkeit der Initiative) grosses Gewicht beimessen. Neben den Medienakteuren erhalten die Akteure der Legislative überdurchschnittlich häufig Resonanz für ihre Positionen. Dabei überwiegt wie bei den Medienakteuren eine mehrheitlich skeptische Haltung gegenüber der Umsetzbarkeit der Initiative.
- *Resonanzschwaches Pro-Lager*: Auf Seiten der Befürworter einer Umsetzung der Initiative finden sich neben den Initiantinnen der Initiative nur Exponenten der Exekutive. Das Lager der Akteure, welches einer Umsetzung der Initiative den Sukkors ausspricht, kann sich, im Vergleich mit den Gegnern, deutlich weniger Gehör in der Öffentlichkeit verschaffen. Allerdings scheint sich mit dem Entscheid des Nationalrates, die Initiative auf Gesetzesebene umzusetzen, ein weiteres ‚sich stark machen‘ der Umsetzungs-Befürworter auch zu erübrigen.

6.2 Zielsetzungen der Medienanalyse

Eine Evaluation der Gesetzesrevision enthält auch die Frage ihrer Akzeptanz in der medienvermittelten Öffentlichkeit, weil Bürgerinnen und Bürger die Auswirkungen der Revision und die Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen durch die öffentliche Kommunikation erfahren. Dabei wird durch die öffentliche Kommunikation sowohl die Wahrnehmung der Dringlichkeit legislativer wie judikativer Massnahmen – durch die gehäufte Berichterstattung über Kriminalfälle oder spezifische Kategorien von Täterinnen und Tätern – wie auch die Wahrnehmung ihrer Angemessenheit und Effizienz geprägt. Die Analyse der zwei Themenbereiche «Revision des AT-StGB» und «Umsetzung der Verwahrungsinitiative» setzte hier an und untersuchte in Leitmedien der deutsch- und französischsprachigen Schweiz die folgenden Aspekte:

- *Dynamik der Berichterstattung:* Wann und in welchem Ausmass werden die Revision des AT-StGB und die Umsetzung der Verwahrungsinitiative zu einem öffentlichen Thema? Wie weit wirken Schlüsselereignisse (z.B. Tötung von Lucie T. oder die Tötung eines Taxifahrers in Wetzikon) auf diese Dynamik ein?
- *Zentrale Argumente:* In welchen Kontexten werden mit welchen Argumenten die Revision des AT-StGB und die Umsetzung der Verwahrungsinitiative bewertet. Wie gross ist der wahrgenommene Handlungsbedarf?
- *Zentrale Akteure:* Welche Akteure finden in diesen Themenfeldern Medienresonanz? Welche Strategien wenden diese Akteure an und welche Rolle spielen politische Kampagnen?
- *Akzeptanz:* Wie verändert sich aufgrund der Resonanz für spezifische Akteure und ihre Argumente die Bewertung und Akzeptanz der Revision des AT-StGB und der Umsetzung der Verwahrungsinitiative?
- *Rolle der Medien:* Welche Medien(typen) prägen die Berichterstattung? Gibt es Argumente, die in spezifischen Medientypen gehäuft Resonanz erhalten?
- *Qualität der öffentlichen Kommunikation:* Wie weit ist die öffentliche Kommunikation über diese beiden Themen noch durch eine Vielfalt der Argumente und eine thematische, Kontexte vermittelnden Berichterstattung in einem kognitiv-normativen Stil geprägt? Oder dominieren Argumente die von einer episodischen und moralisch-emotional aufgeladenen Berichterstattung profitieren?

6.3 Hinweise zum Untersuchungsdesign und zur Methodik

Die Berichterstattung zu den beiden Themenbereichen «Akzeptanz der Revision AT-StGB» und «Verwahrung» wird anhand von Kommunikationsereignissen inhaltsanalytisch untersucht. Kommunikationsereignisse sind Berichterstattungsketten zu einem distinkten Thema. Die Diskussion um die Revision des AT-StGB ist im Kommunikationsereignis «Revision des AT-StGB» erfasst. Da die Revision jedoch noch nicht die durch die Volksabstimmung zur Verwahrungsinitiative notwendig gewordene Anpassung beinhaltet, ist für die Verwahrungsthematik der Einbezug eines weiteren Kommunikationsereignisses notwendig. Das Kommunikationsereignis «Umsetzung der Verwahrungsinitiative» beinhaltet die legislativen und juristischen Diskussionen um die Verwahrung vor dem Hintergrund des Verfassungsartikels. Entsprechend werden auch die Ergebnisse in den Kapiteln 6.5 und 6.6 je für sich dargestellt.

Da aber die politische wie juristische Diskussion um die Revision des AT-StGB wie um die Umsetzung der Verwahrungsinitiative nicht unabhängig von der breiten Problematisierung der Kriminalität und dem dadurch erzeugten Meinungsklima analysiert werden kann, wurde zudem eine umfassende Auswertung aller Kommunikationsereignisse vorgenommen, in denen Kriminalität resonanzstark durch Medien oder durch politische Akteure problematisiert und in Bezug zur Revision des AT-StGB resp. zur Verwahrung gesetzt wurde.

Der Bericht basiert auf einer Analyse der medienvermittelten öffentlichen Kommunikation. Für die Jahre 2007 bis 2011 wurden die beiden Kommunikationsereignisse zur StGB-Revision und zur Umsetzung der Verwahrungsinitiative in den folgenden Medientiteln der Gattung ‚Print‘ untersucht:

- Abonnements-Zeitungen: NZZ, Tages-Anzeiger, Le Temps
- Boulevard-Zeitungen: Blick, Le Matin
- Gratis-Zeitungen: 20 Minuten, 20 Minutes
- Sonntags-Zeitungen: Sonntagszeitung, SonntagsBlick
- Magazin: Weltwoche

Dabei wurde zweistufig vorgegangen. Erstens wurden sämtliche Medienbeiträge in den beiden Kommunikationsereignissen (N=220) hinsichtlich Qualität der Berichterstattung analysiert. Auf Artelebene wurden folgende Variablen erfasst:

- *Diskursstil*: Die Variable Diskursstil erfasst den Aussagemodus der Berichterstattung und beantwortet die Frage: Ist die Aussage des Berichtes kognitiv-normativ gehalten oder moralisch-emotional aufgeladen? Ein kognitiv-normativer Diskursstil ist gekennzeichnet durch kognitive und normative Aussagen des Mediums oder von Drittakteuren (direkte oder indirekte Rede). Ein moralisch-emotionaler Diskursstil liegt vor, wenn zwar kognitive und normative Aussagen gemacht werden, aber (1) moralische Widersprüche oder (2) Emotionen hervorgehoben werden. Zudem gehören emotionale Aussagen zum moralisch-emotionalen Diskursstil.
- *Temporalität*: Die Variable Temporalität erfasst den Aussagefokus der Berichterstattung und beantwortet die Frage: Stehen Ereignisse oder ein Thema im Zentrum der Berichterstattung und wird zeitnah oder zeitübergreifend berichtet? Die episodische Berichterstattung ist an Neuigkeit orientiert mit Bezug auf unmittelbares Geschehen (episodisch-punktuell) oder auf aktuelle Vorgänge (episodisch-nacherzählend). Die thematische Berichterstattung ist an Hintergrund und Einordnung orientiert mit Bezug auf neue Einsichten (thematisch-lancierend) oder auf Analysen und Kommentierungen (thematisch-erklärend).

Zweitens wurden sämtliche Medienbeiträge in den beiden Kommunikationsereignissen einer Akteurs- und Positionsanalyse unterzogen. Pro Artikel wurden max. 3 Akteure mit ihren Positionen zugelassen; erfasst werden jene Akteure, die in einem Artikel prominent zur Thematik mit Bewertungen oder Lösungsvorschlägen Position beziehen. Dabei wurden folgende Variablen erhoben:

- *Akteurskategorie*: Die Variable erfasst, welche Akteure sich mit ihren Deutungsmustern Resonanz verschaffen können.
- *Partei / Politische Orientierung*: Die Variable erfasst, welche (partei-)politische Orientierung den erfassten Akteuren zugeschrieben wird. Für die Zuschreibung reicht bereits die Nennung der Parteizugehörigkeit.
- *Bewertung*: Die Variable erfasst für jeden der max. drei sich prominent äussernden Akteure, welche Position sie zur Revision des StGB, beziehungsweise zum Instru-

ment der Verwahrung im Allgemeinen und zur Umsetzung der Verwahrungsinitiative im Besonderen einnehmen. Auf Basis der Bewertung liess sich ein Akzeptanzindex berechnen: $(\text{positive Positionsbezüge} - \text{negative Positionsbezüge})/n \cdot 100$.

- *Argumente/Positionen/Deutungen*: Die Variable erfasst, mit welchen zentralen Argumenten/Positionen der erfasste Akteur seine Bewertung der StGB-Revision beziehungsweise der Umsetzung der Verwahrungsinitiative stützt. Die Argumente wurden dabei laufend induktiv ergänzt.

Mit Bezug zur Revision AT-StGB wurden N=230 Akteure mit Positionsbezügen gemessen; hinsichtlich Umsetzung Verwahrungsinitiative ergaben sich N=55 Positionsbezüge.

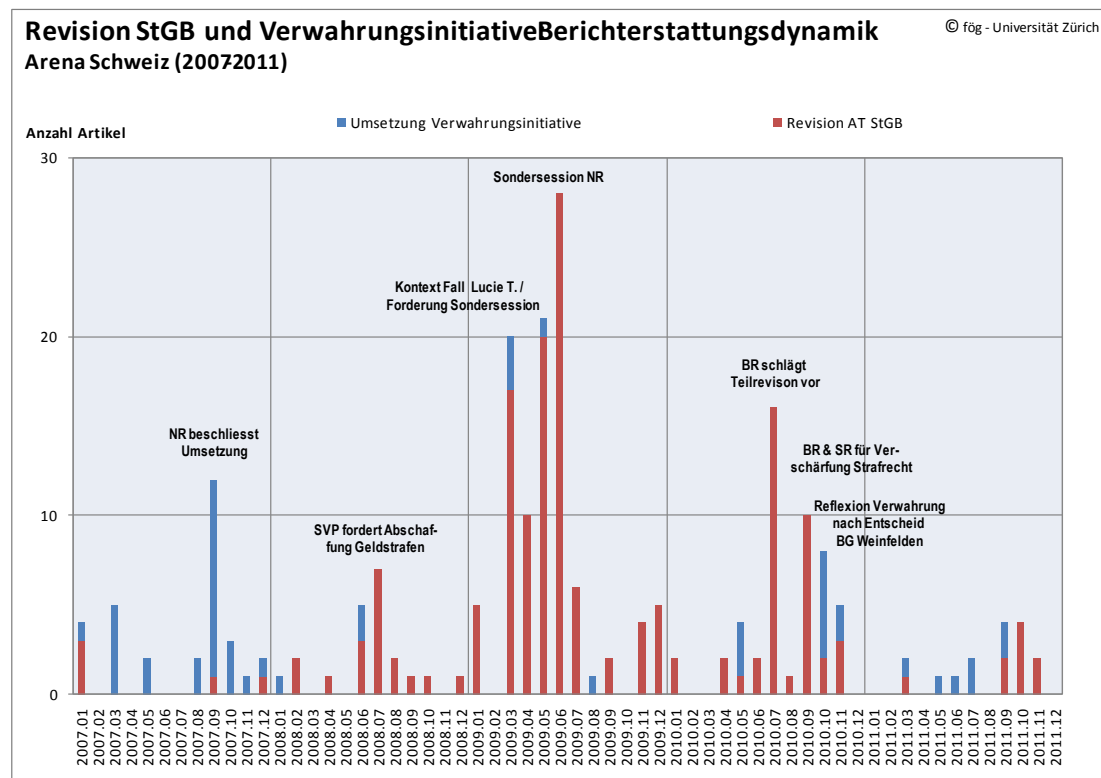
6.4 Dynamik und Kontextuierung der Berichterstattung über die Revision des AT-StGB und die Umsetzung der Verwahrungsinitiative

Der Verlauf der Berichterstattung über die Revision des AT-StGB und die Umsetzung der Verwahrungsinitiative wird durch die Logiken des politischen Prozesses, die Medienlogiken (Emotionalisierung, Konfliktstilisierung, Skandalisierung) und die an die Medienlogiken angepassten Strategien der sich zu diesen Themen positionierenden Akteure bestimmt. Mit Bezug auf diese Logiken und Akteure wird zuerst die Dynamik der Berichterstattung beschrieben. Dabei zeigt sich, dass die Berichterstattung der Revision des AT-StGB wie der Umsetzung der Verwahrungsinitiative wesentlich durch die Wahrnehmung der Kriminalität in der öffentlichen Kommunikation hinsichtlich ihrer Intensität, des Bedrohungsgrades der Bevölkerung und der Täter- und Delikttypen bestimmt wird. Deshalb werden anschliessend die Berichterstattung über Kriminalitätsfälle und die in den Medien etablierten Problematisierungen der Kriminalität analysiert.

6.4.1 Dynamik der Berichterstattung über die Revision des AT-StGB und die Umsetzung der Verwahrungsinitiative

Nach dem Inkrafttreten der Revision des AT-StGB am 1. Januar 2007 ist die Berichterstattung über die Revision in den folgenden eineinhalb Jahren durch einen Expertendiskurs (Strafrechts- und Kriminalitätsexperten, Richter und Staatsanwälte) geprägt, der mit geringer Intensität in Form von Hintergrundberichten in den überregionalen Abonnementszeitungen geführt wird. Erst nachdem Exponenten der SVP im Juli 2008 – wie zuvor schon Vertreter der FDP – Kritik an der Revision üben und eine Abschaffung der bedingten Geldstrafen fordern, wird die hochspezialisierte Berichterstattung in der überregionalen Abonnementspresse durch Gratis- und Boulevardmedien ergänzt, die diese Forderung aufgreifen. Danach führt die massive Kritik an einer vermeintlich zu laschen Rechtssetzung und Rechtsprechung im Kontext des Falls Lucie T. durch politische Akteure wie auch die Medien zu einem Quantensprung der Berichterstattung ab März 2009 (vgl. Figur 40). Auf den Zeitraum von drei Monaten nach der Tötung von Lucie T. entfallen entsprechend beinahe die Hälfte (45%) aller Beiträge zur Revision des AT-StGB. Durch die Forderung nach einer Sondersession im Nationalrat und durch die Sondersession im Juni 2009 intensiviert sich die Berichterstattung nochmals und bietet den politi-

schen Akteuren eine Arena für die Kritik an der Revision, die nun breite Resonanz findet. Primär sorgen die Abonnementszeitungen für eine Fortführung der Hintergrundberichterstattung auf der Basis von Expertenwissen, das die Revision nicht nur im Licht von aktuellen Einzelfällen thematisiert und dadurch die Kritik relativiert. Eine letzte Intensivierung der Berichterstattung erfolgt, als der Bundesrat im Juli 2010 vorschlägt, die bedingten Geldstrafen wieder abzuschaffen.



Figur 40: Dynamik der Berichterstattung über die Revision des AT-StGB und die Umsetzung der Verwahrungsinitiative. Lesehilfe: Die Abbildung zeigt die Resonanz der beiden Kommunikationsereignisse Revision StGB und Verwahrungsinitiative im Zeitverlauf. Bsp.: Im Juni 2009 erreicht das Kommunikationsereignis zur StGB-Revision mit 28 Medienbeiträgen seinen Höhepunkt. (Quelle: Medienanalyse)

Der zweite Themenstrang, die Diskussion um die Umsetzung der Verwahrungsinitiative, erzielt eine weit geringere Medienresonanz. Wie aus Figur 40 ersichtlich wird, findet nur die Debatte im Nationalrat im September 2007, in der der Rat die Umsetzung der Initiative beschliesst, erhöhte Resonanz in den Medien. Zudem führt ein Urteil des Bezirksgerichtes Weinfelden, das erstmals eine lebenslange Verwahrung anordnet, zu einer Reflexion auf die Verwahrung von Straftätern, die wiederum in Form eines Expertendiskurses in Abonnementszeitungen geführt wird.

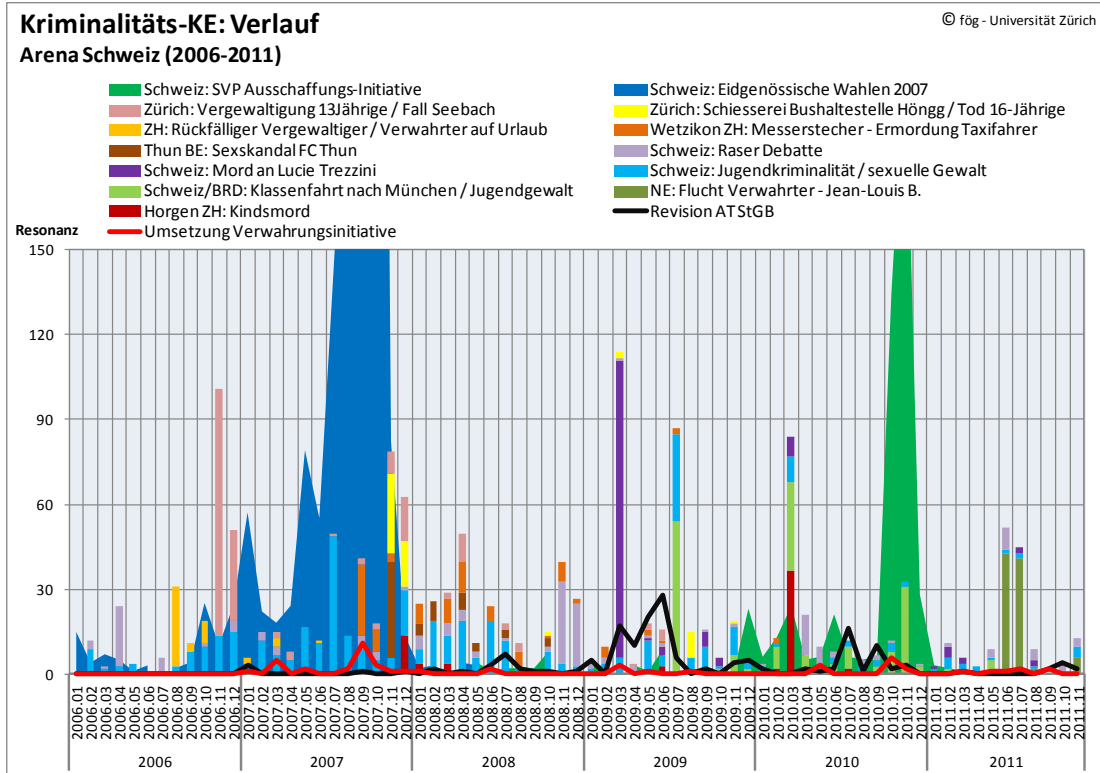
Wie die Analyse der Berichterstattungsketten zu den beiden Kommunikationsereignissen «Revision des AT-StGB» und «Umsetzung der Verwahrungsinitiative» gezeigt hat, verläuft die Intensität der Berichterstattung weitgehend parallel mit jener der politischen Debatte, wobei die jeweiligen Höhepunkte mit den institutionalisierten Formen der politischen Auseinandersetzung (Debatten in den beiden eidgenössischen Räten) zusammenfallen. Um die Wechselwirkungen zwischen parlamentarischer und medialer Agenda ana-

lysieren zu können, ist es – wie der Fall Lucie T. illustriert – unabdingbar, die medial vermittelte Problematisierung der Kriminalität als Kontext dieser Auseinandersetzung in die Analyse mit einzubeziehen.

6.4.2 Kontext der Berichterstattung über die Revision des AT-StGB und die Umsetzung der Verwahrungsinitiative

In der öffentlichen Kommunikation wird durch die Form der Berichterstattung über Kriminalfälle sowie spezifische Kategorien von Täterinnen und Tätern aber auch durch die Resonanz, die politische Akteure mit ihrer Problematisierung der Kriminalität erhalten, eine Bedrohung vermittelt, die sich nicht nur auf die Agenda der Bürgerinnen und Bürger niederschlägt, sondern auch ihre Wahrnehmung der Dringlichkeit, Angemessenheit und Effizienz legislativer wie judikativer Massnahmen prägt. So führt eine intensive mediale wie politische Problematisierung der Kriminalität zu einer gesteigerten Problemwahrnehmung und einem verstärkten Sicherheitsbedürfnis bei der Bevölkerung und – insbesondere wenn dies mit einer Delegitimierung der bestehenden Rechtssetzung und Rechtsprechung verbunden ist – zum Ruf nach strengeren Gesetzen und ihrer strikteren Anwendung einerseits und zu einer Delegation von Akteuren und Institutionen der Legislative wie der Strafrechtspflege, die sich diesem Ruf widersetzen, andererseits. Deshalb ist es für die Analyse der Akzeptanz der Revision des AT-StGB wie der Umsetzung der Verwahrungsinitiative unerlässlich, diese Zusammenhänge als Kontext zu reflektieren.

Wir tun dies, indem auf der Basis der am fög – Forschungsbereich Öffentlichkeit und Gesellschaft systematisch erfassten Kommunikationsereignisse jene Kommunikationsergebnisse ausgewählt wurden, in denen Kriminalität resonanzstark durch Medien oder durch politische Akteure problematisiert und in Bezug zur Revision des AT-StGB resp. zur Verwahrung gesetzt wurde. Ebenfalls erfasst wurden Wahl- und Abstimmungskampagnen, in denen Kriminalität zu einem zentralen Thema gemacht wurde. Graphik 2 stellt die Dynamik der Berichterstattung über die Revision des AT-StGB (schwarze Linie) und die Umsetzung der Verwahrungsinitiative (rote Linie) vor dem Hintergrund der pro Monat erfassten Intensität dieser Kriminalitäts- und Kampagnen-Kommunikationsereignisse dar. Wie aus der Graphik ersichtlich wird, ist die Berichterstattung in den letzten Monaten des Jahres 2006 und während des gesamten Jahres 2007 durch eine erhöhte Problematisierung der Kriminalität geprägt. Die intensive mediale Aufmerksamkeit für den sogenannten «Fall Seebach» verstärkt nochmals die bereits sehr resonanzstarke Auseinandersetzung mit den Themen Jugendkriminalität und sexuelle Gewalt. Dies wiederum verschafft der SVP ein Opportunitätsfenster für ihre erfolgreiche Kampagne zu den eidgenössischen Wahlen 2007, in der die Partei die Ausländerkriminalität zum Kernthema macht. Beides, die mediale wie die politische Kampagne, hat einen unmittelbaren Einfluss auf die Problemwahrnehmung der Bevölkerung, was sich nicht nur am Wahlentscheid sondern auch am jährlich durch gfs Bern erhobenen Sorgenbarometer zeigen lässt. Zwischen 2006 und 2007 erhöht sich der Anteil jener befragten Bürgerinnen und Bürger, die ihre individuelle Sicherheit durch Kriminalität als ernsthaft bedroht erachten, von 13% auf 30% (vgl. Tabelle 40).



Figur 41: Problematisierung der Kriminalität – Kontext der Berichterstattung über die Revision des AT-StGB und die Umsetzung der Verwahrungsinitiative. (Quelle: Medienanalyse)

Diese erhöhte Bedrohungswahrnehmung wird durch zwei Vorfälle akzentuiert, in denen (verwahrte) Straftäter rückfällig werden. In der Berichterstattung über einen verwahrten Sexualtäter, der im offenen Vollzug Callgirls attackiert, und über den Mord an einem Taxifahrer in Wetzikon geraten die Behörden massiv in Kritik. Der Schutz der Bevölkerung vor rückfälligen Straftätern wird zu einer zentralen Forderung, die auch die Diskussion um die Umsetzung der Verwahrungsinitiative, die sich zeitgleich mit dem zweiten Fall intensiviert, prägt.

Auch die Diskussion um die Revision des AT-StGB wird vor dem Hintergrund dieser Problematisierung der Kriminalität und der Kritik am als zu nachsichtigen Umgang mit Tätern durch zwei Ereignisse beeinflusst, die Medienakteuren wie politischen Akteuren zur Illustration ihrer Kritik an der Revision des AT-StGB dient. Beim ersten Fall handelt es sich um die Urteile im sogenannten «Sexskandal FC Thun» in der zweiten Hälfte 2008, beim zweiten Fall um den Mord an Lucie T. im März 2009. Vor allem der zweite Fall, der mit über hundert Beiträgen eine dem Fall Seebach vergleichbare, überdurchschnittliche Medienresonanz erzeugt, bewirkt eine unmittelbare Intensivierung der Debatte um die Revision des StGB. Wie schon angesichts der Urteile im Fall der Thuner Fussballer sind es auch im Fall Lucie T. vor allem die Boulevardmedien und politische Akteure – allen voran die SVP –, die aktiv die Kommunikation prägen und den Vorwurf einer «Kuscheljustiz» etablieren, während die Gratismedien diese Vorwürfe unreflektiert transportieren. Nur in der Abonnementspresse findet eine Auseinandersetzung mit diesem Vorwurf und damit auch eine Relativierung der Bedrohung statt.

Tabelle: Rangierung der persönlichen Sicherheit / Kriminalität auf dem Sorgenbarometer der Schweizer Bevölkerung

Jahr	Rang	Prozent der Befragten
2011	7	27%
2010	6	28%
2009	7	25%
2008	7	27%
2007	5	30%
2006	12	13%
2005	10	20%

Tabelle 40: Quelle Sorgenbarometer gfs Bern. (Darstellung fög)

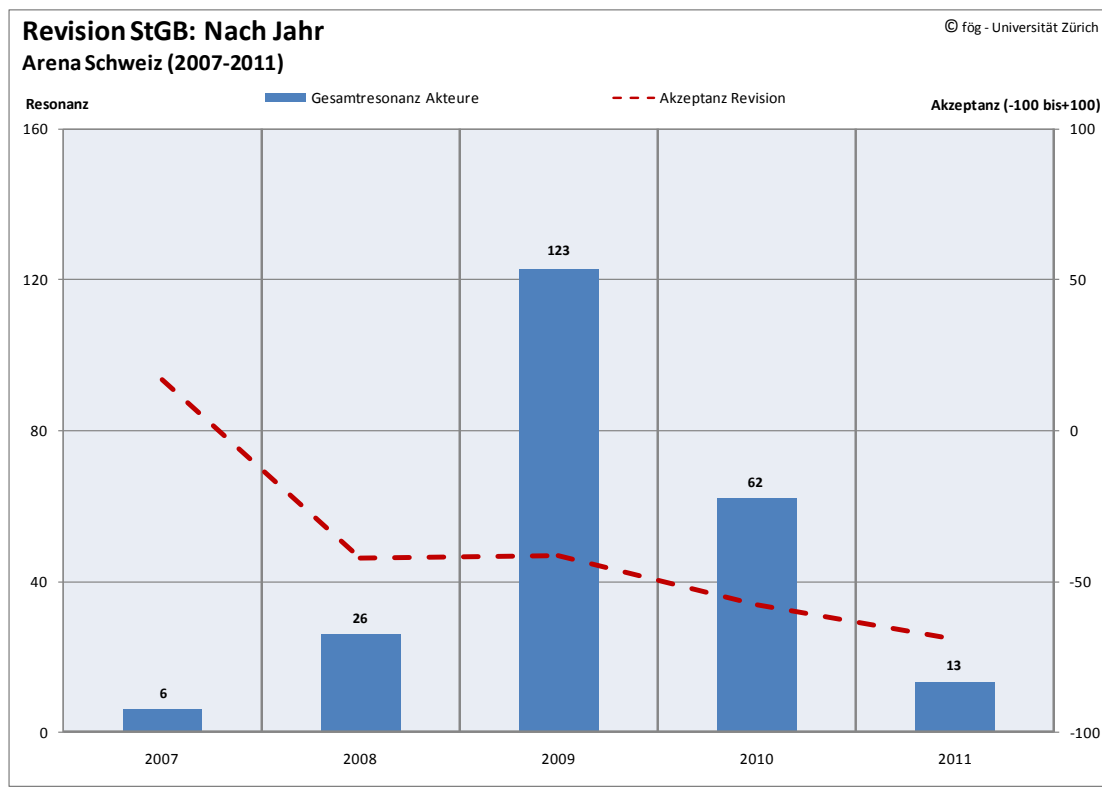
Auch nach 2009 prägt die Thematisierung der Kriminalität die Agenda der Medien, der Politik und der Bevölkerung. Auf Seiten der Politik zeigt sich dies einerseits daran, dass unter dem Druck der öffentlichen Meinung eine Revision der Revision des AT-StGB angekündigt wird. Andererseits bietet die anhaltende Thematisierung der Kriminalität Anreize für die SVP, das Thema Ausländerkriminalität im Hinblick auf die Wahlen 2011 im Abstimmungskampf zur Ausschaffungsinitiative erneut zum Gegenstand einer Kampagne zu machen und so die Problematisierung der Kriminalität in der öffentlichen Kommunikation noch zu verstärken. Seitens der Medien zeigt die Graphik 2, dass die mediale Aufmerksamkeit weiterhin durch spektakuläre Einzelfälle wie prügelnde Schüler auf Klassenfahrt oder die Flucht eines verwahrten Straftäters nach einem Freigang geprägt ist, die sich bewirtschaften lassen. Daneben erzielen die Kampagnen der SVP mit ihren medienwirksamen Tabubrüchen breite mediale Aufmerksamkeit. Diese intensive Problematisierung der Kriminalität im Wechselspiel von Medienlogiken und politischen Kampagnenlogiken schlägt sich auch auf die Bevölkerungsagenda nieder. Auch nach 2007, dem Jahr der intensivsten Problematisierung der Kriminalität, bleibt der Anteil jener Bürgerinnen und Bürger, die ihre persönliche Sicherheit durch Kriminalität ernsthaft bedroht sehen, hoch und sinkt nie unter 25% (vgl. Tabelle 40).

6.5 Revision AT-StGB

Nachfolgend werden die Befunde der Analyse der Berichterstattung zur Revision des AT-StGB dargestellt. Das Kapitel beginnt mit der Erläuterung der abnehmenden Akzeptanz, die die Revision im Zeitverlauf findet. Zur Erklärung dieses Befundes werden die zentralen Argumente zur Beurteilung der Revision und die sie vertretenden Akteure hinsichtlich ihrer Resonanz analysiert. Zudem interessiert, in welchen Medien welche Argumente und Akteure Resonanz fanden und wie sich die Qualität der Medienberichterstattung hinsichtlich der Akteurs- und Meinungsvielfalt präsentiert. Dies ergänzt durch die Analyse der Temporalität¹⁵⁸ der Berichterstattung und des Berichterstattungsstils.

¹⁵⁸ Der Terminus der Temporalität rekurriert auf die Unterscheidung zwischen einer episodischen und einer thematischen, d.h. Kontextwissen vermittelnden Berichterstattung.

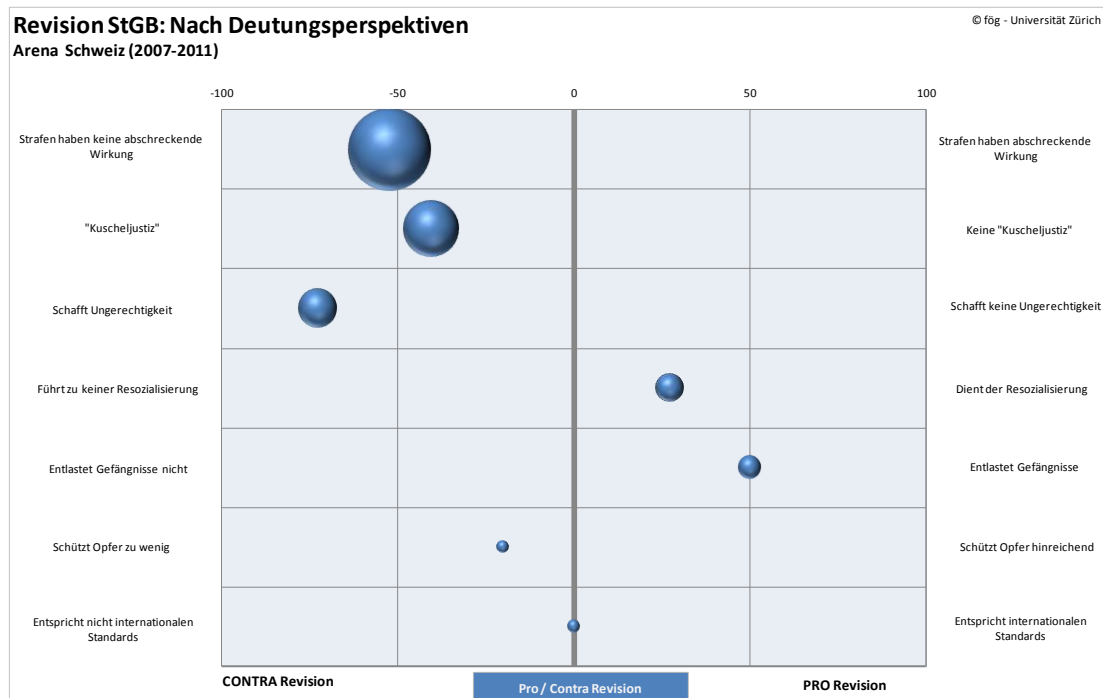
Wie die Analyse der Argumente zur Revision des AT-StGB im Zeitverlauf zeigt (vgl. Figur 42), sinkt die Akzeptanz¹⁵⁹ der am 1.1.2007 in Kraft gesetzten Revision kontinuierlich.



Figur 42: Akzeptanz der StGB-Revision im Zeitverlauf;
Lesehilfe: Die Abbildung zeigt die Anzahl öffentlich geäusselter Argumente zur StGB-Revision im Zeitverlauf der Jahre 2007 bis 2011 (blaue Säulen). Die rote Linie weist für die einzelnen Jahre die Akzeptanz der StGB-Revision aus (-100 bis +100). Bsp.: 2009 erreichte die Debatte mit 123 Positionsbezügen den höchsten Intensitätsgrad bei einer deutlich negativen Akzeptanz von -42. (Quelle: Medienanalyse)

Positive Akzeptanzwerte erzielt das revidierte Strafgesetzbuch nur im ersten Jahr, als die Auseinandersetzung in Form einer Expertendiskussion auf den Hintergrundseiten der überregionalen Abonnementspresse geführt wird. Mit der Politisierung der Diskussion ab Mitte 2008 nimmt die Resonanz der Argumente gegen das revidierte Strafgesetzbuch zu und die Akzeptanz zugleich deutlich ab. Diese Politisierung der Debatte intensiviert sich 2009 nach der Ermordung von Lucie T. und findet ihren Niederschlag in einer Sonderdebatte im Nationalrat. Argumente gegen die Revision werden nun von einem breiten Akteursfeld vorgetragen; und sie erhalten intensive Resonanz. Zugleich stabilisiert sich der tiefe Akzeptanzwert. Als dann 2010 auch der Bundesrat eine Revision der Revision für unumgänglich hält, scheint die Auseinandersetzung um die Revision entschieden. Dies äussert sich in einem nochmaligen Absinken des Akzeptanzwertes und einem deutlichen Rückgang der Resonanz.

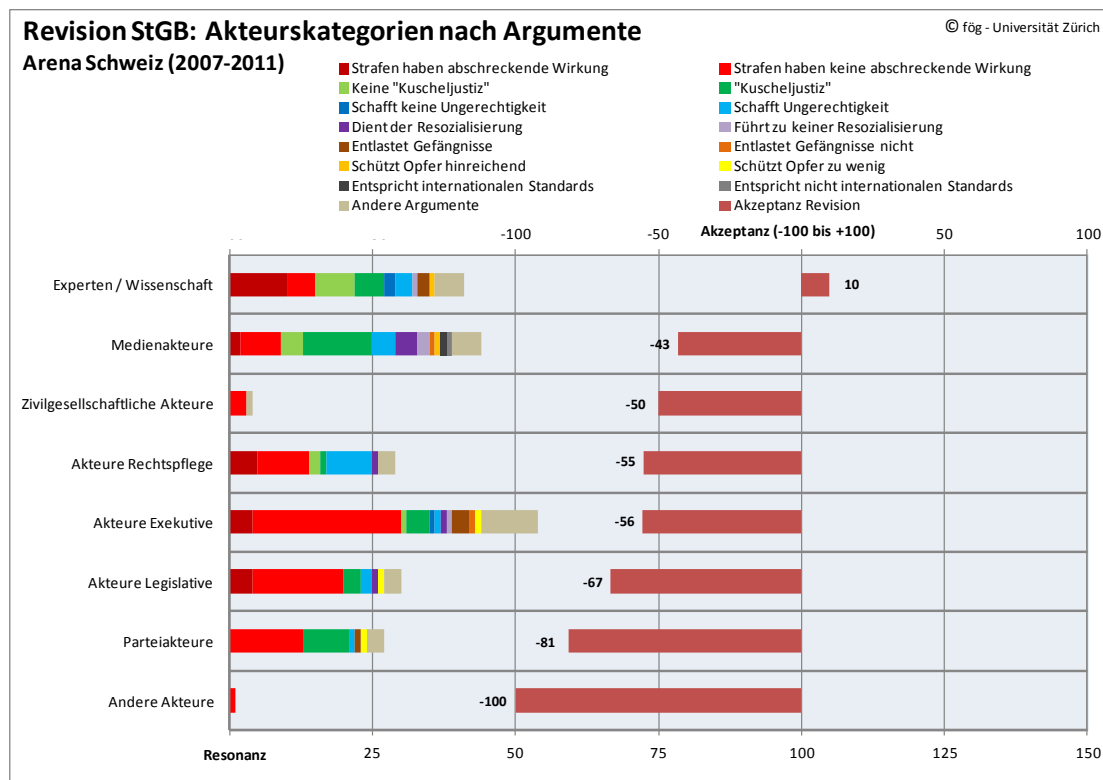
¹⁵⁹ Der Akzeptanzindex wird wie folgt berechnet: $((\text{positive Äusserungen}) - (\text{negative Äusserungen})) / n * 100$. Entsprechend kann der Index maximal den Wert von +100 (nur positive Äusserungen) und minimal -100 (nur negative Äusserungen) annehmen.



Figur 43: Debatte zur StGB-Revision (nach Deutungsperspektive)

Lesehilfe: Die Abbildung zeigt die öffentliche Resonanz der verschiedenen Argumente zur StGB-Revision. Die Lage auf der x-Achse markiert die Position auf dem Kontinuum zwischen den beiden jeweiligen Polen. Die Grösse der Kugel zeigt die Resonanz der jeweiligen Deutungsperspektive; je grösser die Kugel umso resonanzstärker das Argument. Bsp.: Die Deutungsperspektive einer möglichen Kuscheljustiz ist die zweithäufigste Deutungsperspektive. Der Wert auf der x-Achse von rund -40 indiziert, dass sich die Position, wonach die Revision Ausdruck einer Kuscheljustiz sei gegenüber der Position, wonach auch die Revision zu keiner Kuscheljustiz führe, deutlich durchsetzen konnte. (Quelle: Medienanalyse)

Wie aus Figur 43 deutlich wird, ist die Auseinandersetzung um die Revision des AT-StGB vor allem durch drei resonanzstarke Argumente geprägt, die allesamt gegen die Revision ins Feld geführt werden. Das resonanzstärkste Argument gegen die Revision spricht den (bedingt ausgesprochenen) Geldstrafen eine abschreckende Wirkung auf die Täter ab. Es wird vor allem von Parteiakteuren innerhalb wie ausserhalb des Parlamentes, von Akteuren der Strafrechtspflege (insbesondere Staatsanwälte) sowie von Mitgliedern der Exekutive auf kantonaler Ebene wie auf Bundesebene geäussert (vgl. Figur 44). Wie aus der Positionierung der Kugel in Figur 44 deutlich wird, wird diesem Argument nur selten widersprochen. Widerspruch äussern vor allem Experten aus der Wissenschaft und der Justiz (vgl. Figur 44). Das zweithäufigste Argument gegen die Revision beschränkt sich nicht mehr auf einen Aspekt sondern diskreditiert sie pauschal als Ausdruck einer „Kuscheljustiz“. Es wird vor allem von Parteiakteuren ausserhalb des Parlamentes sowie von den Gratis- und Boulevardmedien vorgebracht; Widerspruch erwächst diesem Argument von Seiten der Experten und der Abonnementspresse. Das dritte resonanzstarke Argument gegen den revidierten AT-StGB kritisiert, dass die Anwendung zu wenig durchdachter Bestimmungen Ungerechtigkeit produziere. Dieses Argument, das vor allem von Akteuren der Strafrechtspflege verwendet wird, erzeugt am wenigsten Widerspruch.



Figur 44: Akteure und ihre Argumente bezüglich StGB-Revision

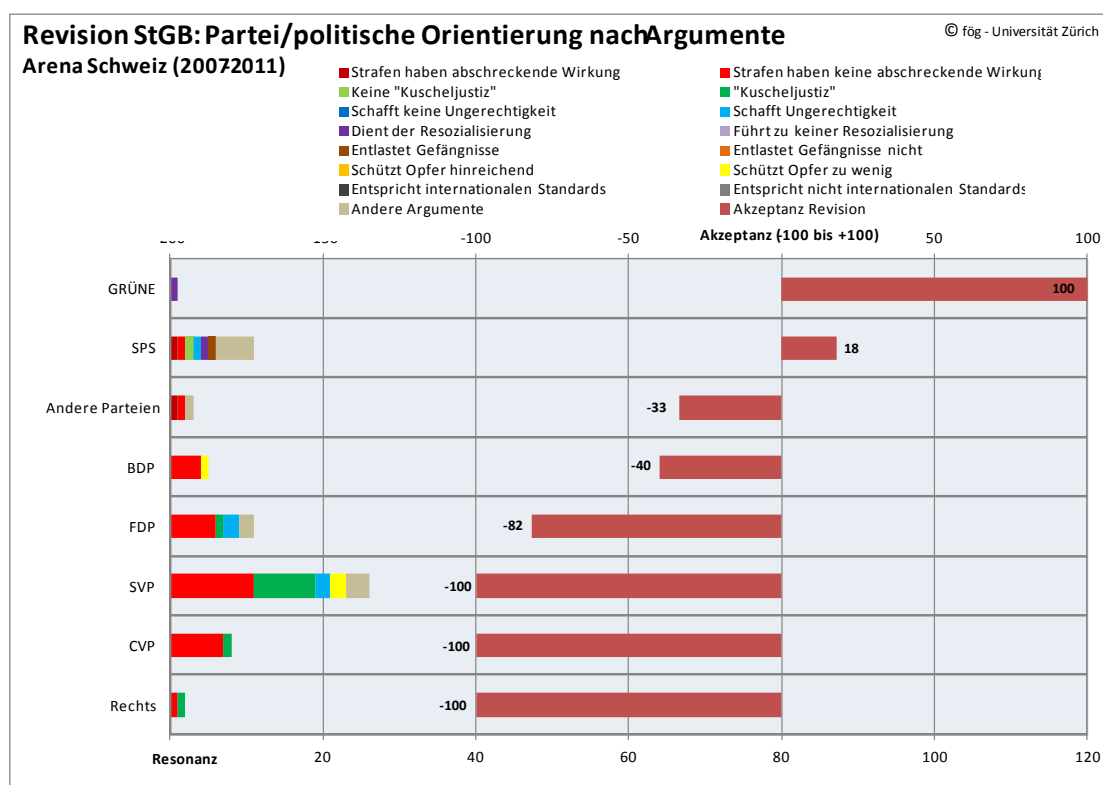
Lesehilfe: Die Abbildung zeigt für den gesamten Untersuchungszeitraum die öffentliche Resonanz der verschiedenen Akteurskategorien, unterteilt nach den einzelnen Argumenten, mit welchen sie sich bezüglich der StGB-Revision geäußert haben (Balken im linken Bereich). Je häufiger eine Akteurskategorie öffentlich zu Wort kam, umso breiter der entsprechende Balken. Die roten Balken im rechten Bereich weisen die Akzeptanz der StGB-Revision innerhalb der entsprechenden Akteurskategorie aus (-100 bis +100). Bsp.: 41 Positionsbezüge entfallen auf Experten / Wissenschaft. Der positive Akzeptanzwert von 10 indiziert dabei eine mehrheitlich positive Haltung gegenüber der StGB-Revision. (Quelle: Medienanalyse)

Argumente für den revidierten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches finden hingegen nicht nur deutlich weniger Resonanz sondern sie sind auch stärker umstritten. Dies gilt sowohl für das Argument, die Revision bestärke die Möglichkeiten zur Resozialisierung von Straftätern, das noch stärker umstritten ist als das «Kuscheljustiz»-Argument, als auch für das Argument, durch die Revision seien die Gefängnisse entlastet worden, das vor allem gegen Ende des Untersuchungszeitraums vermehrt auf Widerspruch stösst. Es gibt denn auch keine Akteurskategorie, die diese beiden Argumente prominent vertreten würde. Am ehesten finden sie sich bei Vertretern der Abonnementspresse, bei Experten und bei Vertretern der Exekutive.

Betrachten wir die Akzeptanz der Revision nach Akteurskategorien (vgl. Figur 44), dann wird deutlich, dass sich nur die Experten in der Summe all ihrer Aussagen mehrheitlich positiv zur Revision äussern. Den anderen Pol bilden die Parteiakteure, die sich innerhalb und noch stärker ausserhalb des Parlamentes sehr deutlich ablehnend äussern. Zwischen diesen Polen liegen die Medien selbst, die sich je nach Medientyp unterschiedlich positionieren (s.u.), sowie die Akteure der Strafrechtspflege und der Exekutive.

Die Analyse der Akteure nach der jeweils im Beitrag genannten parteipolitischen Orientierung zeigt erstens, dass die Revision des AT-StGB nur bei den Grünen und der SP auf

Akzeptanz stösst. Dagegen überwiegen bei der FDP ablehnende Stimmen und die Exponenten der CVP und der SVP äussern sich gar geschlossen ablehnend. Zweitens zeigt sich, dass die SVP in diesem Thema mit Abstand am meisten Resonanz zu gewinnen vermag. Ihre Argumente finden mehr als doppelt so häufig Resonanz wie jene der SP oder der FDP. Drittens zeigt die in Figur 45 dargestellte Vielfalt der Argumente pro Partei, dass sich die SVP und – wenngleich auch mit deutlichem Abstand – die CVP auf die Vermittlung weniger Argumente gegen die Revision konzentrieren und so ihrer Positionen mehr Resonanz verschaffen können. Dagegen sind die Aussagen der Exponenten der SP durch eine grosse Vielfalt gekennzeichnet, die von Argumenten für die Revision bis zu populistischen Argumenten gegen sie reicht. Entsprechend gelingt es der SP auch nicht, eine einheitliche Parteiposition zu vermitteln. Die Medienlogiken belohnen eindimensionale und pauschalisierende Argumentarien. Diese finden über die Gratis- und Boulevardmedien dann in der gesamten Medienarena Anschlusskommunikation.



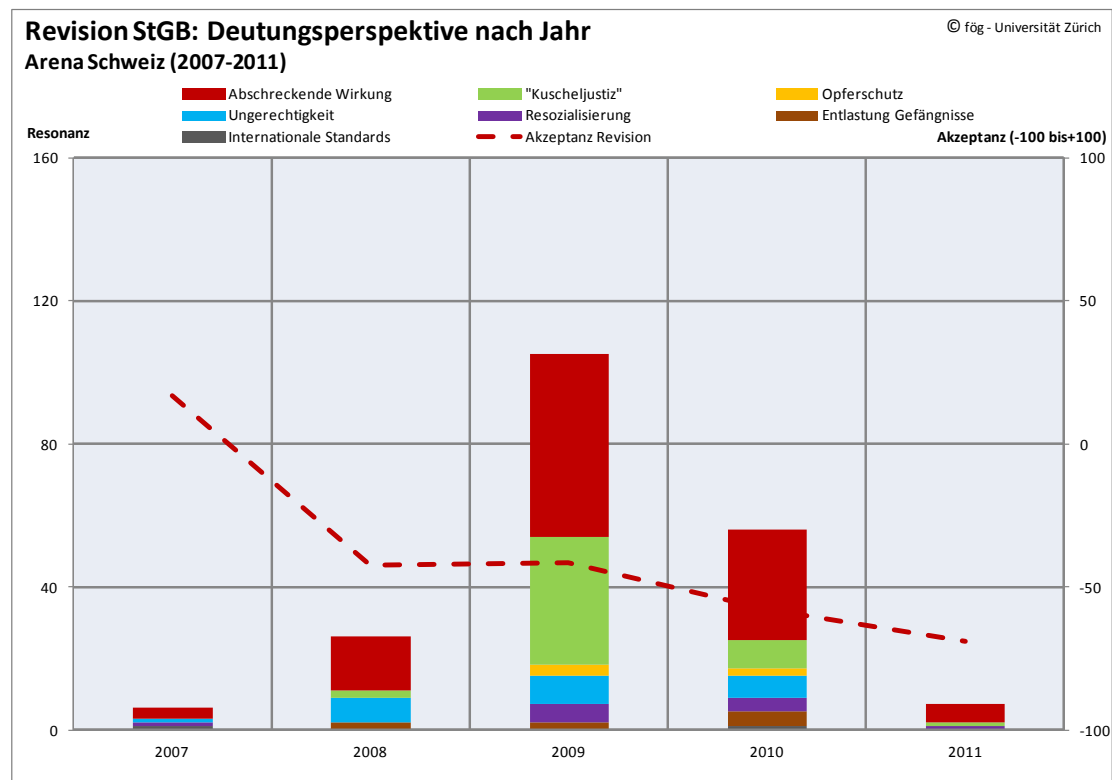
Figur 45: Parteien und ihre Argumente bezüglich StGB-Revision

Lesehilfe: Die Abbildung zeigt für den gesamten Untersuchungszeitraum die öffentliche Resonanz der Parteien-Vertreter, unterteilt nach den einzelnen Argumenten, mit welchen sie sich bezüglich der StGB-Revision geäußert haben (Balken im linken Bereich). Je häufiger eine Partei öffentlich zu Wort kam, umso breiter der entsprechende Balken. Die roten Balken im rechten Bereich weisen die Akzeptanz der StGB-Revision innerhalb der entspr. Partei aus (-100 bis +100). Bsp.: 8 Positionsbezüge entfallen auf Vertreter der CVP. Der negative Akzeptanzwert von -100 indiziert dabei die maximal kritische Haltung gegenüber der StGB-Revision. (Quelle: Medienanalyse)

Betrachten wir nun die Resonanz der Argumente im Zeitverlauf, so fällt vor allem die Etablierung der Deutungsperspektive «Kuscheljustiz», d.h. der Argumente die sich – einerlei ob pro oder contra – auf die Diskreditierung der Gesetzgebung wie -anwendung beziehen (vgl. Figur 46). Diese 2008 von Exponenten der SVP und der Boulevardpresse

in die Berichterstattung eingebrachte Deutungsperspektive vermag sich 2009 zu etablieren, so dass sich auch die NZZ prominent mit dieser Perspektive auseinandersetzt. Das Argument, die Revision führe zu Strafen ohne abschreckende Wirkung, bleibt über den gesamten Zeitraum prominent. Nach der Tötung von Lucie T. erhält zudem die Deutungsperspektive des Opferschutzes Aufmerksamkeit.

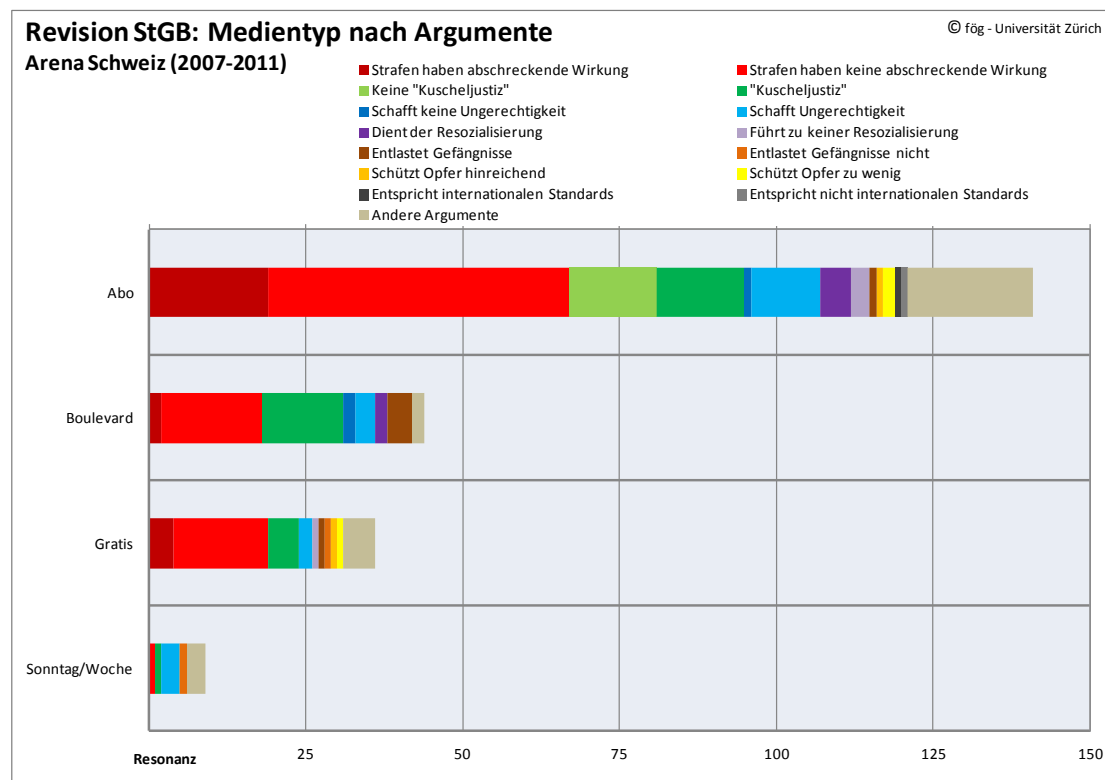
Um nun die Rolle der Medien zu analysieren, wurde nach den vier Medientypen Abonnementszeitung (NZZ, LeTemps, TagesAnzeiger), Boulevardzeitung (Blick, Sonntags-Blick, LeMatin), Gratiszeitung (20 Minuten, 20minutes) sowie Sonntagszeitungen & Magazin (SonntagsZeitung; Weltwoche) differenziert. Entlang dieser vier Printmedientypen lässt sich einerseits ihre unterschiedliche Positionierung zur Revision wie auch die Vielfalt der Argumente, mit der sie diese Positionierung stützen, veranschaulichen.



Figur 46: Resonanz der Deutungsperspektiven zur StGB-Revision (im Zeitverlauf)
Lesehilfe: Die Abbildung zeigt die Anzahl öffentlich geäusselter Argumente (nach ihrer Deutungsperspektive) zur StGB-Revision im Zeitverlauf der Jahre 2007 bis 2011. Die rote Linie weist für die einzelnen Jahre die Akzeptanz der StGB-Revision aus (-100 bis +100). Bsp.: 2009 erreichte die Debatte mit 123 Positionsbezügen den höchsten Intensitätsgrad bei einer deutlich negativen Akzeptanz von -42. Die ‚Kuscheljustiz‘ war dabei die zwei wichtigste Deutungsperspektive hinter ‚Abschreckende Wirkung‘. (Quelle: Medienanalyse)

Wie aus Figur 47 ersichtlich wird, finden die drei resonanzstärksten Argumente gegen die Revision des AT-StGB in den Medientypen unterschiedlich Resonanz. Während sie in der Abonnementspresse nur rund die Hälfte aller Argumente (52%) ausmachen, da daneben eine Reihe weiterer Argumente Resonanz findet und diese Contra-Argumente durch Pro-Argumente kritisch reflektiert werden, schlagen sie in der Gratispresse mit knapp zwei

Drittel (22 von insgesamt 36 Argumenten) und in der Boulevardpresse mit drei Vierteln (32 von insgesamt 44 Argumenten) stark durch. Dieser Befund spiegelt nicht nur die geringere Vielfalt der Argumente in diesen beiden Medientypen sondern auch die weitgehende Übernahme pauschalisierender Argumente gegen die Revision. Das lässt sich exemplarisch am Argument «Revision ist Ausdruck der Kuscheljustiz» zeigen. Diesem Argument – das insbesondere im Boulevard sehr häufig Resonanz erhält – wird in beiden Medientypen kein einziges Mal zentral widersprochen (vgl. Figur 47).



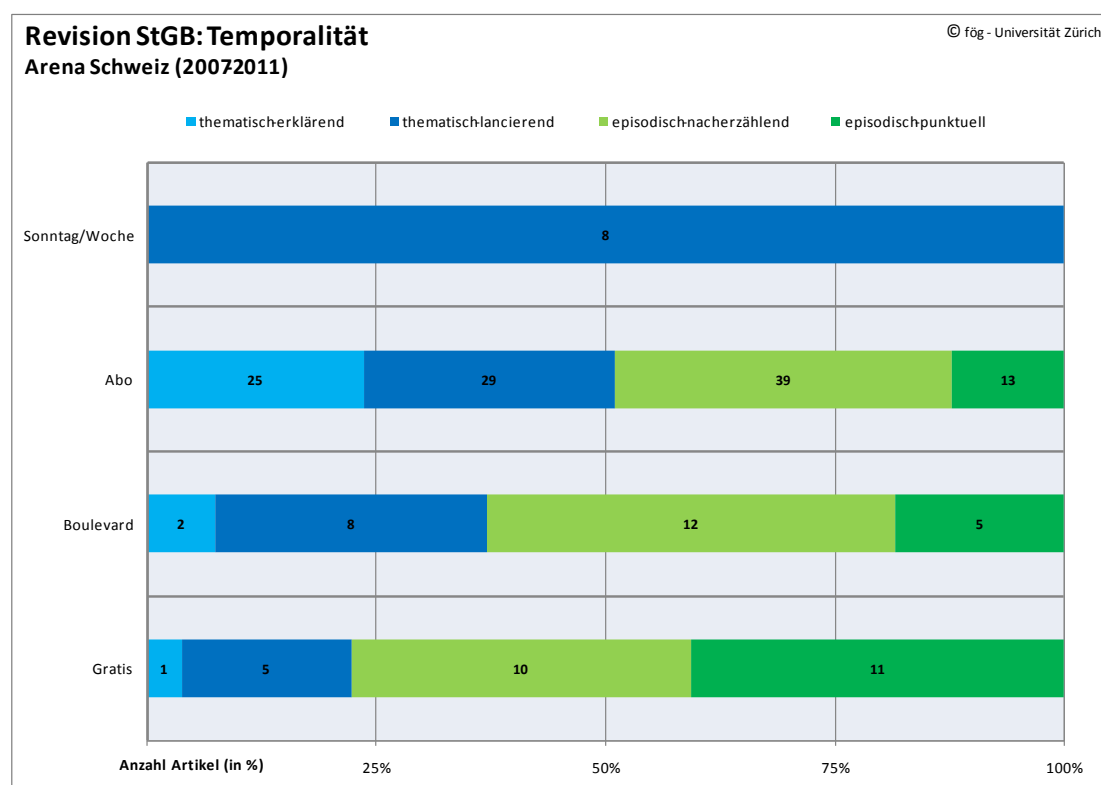
Figur 47: Argumente bezüglich StGB-Revision nach Medientyp
 Lesehilfe: Die Abbildung zeigt für den gesamten Untersuchungszeitraum unter den Medientypen die Verteilung der einzelnen Argumente, mit welchen die Akteure sich bezüglich der StGB-Revision geäußert haben. Je häufiger ein Argument gemessen werden konnte, umso breiter der entsprechende Balken. Bsp.: Über 140 Positionsbezüge wurden in den Abonnements-Zeitungen gemessen; das dominierende Argumente war dabei ‚Strafen haben keine abschreckende Wirkung mehr‘. (Quelle: Medienanalyse)

Die Medientypen unterscheiden sich nicht nur bzgl. der Vielfalt der Argumente und ihrer Durchlässigkeit für populistische Argumente gegen die Revision des AT-StGB, sondern auch hinsichtlich der Temporalität der Berichterstattung, d.h. hinsichtlich des Verhältnisses zwischen thematischer, Ursache-Wirkungszusammenhänge vermittelnder Berichterstattung und episodischer, d.h. rein den Ereignissen verhafteten Berichterstattung.¹⁶⁰

Eine thematisch-erklärende, d.h. Einzelfälle systematisch einordnende und Hintergründe vermittelnde Berichterstattung leisten die Abonnementszeitungen, allen voran LeTemps

¹⁶⁰ Vgl. hierzu: Iyengar, Shanto, 1991: Is Anyone Responsible? How Television FRAMES Political Issues. Chicago, S. 9 sowie fög – Forschungsbereich Öffentlichkeit und Gesellschaft (Hg.), 2010: Jahrbuch 2010. Qualität der Medien: Schweiz – Suisse – Svizzera, Basel; S. 300.

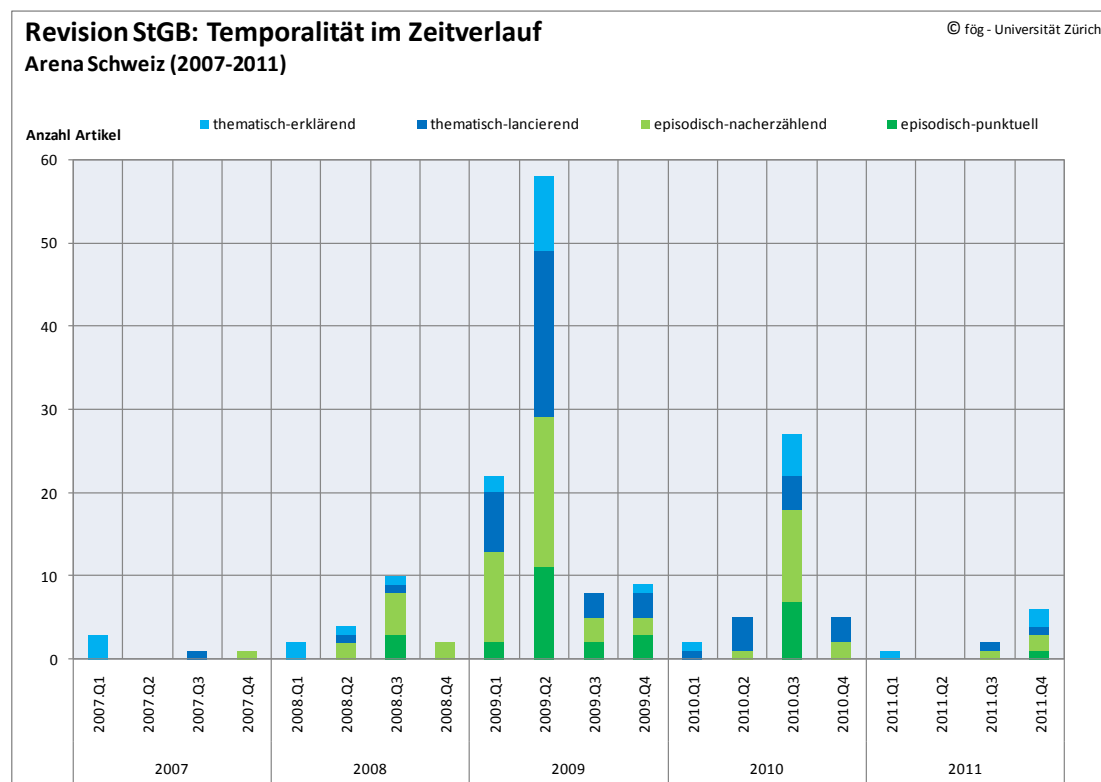
(32% der Berichterstattung) und NZZ (28% der Berichterstattung). Die Sonntagszeitung und die Weltwoche profilieren sich mit einer thematisch-lancierenden Berichterstattung, die häufig die Form des Thesenjournalismus aufweist. Dagegen sind die Gratiszeitungen durch eine episodische Berichterstattung gekennzeichnet, die sich auf aktuelle Ereignisse konzentriert und einer Einordnung ermangelt. Diese Form der Berichterstattung macht bei 20 Minuten rund drei Viertel und im französischsprachigen Pendant 20minutes sogar vier Fünftel der Berichterstattung aus. Aber auch im Boulevardblatt Blick beträgt der Anteil der episodischen Berichterstattung knapp drei Viertel. Im Boulevard sorgt nur LeMatin mit zwei Beiträgen für eine minimale einordnende Berichterstattung (vgl. Figur 48).



Figur 48: Temporalität der Berichterstattung zur StGB-Revision nach Medientyp
 Lesehilfe: Die Abbildung zeigt für den gesamten Untersuchungszeitraum unter den Medientypen den Anteil thematischer und episodischer Berichterstattung im Rahmen des gesamten Kommunikationsereignisses zur StGB-Revision. Je breiter der Balken umso mehr Artikel sind mit der entsprechenden Temporalität erfasst worden. Bsp.: Die Gratismedien weisen mit nur sechs Artikeln den geringsten Anteil thematischer Berichterstattung auf. (Quelle: Medienanalyse)

Diese unterschiedliche einordnende Leistung der Medientypen zeigt sich auch im Zeitverlauf (vgl. Figur 49). Der durch eine Reflexion der Effekte der Revision des AT-StGB geprägte Expertendiskurs in den ersten anderthalb Jahren nach dem Inkrafttreten der Revision wird ausschliesslich durch die Abonnementszeitungen in einer thematischen Berichterstattung vermittelt. Mit der Kritik politischer Akteure an der Revision ab Mitte 2008 und verstärkt noch nach der Tötung von Lucie T. im März 2009 nehmen nun auch vermehrt die Gratis- und Boulevardmedien an der Berichterstattung teil. Ihre überwiegend episodische Berichterstattung folgt weitgehend der politischen Agenda und bietet damit politischen Akteuren eine Bühne für die Vermittlung ihrer Kritik an der Revision. Gleiches gilt auch für die thematisch-lancierende, d.h. einen Thesenjournalismus pflegende Be-

richterstattung in der Weltwoche und der Sonntagszeitung in dieser Phase. Damit tragen diese drei Medientypen wesentlich zur Aufladung der Diskussion bei. Gleichzeitig sorgen die Boulevard- und Gratiszeitungen 2009 für eine moralisch-emotionale Bewirtschaftung der ansonsten überwiegend kognitiv-normativ geprägten Debatte.



Figur 49: Temporalität der Berichterstattung zur StGB-Revision im Zeitverlauf
Lesehilfe: Die Abbildung zeigt im Zeitverlauf den Anteil thematischer und episodischer Berichterstattung im Rahmen des gesamten Kommunikationsereignisses zur StGB-Revision. Je höher der Balken umso mehr Artikel sind mit der entsprechenden Temporalität erfasst worden. Bsp.: Im 2. Quartal 2009 erreicht das Kommunikationsereignis seinen resonanzmässigen Höhepunkt; rund die Hälfte aller Artikel ist dabei episodisch-nacherzählend oder episodisch-punktuell. (Quelle: Medienanalyse)

Umgekehrt sind es wiederum die Abonnementszeitungen, die auch in der intensivsten Phase der Berichterstattung nach dem Mord an Lucie T. und während der Sondersession des Nationalrates (vgl. Figur 49, Quartal 1 & 2 2009) für eine thematisch-erklärende Berichterstattung sorgen, die von den emotionalisierenden Einzelfällen abstrahiert und die Revision und ihre Effekte in einen breiteren Kontext stellt.

6.6 Umsetzung der Verwahrungsinitiative

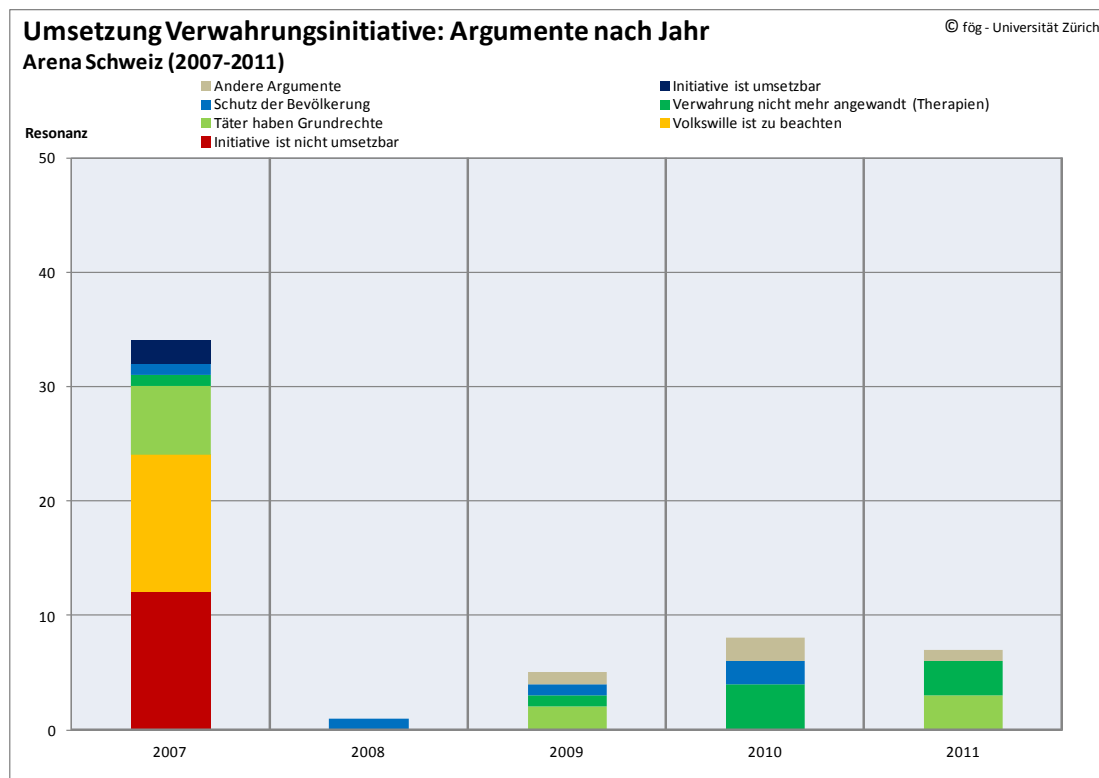
Dieses Kapitel analysiert die medienvermittelte Kommunikation über die Umsetzung der im Februar 2004 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern angenommenen Verwahrungsinitiative. Im Fokus steht dabei die Frage, mit welchen Argumenten seit 2007 die Umsetzung des Volkswillens gefordert oder abgelehnt wird, und welche Akteure mit ihren Argumenten die öffentliche Auseinandersetzung zu prägen vermögen. Abschliessend

werden die wichtigsten Befunde zur Qualität der Medien im Rahmen des behandelten Kommunikationsereignisses diskutiert.

Figur 50 zeigt für die Jahre 2007 bis 2011 die Resonanz der Argumente bezüglich der Umsetzung der Verwahrungsinitiative. Während 2007 noch 34 solcher Positionsbezüge gemessen werden können, ist in den Folgejahren kaum noch eine öffentliche Auseinandersetzung auszumachen. Dies erklärt sich aus dem Umstand, dass die Debatte mit dem Entscheid des Nationalrates, die Initiative auf Gesetzesebene umzusetzen, als entschieden angesehen wird. 2007 stand die Thematik grösstenteils im Zeichen der Herbstsession des Nationalrats und seinem Entscheid. Die Positionsbezüge in der öffentlichen Auseinandersetzung können dabei grundsätzlich in zwei Lager unterteilt werden – Volkswillen vs. Rechtsstaat:

- *Volkswillen*: Akteure, die sich für die Umsetzung der Initiative stark machen, berufen sich in ihren Argumentationen mehrheitlich auf die direktdemokratische Kultur der Schweiz und forderten eine Beachtung des Volkswillens; andere Argumente (z.B. Schutz der Bevölkerung) spielen nur eine untergeordnete Rolle.
- *Rechtsstaat*: Akteure, die einer Umsetzung der Initiative skeptisch gegenüber stehen, begründen ihre Haltung hauptsächlich mit dem Argument, die Initiative sei aufgrund des Widerspruchs zu den Menschenrechten nicht umsetzbar; daneben kann sich zudem die Deutung etablieren, wonach auch Täter über Grundrechte verfügen, die es zu schützen gelte.

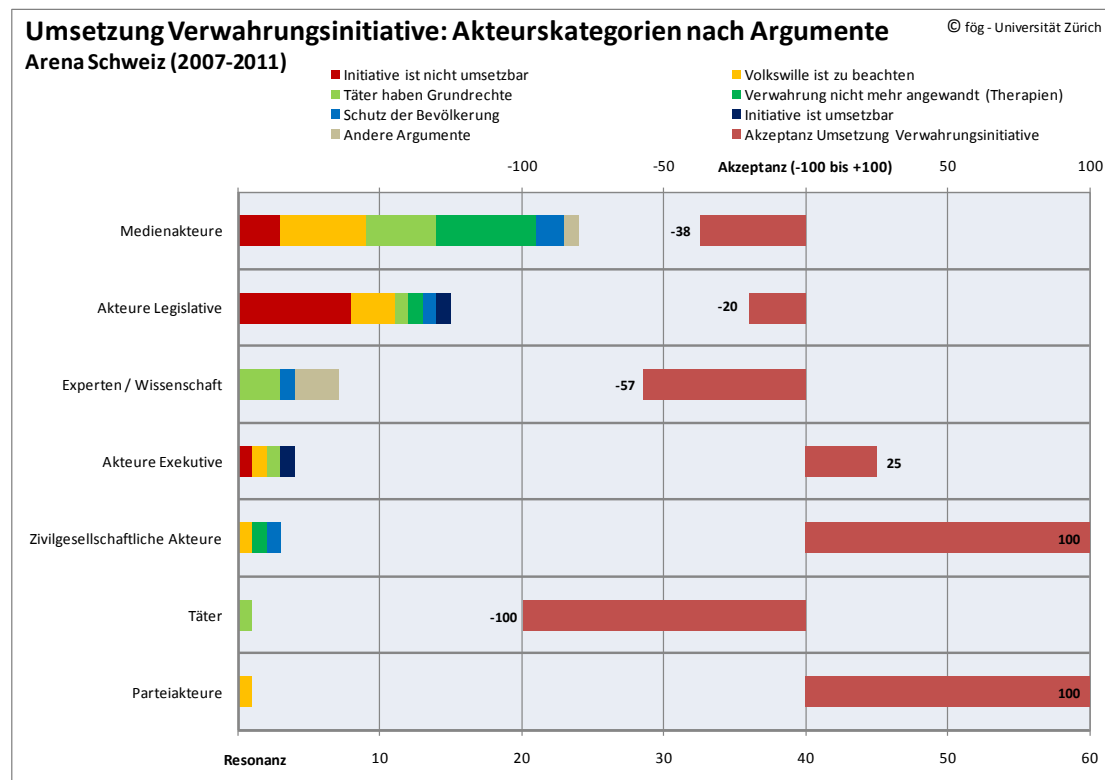
Mit dem Entscheid des Nationalrates, die Verwahrungsinitiative in Form eines entsprechenden Gesetzes umzusetzen, verstummt die Debatte um die Umsetzbarkeit. In der Folge nimmt nicht nur die Intensität der Berichterstattung deutlich ab sondern es ändert sich auch die Argumentationsstruktur: Auf Seiten der Befürworter wird – punktuell zwar nur – auf die Notwendigkeit eines verstärkten Schutzes der Bevölkerung vor Sexual- und Gewaltstraftätern verweisen; die Gegenargumente finden sich am häufigsten noch im Verweis auf die Grundrechte von verwahrten Tätern.



Figur 50: Debatte über die Umsetzung der Verwahrungsinitiative im Zeitverlauf (nach Argumenten)
Lesehilfe: Die Abbildung zeigt die öffentliche Resonanz der verschiedenen Argumente für beziehungsweise gegen die Umsetzung der Verwahrungsinitiative im Zeitverlauf der Jahre 2007 bis 2011. Je häufiger ein Argument im entsprechenden Jahr gemessen werden konnte, wurde umso höher die Säule. Bsp.: 2007 dominierten die Argumente 'Initiative ist nicht umsetzbar' und 'Volkswille ist zu beachten' die Berichterstattung; beide Argumente konnten jeweils zwölf Mal gemessen werden. (Quelle: Medienanalyse)

Im Anschluss stellt sich nun die Frage, auf welche Akteure die geäusserten Positionen und Argumente zurückgehen. Figur 51 verdeutlicht, dass die Debatte durch die Medien dominiert wird; trotz Nationalratsdebatte im Herbst 2007 entfallen mehr als ein Drittel der Positionsbezüge auf Medienakteure selbst. Wie der negative Akzeptanzwert von -38 indiziert¹⁶¹, stehen diese der Umsetzung der Verwahrungsinitiative dabei mehrheitlich skeptisch gegenüber. Für diesen negativen Akzeptanzwert ist verantwortlich, dass die Medienakteure (insbesondere Abonnementszeitungen und Sonntagszeitung/Magazin) den rechtsstaatlichen Argumenten (Zweifel an der Umsetzbarkeit der Initiative, Wahrung der Grundrechte für Täter) ein grosses Gewicht beimessen. Daneben verweisen die Medien auch immer wieder auf den Umstand, dass mit dem auf Anfang 2007 in Kraft getretenen neuen Strafgesetzbuch in vielen Fällen die strafrechtliche Grundlage fehle, um eine Umwandlung von therapeutischen Massnahmen in eine Verwahrung vorzunehmen (vgl. TA, 29.5.2007). Die Umsetzung der Initiative wird somit nicht nur wegen eines Konflikts mit der internationalen Menschenrechtskonvention in Zweifel gezogen, sondern auch aufgrund der neuen strafrechtlichen Bestimmungen in der Schweiz.

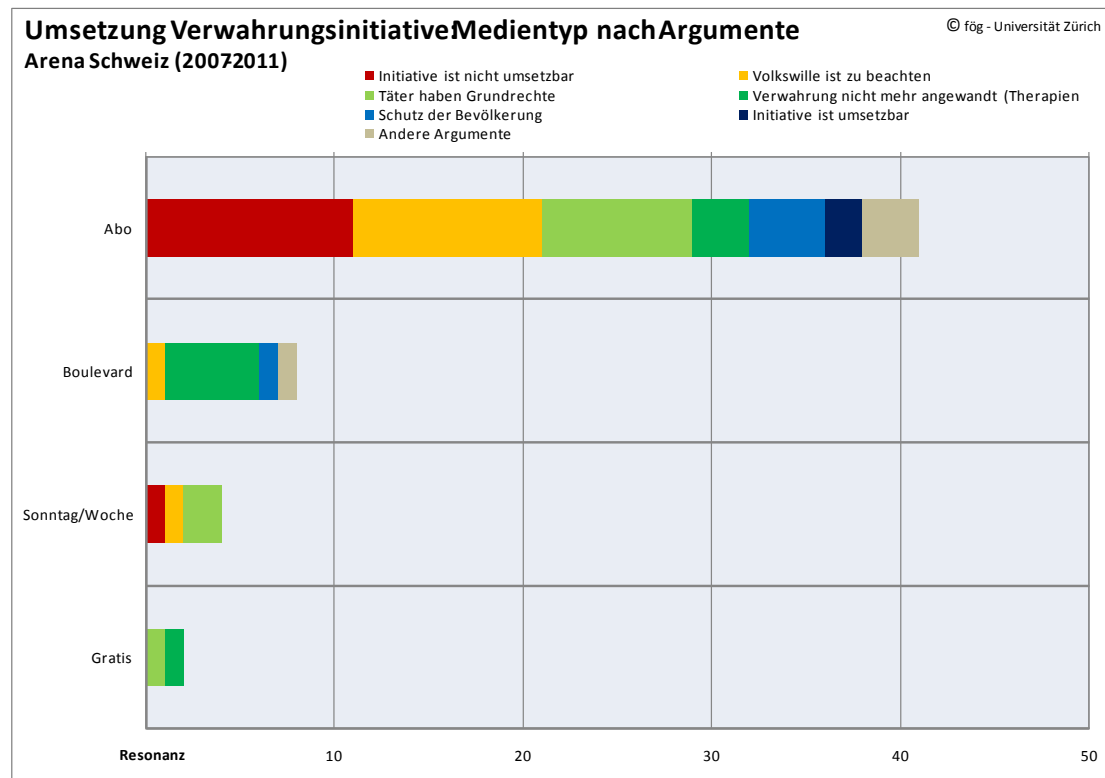
¹⁶¹ Bei Aussagen zur Verwahrungsinitiative stand die Frage im Zentrum: Spricht sich der Akteur für die Umsetzung der Initiative aus (positiv) oder wird eine Umsetzung als nicht realisierbar abgelehnt (negativ). Positionen, die die Umsetzung der Initiative nur mit (grossen) Vorbehalten als möglich erachten, wurden als ambivalent erfasst. Der Akzeptanzwert errechnet sich in der Folge auf analoge Weise wie unter Fussnote 2 beschrieben.



Figur 51: Akteure und ihre Argumente bezüglich Umsetzung der Verwahrungsinitiative
 Lesehilfe: Die Abbildung zeigt für den gesamten Untersuchungszeitraum die öffentliche Resonanz der verschiedenen Akteurskategorien, unterteilt nach den einzelnen Argumenten, mit welchen sie sich bezüglich der Umsetzung der Verwahrungsinitiative geäußert haben (Balken im linken Bereich). Je häufiger ein Argument gemessen werden konnte, umso breiter der entsprechende Balken. Die roten Balken im rechten Bereich weisen die Akzeptanz der Umsetzung der Verwahrungsinitiative innerhalb der entsprechenden Akteurskategorie aus (-100 bis +100). Bsp.: Über zwanzig Positionsbezüge entfallen auf Medienakteure. Der negative Akzeptanzwert von -38 indiziert eine mehrheitlich skeptische Haltung gegenüber der Umsetzung der Verwahrungsinitiative. (Quelle: Medienanalyse)

Neben den Medienakteuren erhalten die Akteure der Legislative aufgrund der hohen Beachtung der Nationalratsdebatte überdurchschnittlich häufig Resonanz mit ihren Argumenten. Dabei überwiegt wie bei den Medienakteuren eine mehrheitlich skeptische Haltung gegenüber der Umsetzbarkeit der Initiative; Legislativakteure äussern besonders häufig die Perspektive, dass die Initiative nicht umsetzbar sei. Experten und Akteure aus der Wissenschaft verweisen demgegenüber stärker die auf die Grundrechte der Täter; auch bei dieser Akteursgruppe ist die Akzeptanz für eine Umsetzung der Initiative gering.

Auf Seiten der Befürworter finden sich neben den Initiantinnen der Initiative nur Vertreter der Exekutive; insbesondere der damalige Justizminister Christoph Blocher machte sich im Rahmen der Nationalratsdebatte für eine Umsetzung der Initiative stark. Das Lager der Akteure, welches einer Umsetzung der Initiative seinen Sukkors ausspricht, kann sich, im Vergleich mit den Gegnern, insgesamt aber deutlich weniger Gehör in der Öffentlichkeit verschaffen. Allerdings scheint sich mit dem Entscheid des Nationalrates, die Initiative auf Gesetzesebene umzusetzen, ein weiteres Sich-Stark-Machen der Umsetzungs-Befürworter auch zu erübrigen.



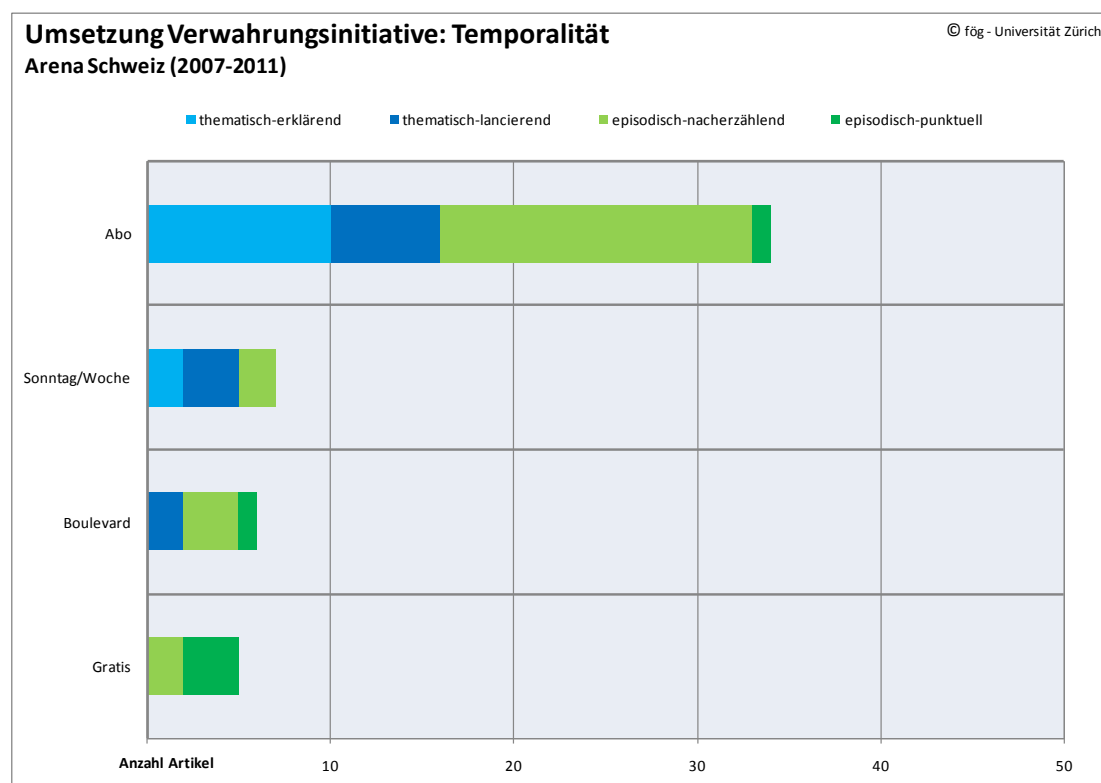
Figur 52: Argumente bezüglich Umsetzung der Verwahrungsinitiative nach Medientyp
 Lesehilfe: Die Abbildung zeigt für den gesamten Untersuchungszeitraum unter den Medientypen die Verteilung der einzelnen Argumente, mit welchen die Akteure sich bezüglich der Umsetzung der Verwahrungsinitiative geäußert haben. Je häufiger ein Argument gemessen werden konnte, umso breiter der entsprechende Balken. Bsp.: Über vierzig Positionsbezüge wurden in den Abonnementszeitungen gemessen; das dominierende Argument war dabei 'Initiative ist nicht umsetzbar'. (Quelle: Medienanalyse)

Da «Medienakteure» die resonanzstärkste Akteursgruppe darstellt, wird in Figur 52 eine Analyse der Argumente entlang der vier untersuchten Medientypen vorgenommen. Es zeigt sich ein deutliches Übergewicht der Positionsbezüge in den untersuchten Abonnementszeitungen. Gleichzeitig wird hier auch das gesamte Spektrum der Argumente abgedeckt; neben dem leichten Übergewicht für Positionen, welche einer Umsetzung der Initiative skeptisch gegenüberstehen, erhalten insgesamt auch die befürwortenden Argumente breite Resonanz. Anders beim Boulevard: Hier dominiert das Argument, wonach in vielen Fällen eine Verwahrung aufgrund eines Therapieversuchs nicht ausgesprochen oder aufgeschoben würde. Dies wird partiell als Beleg dafür interpretiert, dass eine Umsetzung der Initiative gerade deshalb notwendig sei: «Psycho-Justiz statt harte Verwahrung» (Sonntagsblick, 25.9.2011). Bei der untersuchten Sonntags- und Wochenzeitung – wie auch bei den Gratismedien – konnten generell nur wenige Positionsbezüge gemessen werden, wobei hier in der Tendenz die Umsetzung der Initiative eher abgelehnt wird.

Bezüglich *Qualität* der Medien im Rahmen des Kommunikationsereignisses zur Verwahrungsinitiative zeigt sich, dass die untersuchten Medien mehrheitlich in kognitiv-normativer Weise berichten und moralisch-expressive Berichterstattung nur in Ausnah-

mefällen festzustellen ist. Es liegt allerdings die Annahme nahe, dass sich dieser Befund ändern würde, wäre auch die Zeitperiode vor 2007 analysiert worden; insbesondere der Abstimmungskampf 2003/2004 wurde seitens Befürworter der Initiative bekanntlich sehr emotional geführt.

Bezüglich *Temporalität* der Berichterstattung zeigen sich zwischen den Medientyp grossen Unterschiede (vgl. Figur 53). Während sich die Abonnementszeitungen sowie die Sonntags- und Wochenmedien auch in thematischer Weise mit dem Berichterstattungsgegenstand auseinandersetzen, dominiert in den Boulevard- und Gratismedien eine episodische Berichterstattung. Die Abonnementszeitungen sowie die Sonntags- und Wochenmedien, berichten vor allem im Rahmen der parlamentarischen Debatte zwar ebenfalls in episodischer Weise, nehmen aber die Diskussion der politischen Prozess auch zum Anlass, um reflexive, einordnende Berichte und Kommentare zur Thematik zu verfassen.



Figur 53: Temporalität der Berichterstattung zur Verwahrungsinitiative nach Medientyp
Lesehilfe: Die Abbildung zeigt für den gesamten Untersuchungszeitraum unter den Medientypen den Anteil thematischer und episodischer Berichterstattung im Rahmen des gesamten Kommunikationsereignisses zur Verwahrungsinitiative. Je breiter der Balken umso mehr Artikel sind mit der entsprechenden Temporalität erfasst worden. Bsp.: Die Gratismedien berichten ausschliesslich episodisch über die Verwahrungsinitiative (zwei Artikel ‚episodisch-nacherzählend‘; drei Artikel ‚episodisch-punktuell‘). (Quelle: Medienanalyse)

7 Synthese

Die folgenden Kapitel beantworten zunächst in kurzer Form sämtliche Evaluationsfragestellungen. Dabei wird jeweils auf die dazu benötigten Informationsquellen verwiesen. Anschliessend werden die Schlussfolgerungen des Evaluationsteams präsentiert.

7.1 Erkenntnisse zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen

In welchem Ausmass wurden seit der Revision die kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten durch Geldstrafen ersetzt? (EF 1.1)

Die Verurteilungen zu einer kurzen Freiheitsstrafe sind seit der Revision von ca. 50'000 auf weniger als 4'000 zurückgegangen. Insgesamt ist die Zahl der Verurteilungen zu einer Strafe unter sechs Monaten (bzw. dem Äquivalent in Tagessätzen oder Stunden gemeinnütziger Arbeit) seit der Revision von 82'000 auf 88'000 leicht angestiegen. Der Anteil der Geldstrafen an den kurzen Strafen lag 2007 bei 70'000 und stieg bis 2010 auf etwa 83'000 an. Es kann davon ausgegangen werden, dass der grösste Teil des Rückganges der kurzen Freiheitsstrafen seit der Revision durch den Anstieg der Geldstrafen erklärt werden kann.

Grundlagen: Statistische Auswertungen (Kapitel 3.2.1)

In welchem Ausmass wurden seit der Revision die kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten durch gemeinnützige Arbeit ersetzt? (EF 1.2)

Die gemeinnützige Arbeit galt vor 2007 als Form des Vollzugs der Freiheitsstrafe und wurde erst mit der Revision zu einer eigenen Strafe erhoben. Seit der Revision werden etwa 5% der Strafen als gemeinnützige Arbeit ausgesprochen. Im Jahr 2010 waren dies 4'500 Fälle. Vor der Revision wären diese Fälle zu kurzen Freiheitsstrafen oder Bussen verurteilt worden. In welchem Masse die kurzen Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit ersetzt wurden, kann nicht genau gesagt werden. Es fällt jedoch auf, dass seit der Revision die Verurteilungen zu gemeinnütziger Arbeit deutlich weniger an Bedeutung gewonnen haben als die Verurteilungen zu Geldstrafen.

Grundlagen: Statistische Auswertungen (Kapitel 3.2.2)

Wie hat sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Zahl der Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten entwickelt? (EF 1.3)

Die Anzahl Freiheitsstrafen mit einer Dauer von über sechs Monaten lag im Jahr 2010 bei 5'000. Vergleicht man die Entwicklung seit dem Jahr 2006, so kann ein geringer Anstieg um 200 Verurteilungen beobachtet werden. Dieser Anstieg kann zumindest teilweise mit der Neueinführung der teilbedingten Freiheitsstrafe erklärt werden, zu welcher 2010 knapp 600 Personen verurteilt wurden. Die Anzahl Verurteilungen zu langen bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen ist seit Inkrafttreten der Revision im Jahr 2007 um 400 zurückgegangen.

Grundlagen: Statistische Auswertungen (Kapitel 3.2.3)

Wie hat sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Zahl der vollzogenen kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten entwickelt? (EF 1.4)

Während die bedingten kurzen Freiheitstrafen seit der Revision nahezu vollständig verschwunden sind, ging auch der Anteil der unbedingten kurzen Freiheitstrafen von 12'000 im Jahr 2006 auf 4'000 im Jahr 2009 zurück. Vor 2006 wurde eine bedeutende Anzahl Freiheitsstrafen in Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen. Da die gemeinnützige Arbeit als Vollzugsart seit 2006 weggefällt, werden seither sämtliche Freiheitsstrafen als solche vollzogen.

Grundlagen: Statistische Auswertungen (Kapitel 3.2.4)

Wie haben sich seit der Revision die Zahlen der mit bedingten Strafen verbundenen unbedingten Geldstrafen oder Bussen entwickelt? (EF 1.5)

Gesamthaft hat sich die Anzahl der unbedingten Geldstrafen und Bussen, die in Verbindung mit einer bedingten Strafe ausgesprochen worden sind, seit der Revision von gut 23'000 auf gut 66'000 fast verdreifacht. In ca. 95% der Verurteilungen zu Verbindungsstrafen war die bedingte Strafe eine Geldstrafe.

Grundlagen: Statistische Auswertungen (Kapitel 3.2.5)

Wie oft wurde wegen Vorliegens eines Strafbefreiungsgrundes auf strafrechtliche Konsequenzen verzichtet? Welche Entwicklung ist diesbezüglich festzustellen? (EF 1.6)

Zur Anwendung der Strafbefreiungsgründe gemäss Art. 52 StGB (fehlendes Strafbedürfnis) oder Art. 53 StGB (Wiedergutmachung) existieren nur wenig relevante Daten, welche keine klare Tendenz über die letzten vier Jahre zeigen: Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Artikel zur Wiedergutmachung nur in wenigen Fällen zu einer Strafbefreiung führt.

Grundlagen: Online-Befragung Strafverfolgungsbehörden (Kapitel 4.3.1)

Welche finanziellen Konsequenzen zeigt die Revision bezüglich Einnahmen aus den pekuniären Strafen und bzgl. Reduktion des Bedarfs von Zellenplätzen für den Strafvollzug und Mehrkosten der Strafjustiz? (EF 1.7)

Um die Konsequenzen der Revision besser verdeutlichen zu können, wurden die Einnahmen aus den vier Jahren vor und nach der Revision verglichen. In diesem Vergleichszeitraum sind die Einnahmen um mehr als CHF 116 Mio. gestiegen. Das entspricht einem Anstieg von knapp 60%. Vergleicht man die Entwicklung in den einzelnen Kantonen, so werden deutliche Unterschiede sichtbar. In zwei Kantonen sind die Einnahmen zurückgegangen, in drei Kantonen sind die Einnahmen dagegen sogar um mehr als 100% gestiegen.

Zusätzlich wurde analysiert, inwiefern sich der Bedarf an Zellenplätzen verändert hat. Experten schätzen einen Rückgang um 10-15%, der aber bisher von den Daten nicht

wiedergegeben wird. Die Zahl der Haftplätze in allen Anstalten ist seit 1999 nahezu unverändert. Auch die Verteilung auf die verschiedenen Anstaltstypen ist konstant geblieben. Daraus lässt sich ableiten, dass die finanziellen Konsequenzen durch die Belegung der Zellenplätze kaum ins Gewicht fallen.

Der grösste Teil der antwortenden Staatsanwaltschaften, Anwälte/innen und Gerichte sind der Ansicht, dass die Berechnung des Tagessatzes für Geldstrafen – welche durch die Gerichte vorgenommen wird – für sie bzw. ihre Institution einen kleinen Mehraufwand mit sich gebracht hat. Insgesamt nehmen knapp 45% aller Befragten einen eher grösseren Aufwand wahr. Für knapp 20% ist der Aufwand sogar erheblich grösser geworden. Im Vergleich nennen nur gut 20% einen etwa gleich gebliebenen Aufwand und für lediglich 3% ging der Aufwand zurück.

Grundlagen: Statistische Auswertungen (Kapitel 3.2.6 und 3.2.7),
Online-Befragungen (Kapitel 4.3.2)

Welche Schlüsse können allgemein und insbesondere für den Anwendungsbereich der Geldstrafen und der gemeinnützigen Arbeit in Bezug auf die Kriminalitätsentwicklung in den Jahren vor und nach der Revision gezogen werden? (EF 1.8)

Aus den quantitativen Daten kann lediglich herausgelesen werden, dass die Gesamtanzahl Verurteilungen in den letzten Jahren etwa gleich geblieben ist. Diese lag bei etwas mehr als 90'000 im Jahr 2006, bei 85'000 im Jahr 2007 und ist nun auf etwas mehr als 98'000 im Jahr 2010 angestiegen. Daraus lässt sich in etwa ableiten, dass sich die Kriminalitätsentwicklung im Allgemeinen durch die Revision nicht spürbar verändert hat. In der Lehre wird die Meinung vertreten, dass die Kriminalität seit der Revision des AT-StGB abgenommen habe.

Grundlagen: Statistische Auswertungen (Kapitel 3.2.8)
Dokumentenanalyse (Kapitel 2.2.1)

Wie hat sich die Rückfälligkeit im Anwendungsbereich der (bedingten) Geldstrafen bis 180 Tagessätze bzw. der gemeinnützigen Arbeit bis zu 720 Stunden seit der Revision entwickelt? (EF 1.9)

Etwa die Hälfte der antwortenden Amtsleitungen der Strafvollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Anwälte/innen können keine Aussage zur Rückfälligkeit machen. Antwortende, welche die Rückfälligkeit in den verschiedenen Strafbereichen einschätzen können, sind mehrheitlich der Meinung, dass diese etwa gleich geblieben sei. Im Allgemeinen ist der Anteil an Antwortenden, welcher eine Zunahme der Rückfälligkeit feststellte, bei den bedingten Strafen etwas grösser als bei den unbedingten Strafen. Als Begründung einer leichten Zunahme werden vor allem die geringere Wirksamkeit der (bedingten) gemeinnützigen Arbeit und der Geldstrafe genannt.

Grundlagen: Online-Befragungen (Kapitel 4.3.3)

Welches sind die Auswirkungen des Tagessatzsystems, das mit der Revision des AT-StGB eingeführt wurde a) auf die Rückfallquote und b) auf die Belegung der Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs? (EF 1.10)

Nach der Einschätzung eines guten Drittels der antwortenden Amtsleitungen der Strafvollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Anwälte/innen ist die Rückfallquote unter dem System der Geldstrafe etwa gleich geblieben. 30% beträgt der Anteil jener, welche eine Zunahme der Rückfallquote beobachten. Der nicht zurückgehenden Rückfallquote entsprechend stellt die Mehrheit der antwortenden Strafvollzugsbehörden fest, dass die Revision des AT-StGB nicht zu einer Entlastung der Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs führte. Allerdings sind etwa ein Drittel der Antwortenden der Ansicht, dass eine geringe oder sogar eine klare Entlastung stattgefunden hat.

Grundlagen: Online-Befragungen (Kapitel 4.3.4)

Wie werden die Regelungen über die kurzen Freiheitsstrafen, die Geldstrafen, die gemeinnützige Arbeit und die Strafbefreiungsgründe beurteilt bezüglich Prävention? (EF 1.11a)

Der grösste Teil der Antwortenden der Online-Befragungen geht von eher negativen Auswirkungen der alternativen Strafen bezüglich Generalprävention, Spezialprävention und Kriminalitätsentwicklung aus.

In der Lehre wird grösstenteils die Meinung vertreten, dass kurze Freiheitsstrafen keinen Einfluss auf die Spezialprävention haben, da für einen behandlungs- und betreuungsorientierten Vollzug eine Vollzugszeit von mehr als einem halben Jahr nötig sei. Gleichzeitig würden die Bestraften aus ihrer sozialen und beruflichen Umgebung heraus gerissen, was mit desozialisierenden und kriminogenen Folgen verbunden sein könne. Die wesentlichen Abschreckungselemente würden bereits durch die Strafverfolgung, das Strafverfahren und den strafrechtlichen Schuldspruch erzielt, unabhängig davon welche Sanktion tatsächlich verhängt werde.

Bedingte Strafen, insbesondere die bedingte Geldstrafe und die bedingte gemeinnützige Arbeit, weisen aus Sicht der Antwortenden der Online-Befragungen eindeutig die geringste generalpräventive Wirkung auf. Auch ein Teil der Lehre ist der Ansicht, dass insbesondere der bedingten Geldstrafe der nötige Strafernst für eine präventive Wirkung fehle. Eine hohe oder eher hohe Wirksamkeit gesteht die Mehrheit der Antwortenden den unbedingten Strafen und hier insbesondere der unbedingten Freiheitsstrafen zu.

Die generalpräventive Wirkung der verschiedenen Strafarten wird in der Lehre uneinheitlich eingeschätzt. Gemäss einem Teil der Lehre besitzen Geldstrafen nicht dieselbe Eindringlichkeit und Ernsthaftigkeit wie Freiheitsstrafen und lassen insbesondere eine generalpräventive Wirkung vermissen. Der andere Teil der Lehre ist der Ansicht, dass insbesondere die unbedingte Geldstrafe eine gleich abschreckende Wirkung habe, wie die kurze Freiheitsstrafe und diese daher als weniger eingriffsintensive Sanktion vorzuziehen sei. Grundsätzlich werden in den Online-Befragungen die teilbedingten Strafen in Bezug auf die Generalprävention als wirksamer eingeschätzt als die bedingten und als weniger

wirksam als die unbedingten Strafen. Eine Mehrheit der Befragten der Akteurgruppen ist der Ansicht, dass die Kombination von bedingten mit unbedingten Strafen positive oder eher positive Auswirkungen auf die präventive Wirksamkeit bedingter Geldstrafen und bedingter gemeinnütziger Arbeit habe.

Die Beurteilungen der Auswirkungen verschiedener Strafbefreiungsgründe auf die Spezial- und Generalprävention werden in den Online-Befragungen insgesamt als eher positiv bewertet. Sie variieren jedoch je nach Strafbefreiungsgrund und nach der Art der Prävention. Insgesamt werden beiden Strafbefreiungsgründen eine leicht positivere Wirkung auf die Spezialprävention als auf die Generalprävention zugestanden, wobei die Strafbefreiung nach Art. 52 StGB (Fehlendes Strafbedürfnis) als positiver als jene der Wiedergutmachung bewertet wird.

In der massenmedial vermittelten Debatte um die Revision des AT-StGB ist die Frage der Prävention zentral. Sie wird allerdings in den seltensten Fällen nach Spezial- und Generalprävention differenziert, sondern alltagssprachlich und generalisierend als abschreckende Wirkung einer Strafe diskutiert. Das Argument, (bedingte) Geldstrafen hätten keine abschreckende Wirkung auf die Täter, ist das mit Abstand resonanzstärkste Argument in der medial vermittelten Debatte um die Revision des AT-StGB. Es wird vor allem von Parteiakteuren, von Akteuren der Judikative sowie von Mitgliedern der Exekutive geäußert; Widerspruch gegen dieses Argument kommt vor allem von Experten aus der Wissenschaft und der Justiz.

Grundlagen: Dokumentenanalyse (Kapitel 2.2.3)

Online-Befragungen (Kapitel 4.3.5)

Inhaltsanalyse der Medienberichterstattung (Kapitel 6.4.1)

Wie werden die Regelungen über die kurzen Freiheitsstrafen, die Geldstrafen, die gemeinnützige Arbeit und die Strafbefreiungsgründe beurteilt bezüglich Schuldausgleich? (EF 1.11b)

Die Beurteilung der verschiedenen Strafen ist in Bezug auf deren Akzeptanz durch die Straftäter und durch die Opfer sehr unterschiedlich. Freiheitsstrafen treffen bei den Tätern auf wenig Akzeptanz. Dies gilt für die bedingte Freiheitsstrafe noch mehr als für die unbedingte. Bei den Opfern verhält es sich gerade umgekehrt. Die Akzeptanz bei bedingten Freiheitsstrafen ist grösser als bei unbedingten Freiheitsstrafen. Die Geldstrafen scheinen von den Straftätern weitgehend akzeptiert zu werden. Bei den Opfern ist die Akzeptanz gegenüber Geldstrafen sehr gering. Einzig bei der gemeinnützigen Arbeit, wird die Akzeptanz der Straftäter und der Opfer ähnlich beurteilt. Die Anwälte/innen, welche die Akzeptanz der Strafen durch die Opfer beurteilen konnten, weisen insbesondere darauf hin, dass aus Sicht der Opfer die bedingte Strafe keine Strafe sei und die unbedingten Strafen deshalb besser akzeptiert würden.

Aus der Dokumentenanalyse geht hervor, dass bei der gemeinnützigen Arbeit der Schuldausgleich weitgehend im Entzug der Freiheit im weiteren Sinn, nämlich in der Beschränkung der Freizeit, gesehen wird. Sie trägt dem Tausch und der Wiedergut-

machung Rechnung, in dem der Täter Arbeit zugunsten der lokalen Gemeinschaft leisten kann. Gemäss der Lehre könnte, um Vergeltungsbedürfnisse befriedigen zu können, der teilbedingte Vollzug vermehrt zum Zuge kommen, da bei diesem ein korrigierendes Verschuldenselement in den Fällen mitspielt, in denen eine unbedingte Strafe zur Abhaltung des Täters vor weiteren Straftaten zwar präventiv nicht als erforderlich erscheine, eine bedingte Strafe dem Verschulden des Täters jedoch nicht gerecht würde.

Während bei einer Strafbefreiung aufgrund von fehlendem Strafbedürfnis weniger als die Hälfte der Antwortenden der Ansicht sind, dass auf diese Weise ein Schuldausgleich gewährleistet werden könne, sehen die Einschätzungen bei einer Strafbefreiung aufgrund einer Wiedergutmachung anders aus. Zwei Drittel der Antwortenden haben das Gefühl, dass auch bei einer entsprechenden Strafbefreiung der Schuldausgleich gewährleistet werden kann. Gemäss der Lehre sei insbesondere der Strafbefreiungsgrund der Wiedergutmachung von Natur aus schuldausgleichend. Dabei sei für den Schuldausgleich dienlich, dass bei der Bejahung eines Strafbefreiungsgrundes, trotz Ausbleiben einer Sanktion, ein Schuldspruch erfolge.

In der Medienberichterstattung taucht das Argument des Schuldausgleichs nur in einer populistischen Form auf, denn es steckt in dem zweithäufigsten Argument, die Revision des AT-StGB sei Ausdruck einer Kuscheljustiz, die die Täter zulasten der Opfer bevorzuge. Dieses Argument wird vor allem von Parteiakteuren sowie von den Gratis- und Boulevardmedien vorgebracht; Widerspruch erwächst diesem Argument von Seiten der Experten und der Abonnementspresse.

Grundlagen: Online-Befragungen (Kapitel 4.3.6)

Inhaltsanalyse der Medienberichterstattung (Kapitel 6.4.1)

Wie werden die Regelungen über die kurzen Freiheitsstrafen, die Geldstrafen, die gemeinnützige Arbeit und die Strafbefreiungsgründe beurteilt bezüglich Praktikabilität? (EF 1.11c)

Insgesamt sind die Antwortenden der Online-Befragungen der Ansicht, dass die anstelle der kurzen Freiheitsstrafen einzusetzenden alternativen Strafen eher praktikabel sind. Von der Lehre wird diese Einschätzung gestützt: die Möglichkeit, verschiedene Strafen auszusprechen und diese miteinander zu kombinieren, erhöhe die Flexibilität der Gerichte. Der befürchtete Mehraufwand zur Abklärung der finanziellen Verhältnisse hingegen hätte sich in Grenzen gehalten. Der Vollzug einer kurzen Freiheitsstrafe führe, gemäss der Lehre, statt zu mehr Sicherheit einzig zu massiven Mehrkosten für den Staat. Jedoch werde das Strafrecht durch die Sanktionsvielfalt unberechenbarer und Urteile weniger vorhersehbar. Die Beurteilungen sind über die verschiedenen Akteursgruppen hinweg relativ einheitlich. Einzig die Praktikabilität der gemeinnützigen Arbeit als eigene Strafform wird von den Akteursgruppen unterschiedlich beurteilt. Die Hälfte der Amtsleitungen des Strafvollzugs schätzt die gemeinnützige Arbeit als eher nicht praktikabel ein, während mehr als ein Drittel der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwälte/innen sie als durchaus praktikabel bezeichnet. Aus den zum Thema publizierten Dokumenten geht hervor, dass die gemeinnützige Arbeit gemeinhin aufgrund ihres hohen Resozialisie-

rungs- und Integrationspotenzials als die zweckmässigere Sanktion als die Geldstrafe eingestuft wird, was in einem auffälligen Kontrast zur Anzahl der je verhängten Strafen steht. Teils werden jedoch Probleme bezüglich der Praktikabilität der gemeinnützigen Arbeit angesprochen. Nicht zweckmässig sei die gemeinnützige Arbeit, falls der Täter kein Anwesenheitsrecht für die Schweiz habe. Des Weiteren mangle es an Arbeitsmöglichkeiten und der administrative Aufwand sei sehr gross.

Die Praktikabilität der Strafbefreiungsgründe fehlendes Strafbedürfnis sowie Wiedergutmachung wird ähnlich gut beurteilt. Zwei Drittel der Antwortenden der Online-Befragten finden diese eher praktikabel oder praktikabel. In der Lehre wird positiv bewertet, dass von der Möglichkeit einer Strafbefreiung auch Personen profitieren können, die nicht in der Lage sind, innert nützlicher Frist den Schaden zu ersetzen, also nicht nur wohlhabende Täter. Das Abwägen des öffentlichen Interesses zugunsten oder gegen eine Strafbefreiung bereite jedoch praktische Schwierigkeiten.

Grundlagen: Dokumentenanalyse (Kapitel 2.2.6)

Online-Befragungen (Kapitel 4.3.7)

7.2 Erkenntnisse zur neuen Form der Verwahrung

Wie haben sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Anzeigen und Verurteilungen wegen Taten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB in den verschiedenen Landesteilen der Schweiz entwickelt? (EF 2.1)

Für die Beantwortung dieser Frage wurde auf die Statistik zur Verurteilung von Erwachsenen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe für ein schwerwiegendes Verbrechen zurückgegriffen. Unter schwerwiegenden Verbrechen werden in den Statistikdaten Taten subsumiert, die eine Strafe von mindestens 5 Jahren zur Folge haben können, was wiederum eine Voraussetzung für die Anwendung von Art. 64 Abs. 1 StGB ist. Die verfügbaren Daten für die Schweiz zeigen, dass sich die Verurteilung in den vergangenen Jahren mit leichten Schwankungen auf einem Niveau von 1'500 bis 1'700 Fällen befanden. Ein direkter Zusammenhang mit der Gesetzesrevision ist allerdings nicht auszumachen.

Grundlagen: Statistische Auswertungen (Kapitel 3.2.10)

Wie haben sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Sanktionen, welche diese Taten zur Folge haben, verändert? (EF 2.2)

Mehr als die Hälfte der Antwortenden der Online-Befragungen konnten keine Aussage dazu machen, ob sich diese Auswirkungen in der Anzahl der ausgesprochenen Verwahrungen niederschläge oder nicht. Bei den Antwortenden, welche eine Einschätzung dazu abgeben konnte, variiert diese jedoch je nach Akteursgruppe. Während rund jede fünfte Strafvollzugsbehörde schätzt, dass eher weniger Verwahrungen ausgesprochen wurden, ist es bei den Staatsanwaltschaften nur jede neunte. Verhältnismässig viele Staatsanwälte/innen stellen fest, dass die Gerichte seit der Revision eher mehr Verwahrungen aus-

sprachen. Aus den vertiefenden Gesprächen ergibt sich dazu folgender Hinweis: Tendenziell werden mehr stationär therapeutische Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 StGB bei Taten im Sinne von Art. 64 StGB ausgesprochen als Verwahrungen nach Art. 64 Abs. 1 StGB; dies wohl, um dem Täter den Zugang zu einer Therapie offen zu halten, in der Annahme, dass er therapiefähig sei.

Grundlagen: Online-Befragungen (Kapitel 4.4.1)

Vertiefende Gespräche (Kapitel 5.2.1)

Wie sind die neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gefährlicher Straftäter aus dem Vollzug von Strafen oder Massnahmen zu beurteilen bezüglich der Zielsetzung des besseren Schutzes der Gesellschaft vor Straftäter? (EF 2.3)

Insgesamt finden vier von fünf Antwortenden der Online-Befragungen, dass die Anhörung einer Fachkommission vor der bedingten Entlassung gemeingefährlicher Straftäter zum Schutz der Gesellschaft beitrage. Knapp drei Viertel der Antwortenden stimmen der Aussage zu, dass die Möglichkeit der Verlängerung der Probezeiten gegenüber aus der Verwahrung entlassenen Straftäter zum besseren Schutz der Gesellschaft beiträgt. Aus den vertiefenden Gesprächen kommt die Meinung hervor, dass die neue Form der Verwahrung nicht wesentlich zum besseren Schutz der Gesellschaft vor Straftätern beitrage, da bereits mit der alten Form der Verwahrung ein genügender Schutz erreicht worden sei. Die bestehenden Einrichtungen in den Strafvollzugsanstalten würden dementsprechend ausreichen, um die Gesellschaft vor Täter zu schützen. Auch die Bedingungen für eine Entlassung aus einer Verwahrung seien bereits vor der Revision streng genug gewesen. Durch die Möglichkeit der nachträglichen Änderung einer Sanktion gewinne man jedoch an Flexibilität bei der Anordnung von Massnahmen; dies trage in gewisser Weise zum besseren Schutz der Gesellschaft bei.

14 der 18 antwortenden Kantone verfügen über quantitative Angaben zur Frage wie viele rechtskräftig verurteilte Verwahrte (nach Art. 64 Abs. 1 StGB) in ihrem Kanton zwischen 1999 und 2010 aus dem stationären Vollzug bedingt entlassen wurden. Dabei zeigt sich, dass die Anzahl der Entlassenen in den einzelnen Kantonen sehr gering ist und es sich in allen Kantonen um Einzelfälle handelt.

Grundlagen: Online-Befragungen (Kapitel 4.4.2)

Vertiefende Gespräche (Kapitel 5.2.2)

Wie wird das neue Verwahrungs- bzw. Massnahmenrecht beurteilt bezüglich Prävention? (EF 2.4a)

Mehr als ein Drittel der Antwortenden der Online-Befragungen konnten nicht sagen, ob das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht die bessere Wirkung hat hinsichtlich Spezialprävention als die vor der Revision bestehenden Regelungen. Etwa gleich viele Antwortende sind der Meinung, dass die spezialpräventive Wirksamkeit der neuen Regelungen nicht grösser ist. Jeder Vierte hält dagegen die neue Regelung für wirksamer. Von den neuen Regelungen am ehesten überzeugt sind die Strafvollzugsbehörden: Fast die

Hälfte denkt, dass sie eine bessere spezialpräventive Wirksamkeit haben als die vor der Revision bestehenden Regelungen.

In relevanten Dokumenten wurde betont, dass das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht keine bessere Wirkung hinsichtlich Spezialprävention habe, da Täter beim Delinquieren nicht die Möglichkeit einer späteren Verwahrung einkalkulieren würden. Bei der Verwahrung stehe der Schutz der Gesellschaft im Vordergrund – und werde im Vergleich zu den Freiheitsrechten der Verwahrten und dem positiven spezialpräventiven Strafzweck der Resozialisierung klar überbetont. Dies führe zu einer Abwälzung des Risikos einer Falschbeurteilung durch die Sachverständigen zugunsten des besseren Schutzes der Gesellschaft auf den Straftäter und somit zu mehr «false positives». Der Prävention dienlich wären jedoch eben genau positiv spezialpräventive Bestrebungen, wie beispielsweise Vollzugserleichterungen oder Therapiemöglichkeiten.

Wie die Medienanalyse zeigt, wurde die öffentliche Debatte zu dieser Frage primär durch die sogenannte «Verwahrungsinitiative» und kaum durch die Gesetzesrevision geprägt.

Grundlagen: Dokumentenanalyse (Kapitel 2.2.7)

Online-Befragungen (Kapitel 4.4.3)

Inhaltsanalyse der Medienberichterstattung (Kapitel 6.4.2)

Wie wird das neue Verwahrungs- bzw. Massnahmenrecht beurteilt bezüglich Schuldausgleich? (EF 2.4b)

Ein Schuldausgleich wird durch die Verwahrung nicht gewährleistet, da diese erst nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe durchgeführt wird und daher keinen Strafcharakter mehr hat. Sie dient lediglich dem Schutz der Gesellschaft. Wie die Medienanalyse zeigt, wurde die öffentliche Debatte zu dieser Frage primär durch die sogenannte «Verwahrungsinitiative» und kaum durch die Gesetzesrevision geprägt.

Grundlagen: Dokumentenanalysen (Kapitel 2.2.7)

Inhaltsanalyse der Medienberichterstattung (Kapitel 6.4.2)

Wie wird das neue Verwahrungs- bzw. Massnahmenrecht beurteilt bezüglich Praktikabilität? (EF 2.4c)

Die mit dem neuen Verwahrungs- und Massnahmenrecht eingeführten Regelungen sind aus Sicht der Antwortenden der Online-Befragungen grundsätzlich praktikabel; bei allen Aspekten ist mindestens die Hälfte der Antwortenden der Ansicht, dass die Regelungen praktikabel oder eher praktikabel sind. Insgesamt zeigt sich bei allen mit dem neuen Verwahrungs- und Massnahmenrecht eingeführten Regelungen, dass die Amtsleitungen der Strafvollzugsbehörden diese überdurchschnittlich praktikabel finden. Das Gegenteil ist bei den antwortenden Anwälten/innen der Fall: diese sind gegenüber der Praktikabilität dieser Regelungen verhältnismässig kritisch eingestellt.

Grundlagen: Online-Befragungen (Kapitel 4.4.4)

Stehen die gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugseinrichtungen zur Verfügung: a) in genügender Zahl und b) ausgestattet mit der notwendigen Infrastruktur? (EF 2.5)

17 der 18 antwortenden Strafvollzugsbehörden können eine Aussage dazu machen, wie viele rechtskräftig zu einer Verwahrung sowie zu einer stationären therapeutischen Massnahme verurteilte Personen sich in ihrem Kanton aktuell im stationären Vollzug befinden. Die Antwortenden sind sich weitgehend einig, dass es zu wenig Plätze für verurteilte Straftäter nach Art. 64 oder Art. 59 Abs. 3 StGB gebe.

Gemäss den Antworten aus den Strafvollzugsbehörden waren nur wenige Umstrukturierungen notwendig bzw. sind geplant, um therapierbare, psychisch gestörte und gefährliche Straftäter in geeigneten und gesicherten Einrichtungen behandeln zu können. Gemäss knapp drei Viertel der Amtsleitungen der Vollzugsbehörden haben die Verwahrten in den Vollzugseinrichtungen Zugang zu Einzeltherapien. Der gleiche Anteil Antwortender gibt an, dass medikamentöse Behandlung möglich sei. Gruppentherapien werden in etwas mehr als der Hälfte der antwortenden Kantone angeboten. Am seltensten haben die verwahrten Straftäter Zugang zu Milieutherapien.

Während in gut einem Drittel der antwortenden Kantone die psychisch kranken Inhaftierten in den Vollzugseinrichtungen keiner besonderen Abteilung zugewiesen werden, geschieht dies in knapp der Hälfte der antwortenden Kantone zumindest teilweise. Ebenfalls knapp die Hälfte der Antwortenden aus den Vollzugsbehörden geben an, dass für die Unterbringung psychisch kranker Inhaftierter in den Vollzugseinrichtungen ihres Kantons besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen würden.

Grundlagen: Online-Befragungen (Kapitel 4.4.5)

Stehen Sachverständige für die gesetzlich vorgeschriebene Begutachtung zur Verfügung: a) in genügender Zahl und b) ausgestattet mit der notwendigen Infrastruktur? (EF 2.6)

Aus Sicht der Antwortenden der Online-Befragung sind nicht genügend unabhängige und qualifizierte Sachverständige für die Begutachtung vorhanden. Lediglich 17.2% der Antwortenden schätzen, dass es genügende oder eher genügende Sachverständige gibt.

Grundlagen: Online-Befragungen (Kapitel 4.4.6)

Inwiefern verursacht das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht Kantonen Mehrkosten? (EF 2.7)

Die Mehrheit der Antwortenden der Online-Befragten ist der Ansicht, dass die mit dem neuen Verwahrungs- und Massnahmenrecht eingeführten Regelungen eher Mehrkosten verursachen. Allerdings konnte jeweils etwa ein Drittel keine Aussage dazu machen. Die Tatsache, dass mehr behördliche Entscheide erforderlich sind, ist aus der Sicht der meisten Antwortenden mit Mehrkosten verbunden. Jeweils knapp die Hälfte findet, dass die Anordnung einer Verwahrung oder einer anderen Massnahme sowie die regelmässige Prüfung der bedingten Entlassung aus einer solchen Massnahme, die eine sachverständige Begutachtung voraussetzt, Mehrkosten mit sich bringt. Bei der Tatsache, dass für

Entlassungen aus dem Massnahmenvollzug eine Fachkommission anzuhören ist, sind ein Drittel Antwortende der Ansicht, dass diese nicht mit Mehrkosten verbunden ist.

Grundlagen: Online-Befragungen (Kapitel 4.4.7)

7.3 Schlussfolgerungen des Evaluationsteams

Basierend auf der Beantwortung der einzelnen Evaluationsfragestellungen fassen nachstehende Abschnitte die Schlussfolgerungen des Projektteams zu diesem Evaluationsprojekt zusammen.

7.3.1 Methodische Schlussfolgerungen des Projektteams

Rückblickend auf diese Evaluation des revidierten AT-StGB können folgende methodische Schlussfolgerungen gezogen werden.

- *Multiperspektivität der Evaluation:* Angesichts der politischen Brisanz des Evaluationsgegenstandes erwies es sich als zielführend, zur Bearbeitung dieses Evaluationsprojekts möglichst unterschiedliche Ansätze einzusetzen. Dokumentenanalysen, vertiefte Auswertung wissenschaftlicher Literatur, statistische Auswertungen, Online-Befragungen, vertiefende Gespräche sowie die Medienanalyse stellten die Multiperspektivität und Fundiertheit der Untersuchung sicher. Damit konnte der Tatsache begegnet werden, dass sich bei Evaluationen umstrittener Themen grundsätzlich eher kritische Aussagen ergeben, da indifferente Stellungnahmen seltener sind.
- *Einführungsphase:* Bei der Umsetzung einer grossen Gesetzesrevision, wie dies die Revision des AT-StGB darstellt, dauert die Einführungsphase erfahrungsgemäss mehrere Jahre. Dass diese Phase im vorliegenden Fall noch nicht abgeschlossen ist, zeigen die Evaluationsergebnisse wonach noch regelmässig Bundesgerichtsurteile zu spezifischen und grundsätzlichen Umsetzungsfragen gefällt werden.
- *Politische Vorentscheide:* Die Tatsache, dass bereits Vorentscheide zur erneuten Revision dieser Rechtsgrundlagen gefällt wurden, dürfte sich auf die Evaluation auswirken, insbesondere bei jenen Fragen, die Einschätzungen und Beurteilungen ansprechen. In welchem Ausmass dies der Fall ist, konnte jedoch nicht eruiert werden.
- *Statistische Grundlagen:* Für die Evaluation des Ersatzes der kurzen Freiheitsstrafen wurde auf Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) zurückgegriffen, die sowohl den Zeitraum bis 2006 als auch den Zeitraum von 2007 bis 2010 abdecken. Auch wenn die verfügbaren Statistiken nicht für Evaluationszwecke erhoben worden sind, konnte in den meisten Fragestellungen ein Vergleich der Situation vor und nach der Revision vorgenommen werden. Allerdings können keine kausalen Zusammenhänge ermittelt werden, so dass die statistischen Grundlagen vor allem den Charakter einer Bilanz haben. Für die Fragen zur neuen Form der Verwahrung existieren dagegen im BFS noch keine Daten, da die verfügbaren Statistiken nur den Zeitraum bis 2006 um-

fassen. Zum Stand der Überprüfung altrechtlicher Verwahrungen konnte aber auf Umfragen des Bundesamtes für Justiz (BJ) zurückgegriffen werden.

- *Unterschiedliche Fachsprachen:* Insbesondere bei der Konzeption der Befragungen war zu berücksichtigen, dass die Evaluationswissenschaft und die Rechtswissenschaften unterschiedliche Fachsprachen verwenden. Bei der Formulierung der Fragen war darauf zu achten, dass die verwendeten Begriffe in beiden Fachsprachen korrekt verstanden werden.
- *Rücklaufquote:* Bei den Online-Befragungen lag die Rücklaufquote bei den meisten Akteursgruppen um die 50 Prozent. Angesichts der kleinen Grundgesamtheit der verschiedenen Gruppen von Befragten ist die Anzahl Antworten teilweise sehr klein. Im Allgemeinen ist die Rücklaufquote jedoch hoch genug, um eine Tendenz aus den Antworten zu eruieren.

Angesichts der Grenzen, die der Evaluation und ihren Aussagen gesetzt waren, kam der Multiperspektivität der Evaluation und damit dem Einsatz möglichst vielfältiger Evaluationsansätze und Untersuchungsmethoden besondere Bedeutung zu. Sie erlaubten zumindest eine wissenschaftlich fundierte Annäherung zu Aussagen betreffend die Wirkungen der Gesetzesrevision.

7.3.2 Schlussfolgerungen zu den übergeordneten Evaluationsfragestellungen:

Basierend auf den Zielvorgaben der Gesetzgebung formulierte das Projektteam als Einstieg in die Evaluationsarbeiten drei übergeordnete Evaluationsfragen. Gestützt auf die Evaluationsergebnisse können diese übergeordneten Evaluationsfragestellungen wie folgt beantwortet werden:

Inwiefern konnte der weitgehende Ersatz kurzer Freiheitsstrafen unter 6 Monaten durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit umgesetzt werden?

Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass die neuen Strafformen eingeführt wurden und sich als praktikabel erweisen. Auch hat der intendierte Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten nicht zu einer Zunahme längerer Freiheitsstrafen geführt.

Inwiefern erfolgte dies ohne negative Auswirkungen auf die Spezial- und Generalprävention und damit auf die Kriminalitätsentwicklung?

Die Evaluationsergebnisse lassen weder einen positiven noch einen negativen Einfluss der neuen Strafformen auf General- und Spezialprävention erkennen.

Inwiefern führte die neue Form der Verwahrung zum besseren Schutz der Gesellschaft vor Straftätern/innen?

Die Evaluationsergebnisse lassen keine Aussagen zur Frage nach dem besseren Schutz der Gesellschaft vor Straftätern/innen als Folge der neuen Form der Verwahrung zu. Dies ist insbesondere auf eine zu kleine Fallzahl zurückzuführen sowie auf die zusätzliche Verschärfung der entsprechenden Praxis aufgrund der in der Volksabstimmung ange-

nommenen «Verwahrungsinitiative» zurückzuführen. Eindeutig scheint aber, dass die Praxis heute bei entsprechenden Entscheidungen generell dem Schutz der Gesellschaft grösseres Gewicht beimisst als den Interessen der Verwahrten.

7.3.3 Schlussfolgerungen zu unterschiedlichen Sichtweisen und Einschätzungen

Bezüglich der in den Erhebungen deutlich zum Ausdruck kommenden unterschiedlichen Sichtweisen und Einschätzungen lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen.

- *Tatsächliche Entwicklungen:* Solide Aussagen lassen sich insbesondere anhand der statistischen Auswertungen machen. Dabei widerspiegeln die statistischen Grundlagen, dass die Gesetzesrevision tatsächlich umgesetzt und auf der Output-Ebene zu den intendierten Zielen führt. Stichhaltige Ergebnisse auf den Ebenen des Impact und der Outcomes sind jedoch insbesondere aufgrund der kurzen Zeit seit dem Inkrafttreten der Revision noch nicht möglich. Zudem bestreitet eine stattliche Anzahl kriminologischer Wissenschaftler effektive Wirkungszusammenhänge zwischen Strafrecht und Kriminalitätsentwicklung.
- *Öffentliche Debatten:* Der Quervergleich zwischen den Ergebnissen der statistischen Auswertungen und analysierten Medienberichterstattungen zeigt, dass die öffentlichen Debatten primär von einzelnen schrecklichen Ereignissen oder aber von pointierten politischen Projekten wie insbesondere der «Verwahrungsinitiative» geprägt werden. Die Medienanalyse spricht dabei von resonanzstarken Themen. Die Medienberichterstattung stützt sich kaum auf eine Gesamtsicht der kriminologischen Entwicklung, wie sie aus den Statistiken ablesbar ist.
- *Wissenschaftliche Diskurse:* Die Auswertung der wissenschaftlichen Literatur bringt zum Ausdruck, dass sich die Rechtswissenschaft vorderhand vor allem prospektiv zum Untersuchungsgegenstand äusserte, wobei stark dogmatische Prägungen erkennbar waren.
- *Sicht der Akteure:* Insbesondere in den vertiefenden Gesprächen trat eine grössere Differenziertheit der Einschätzungen zu Tage. Diese Differenziertheit setzt einen Kontrapunkt zu den vereinfachenden Berichterstattungen in den Medien.
- *Unterschiedliche Einschätzungen zum Handlungsbedarf:* Der Quervergleich zwischen der medienvermittelten öffentlichen Debatte einerseits und den Einschätzungen der direkt involvierten Akteure andererseits zeigt deutlich unterschiedliche Einschätzungen zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Während sich aufgrund der Berichterstattungen in den Medien auf einen grossen Handlungsbedarf schliessen lässt, lässt sich aufgrund der Einschätzungen der direkt involvierten Akteure wenig Handlungsbedarf erkennen.

Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Sichtweisen und Einschätzungen hoffen wir, mit unserer Evaluation einen Beitrag zu einer faktengestützten Debatte leisten zu können.

Anhang

A-1 Übersicht zu den Massnahmen der Revision

Diese Kapitel enthält einen Überblick zu den in der Evaluation zu berücksichtigen Neuerungen der Revision des AT-StGB im Jahr 2007.¹⁶²

Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe

Das revidierte StGB sieht für den Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen folgende Regelungen vor:

- Freiheitsstrafen dauern in der Regel mindestens 6 Monate (Art. 40 StGB).
- *Unbedingte* Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten dürfen nur verhängt werden, wenn zu erwarten ist, dass eine unbedingte Geldstrafe oder Gemeinnützige Arbeit (GA) nicht vollzogen werden kann und die Voraussetzungen für deren bedingte Form nicht gegeben sind. Ferner können Ersatzfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten an Stellen nicht bezahlter Geldstrafen oder GA vollzogen werden (Art. 41 StGB).
- Kurze *bedingte* Freiheitsstrafen unter 6 Monaten können nicht mehr angeordnet werden; im Gegensatz zu den unbedingten Freiheitsstrafen sind keine Ausnahmen vorgesehen (Art. 42 Abs. 1 StGB).
- An Stelle der Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten werden Geldstrafen im Tagessatzsystem (Art. 34 ff StGB) oder GA (Art 37 ff StGB) angeordnet, sei es in unbedingter, bedingter (Art. 42 StGB) oder teilbedingter Form (Art. 43 StGB).
- Übertretungen können nur noch mit (unbedingten) Bussen bis zu CHF 10'000 oder GA bis zu 360 Stunden bestraft werden. Haftstrafen sind nicht mehr vorgesehen. In- dessen sieht das Gesetz Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 3 Monaten für nicht bezahlte Bussen oder GA vor (Art. 103-109 StGB).
- Auf Strafen wird gänzlich verzichtet, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind (Art. 52 StGB) oder wenn der Täter den angerichteten Schaden gedeckt bzw. alle zumutbaren Anstrengungen dafür unternommen hat und das Strafbedürfnis der Öffentlichkeit und des Geschädigten gering sind (Art. 53 StGB).

Neue Form der Verwahrung

Im Zentrum der Evaluation steht die neue Regelung der Verwahrung in Art. 64 StGB. Allerdings ist sie in das gesamte System der neuen Massnahmen und deren Wechselwir-

¹⁶² Vgl. Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht (6. Juli 2010). Evaluation der Wirksamkeit des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht. Pflichtenheft. Bern.

kungen eingebunden. Damit wird sie von zahlreichen wichtigen Neuerungen begleitet (insb. Art. 59 Abs. 3 StGB), die direkt oder indirekt zu ihrer Wirkung beitragen:

- Verwahrungen und therapeutische Massnahmen sowie deren Änderungen nach Art. 56 StGB setzen eine sachverständige Begutachtung der betroffenen Beschuldigten voraus (Art. 56 Abs. 3 StGB).
- Die Verwahrung kann wegen schweren Straftaten angeordnet werden, die mit einer Freiheitsstrafe von mind. 5 Jahren bedroht sind, sofern der Täter durch die Tat die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person beeinträchtigte oder beeinträchtigen wollte (Art. 64 Abs. 1 StGB).
- Die Verwahrung kann sowohl gegenüber psychisch gestörten als auch gegenüber Ersttättern ohne diagnostizierte psychische Störung angeordnet werden (Art. 64 Abs. 1 StGB).
- Die Verwahrung kann gegenüber psychisch gestörten Tätern nur angeordnet werden, wenn eine therapeutische Massnahme nach Art. 59 keinen Erfolg verspricht (Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB).
- Die Verwahrung kann auch nachträglich angeordnet werden; entweder nach einer erfolglosen stationären Behandlung (Art. 62c Abs. 4 StGB) oder unter den Voraussetzungen einer Revision zu Ungunsten des Täters (Art. 65 Abs. 2 StGB).
- Eine zusammen mit der Verwahrung ausgefallte Freiheitsstrafe wird vor der Verwahrung vollzogen (Art. 64 Abs. 2 StGB).
- Die zuständige Behörde prüft die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung aus der Verwahrung jährlich und für die Versetzung in eine therapeutische stationäre Behandlung alle 2 Jahre, unter Beizug eines Berichts der Anstaltsleitung, einer sachverständigen Begutachtung, einer Anhörung der kantonalen Fachkommission und der Anhörung des Täters (Art. 64b StGB).
- Erscheint dies für die Abwendung der Gefahr neuer schwerer Straftaten im Sinne des Verwahrungsartikels als notwendig, kann die gegenüber bedingt aus der Verwahrung entlassenen Personen angeordnete Probezeit jeweils um weitere 2-5 Jahre verlängert werden. Sind solche neuen Taten ernsthaft zu erwarten, können die bedingt entlassenen Personen in die Verwahrung rückversetzt werden (Art. 64a Abs. 2 und 3 StGB).
- Die zuständigen Gerichte wandeln nach entsprechender Prüfung die altrechtliche Verwahrung in therapeutische Massnahmen nach neuem Recht um, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr erfolgt die Behandlung in einer geschlossenen Einrichtung oder Strafanstalt (Art. 59 Abs. 3 StGB).
- Für psychisch gestörte Straftäter, die eine schwere Straftat im Sinne des Verwahrungsartikels begonnen haben, wird eine stationäre Behandlung angeordnet, wenn sie therapierbar sind. Bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr erfolgt die Behandlung in einer geschlossenen Einrichtung oder Strafanstalt (Art. 59 Abs. 3 StGB).

- Erscheint die Fortführung einer solchen Massnahme als aussichtslos, wird eine allfällige Reststrafe vollzogen oder eine andere Massnahme angeordnet, wenn diese besseren Erfolg verspricht. Das Gericht kann auch die Verwahrung anordnen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass der Verurteilte andernfalls weitere schwere Straftaten im Sinne des Verwahrungsartikels begeht (Art. 62c StGB).
- Die zuständige Behörde prüft die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung solcher Täter aus der stationären Behandlung jährlich unter Beizug eines Berichtes der Anstaltsleitung, einer sachverständigen Begutachtung, einer Anhörung der kantonalen Fachkommission und der Anhörung des Täters (Art. 62d StGB).
- Gegenübers solchen bedingt aus der stationären Behandlung entlassenen Tätern kann die Probezeit jeweils um weitere 1-5 Jahre verlängert werden, um der Gefahr neuer schwerer Straftaten im Sinne des Verwahrungsartikels zu begegnen (Art. 62 Abs. 4 und 6 StGB).
- Kantonale Fachkommissionen beurteilen die Gemeingefährlichkeit von verwahrten oder stationär zur Behandlung untergebrachten Straftätern nicht nur im Vorfeld bedingter Entlassungen, sondern auch der anderen möglichen Lockerungen im Freiheitsentzug (Art. 75a StGB).

A-2 Literaturverzeichnis

Für die Dokumentenanalyse wurden Beiträge aus folgenden *Kommentaren* untersucht:

- *Niggli Marcel Alexander, Wiprächtiger Hans (Hrsg.)*, Strafrecht (Basler Kommentar BSK), Helbing Lichtenhahn Verlag, 2. Aufl., Basel 2007
- *Stratenwerth Günter, Wohlers Wolfgang*, Schweizerisches Strafgesetzbuch: Handkommentar, Stämpfli, 2. Aufl., Bern 2009
- *Roth Robert (editeur)*, Code pénal («Commentaire romand»), Helbing Lichtenhahn, Basel 2009

Weiterhin wurden für die Dokumentenanalyse folgende *Fachzeitschriften* beigezogen:

- Anwaltsrevue (AR)
- forumpoenale (fp)
- plädoyer (pl)
- recht
- Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ)
- Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK)
- Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStrR)
- Zeitschrift der Bernischen Juristenvereins (ZBJV)

Aus den Fachzeitschriften und einer Festschrift konnten folgende *Artikel* eruiert werden, die Informationen zu den Evaluationsfragestellungen lieferten:

- ALBRECHT PETER, Anmerkungen zur Diskussion über einen Mindestbetrag des Tagessatzes bei der Geldstrafe gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB, ZStrR 2008, S. 292ff.
- BINGGELI RENATE, Die Geldstrafe, AR 2001, S. 9ff.
- BOMMER FELIX, Die Sanktionen im neuen AT-StGB – ein Überblick, recht 2007, S.1ff.
- BOMMER FELIX/STRATENWERTH GEORG, Erneute Änderungen des Sanktionenrechts?, Festschrift für Hans Wiprächtiger, Helbing Lichtenhahn, Basel 2011, S.15ff.
- BRÄGGER BENJAMIN, Die revidierten Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches zum Straf- und Massnahmenvollzug: Das Neue scheint nicht gut, und das Gute ist nicht wirklich neu!, ZStrR 2008, S. 391ff.
- CAVIN MARCEL, Erste Erfahrungen des Obergerichts des Kantons Bern mit dem neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, AR 2007, S.378ff.
- DOLGE ANNETTE, Geldstrafen als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen – Top oder Flop, ZStrR 2010, S. 58ff.
- GRÄDEL ROLF, Erste Erfahrungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern mit dem neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, AR 2007, S. 383ff.

- GYSIN ROLAND, Das neue Strafrecht ist ein Geschenk an die Täter – Gespräch zwischen Andreas Brunner und Hans Wiprächtiger, plädoyer (pl), Ausgabe 1/2009, S. 8ff.
- HAURI CORINNA, Für eine Revision ist es zu früh – Gespräch zwischen Luzi Stamm und Hans Wiprächtiger, plädoyer 2/2011, S. 14ff.
- HEER MARIANNE, Das neue Massnahmenrecht: zum ersten, zum zweiten, zum dritten..., AR 2005, S. 303ff.
- HEINE GÜNTER, Das neue Strafsystem im Spiegel der Rechtsprechung: blechen oder schwitzen statt sitzen – gegebenenfalls gemischt!, recht 2009, S. 1ff.
- KUHN ANDRÉ, Quel avenir pour le droit des sanctions?, pl 6/2008, S. 72ff.
- LEHNER DOMINIK, Übergang vom alten zum neuen Verwahrungsrecht – eine halboffene Tür für Gewohnheitsverbrecher, SZK 2009, S. 49ff.
- LENZINGER FELICITAS, Der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches – Erste Erfahrungen: Der Standpunkt einer erstinstanzlichen Richterin, SZK 2008, S. 39ff.
- MAZZUCHELLI GORAN, Die Verwahrung ist kein Gottesurteil, pl 2/2003, S. 36ff.
- MEYER CAROLINE B., Gemeingefährlich – erkennen und was dann? Rechtliche Möglichkeiten, Grenzen der Prognostik und Intervention, recht 2003, S. 122ff.
- RIKLIN FRANZ, Vom behaupteten Unsinn der Wiedergutmachung, pl 1/2011, S. 23ff.
- RIKLIN FRANZ, Zur geplanten Sanktionenreform: Rechtsstaatlich problematisch, faktenblind, teuer und ohne präventiven Effekt, Festschrift für Hans Wiprächtiger, Helbing Lichtenhahn, Basel 2011, S.29ff.
- RÜDY BERNHARD, der neue AT/StGB aus der Sicht der Strafverteidigung, AR 2007, S. 18ff
- SALUZ EVA, Erste Erfahrungen aus dem Kanton Bern mit dem neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches – aus der Sicht der Verteidigung, AR 2007, S. 389ff.
- SCHAEER CHRISTINE/BRATSCHI FRANZISKA, Erste Erfahrungen erstinstanzlicher Richterinnen mit dem neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, AR 2007, S. 375ff.
- SCHMITT HORST, Revidierter Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches – Erste Erfahrungen: Standpunkt und Anmerkungen eines Staatsanwaltes, SZK 2008, S. 44ff.
- STRATENWERTH GÜNTER, Die Strafen im Bagatellbereich nach künftigem Recht, ZStrR 2004, S. 159ff.
- STRATENWERTH GÜNTER, Immer noch: Die Strafen im Bagatellbereich nach neuem Recht, fp 2009, S. 230ff.
- STRATENWERTH GÜNTER, Nochmals: die Strafen im Bagatellbereich nach künftigem Recht, ZStrR 2005, S. 235ff.

- VAUCHER STEVE, Neues Sanktionenrecht und strafrechtlicher Rückfall – Erste Analysen der Rückfallentwicklung seit Inkraftsetzung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches im Jahr 2007, BFS Aktuell 2011.
- WEBER JONAS PETER, Zur Verhältnismässigkeit der Sicherungsverwahrung – Ausblick auf die lünftige Anwendung von Art. 64 EStGB, ZStrR 2002, S. 398ff.
- WIPRÄCHTIGER HANS, Die Sanktionen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches - taugliche Instrumente?, ZStrR 2008, S. 364ff.
- WIRTHLIN MARTIN, Die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit durch die Fachkommission, ZBJV 2003, S. 415ff.
- ZÜND ANDREAS, Ein Wegweiser zu den neuen Sanktionen, pl 6/2008, S. 36ff.

A-3 Operationalisierung der Evaluationsfragestellungen

A-3.1.1 Operationalisierung zum Evaluationsthema «Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe»

Evaluationsfragestellungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen			Online-Befragungen					Telefonische Befragungen				
Fragestellungen	Indikatoren		Strafvollzugsbehörde: Quantitative Daten	Strafvollzugsbehörde: Amtsleitung	Strafverfolgungsbehörde: Quantitative Daten	Strafverfolgungsbehörde: Staatsanwaltschaft	Gerichte	Anwaltschaft	Strafrechtswissenschaft	Vollzugseinrichtungen: Direktoren/innen	Vollzugseinrichtungen: Mitarbeitende	Opferberatungsstellen bzw. Opferhilfestellen
1.6	Wie oft wurde wegen Vorliegens eines Strafbefreiungsgrundes auf strafrechtliche Konsequenzen verzichtet? Welche Entwicklung ist diesbezüglich festzustellen?	Zahl, wie häufig jährlich wegen Vorliegens eines Strafbefreiungsgrundes auf strafrechtliche Konsequenzen verzichtet wurde (in den Jahren 2007-2010) gemäss Art. 52 StGB gemäss Art. 53 StGB			X		X					
1.7	Welche finanziellen Konsequenzen zeigt die Revision?	Aus BFS-Statistik: Zahlen zur Entwicklung der Einnahmen aus pekuniären Strafen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Aus BFS-Statistik: Zahlen zum Insassenbestand und ggf. zur Belegung der Einrichtungen des Strafvollzugs	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Zahl, wie häufig unbedingte Geldstrafen, als Verbindungsstrafen ausgesprochene Bussen und gemeinnützige Arbeit in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden mussten	X		X							
		Einschätzung, wie häufig unbedingte Geldstrafen, als Verbindungsstrafen ausgesprochene Bussen und gemeinnützige Arbeit in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden mussten	(X)	X	(X)	X	X					

Evaluationsfragestellungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen		Online-Befragungen					Telefonische Befragungen				
Fragestellungen	Indikatoren	Strafvollzugsbehörde: Quantitative Daten	Strafvollzugsbehörde: Amtsleitung	Strafverfolgungsbehörde: Quantitative Daten	Strafverfolgungsbehörde: Staatsanwaltschaft	Gerichte	Anwaltschaft	Strafrechtswissenschaft	Vollzugseinrichtungen: Direktoren/innen	Vollzugseinrichtungen: Mitarbeitende	Opferberatungsstellen bzw. Opferhilfestellen
	Einschätzung, ob die Berechnung des Tagessatzes im Vergleich zum früheren System an entsprechender Stelle einen Mehraufwand mit sich brachte	X			X	X	X				

Evaluationsfragestellungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen		Online-Befragungen						Telefonische Befragungen			
Fragestellungen	Indikatoren	Strafvollzugsbehörde: Quantitative Daten	Strafvollzugsbehörde: Amtsleitung	Strafverfolgungsbehörde: Quantitative Daten	Strafverfolgungsbehörde: Staatsanwaltschaft	Gerichte	Anwaltschaft	Strafrechtswissenschaft	Vollzugseinrichtungen: Direktoren/innen	Vollzugseinrichtungen: Mitarbeitende	Opferberatungsstellen bzw. Opferhilfestellen
und auf die Belegung der Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs?	Einschätzungen, ob die zur kurzen Freiheitsstrafe einzusetzen- den alternativen Strafen zu einer Entlastung der Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs führten	X	X						X	X	

Evaluationsfragestellungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen		Online-Befragungen						Telefonische Befragungen			
Fragestellungen	Indikatoren	Strafvollzugsbehörde: Quantitative Daten	Strafvollzugsbehörde: Amtsleitung	Strafverfolgungsbehörde: Quantitative Daten	Strafverfolgungsbehörde: Staatsanwaltschaft	Gerichte	Anwaltschaft	Strafrechtswissenschaft	Vollzugseinrichtungen: Direktoren/innen	Vollzugseinrichtungen: Mitarbeitende	Opferberatungsstellen bzw. Opferhilfestellen
1.11a Wie werden die Regelungen über die kurzen Freiheitsstrafen, die Geldstrafen, die gemeinnützige Arbeit und die Strafbefreiungsgründe beurteilt bezüglich Prävention ?	Einschätzung, ob die alternativen Strafen negative Auswirkungen hinsichtlich Generalprävention hatten		X		X	X	X	X			X
	Einschätzung, ob die alternativen Strafen negative Auswirkungen hinsichtlich Spezialprävention hatten		X		X	X	X	X			X
	Einschätzung, ob die alternativen Strafen negative Auswirkungen auf die Kriminalitätsentwicklung hatten		X		X	X	X	X			X
	Einschätzung der generalpräventiven Wirksamkeit der verschiedenen Strafen im Vergleich Unbedingte / bedingte Geldstrafe Unbedingte / bedingte GA		X		X	X	X	X			
	Allgemeine Einschätzung der generalpräventiven Wirksamkeit des teilbedingten Vollzugs		X		X	X	X	X			
	Einschätzung, ob die Anwendung der Kombination von bedingten mit unbedingten Strafen nach Art. 42 Abs. 4 StGB die Wirksamkeit bedingter Geldstrafen und bedingter GA erhöht		X		X	X	X	X			
	Einschätzung, ob sich die folgenden Strafbefreiungsgründe negativ auf die Generalprävention auswirken Art. 52 StGB Fehlendes Strafbedürfnis Art. 53 StGB Wiedergutmachung		X		X	X	X	X			X
	Einschätzung, ob sich die folgenden Strafbefreiungsgründe negativ auf die Spezialprävention auswirken Art. 52 StGB Fehlendes Strafbedürfnis Art. 53 StGB Wiedergutmachung		X		X	X	X	X			X
1.11b Wie werden die Regelungen über die kurzen	Einschätzung, ob die zur kurzen Freiheitsstrafe alternativ einzusetzenden Strafen von den Straftätern/innen besser akzep-				X	X	X	X			

Evaluationsfragestellungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen		Online-Befragungen						Telefonische Befragungen			
Fragestellungen	Indikatoren	Strafvollzugsbehörde: Quantitative Daten	Strafvollzugsbehörde: Amtsleitung	Strafverfolgungsbehörde: Quantitative Daten	Strafverfolgungsbehörde: Staatsanwaltschaft	Gerichte	Anwaltschaft	Strafrechtswissenschaft	Vollzugseinrichtungen: Direktoren/innen	Vollzugseinrichtungen: Mitarbeitende	Opferberatungsstellen bzw. Opferhilfestellen
Freiheitsstrafen, die Geldstrafen, die gemeinnützige Arbeit und die Strafbefreiungsgründe beurteilt bezüglich Schuldausgleichs ?	tiert werden										
	Einschätzung, ob die zur kurzen Freiheitsstrafe alternativ einzusetzenden Strafen von den Opfern besser akzeptiert werden						X				X
	Einschätzung, ob die Anwendung der Kombination von bedingten mit unbedingten Strafen nach Art. 42 Abs. 4 StGB von den Straftätern/innen akzeptiert wird				X	X	X	X			
	Einschätzung, ob der Schuldausgleich auch bei einer Strafbefreiung gewährleistet ist nach Art. 52 StGB Fehlendes Strafbedürfnis nach Art. 53 StGB Wiedergutmachung				X	X	X	X			X
1.11c Wie werden die Regelungen über die kurzen Freiheitsstrafen, die Geldstrafen, die gemeinnützige Arbeit und die Strafbefreiungsgründe beurteilt bezüglich Praktikabilität ?	Einschätzung der Praktikabilität der Berechnung der Geldstrafen				X	X	X				
	Einschätzung, ob der maximale Tagessatz von CHF 3'000.- angemessen ist				X	X	X	X			
	Einschätzung, ob ein Mindesttagessatz eingeführt werden sollte				X	X	X	X			
	Einschätzung der Praktikabilität des Vollzugs der Geldstrafen		X								
	Einschätzung der Praktikabilität der GA als eigene Sanktionsform		X		X	X	X				
	Einschätzung, ob genügend Arbeitsplätze für den Vollzug der GA vorhanden sind		X		X	X	X				
	Einschätzung der Praktikabilität der folgenden Strafbefreiungsgründe Art. 52 StGB Fehlendes Strafbedürfnis Art. 53 StGB Wiedergutmachung				X	X	X				X

Tabelle 41: Operationalisierung der Evaluationsfragestellungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe

Evaluationsfragestellungen zur neuen Form der Verwahrung		Online-Befragungen						Telefonische Befragungen			
Fragestellungen	Indikatoren	Strafvollzugsbehörde: Quantitative Daten	Strafvollzugsbehörde: Amtsleitung,	Strafverfolgungsbehörde: Quantitative Daten	Strafverfolgungsbehörde: Staatsanwaltschaft	Gerichte	Anwaltschaft	Strafrechtswissenschaft	Vollzugseinrichtungen: Direktoren/innen	Vollzugseinrichtungen: Mitarbeitende	Opferberatungsstellen bzw. Opferhilfestellen
züglich der Zielsetzung des besseren Schutzes der Gesellschaft vor Straftäter?	Aus BJ-Statistik: Anzahl bedingter Entlassungen im stationären Vollzug in den Jahren 1999-2006	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Durchschnittliche Aufenthaltsdauer der zwischen 1999 und 2010 aus dem stationären Vollzug bedingt entlassenen Verwahrten (Dauer inkl. Untersuchungs- und Sicherheitshaft, vorzeitiger Vollzug und vorangehender Vollzug der Freiheitsstrafe)	X									
	Aus BJ-Statistik: Durchschnittliche Aufenthaltsdauer der zwischen 1999 und 2006 aus dem stationären Vollzug bedingt entlassenen Verwahrten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Einschätzung, ob die Verlängerung der gegenüber bedingt aus der Verwahrung entlassenen Tätern angeordneten Probezeit zum besseren Schutz der Gesellschaft beiträgt		X				X	X			X
	Wie häufig in den Jahren seit der Revision von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, die gegenüber aus der Verwahrung entlassenen Tätern angeordnete Probezeit um 2-5 Jahre zu verlängern, kann zum Zeitpunkt der Evaluation nicht untersucht werden.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Einschätzung, ob die Umsetzung der Verwahrungsinitiative zu einem besseren Schutz der Gesellschaft beitragen wird		X				X	X			X
2.5a	Wie wird das neue Verwahrungs- bzw. Massnahmenrecht beurteilt bezüglich Prävention?		X		X	X	X	X	X	X	X
2.5b	Information, wie die Fachkommission organisiert ist (kantonal, Konkordat etc.)		X								
	Information, von wem die Mitglieder der Fachkommission		X								

Evaluationsfragestellungen zur neuen Form der Verwahrung		Online-Befragungen						Telefonische Befragungen			
Fragestellungen	Indikatoren	Strafvollzugsbehörde: Quantitative Daten	Strafvollzugsbehörde: Amtsleitung,	Strafverfolgungsbehörde: Quantitative Daten	Strafverfolgungsbehörde: Staatsanwaltschaft	Gerichte	Anwaltschaft	Strafrechtswissenschaft	Vollzugseinrichtungen: Direktoren/innen	Vollzugseinrichtungen: Mitarbeitende	Opferberatungsstellen bzw. Opferhilfestellen
bezüglich Praktikabilität?	gewählt werden										
	Beurteilung der Zweckmässigkeit der Kompetenzen der Fachkommissionen		X				X	X			
	Einschätzung, ob das Verfahren zur bedingten Entlassung infolge einer Anhörung der Fachkommission praktikabel ist		X				X	X			
	Zahl, wie häufig die Möglichkeit zur nachträglichen Änderung der Sanktion angewendet wird	X									
	Einschätzung, wie häufig die Möglichkeit zur nachträglichen Änderung der Sanktion angewendet wird					X	X		X	X	
	Einschätzung, ob die jährliche Prüfung der Voraussetzung für die bedingte Entlassung aus der Verwahrung praktikabel ist		X			X	X	X			
	Einschätzung, ob die zweijährliche Prüfung für die Versetzung von Verwahrten in eine therapeutische Massnahme praktikabel ist		X			X	X	X			
	Einschätzung, ob die Möglichkeit zur nachträglichen Anordnung der Verwahrung praktikabel ist		X			X	X	X			
	Einschätzung, ob die Möglichkeit, die Verwahrung auch gegenüber Ersttätern ohne diagnostizierte Störung anzuordnen, praktikabel ist		X			X	X	X			
	Einschätzung, ob der Vollzug einer zusammen mit der Verwahrung ausgefallte Freiheitsstrafe vor der Verwahrung praktikabel ist (Art. 64 Abs. 2 StGB)		X			X	X	X			
	Einschätzung, ob die Umwandlung der altrechtlichen Verwahrungen nach entsprechender Prüfung in therapeutische Massnahmen nach neuem Recht, wenn die Voraussetzungen dafür		X			X	X	X			

Evaluationsfragestellungen zur neuen Form der Verwahrung		Online-Befragungen						Telefonische Befragungen			
Fragestellungen	Indikatoren	Strafvollzugsbehörde: Quantitative Daten	Strafvollzugsbehörde: Amtsleitung,	Strafverfolgungsbehörde: Quantitative Daten	Strafverfolgungsbehörde: Staatsanwaltschaft	Gerichte	Anwaltschaft	Strafrechtswissenschaft	Vollzugseinrichtungen: Direktoren/innen	Vollzugseinrichtungen: Mitarbeitende	Opferberatungsstellen bzw. Opferhilfestellen
	erfüllt sind, praktikabel ist										
2.6	Stehen die gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugseinrichtungen in genügender Zahl und ausgestattet mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung?	X									
	Anzahl der rechtskräftig zu einer Verwahrung verurteilten Personen, die sich aktuell im stationären Vollzug befinden	X									
	Verteilung der oben genannten Verwahrten auf die einzelnen Vollzugseinrichtungen	X									
	Anzahl der rechtskräftig zu einer stationären therapeutischen Massnahmen verurteilten Personen, die sich aktuell im Vollzug befinden	X									
	Verteilung der oben genannten Verwahrten auf die einzelnen Vollzugseinrichtungen	X									
	Einschätzung, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugseinrichtungen für Verurteilte gemäss Art. 64 StGB in genügender Zahl zur Verfügung stehen		X				X		X	X	
	Einschätzung, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugseinrichtungen für Verurteilte gemäss Art. 59 Abs. 3 in genügender Zahl zur Verfügung stehen		X				X		X	X	
	Einschätzung, ob diese Vollzugseinrichtungen über notwendigen Infrastrukturen verfügen		X				X		X	X	
	Information über geplante und erfolgte Umstrukturierungsmassnahmen in den Vollzugseinrichtungen		X						X	X	
	Therapieformen, zu denen die Häftlinge in stationären therapeutischen Massnahmen Zugang haben		X						X	X	
	Information, welche Zwangsmassnahmen eingesetzt werden (z.B. erhöhte Sicherheitsvorkehrungen, Isolierung, Zwangsmedikation)		X						X	X	

Evaluationsfragestellungen zur neuen Form der Verwahrung		Online-Befragungen						Telefonische Befragungen			
Fragestellungen	Indikatoren	Strafvollzugsbehörde: Quantitative Daten	Strafvollzugsbehörde: Amtsleitung,	Strafverfolgungsbehörde: Quantitative Daten	Strafverfolgungsbehörde: Staatsanwaltschaft	Gerichte	Anwaltschaft	Strafrechtswissenschaft	Vollzugseinrichtungen: Direktoren/innen	Vollzugseinrichtungen: Mitarbeitende	Opferberatungsstellen bzw. Opferhilfestellen
	Unterbringung der gemäss Art. 59 Abs. 3 Inhaftierten (besondere Abteilung oder Verteilung auf ganze Anstalt)		X						X	X	
	Treffen von besonderen Sicherheitsvorkehrungen für gemäss Art. 59 Abs. 3 Inhaftierte		X						X	X	
2.7	Stehen Sachverständige für die gesetzlich vorgeschriebene Begutachtung zur Verfügung?		X		X	X	X	X			
2.8	Inwiefern verursacht das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht den Kantonen Mehrkosten?										
	Einschätzung (inkl. Begründung), ob das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht Mehrkosten verursacht aufgrund der grösseren Anzahl von behördlichen Entscheiden im Zusammenhang mit Anordnung, Überprüfung, Änderung und Beendigung einer Massname	X		X		X					
	Einschätzung (inkl. Begründung), ob das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht Mehrkosten verursacht aufgrund der für Entlassungen aus dem Massnahmenvollzug anzuhörenden Fachkommissionen	X		X							
	Einschätzung(inkl. Begründung), ob das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht Mehrkosten verursacht aufgrund der Tatsache, dass eine sachverständige Begutachtung für die Anordnung einer Verwahrung oder einer anderen Massnahme, Voraussetzung ist	X		X							
	Einschätzung(inkl. Begründung), ob das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht Mehrkosten verursacht aufgrund der Tatsache, dass eine sachverständige Begutachtung für die regelmässig Prüfung der bedingten Entlassung aus einer sol-	X		X							

Evaluationsfragestellungen zur neuen Form der Verwahrung		Online-Befragungen					Telefonische Befragungen				
Fragestellungen	Indikatoren	Strafvollzugsbehörde: Quantitative Daten	Strafvollzugsbehörde: Amtsleitung,	Strafverfolgungsbehörde: Quantitative Daten	Strafverfolgungsbehörde: Staatsanwaltschaft	Gerichte	Anwaltschaft	Strafrechtswissenschaft	Vollzugseinrichtungen: Direktoren/innen	Vollzugseinrichtungen: Mitarbeitende	Opferberatungsstellen bzw. Opferhilfestellen
	chen Massnahme, Voraussetzung ist										

Tabelle 42: Operationalisierung der Evaluationsfragestellungen zur neuen Form der Verwahrung